

## Studien und Forschungen über das Leben und die Zeit des Cardinals Bessarion 1395-1472

volume: I, H. 1

by: Goethe, Wolfgang Maximilian

Jena; 1871

### Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

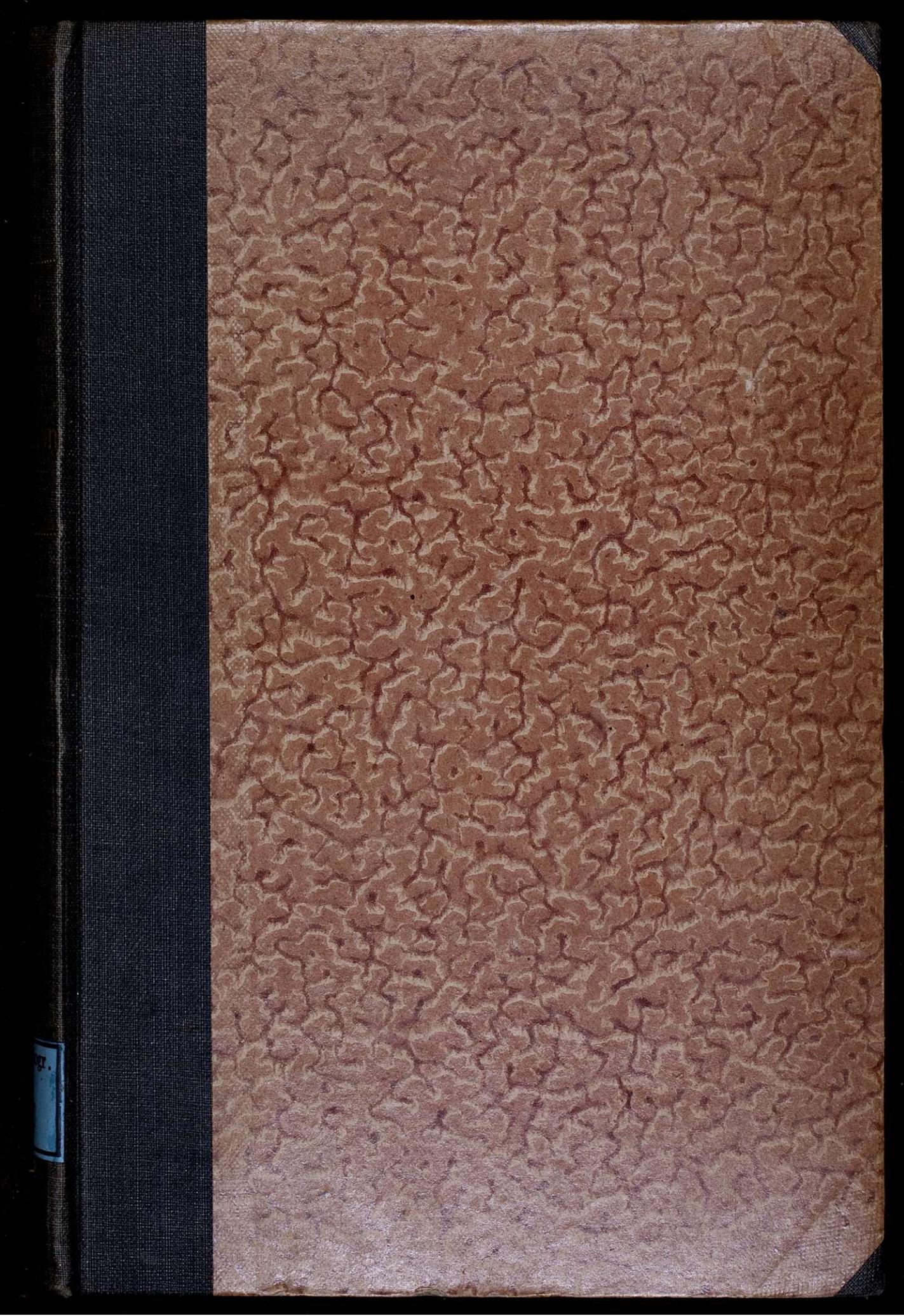
Germany

Email: [gdz@www.sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@www.sub.uni-goettingen.de)

GOETHE  
GUTTEN  
MESSAGING

11

H. lit. biogr.  
II  
4690



0 Hist. lit. part. 1205 biogr. II  
Hq-FB 4690

SUB Gö  
212 791







# Studien und Forschungen

über

das Leben und die Zeit

des

# Cardinals Bessarion

1395—1472.

Abhandlungen, Regesten und Collectaneen

von

[*Maximilian*]  
Wolfgang von Goethe.

I.

Die Zeit des Concils von Florenz.

---

Erstes Heft.

(Als Manuscript gedruckt.)

1871.



Studien und Forschungen  
über  
das Leben und die Zeit  
des  
**Cardinals Bessarion**  
1395—1472.

Abhandlungen, Regesten und Collectaneen

von  
[Maximilian]  
Wolfgang von Goethe.

I.

Die Zeit des Concils von Florenz.

---

Erstes Heft.

(Als Manuscript gedruckt.)

Irrthümer in den Resultaten sind nicht zu vermeiden. Man muß zufrieden sein, wenn nur die Methode eine richtige ist. Sind die Arbeitsgrundsätze die richtigen, dann bringen auch die factischen Irrthümer der Forschung keinen wahren Schaden.

EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.

**Digitalisiert dank  
freundlicher Unterstützung  
von**

Hermann und Ingeborg von Lips

[www.DigiWunschbuch.de](http://www.DigiWunschbuch.de)

Schon länger ist es der Gegenstand unserer Bemühungen, alle diejenigen Schriftstücke zu sammeln, und zwar in erster Reihe die gedruckten, welche von dem Cardinal Bessarion (1395—1472) herühren oder an denselben gerichtet sind.

Es scheint die Zeit gekommen, wie auch schon erkannt worden ist, wo der Geschichtsforschung, welche Regesten, Inhaltsverzeichnisse der Urkunden, für Kaiser, Päpste, Fürsten und Gemeinwesen hergestellt hat, nunmehr die Aufgabe zufällt, auch für andere, durch Einwirkung auf ihre Zeit bedeutende Männer ein Gleiches zu thun.

Daß der Cardinal Bessarion mit Recht in die Reihe solcher Männer gestellt wird, bedarf für den, der sich eingehend oder oberflächlich mit der Geschichte des funfzehnten Jahrhunderts beschäftigt hat, kaum einer näheren Ausföhrung.

Welchen Antheil hatte er nicht an dem letzten, großen Versuche, eine Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Kirche herbeizuföhren! Ein Versuch, der in der Unions-Urkunde des Concils von Florenz sein definitives Ziel wirklich erreicht zu haben schien.

Die letzte Stätte des byzantinischen Kaiserthums, Konstantinopel, vor dem Untergange zu schützen, und für diesen Zweck die Kräfte zunächst Italiens zu gewinnen, dafür arbeitete, wirkte und warb Bessarion bis zur Eroberung der Stadt durch die Türken im Jahre 1453. Als auch Konstantinopel gefallen war, hielt er die Hoffnung fest, es der Christenheit wieder zu gewinnen, oder wenigstens die Türken von

der Eroberung der Reste Griechenlands abzuhalten, welche noch in anderen Händen waren. Als auch hierfür seine Bemühungen sich ohnmächtig zeigten, dann suchte er noch die Staaten davon zu überzeugen, daß schließlich auch dem übrigen Europa, und besonders Italien, die Gefahr drohe, von den Türken angegriffen zu werden, und daß sie endlich versuchen würden, auch dort Eroberungen zu machen. Daß er auch hierin nicht unrecht hatte, bewies schon acht Jahre nach seinem Tode (1480) die, wenn auch nur vorübergehende, Eroberung von Otranto. So bald zeigte sich das als eine Wirklichkeit, was man früher wohl nur als eine Chimäre des alternden griechischen Patrioten hatte gelten lassen.

Nicht allein aber auf die Erhaltung des materiellen griechischen Bodens waren seine Bemühungen gerichtet, sondern auch auf die Erhaltung der geistigen Welt, welche das alte Griechenland in seinen Schriften niedergelegt hatte. Denn er glaubte nicht, ein Barbar zu sein und von Barbaren zu stammen. Er, wie andere seiner griechischen Zeitgenossen und Mitarbeiter, sah sich als ächten Besizer ächten Besitztums, als ächten Nachkommen ächten Griechenthums an. So zeichnete er sich in die Bücher seiner Bibliothek ein als: „*Βησσαρίων Ελλην τῷ γένει*“ (Graeca D. Marci Bibliotheca MDCCXL. p. 116), so sagt Georgios Gemistos Plethon: „*Ἐσμὲν γὰρ οὖν, ὧν ἡγεῖσθὲ τε καὶ βασιλεύετε, Ἕλληνες τὸ γένος, ὡς ἢ τε φωνὴ καὶ ἡ πάτριος παιδεία μαρτυρεῖ*“ (Γεωργίου Γεμιστοῦ τοῦ Πλήθωνος πρὸς βασιλέα Ἐμανουήλον περὶ τῶν ἐν Πελοποννήσῳ πραγμάτων λόγος. 2.)

Auf diesem Felde der geistigen Welt des alten Griechenlands war es vor Allem die Wiedererweckung der platonischen Philosophie, welche er neben und nach seinem hervorragenden berühmten Lehrer und Freunde, dem eben erwähnten Georgios Gemistos Plethon vertrat und förderte. Aber auch andere Schriftsteller des classischen Alterthums verdanken ihm ihr neues Leben, ihr neues Wirken, sogar im einzelnen Falle ihre Erhaltung. Für alle die hier nur oberflächlich berührten Fragen bildete er von der Eröffnung des Concils von Ferrara und Florenz bis zu seinem Tode (1438—1472) wenigstens in Italien, man kann wohl sagen, den Haupt-Mittelpunkt.

Von einer größeren Anzahl von Männern derselben Zeit, deren manche vielleicht Bessarion nicht an Bedeutung gleichstehen, haben sich umfangreiche Brieffammlungen erhalten, die zum Theil noch im fünfzehnten Jahrhunderte veranstaltet wurden. Bessarion's Briefe sind auffallenderweise, wie wohl feststeht, nie gesammelt worden. Daß die Anzahl derselben sehr groß gewesen sein muß, geht schon aus seiner umfangreichen, langjährigen Thätigkeit als etwas Natürliches hervor. Schon sein Zeitgenosse Jacobus Philippus Bergomensis sagt in seinem *Supplementum Chronicarum* (Venetiis. 1502. fol. 404<sup>b</sup>): „orationesque et epistolas paene innumerabiles“ (sc. scripsit).

Einen Grund dafür, warum wenigstens seine italienischen Zeitgenossen sich gerade ihm gegenüber eine solche Vernachlässigung zu Schulden kommen ließen, mag man wohl mit Recht in dem Umstande suchen, daß ein großer Theil seiner Briefe, namentlich die aus der Zeit vor dem Concile von Florenz, aber auch spätere, griechisch geschrieben waren. Die junge, kaum noch sporadisch erworbene Kenntniß des Griechischen, wendete damals das Abendland, Italien, zunächst dazu an, sich die Schriften der großen griechischen Vorzeit zugänglich zu machen. Noch war es nicht die Aufgabe, wie es heute die Aufgabe ist, die neuen, eigenen griechischen Schriftstücke derjenigen zu sammeln, welche für jene Zeit zunächst nur die Vermittler der älteren griechischen Literatur waren. Die Zeit brauchte ihre Kräfte noch zu sehr für das Griechisch der Botschaft, um sie dem Griechisch der Boten widmen zu können.

Einige größere Reihen von Briefen und Schriftstücken aus einzelnen Phasen der Thätigkeit Bessarion's haben sich handschriftlich erhalten. Wir werden Gelegenheit haben, dieselben im Verlaufe unserer Untersuchungen noch besonders hervorzuheben.

Für uns handelt es sich zunächst um eine Zusammenstellung, Inventarisirung, und theilweise unmittelbare Nugbarmachung der bereits durch den Druck veröffentlichten, in den verschiedensten Werken zerstreuten Schriftstücke, ohne daß wir aber dasjenige handschriftliche Material verschmähen, welches uns gerade durch unsere Vorarbeiten zugänglich geworden ist. Wenn eine solche Uebersicht des geordneten gedruckten Materials hergestellt ist, wird es leicht sein, das noch handschriftlich

vorhandene, vielleicht viel umfangreichere Material mit Erfolg aufzusuchen und an den betreffenden Stellen einzureihen. Daß Migne's Zusammenstellung einer Anzahl Schriftstücke Bessarion's, welche den stolzen Titel führt: „Bessarionis opera omnia“, den von uns erstrebten Zweck weder im Auge hat noch erfüllt, giebt die Benutzung dieses Bandes unmittelbar an die Hand. Unsere Arbeit betrachten wir selbst nur als eine nothwendige Vorarbeit für eine genügende Biographie des Bessarion, die bis jetzt noch fehlt, und ebenso als eine Vorarbeit für diejenigen, welche einzelne, noch nicht genügend erörterte Punkte in der Geschichte des funfzehnten Jahrhunderts, die hier in Frage kommen, einer neuen Prüfung unterwerfen wollen.

Aus Ueberzeugung halten wir uns möglichst davon fern, unseren Forschungen, bei den einzelnen Fragen, einen bestimmten Abschluß zu geben. Allgemeine Gedanken überhaupt, besonders aber da, auszusprechen, wo wir uns auf keine eigene Forschung stützen können, vermeiden wir möglichst. Wir haben uns nicht entschließen können, was wir nicht wußten, stillschweigend allgemeinen Geschichtswerken zu entlehnen. Wie schwer es ist, in Befolgung solcher allgemeinen Vorsätze consequent zu sein, wissen wir nur zu gut. Haben wir uns doch z. B. gleich oben bei der Besprechung von Bessarion's Wirkungskreis stereotyper Aeußerungen und Ausdrücke nicht erwehren können.

Was die von uns für die Zusammenstellung unserer Vorarbeiten angenommene Form betrifft, so sollen dieselben bald in Form von Inhalts-Verzeichnissen der gesammelten Urkunden, bald in Abhandlungen gegeben werden, oder auch beide Formen vereinigt werden; auch die Collectaneen-Form wollen wir nicht ausschließen. Das gedruckte Material glauben wir nunmehr bis auf Weniges vereinigt in den Händen zu haben.

# I.

## Die Zeit des Concils von Florenz.

---



Die  
Unterzeichnung der Unions-Urkunde

von

F l o r e n z

5/6. Juli 1439

Seitens der Griechen.

---

Die Redaction der Unions-Urkunde.

---

Bessarion's Betheiligung

an dieser Redaction und an dieser Unterzeichnung.

---



Wir beginnen die Zusammenfassung unserer Vorarbeiten mit dem 5. Juli 1439, mit der Besprechung derjenigen Urkunde, in welcher die auf dem Concile von Ferrara = Florenz (1438 — 1439) zwischen der griechischen und römischen Kirche getroffene Glaubensvereinbarung niedergelegt wurde. Der Briefwechsel Bessarion's, soweit er gedruckt vorliegt, beginnt eigentlich erst nach diesem Concile. Durch seine Thätigkeit auf demselben trat der Grieche in das Leben des Westens ein. Von da an datiren sich seine zahlreichen persönlichen Beziehungen im Abendlande, die ihre Aeußerungen zum Theil in einem umfangreichen Schriftenwechsel fanden. War dieser früher (auch der Sprache nach) ein speciell griechischer gewesen, so ward er nun ein allgemeiner, ein europäischer, denn nicht nur in den Folgen seines Wirkens, sondern auch persönlich sehen wir ihn nun in Italien, Deutschland und zuletzt Frankreich auftreten, handeln, schreiben. Auf die erhaltenen Briefe aus jener griechischen Periode werden wir später speciell in unseren Untersuchungen zurückkommen.

Wir würden es vorgezogen haben, uns gleich zuerst auf dem Gebiete zu bewegen, auf dem wir der Sprache und der Sache nach heimischer zu sein glauben, als auf dem griechischen Gebiete, der Geschichte der griechischen Kirche. Im Interesse unserer Arbeit im Allgemeinen aber entschlossen wir uns, dieses Bedenken zu überwinden. Indem wir mit den beiden Schlußacten des Concils von Florenz, mit der Redaction der Unions = Urkunde und der Unterzeichnung derselben seitens der Griechen, beginnen, haben wir Gelegenheit, eine größere Anzahl von Verhältnissen zu behandeln, die in dem späteren Leben Bessarion's, theils noch unmittelbar, theils in ihren Wirkungen in Frage kommen. Dasselbe gilt von einer Reihe von Persönlichkeiten, die wir hierbei theilweise eingehend besprechen. Wir kommen dadurch, daß

wir wenigstens noch auf den Schluß dieser Periode selbst zurückgehen, in die günstige Lage, im weiteren Verlaufe unserer Untersuchungen auf diese erste Untersuchung verweisen zu können, und brauchen so, ohne dann an einzelner Stelle zum Verständnisse Nothwendiges im Dunkeln zu lassen, die späteren Theile der Untersuchung nicht noch mit allzuviel Excursen über die frühere Periode in Bessarion's Leben, über seine vor-italienische Zeit, zu belasten.

Den ganzen Inhalt dieser ersten Untersuchung kann man kurz in diejenigen wenigen Sätze zusammenfassen, die wir an die Spitze derselben gestellt haben. Es steht frei, diese Sätze als ein kurzes Thema anzusehen, was in der nachfolgenden Abhandlung seine detaillirte Ausführung findet, oder, wenn man sie als das erste Kalender = Stück aus Regesten für das Leben Bessarion's betrachtet, die unmittelbar nachfolgenden Untersuchungen als Excurse hierzu aufzufassen.

---

1439.

5<sup>ter</sup> Juli. Sonntag.

Florenz.

Die Griechen, welche dem 1438 zu Ferrara eröffneten, 1439 nach Florenz verlegten Concile mit den Lateinern bis zum Schlusse beigewohnt, versammeln sich am 5. Juli 1439 in der zweiten Nachmittagsstunde in der Wohnung des Kaisers Joannes Palaeologos II. zur Unterzeichnung der griechisch und lateinisch in Form eines Diptychons niedergeschriebenen Urkunde, in welcher die Vereinigung der morgenländischen und abendländischen Kirche formulirt und festgestellt wird.

Es unterschreiben der Kaiser und 31 griechische Geistliche, persönlich, im eigenen Namen, und letztere zugleich als Stellvertreter abwesender Würdenträger der griechischen Kirche.

Bessarion, welcher auf den Inhalt der in beiden Sprachen zunächst von Ambrogio Traversari entworfenen Unions-Urkunde im Allgemeinen, sowie auf den Wortlaut des griechischen Textes im Besonderen, einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, unterzeichnet einmal als Erzbischof von Nikaea, dann auch als Stellvertreter des Groß-Sakellarios Manuel Chrysofokkes.

---



## Die Hauptquellen der Geschichte des Concils von Florenz.

Die Hauptquellen, aus denen sich unsere Kenntniß von den Ereignissen der letzten Tage des Concils von Florenz herleitet, sind dieselben, aus denen wir überhaupt für die Geschichte dieses Concils zu schöpfen haben.

Es ist hier nicht der Ort, eine eingehende Untersuchung über dieselben zu geben, wir haben hier nur auf sie, und zwar auf die veröffentlichten, kurz hinzuweisen; denn auch das muß einer andern Stelle vorbehalten bleiben, auf die handschriftlich vorhandenen, noch nicht veröffentlichten, im Detail die Aufmerksamkeit zu lenken.

Wir erwähnen zunächst die beiden griechisch geschriebenen Relationen von dem Concil, die wir besitzen.

Die erste ist anonym, aber, wie aus ihr selbst hervorgeht, von einem Mitgliede des Concils, und zwar von einem Metropolitane, verfaßt, welcher auch die Unionsurkunde unterzeichnete.

Die Stellen des Werkes selbst, die für das Erstere sprechen, sind von denjenigen Schriftstellern hervorgehoben und geprüft worden, welche von der Autorschaft dieses Werkes handeln, so von J. L. Bertram, Abhandlung vom Dorotheo von Mitylene, einem ungenannten Geschichtschreiber. Dem hochwürdigen Herrn General-Superintendent Rothe bei dem Antritt Dero neuen Amtes zu Stettin überreicht von . . . Halle, gedruckt mit Gebaurischen Schriften. 1759, in 4<sup>o</sup>. SS. 24, auf S. 15 ff., so in Leonis Allatii in Roberti Creyghtoni Apparatum, Versionem, et Notas ad Historiam Concilii Florentini Scriptam a Silvestro Syropulo, De unione inter Graecos et Latinos Exercitationum pars prima. Romae, Excudebat Mascardus, MDCLXV. Superiorum Permissu. Pag. 73. (Exercitatio V), von Hefele, Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche. Zweiter Artikel. Die Verhandlungen auf der allgemeinen Synode zu Ferrara und Florenz, in: Theologische Quartalschrift. In Verbindung

mit mehreren Gelehrten herausgegeben von D. v. Drey, D. Kuhn, D. Hefele u. D. Welte. Neunundzwanzigster Jahrgang. Tübingen 1847. S. 185.

Der neueste, sechste, Band von Hefele's Conciliengeschichte, 1867, geht nur bis zum Schluß der Synode von Pisa. (1409.)

Die Stellen, aus denen hervorgeht, daß der Verfasser auch die Union's-Urkunde unterzeichnete, finden sich in der Ausgabe von Labbeus und Cossartius, Sacrosancta Concilia, Tom. XIII. Lutetiae Parisiorum. MDCLXXII. Col. 509: „— καὶ τῇ κυριακῇ ὑπεγράψαμεν αὐτόν“ sc. ὄρον. Col. 524: „— ὑπεγράψαμεν δὲ καὶ ἡμεῖς ταῖς ἰδίαις χερσίν, ὡσπερ καὶ ἀνεγνώσθη.“ Col. 528: „— ἡμεῖς δὲ τῇ τρίτῃ συναχθέντες, τῇ εἰκοστῇ πρώτῃ τοῦ Ιουλίου μηνὸς ἐν τῷ ῥουχαρείῳ τοῦ βασιλέως ὑπεγράψαμεν τοὺς τόμους.“

Das Werk ist im unionistischen Sinne geschrieben; die Darstellung beginnt mit der feierlichen Einfahrt der Griechen in Venedig und endigt mit der Abreise derselben aus Florenz.

Ueber ihren Autor sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Leo Allatius schreibt sie a. a. D. dem Groß-Skeuophylax Theodoros Kanthopulos zu, Bertram, dessen schrittweises Vorgehen in seiner, überhaupt sehr verständlich geschriebenen, kleinen Abhandlung besonderes Vertrauen erweckt, und der seine Ansicht in sich wohl am logischsten, folgerichtigsten beweist, wenn auch das von ihm gefundene Resultat vielleicht noch kein endgültiges, bestimmt den Metropolit von Mithlene Dorotheos a. a. D. S. 11 ff. als Verfasser.

Ihm folgen von Neueren die Anhänger der griechischen Kirche, Demetrapulos und der russische Verfasser von: The History of the Council of Florence. Translated from the Russian by Basil Popoff, Student of the S. Petersburg Ecclesiastical Academy. Edited by the Rev. I. M. Neale, D. D. Warden of Sackville College. London. MDCCCLXI.

In neuester Zeit hat Hefele a. a. D. S. 185. die Schrift dem Bessarion selbst vindicirt.

Die Ansicht, daß Bessarion der Verfasser sei, kann man nur erst dann als bewiesen oder widerlegt ansehen, wenn dieses Werk einer eingehenden Vergleichung mit Bessarions Schriften über die griechische Kirche unterworfen worden sein wird, was von Hefele a. a. D. nicht geschehen ist.

Auch diese Frage ist hier nicht zu erledigen.

Von der ersten Ausgabe des griechischen Textes, von den lateinischen Uebersetzungen derselben, von den Abdrücken in den Conciliensammlungen, in welche sie wegen ihrer unionistischen Tendenz aufge-

nommen wurde, finden sich Nachrichten bei Leo Allatius, pag. 70 et sqq., Bertram, S. 12., bei Hefese, S. 186. In der Concilien-Sammlung von Labbe ist das Werk, wie erwähnt, im XIII. Bande, bei Hardouin im IX. Bande, bei Mansi im XXXI. Bande abgedruckt.

Neuerdings ist unter nachstehendem Titel eine Separat-Ausgabe dieser Relation erschienen.

*Η ΑΓΙΑ ΚΑΙ ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΗ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ ΣΥΝΟΔΟΣ ΔΙΑ ΜΟΝΑΧΟΥ ΒΕΝΕΔΙΚΤΙΝΟΥ ΕΝ ΡΩΜΗ.* 1864. in 8°. (Der Umschlag trägt die Jahreszahl 1865).

Der *μοναχός Βενεδικτίνος* soll der berühmte Cardinal und Benedictiner Bitra sein. Vergl. *ΙΣΤΟΡΙΑ ΤΟΥ ΣΧΙΣΜΑΤΟΣ ΤΗΣ ΛΑΤΙΝΙΚΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ ΑΠΟ ΤΗΣ ΟΡΘΟΔΟΞΟΥ ΕΛΛΗΝΙΚΗΣ ΥΠΟ ΑΝΔΡΟΝΙΚΟΥ Κ. ΔΗΜΗΤΡΑΚΟΠΟΥΛΟΥ ΑΡΧΙΜΑΝΔΡΙΤΟΥ. ΕΝ ΛΕΙΨΤΑΙ ΤΥΠΟΙΣ ΟΘΩΝΟΣ ΒΙΓΑΝΔΟΥ.* 1867. pag. 107: „— 1) Τῷ Μιτυλήνης Δωροθέῳ ἀποδίδοται ἡ σύνταξις τῶν πρακτικῶν τῆς Φλωρεντινῆς συνόδου, ἐξ ὧν ἠρванισάμεθα τινα ἐκ τῆς τοῦ Ἀρδουίνου ἐκδόσεως ἐν Concilior. collect. Tom. IX. Τὰ πρακτικά ταῦτα ἐξέδωκε μόνον Ἑλληνοιστὶ ἐν Ῥώμῃ 1864 καὶ ὁ Καρδινάλιος Πίτρας.“

Die Ueberschrift des Werkes lautet in dieser Ausgabe: *ΠΡΑΚΤΙΚΑ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΚΑΙ ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΗΣ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ ΓΕΝΟΜΕΝΗΣ ΣΥΝΟΔΟΥ*, bei Labbeus und Cossartius *Η ΑΓΙΑ ΚΑΙ ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΗ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ ΣΥΝΟΔΟΣ.*

*Πρακτικά* werden allgemein die Acten der Concile, und zwar speciell von Syropulos die der früheren sieben von den Griechen als öfkumenisch anerkannten genannt, Sect. IX. Cap. IV., Sect. X. Cap. VI. Dort handelt es sich vorzüglich, wie später noch ausführlich besprochen werden wird, um die Beschlüsse dieser Concile, insofern sie die Unterschriften der Mitglieder derselben aufwiesen. Man vergleiche auch J. C. Suiceri Thesaurus Ecclesiasticus e Patribus Graecis. Edit. II. Tom. II. Amstelaedami MDCCXXVIII. Col. 820, unter *Πρακτικόν*. Acten des Florentiner Concils, des achten öfkumenischen für die Griechen, werden ausdrücklich von dem Verfasser der *Historia politica Constantinopoleos a 1391 ad 1578 an. Christi*, unter dem Titel „τὰ πρακτικά τῆς ἐν φλωρεντία ταύτης λεγομένης ὀρθόξης“ sc. *συνόδου*, citirt. Crusius, *Turcograecia*, pag. 4, ed. Bonn. pag. 9. Will man unter dem Ausdruck *Πρακτικά* nur Protokolle und unterzeichnete Beschlüsse verstehen, dann freilich könnte man die griechische Darstellung, von welcher wir hier sprechen, nicht mit dem Namen *πρακτικά* bezeich-

nen. Sie ist ja, wie eben gesagt worden, nur die Relation, welche irgend ein griechisches Mitglied des Concils von den Verhandlungen auf demselben, ohne weitere Autorität als die der eignen Persönlichkeit, verfaßt hat.

Bei Hardouin fehlt jede allgemeine griechische Ueberschrift.

Schon von der ersten griechischen Textausgabe, welche auf Befehl Papst Gregor XIII. zu Rom 1577. veröffentlicht wurde, sagt Leo Allatius, a. a. O. pag. 70, sie sei cum pluribus manuscriptis diligentissime collata edita. In seinem Werke: De Ecclesiae Occidentalis Atque Orientalis Perpetua Consensione Libri Tres, Coloniae Agrippinae, 1648. 4<sup>o</sup>. Lib. III. Cap. VI. Col. 940. sagt er von derselben Ausgabe der Acta und der „Defensio quinque capitum quae in Florentina synodo continentur“, die von Leo Allatius dem Gennadios (Georgios Scholarios), neuerdings von Migne, nach Cuperus, dem Josephus Methonensis, von Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident, I. Band. München, 1864. S. 458., dem Bessarion zugeschrieben wird: „— ideoque variis Codicibus etiam immani pretio comparatis, examinatisque ne fraudi locus esset, Acta Concilii, et Gennadii Patriarchae pro dicto Concilio Commentarium, ut Graeci omnes veritatem addicerent, elegantissimis ipse typis Graece simul evulgat.“

Bemerken wollen wir hier, daß sich in der Moskauer Synodalbibliothek unter No. XXXV. ein Codex chartaceus, Sec. XVI. foliorum CCLVI. vorfindet, der ex Iberorum monasterio stammt und diese Acta Graeca des Concils von Florenz „*Τὰ πρακτικὰ τῆς ὁγδοῦς συνόδου*“ enthält. Vergleiche: Matthaei, Notitia Codicum Manuscriptorum Graecorum Bibliothecarum Mosquensium Sanctissimae Synodi, Mosquae, 1776., in folio, pag. 59. — Derselbe, Accurata Codicum Graecorum MSS. Bibliothecarum Mosquensium Sanctissimae Synodi Notitia et Recensio. Tomus Primus. Lipsiae, 1805. pag. 48. Auch Mabillon, Museum Italicum, Tomus I. Prima Pars: Iter Italicum. Lutetiae Parisiorum. MDCCXXIV. pag. 168. erwähnt: „Acta concilii Florentini, item Scholarii sermones ad Patres ejusdem Concilii“ unter den griechischen Handschriften „in Bibliotheca“ „abbatiae sanctae Mariae“ zu Florenz.

Jene ziemlich seltene Römische Ausgabe liegt uns vor, sie ist der Blattzählung nach in quarto, für das Auge in folio gedruckt. Blatt 1a. steht: *Η ΑΓΙΑ ΚΑΙ ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΗ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ ΓΕΝΟΜΕΝΗ ΣΥΝΟΔΟΣ*. Blatt 1b.: *ΤΑ Δ' ΕΝΕΣΤΙ ΕΝ ΤΗΛΕ ΤΗ ΒΙΒΛΩ*. „*Πρακτικὰ τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συν-*

όδου, τῆς ἐν Φλωρεντία γενομένης, ἐπὶ Εὐγενίου τετάρτου ἄκρου ἀρχιερέως. — Γεωργίου σχολαρίου, πρὸς τοὺς ἐν τῇ εἰρημένῃ συνόδῳ γραικούς, περὶ εἰρήνης καὶ τῆς πρὸς τοὺς λατινοὺς ὁμοιοῦς, λόγοι τρεῖς.

Γενναδίῳ τοῦ σχολαρίου πατριάρχου κωνσταντινουπόλεως συντάγματα πέντε, ἐν οἷς τῶν ἐν τῷ ὄρω τῆς αὐτῆς συνόδου περιερχομένων κεφαλαίων πέντε, εὐσεβῶς ἅμα καὶ σοφῶς ὑπεραπολογεῖται.

Ἄ δὴ πάντα εἰς τὴν τῆς εὐσεβείας προκοπὴν καὶ τῆς ἀληθείας ἐπίγνωσιν συντελοῦντα, καὶ παμπληθεῖς ὡς πλείστων τῆς τε ἀνατολικῆς, καὶ τῆς δυτικῆς ἐκκλησίας ἀγίων πατέρων καὶ ἐπιφανεστάτων διδασκάλων ἐννοίας καὶ γνώμας περιέχοντα, κατανοήσας ὁ μακαριώτατος ἡμῶν δεσπότης πάπας Γρηγόριος τρισκαιδέκατος, ἄτε σπουδαίως ἀεὶ τῇ κοινῇ ὠφελείᾳ καὶ σωτηρίᾳ ἐπιρηγοροῦν, τυπωθῆναι καὶ ἐκδοθῆναι προσέταξεν.“ Seite 1.: *ΤΑ ΠΡΟ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΚΑΙ ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΗΣ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ ΓΕΝΟΜΕΝΗΣ ΣΥΝΟΔΟΥ.* — „Περὶ τῆς εἰσελεύσεως τοῦ Βασιλέως εἰς Βενετίαν.“ — Auf dem letzten Blatte: „Ἐτυπώθη ἐν Ῥώμῃ διὰ Φραγκίσκου Ζανέτου. Ἐτεῖ τῆς θεογονίας. ἀφορξ“ (1577).

Die jüngste römische Ausgabe giebt am Rande Varianten mit der Bezeichnung „ἐν ἄλλῳ“, seltener „ἐν ἄλλοις“, die in der *Συνέλευσις ἐ*, der fünften Sitzung, aufhören. Dagegen erscheinen sie von Neuem und besonders zahlreich in der Unions-Urkunde und deren Unterschriften. Conjecturen und erklärende Bemerkungen werden am Rande mit „ἴσως“ und „δηλονότι“ gegeben.

Die Vorrede enthält über benutzte Handschriften keine Angaben.

Als Ergänzung dieser Edition erschien 1865 zu Rom in gleicher äußerer Gestalt eine lateinische Uebersetzung unter folgendem Titel: „Sanctum Florentinum Universae Ecclesiae Concilium editum a Monacho Benedictino.“ Sie stimmt nicht wörtlich mit der in den Concilien-Sammlungen, z. B. von Hardouin und Labbe, gegebenen Uebersetzung des Joannes Matthaeus Carnophilus überein.

J. Hafemann sagt in seiner Abhandlung über die Griechische Kirche (Ersch und Gruber, Encyclopädie. Erste Section A—G. Dreiundachtzigster Theil. 1866. S. 177. Note 60.) über diese Ausgabe: — „Zur neuesten Literatur gehören *Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμένη ἐν Φλωρεντία σύνοδος*, von einem Benedictiner, und *Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta*, vom Cardinal J. P. Bitra, beide 1864 in der Propaganda von Rom gedruckt.“

E. Hopf, in seiner Griechischen Geschichte, ebendasselbst, Sechshundachtzigster Theil. 1868. S. 109. Note 94: „— *Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμε-*

*νικῆ ἐν Φλωρεντία σύνοδος διὰ μοναχοῦ Βενεδικτίνου.* Romae 1864. 8. (rein dogmatisch).“

Zur neuesten Literatur kann man diese griechischen Acten des Concils nicht rechnen; daß ihr wesentlicher Inhalt dogmatisch, liegt in der Natur der Sache, auch werden die die dogmatischen Verhandlungen verbindenden Ereignisse erwähnt.

Da neuere römische Publicationen sich langsam verbreiten, die großen Concilien-Sammlungen dagegen sich überall vorfinden: so werden wir das Werk im Folgenden nach der Ausgabe von Labbe citiren, und zwar, da auch der Verfasser noch nicht feststeht, unter dem, dem Inhalte und der Form des Werkes entsprechenden Titel: Acta Graeca sc. Concilii Ferrariensis-Florentini, und nur bei Abweichungen im Texte die römische Ausgabe heranziehen.

Die zweite Schrift, welche wir hier zu beachten haben, ist die unter folgendem Titel von dem anglicanischen Theologen Robertus Crenghthon veröffentlichte: Vera Historia Unionis Non Verae Inter Graecos Et Latinos: Sive Concilii Florentini Exactissima Narratio Graece scripta per Sylvestrum Sguropulum, Magnum Ecclesiarcham, atque unum e quinque Crucigeris et intimis Consiliariis Patriarchae Constantinopolitani, Qui Concilio interfuit. Transtulit in Sermone Latinum, Notasque ad Calcem Libri adjecit . . . Hagae. Comitum M.DC.LX.

Die Veröffentlichung geschah nach der Abschrift eines Pariser Codex, deren Unterschrift Crenghthon am Ende seiner Praefatio mit folgenden Worten angiebt: „— Describebam mense Augusto, 1642. Claudius Sarravius: *αὐτόγραφον* est formae, quam vocant in quarto compactum, Anno 1604, uti prae se fert, in operculo adverso, inferiori: In superiori est nota numeri quinarum, ita 5, cum Regiis stemmatis Henrici IV.“

In der Handschrift fehlen der Anfang und der Name des Verfassers. Sie beginnt mit dem Schlusse des ersten Capitels der zweiten Abtheilung, *τμήματος β. κεφ. α.* Sect. II. Cap. I.

Der Verfasser selbst nennt sich Sect. III. Cap. XV. Groß-Ekklesiarch (*ὁ μέγας ἐκκλησιάρχης, ὁ καὶ τῶν παρόντων συγγραφεύς*). Aus den Unterschriften der Unions-Urkunde wissen wir, daß dieser Groß-Ekklesiarch Silvestros Sguropulos war. Unter den Unterschriften des wahrscheinlich ersten, am 5. Juli unterzeichneten Exemplars, welches zu Florenz in der Laurentiana aufbewahrt wird, findet sich nämlich folgende: „— *ὁ μέγας ἐκκλησιάρχης καὶ δικαιοφύλαξ διάκονος Σίλβεστρος ὁ Συρόπουλος ὑπέγραψα.*“

Carlo Milanese, Osservazioni Intorno Agli Esemplari Del Decreto D'Unione Della Chiesa Greca Con La Latina Che Si Conservano Nella Biblioteca Mediceo - Laurenziana E Nell' I. E. R. Archivio Centrale Di Stato. Si aggiunge Il Testo Di Esso Decreto In Latino E In Greco giusta la lezione dell' esemplare Laurenziano. (Giornale Storico Degli Archivi Toscani Che Si Publica Dalla Soprintendenza Generale Agli Archivi Del Granducato. Volume I Firenze, 1857.) p. 223.

Leo Allatius a. a. D. pag. 19. giebt ein Facsimile der Unterschrift des Syropulos. Er hat vorher pag. 18. zwei Exemplare der Unions-Urkunde erwähnt, das eine im Archive zu Florenz, das andere im Archiv des Castells St. Angelo zu Rom.

De Bréquigny, Mémoire sur les exemplaires originaux Du Décret D'Union de l'Église Grecque avec l'Église latine. (Mémoires de Litterature, Tirés des Registres De l'Académie Royale Des Inscriptions et Belles-Lettres Depuis l'année MDCCLXXVI, jusques et compris l'année MDCCLXXIX. Tome Quarante-Troisième. A Paris, De l'Imprimerie Royale MDCCLXXXVI in 4<sup>o</sup>.) beschreibt pag. 295., nach den Angaben von du Theil, zwei Exemplare des Castells St. Angelo. Von Unterschriften der Griechen erwähnt er nur die des Kaisers. Demnach wäre das Facsimile bei Leo Allatius dem Originale in Florenz entnommen. Pag. 310. giebt Bréquigny ebenfalls ein Facsimile der Unterschrift des Silvestros Syropulos, welches vollkommen mit dem des Allatius übereinstimmt und wohl dem Werke desselben entnommen ist. Bréquigny liest dies Facsimile: „Syropolos“. pag. 298. „ou il est écrit Syropolos.“ Früher hat er den Groß-Ekklesiarchen, wie Leo Allatius, Syropulos „Syropule“, p. 289. und sonst, genannt. Er giebt es nach dem Facsimile der russischen Unterschrift des Bischofs Abraam von Susdal. Unter einer angeblichen Epistola der Ecclesia Constantinopolitana ad Bohemos findet sich die Unterschrift: „Ο μέγας Ἐκκλησιαρχης Διάκονος, Σιλβεστρος, ὁ Συροπουλος“. Vergleiche den Abdruck derselben bei Leo Allatius, De Ecclesiæ Occidentalis atque Orientalis Perpetua Consensione, Coloniae Agrippinae, CIOIOXLVIII. Col. 947 — 949. Allatius bestreitet hier die Aechtheit dieses Schreibens. In seiner Exercitationum Pars Prima in Roberti Creyghtoni Apparatum etc. Romae, 1665. pag. 18. scheint er anderer Ansicht zu sein. Creyghton a. a. D. (vergleiche Titel und Praefatio) vertauscht in Widerspruch mit der eigenhändigen Unterschrift des Syropulos diesen Namen mit dem Namen

„Sguropulos“. Gegen diese Willkür tritt Leo Allatius in seiner Schrift gegen Crenghthon mit Heftigkeit auf p. 18 ff.

Syropulos rechnet sich zu den ersten Würdenträgern der Patriarchalkirche zu Konstantinopel, den Exokatakelen, den Kreuzträgern. Sect. IV. Cap. XXX. Pag. 108: „— οἱ πρῶτοι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας ἄρχοντες, οἱ σταυροφόροι, οἱ καὶ ἐξωκατάκηλοι ὀνομαζόμενοι.“ Sect. IX. Cap. XIV. Pag. 272. sagt er von sich: er sei „παρὰ ἀρίστων γονέων καὶ διδασκάλων τῆς ἐκκλησίας γεννηθεὶς καὶ τραφεὶς καὶ παιδευθεὶς“, wonach sein Vater und wohl auch noch Andere seiner Vorfahren zu den διδάσκαλοι τῆς ἐκκλησίας gehörten. Schrieben wir modern, so würden wir sagen, er stamme aus einem angesehenen Prediger-Geschlechte.

Wie oben bei Nennung des Groß-Sakellarios und des Groß-Skeuophylax tragen wir aber auch hier Bedenken, in der Verdeutschung der hier vorkommenden Titel weiter zu gehen, dieselben durchweg zu übersetzen, was nach unserer Ansicht nur bei einigen mit Erfolg geschehen kann. Es mangeln die Analogieen, es fehlen uns die Bezeichnungen, in welche wir die Amtsthätigkeit der einzelnen Würdenträger kurz zusammenfassen könnten. Hefele a. a. D. übersetzt den Groß-Skeuophylax mit Domcustos, woraus dessen wesentlicher Wirkungskreis, Beaufsichtigung und Verwahrung der für die Abhaltung des Gottesdienstes erforderlichen Gegenstände, an und für sich nicht hervorgeht.

Dr. Jos. Zhisshman, Die Synoden und die Episcopal-Ämter in der Morgenländischen Kirche, Wien 1867. S. 107, nennt ihn deutlicher den Kirchenschatzmeister. Das Amt des Groß-Sakellarios läßt sich mit einem deutschen Worte gar nicht wiedergeben. Für die Kenntniß der Kirchenämter an den Episcopal- resp. Patriarchal-Kirchen ist diese Schrift von wesentlicher Bedeutung. In derselben kann man Aufklärung über die eben erwähnten Kirchenämter, sowie über die Thätigkeit und Stellung des μέγας ἐκκλησιάρχης, des δικαιοφύλαξ, der διδάσκαλοι τῆς ἐκκλησίας („Lehrer der Kirche“) finden. Zhisshman strebt danach, ein System des Wirkungskreises dieser Ämter zu geben, wodurch die geschichtliche Entwicklung derselben weniger aufgeklärt wird.

Schon Leo Allatius hebt a. a. D. p. 23. hervor, daß diese Ämter im Laufe der Zeit den mannigfachsten Veränderungen unterworfen worden seien.

Diesen Mangel historischer Entwicklung empfinden wir lebhaft gerade bei Silvestros Syropulos, welchem als Ekklesiarchen sowohl nach Leo Allatius, p. 23. als nach der Tabelle Zhisshman's zu S. 98 seines Werkes nur ein niederer Rang zukommen würde, während er sich doch

selbst zu den höchsten Würdenträgern, zur ersten Pentas rechnet und als solcher die Urkunde unterschreibt. Ueber des Syropulos Stellung in Konstantinopel giebt Sect. III. Cap. X. nicht uninteressante Aufklärung, wenn auch aus sich selbst lobendem Munde. Schon Sect. II. Cap. XXVII. Pag. 26. wird neben dem μέγας καρτοφύλαξ der μέγας εκκλησιαρχης zu den σταυροφόροι gezählt.

Syropulos giebt Sect. II—III. die Unionsbestrebungen und Verhandlungen von der Zeit der Wahl des Metropolitens von Ephesos, Joseph, zum Patriarchen von Konstantinopel bis zur Abreise der Griechen nach Italien (1416—1437). Sect. IV—X. enthalten eine ausführliche Geschichte des 1438 zu Ferrara eröffneten und 1439 zu Florenz geschlossenen Concils; Sect. XI—XII. behandeln das Schicksal der Union bis zum Tode des Patriarchen Metrophanes, 1443. Das Werk, welches mehr den Character von Memoiren (*Απομνημονεύματα*, Erinnerungen), als den eines objectiven Geschichtswerkes trägt, ist in leidenschaftlich=antiunionistischem Sinne geschrieben und daher natürlich nicht in die Concilien=Sammlungen aufgenommen worden.

Der Anglikanische Theologe Creighton findet nicht Worte genug zu seinem Lobe, der Protestantische Theolog Bertram sagt von ihm: „— Er decket die Geheimnisse dieser Versammlung auf, und schildert die Personen und ihr Verhalten offenherzig und nachdrücklich.“ a. a. D. p. 11. — Der russische Verfasser der History of the Council of Florence p. 6., Demetrapopulos a. a. D. p. 100. Note 1. rühmen seine Wahrhaftigkeit.

Der Concilien=Editor Labbeus, Tom. XIII. Col. 1280—81., er giebt sich in Beschimpfungen jeder Art gegen Syropulos.

Leo Allatus, der berühmte Vergleicher der abendländischen und morgenländischen Kirche, widmet den größten Theil der zweiten und dritten Exercitatio in Creighton apparatum den Angriffen gegen den Groß=Erkelesiarchen. Hefele's Aeußerungen a. a. D. sind voll Mißtrauen gegen diesen Geschichtschreiber und neigen sich den Ansichten des Allatus zu. Hier nennt er ihn „Groß=Erkelesiarches“. In seiner Abhandlung „Zur Geschichte der griechischen Kirche“ (Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik, erster Band, Tübingen 1864 S. 427.) heißt es: „— ebenso der gelehrte Syropulus, Dbersacristan und Σταυροφόρος der Patriarchalkirche, welcher, freilich sehr parteiisch, die Geschichte der Synode beschrieben hat“.

Dr. J. Zhiszman, Die Unionsverhandlungen zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts bis zum Concil von Ferrara, Wien 1858. p. 5. Note 1., hebt die große Vorsicht hervor, mit der diese sonst so wichtige Quelle zu benutzen sei.

Eine neue, auf neuen handschriftlichen Grundlagen ruhende Ausgabe des Syropulos wäre nicht ohne Verdienst. Die Mangelhaftigkeit des Textes der jetzigen Ausgabe wird leider deutlich genug in unseren späteren Citaten an das Licht treten. Le Quien (*Oriens Christianus, In Quatuor Patriarchatus Digestus; Quo Exhibentur Ecclesiae, Patriarchae, Caeterique Praesules Totius Orientis Studio et opera R. P. F. Michaelis Le Quien, Morino-Boloniensis, Ordinis fratrum Praedicatorum. Opus Posthumum. Tomus Primus. Parisiis MDCCXL.*) sagt Col. 1315: „— In codice vero ejusdem historiae quam Goarus noster praelo paraverat, scribitur *Ιουδαίης*.“ Vergl. Syropulos, Sect. III. Cap. II.

In Wien befindet sich eine Handschrift, welche nach Zhiszman, *Die Unionsverhandlungen etc.* p. 5. Note 1. mit Sect. IV. cap. 27. beginnt und dort dem Gennadios (Georgios Scholarios), zugeschrieben wird. Ueber diese Handschrift vergl. auch Bertram a. a. D. p. 10. Eine vollständige Handschrift soll sich in Cambridge befinden. Zhiszman a. a. D.

Renaudot in seiner *Dissertatio de Gennadii vita et scriptis* (bei Migne, *Gennadii opera*, 1866. Col. 273—274.) giebt ein Bruchstück aus einer epistola des Gennadius „ad Sylvestrum magnum ecclesiarcham, et ad Agallianum chartophylacem, reliquosque ecclesiasticos scripta cum Liturgia publice celebraretur post renovatam unionem cum Isidoro cardinale Russiae legato apostolico, postquam excusavit se quod vocatus ire ad synodum renuisset“.

Neben den größeren literarhistorischen Werken wird man über Syropulos die im Vorstehenden angezogenen Schriften, und die dort gegebenen Notizen mit Nutzen auch für weitere Untersuchungen über denselben zu Rathe ziehen.

Die dritte Hauptquelle für die Geschichte des Concils von Florenz ist eine Schrift des römischen Patriziers und päpstlichen Consistorial-Advocaten Andreas de Sancta Cruce (Andrea di Santa Croce). Einige von Andreas selbst herrührende biographische Notizen giebt Mehus in seinem Leben des Ambrogio Traversari (Ambrosii Traversarii *Epistolae etc. Florentiae MDCCLIX. p. CCCLXXXI. et seqq.*), wo er von einem in der Magliabechiana handschriftlich aufbewahrten Werke über die römische Curie von Eugenius IV. bis Paulus II. spricht. Denn Niemand anders als Andreas de Sancta Cruce ist jener römische Advocat bei Mehus. Nach diesen Notizen studirte Andreas 1423 bis 1427 in Padua die Rechte, also wohl gleichzeitig mit Gregor von Heimburg und dessen hervorragendem Venetianischen Freunde Morosini.

Er wird bereits unter den am 11. Febr. 1438 zu Ferrara anwesenden Advocaten genannt (Actenstücke bei Labbeus, Concilia, Tom. XIII. Col. 890. num. XXIX: „— Andreas de sancta cruce, Orlandus de Florentia, advocati;“), und von ihm erwähnt, daß er zwei der Notare bestimmt habe, welche die Verhandlungen des Concils schriftlich aufzunehmen und mit ihrer Kenntniß des Rechts Beistand zu leisten hatten. (Ibid. Col. 889. num. XXVI: „— Item quod deputentur duo notarii bonae famae, digni et experti in actibus conciliaribus, qui una cum aliis duobus, jam per dominum sanctae crucis deputatis, scribant acta seu gesta concilii, sintque rogati de his quae in hoc sacro concilio conciliariter fient et agentur“).

Wir wissen von ihm selbst, daß er dem Concile bis zum Schluß beizuhnte. Ibid. Col. 1164: „— Die sexta Julii — — — Ultranovitatem, novorumve capitulorum fidei professionem in decreto contentorum, nil novi conspexi etc.“.

Er hat mehrere Schriften verfaßt, die theils ausschließlich, theils bei Gelegenheit von diesem Concile handeln. Nur eine derselben ist veröffentlicht worden. Die übrigen bis jetzt nicht gedruckten werden wir da besprechen, wo wir von den handschriftlichen Quellen des Concils von Florenz überhaupt handeln. Sie ist in Form eines Dialogs mit Ludovicus Pontanus, einem Römer und päpstlichem Protonotar, dessen der Papst Pius II. in seiner Retractationschrift mit hohem Lobe erwähnt, geschrieben. Vergl. ibid. Col. 900. Sie beginnt mit der feierlichen Einfahrt der Griechen in Venedig und schließt mit der Abreise der Griechen aus Florenz. Ihre Tendenz ist, wie sich von dem Curialisten erwarten läßt, unionistisch oder vielmehr römisch. Nach seinen eignen Aeußerungen ist es nicht seine Absicht, die äußeren Ereignisse des Concils in dieser Schrift zu schildern, sondern nur über die Verhandlungen zu berichten, welche das Dogma betreffen. Ibid. Col. 979: „— Quae per concilium gesta sunt alibi, cuncta adscripsimus: hoc in conventu disposuimus nihil aliud extra proferre, nisi quae fidei discussionem concernunt“. Sie ist in Collationes getheilt und beruht auf den authentischen Aufzeichnungen, die hierbei in Frage kommen können. Vergl. ibid. Col. 828. Horatius Justinianus (Orazio Giustiniani), Bibliothecae Vaticanae Custos Primarius, hat sie in seinen Acta Sacri Oecumenici Concilii, 1638 zuerst aus einer Handschrift der vatikanischen Bibliothek gegeben, und zwar unter dem Titel: „Disputationes Seu Collationes inter Latinos et Graecos in Generali Concilio Florentino habitae, et ab Andrea de sancta

Cruce patricio Romano et apostolici consistorii advocato conscriptae in modum dialogi cum Ludovico Pontano.“

Sie bildet die ganze Pars Secunda seines Werkes. Die Pars Prima enthält Actenstücke und Zeugnisse der Zeitgenossen zur Geschichte des Concils aus der Zeit bis zur Ankunft der Griechen in Ferrara, die dritte, Actenstücke und handschriftliche Zeugnisse, welche die Union mit den Griechen betreffen, und zwar aus der Zeit nach der Abreise derselben von Florenz. Daran schließen sich Actenstücke, auf die Union mit den Armeniern und Jacobiten bezüglich, und Anderes aus der Zeit bis zum Jahre 1445.

Leo Allatius „In Roberti Creyghtoni Apparatum etc.“ Romae 1665 p. 71—72. erhebt, wenn auch ohne ihn zu nennen, bittere Klagen gegen Horatius Justinianus. Er, Leo Allatius, habe mit großen Kosten aus dem vatikanischen Archive und den römischen Bibliotheken jene Actenstücke gesammelt, die Horatius Justinianus als seine Arbeit publicirt, verkauft, vertrieben (divendidit), ohne den, welchem er das Ganze verdanke, zu erwähnen. Nicht genug, an vielen Orten habe er sie mit eigner Hand interpolirt.

Den Dialog des Andreas nimmt Leo Allatius ausdrücklich von seiner Anklage aus, diesen hatte Giustiniani selbst entdeckt. Das ganze Werk des Letzteren findet sich, wie aus den bereits oben gemachten Citaten hervorgeht, bei Labbeus im Tom. XIII., in der Concilien-Sammlung Hardouin's Tom. IX.

Erwähnen können wir noch an dieser Stelle ein Werk, welches zwar kein Mitglied des Concils zum Verfasser hat, doch aber von einem angesehenen Manne herrührt, der noch dem 15. Jahrhundert angehört. Wir meinen die „Summa Conciliorum Basiliensis, Florentini, Lateranensis, Lausan. etc. Auctore Augustino Patricio canonico Senensi, jussu Francisci Piccolominei cardinalis Senensis, anno reparatae salutis humanae 1480 conscripta“. Die Schrift findet sich in der Concilien-Sammlung von Labbeus im XIII. Bande, in der des Hardouin im IX.

## Die Unions-Urkunde vom 5./6. Juli 1439.

Besonders wichtig für unsere Untersuchung über einzelne Momente der Unterzeichnung der Unionsurkunde vom 5./6. Juli 1439 ist natürlich diese Urkunde mit ihren Unterschriften selbst.

Der Verfasser der Acta Graeca hat sie in sein Werk aufgenommen, und zwar nach Labbeus, Tom. XIII. Col. 509 sqq. mit der Ueberschrift: *ΟΡΟΣ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΚΑΙ ΟΙΚΟYΜΕΝΙΚΗΣ ΣΥΝΟΔΟΥ ΤΗΣ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑΙ ΓΕΝΟΜΕΝΗΣ*, nach der römischen Ausgabe von 1864 pag. 317 u. ff. mit der Ueberschrift: *ΟΡΟΣ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΚΑΙ ΟΙΚΟYΜΕΝΙΚΗΣ ΕΝ ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ ΓΕΝΟΜΕΝΗΣ ΣΥΝΟΔΟΥ*.

Wir können nach dem uns vorliegenden Materiale nicht feststellen, ob in den Acta das ganze Original wiedergegeben ist, ob dort die Unionsurkunde sich in beiden Sprachen, griechisch und lateinisch, vorfindet, und die Unterschriften sowohl der Griechen, als auch der Lateiner hinzugefügt sind. Wir möchten dies aber nach den dem *ΟΡΟΣ* vorangehenden und nachfolgenden Aeußerungen des Verfassers vermuthen. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 509: „— ἔχων ἐπὶ λέξεως οὕτως“. Col. 524: „— Ταῦτα ἐρρέθη καὶ ἀνεγνώσθη Λατινικῶς μὲν, ὡς ἔφημεν, παρὰ τοῦ καρδινάλιου τῆς ἁγίας Σαβίνης Ιουλιανοῦ, Ἑλληνικῶς δὲ παρὰ τοῦ ἀρχιεπισκόπου Νικαίας Βησσαρίωνος“.

Bei Labbeus steht das Decret in beiden Sprachen mit den Unterschriften beider Nationen; lateinisch mit der Ueberschrift: *Definitio Sanctae Oecumenicae Synodi Florentinae*.

Die griechische Textausgabe vom Cardinal Pitra hat nur den griechischen Text und die Unterschriften der Griechen. Da er am Rande Varianten ausdrücklich mit „ἐν τῷ διπτύχῳ“ angiebt, so möchte man dagegen hieraus schließen, daß in die ihm vorliegende Handschrift des Gesamttextes der Acta Graeca kein bilingues Diptychon aufgenommen worden ist. Die lateinische Uebersetzung von 1865 giebt, nach der lateinischen Uebersetzung des Textes der Urkunde, nur die Unterschriften der Griechen in lateinischer Uebersetzung. Auch für diese Uebersetzung

des Textes finden sich am Rande Varianten mit „in Diptychis“ bezeichnet. Der Vorrede aber sind p. XIII. sqq. die „Nomina Latino-rum, qui unionis decretum auctoritate suo confirmarunt“, hinzugefügt, und ebenso p. XII. das „Sigillum, quo usus est summus pontifex ad signandum concordiae decretum“. Daraus, daß diesem Nachtrag von Unterschriften auch Varianten mit „in autographis“ beigegeben sind, möchte man annehmen, daß derselbe auch noch zur früheren griechischen Ausgabe gehöre. Die Vorreden zu beiden römischen Ausgaben geben über alle diese Punkte keine Nachricht.

Ueber das Verhältniß des Exemplars der Unions-Urkunde, welches der Verfasser der Acta Graeca benutzt, zu den andern bekannten Exemplaren werden wir später sprechen.

Auch Andrea di Santa Croce inserirt seinem Dialoge das Decret mit folgenden einleitenden Worten und folgender Uebersicht (Labbeus, Tom. XIII. Col. 1165): „— cuius decreti verba haec fuere: Decretum Seu Diffinitio“.

Er giebt nur den lateinischen Text. Dann folgen die Unterschriften der Lateiner, dann der Name „Blondus“.

Hieran reihen sich die „Subscriptiones Graecorum“, und zwar nur in lateinischer Uebersetzung und ohne Angabe der Quelle, welcher sie entnommen sind. Da es uns bei unseren Untersuchungen gerade auf diese Unterschriften ankommt, so hat die Copie, nach welcher Andreas das Document giebt, für uns nur einen secundären Werth. Der Umstand, daß sich bei ihm die Unterschrift des Synopulos in folgender Fassung findet: „Silvester Siopolus magnus ecclesiarchus et diaeophylax, subscripsi“, spricht nicht zu Gunsten des Werthes seiner Angaben über die Unterschriften der Griechen.

In dem auf der Bibliothek zu Paris aufbewahrten Exemplare des Decretes ist „Synopolis“ geschrieben. Nach Bréquigny a. a. D. p. 298. rühren die 32 Griechischen Unterschriften darin alle von einer und derselben Hand her.

Der Name Blondus nach den Lateinern beweist, daß dem Andreas eine Copie der lateinischen Seite des Diptychons vorlag, deren Authenticität von dem bei dem Concil anwesenden Biondo da Forlì (Blondus Flavius Forliviensis) in seiner Eigenschaft als apostolischer Sekretär bezeugt wurde. Auch von dem zu Florenz aufbewahrten ersten Original-Exemplare, von dem wir weiter unten näher sprechen werden, sagt Milanesi a. a. D. p. 205: „— A piè della carta è segnato Blondus, ch'era il segretario pontificio“. Noch zwei andere in Florenz befindliche Ausfertigungen des Decretes, die wir auch noch besprechen werden,

sind von Blondus gezeichnet. Milanesi, p. 202., p. 205: „Il III<sup>o</sup>. esemplare etc“.

Derselbe Blondus in seinen *Historiarum Ab Inclinacione Romanorum Libri XXXI* Basileae ex Officina Frobeniana Anno M.D.XXXI in fol. Decadis tertiae Liber Decimus pag. 550—551. giebt den lateinischen tenor des Decrets, aber keine Unterschriften. Aus diesem Grunde haben wir auch seine Copie hier nicht weiter in Betracht zu ziehen. Ueber die Bedeutung seines Textes des Unionsdecretes für die Herstellung des ächten Textes desselben vergl. J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Zweiten Bandes Vierte Abtheilung, Bonn 1835. S. 543. in der Note.

Auch der heilige Antoninus von Florenz giebt in seiner Chronik einen Auszug des lateinischen Textes der Unions-Urkunde, ohne Unterschriften, nämlich die diffinitiones über die einzelnen Glaubens-Differenzpunkte. *Tertia Pars Hystorialis Venerabilis Domini Antonini. In Lugduno. MCCCCXII. Titulus XXII. Capit. XI. §. 1. Fol. CLXXI. v.* Es finden sich in diesem Auszuge a. a. O. offenbar mehrere Druckfehler, aber auch mehrere Verschiedenheiten in dem Wortlaute des Textes der Unions-Urkunde, wie er in dem ersten Original-Exemplare erhalten ist. Antoninus wohnte Sitzungen des Concils bei, wenigstens sagt er dies ausdrücklich von einer derselben.

Es hat sich die Unionsurkunde in zahlreichen gleichzeitigen Ausfertigungen erhalten, und ist die Hauptfrage nun die, ob wir in einer oder mehreren dieser Ausfertigungen eines oder mehrere der Original-Exemplare besitzen, die von der Unionsurkunde hergestellt wurden. Alles kommt hierbei auf die Glaubwürdigkeit an, die wir hierfür den Quellschriftstellern, namentlich dem Syropulos beimessen, denn in ihnen finden wir die Angaben, auf die wir uns bei unserer Untersuchung zu stützen haben.

Das erste Exemplar wurde am 5. Juli 1439 von dem Papst Eugen IV., dem Kaiser Joannes Palaeologos II. von den römischen und griechischen Geistlichen, und zwar von jedem einzelnen eigenhändig unterzeichnet.

Ausführliche Details über diese Unterzeichnung giebt Syropulos, *Sectio X. Cap. VIII.* Am Ende des Cap. XVII. Sect. X. Pag. 307. ruft er Gott zum Zeugen für die Wahrhaftigkeit seines Berichtes über die Vorgänge bei der Unterzeichnung des ersten und der vier später ausgefertigten Original-Exemplare der Unionsurkunde an: „— μαρτύρομαι τὸν ἐπὶ πάντων θεόν, ὅτι καὶ αἱ τοῦ πρώτου ὄρου ὑπογραφαὶ οὕτως ἐγένοντο ὡς προλαβῶν διεξῆλθεν ὁ λόγος, καὶ αἱ τῶν

μεταγενεστέρων πάλιν ὡς ἐνταῦθα δεδήλωται. εἰ δέ τινες ἄλλως ἐξαγγέλλουσι ταῦτα διαβάλλουσι τ' ἀληθῆ καὶ πειρωῶνται μὲν μῶμον προστριβέσθαι τοῖς κατὰ τοῦτο ἀμώμοις, ἀδικοῦσι δὲ τὰ μέγιστα ἐαυτοῦς.“

Sext. X. Cap. VIII. Pag. 292. sagt er: „— Ἐκλείσαν οὖν τὴν πύλην τῆς οἰκίας καὶ παρίσταντο ἕκαστῳ ὑπογράφοντι οἱ δηλωθέντες λατινεπίσκοποι (sic) θεωροῦντες, καὶ περιεργαζόμενοι πῶς ἕκαστος ὑπογράψει“.

In den Acta Graeca (Labbeus, Tom. XIII. Col. 509.) heißt es: „— καὶ τῇ κυριακῇ ὑπεγράψαμεν αὐτόν“. Col. 524: „— ὑπεγράψαμεν δὲ καὶ ἡμεῖς ταῖς ἰδίαις χερσίν, ὥσπερ καὶ ἀνεγνώσθη“. Col. 528: „— καὶ ὑπέγραψαν οἱ Λατῖνοι καὶ οἱ Γραικοὶ ἐν ἀμφοτέροις τοῖς μέρεσιν“.

Augustinus Patricius, Summa Conciliorum etc. sagt (bei Labbeus, Col. 1571): „— Cui decreto Joannes Palaeologus Graecorum imperator, aliorumque trium patriarcharum legati (nam patriarcha Constantinopolitanus paulo ante Florentiae diem obierat) manu propria se subscripserunt; et simul plures alii praelati Graecorum“.

Zu vergleichen ist auch das bei Horatius Justinianus (Labbeus, Col. 1172) abgedruckte Fragment, die Unterzeichnung betreffend, aus einem von Heidelberg in die Vaticana gekommenen Codex. Die Autorität des Fragments ist freilich eine zweifelhafte.

Auch in den Vite Di Uomini Illustri Del Secolo XV. Scritte Da Vespasiano Da Bisticci Stampate La Prima Volta Da Angelo Mai E Nuovamente Da Adolfo Bartoli Firenze 1859. p. 137. „Giuliano Cesarini“ findet sich ein hierher gehöriger Passus: „— E in su' detti privilegi sono sottoscritti i prelati della Chiesa latina e della greca di loro mano, dove confessavano avere acconsentito a questa unione; e questo fu fatto per più autorità.“

Am 20. und 21. Juli 1439 unterzeichnen alle Griechen, welche das erste Exemplar unterzeichnet, auf Verlangen des Papstes und nach der Bestimmung des Kaisers vier weitere Exemplare der Unions-Urkunde. Syropulos, Sect. X. Cap. XVII. Pag. 306: „— ὤρισεν ὁ βασιλεὺς, καὶ συνήχθημεν εἰς τὸ παλάτιον καὶ ὑπεγράψαμεν ὅσοι ἐν τῷ προτέρῳ ὑπεγράψαμεν ὄρφ.“

Die Acta Graeca führen ausdrücklich diejenigen Griechischen Metropolitane mit Namen an, welche diese neuen Exemplare am 20. Juli unterzeichnet (Labbeus, Col. 528). Dann fahren sie weiter fort: „— ἡμεῖς δὲ τῇ τρίτῃ συναχθέντες, τῇ εἰκοστῇ πρώτῃ τοῦ Ιουλλίου μηνός, ἐν τῷ βουχαρέιω τοῦ βασιλέως ὑπεγράψαμεν τοὺς τόμους.“

Syropulos a. a. D. spricht nicht davon, daß diese Unterzeichnung der Griechen auf zwei Tage vertheilt worden sei.

Der Papst hatte zuerst fünf weitere Exemplare des *ῥος* verlangt, willigte aber dann ein, daß nur noch vier ausgefertigt würden. Syropulos, Sect. X. Cap. XVII. Pag. 305, 306: „— *χρεία δέ ἐστὶν ἵνα μεταγραφῇ* (sic) *ὁ ῥος, καὶ γέγονται* (sic) *ἕτεροι πέντε ἴσοι ῥοι ὑπογεγραμμένοι ὡς πρωτότυποι.*“ und weiter unten: „— *οἱ δ' ἐκ τοῦ πάπα εἶπον, ἀνάγκη ἐστὶν* (sic) *ἵνα γένωνται τὸ ἕλαττον τέσσαρες, ὁ* (sic) *καὶ γέγονεν.*“ Vergl. Syropulos, Sect. X. Cap. IV. Pag. 283.

Die Angabe in den Acta Graeca (Labbeus, Col. 528): „— *ἔποιήσαμεν γὰρ πέντε Λατινικῶς τε καὶ Ἑλληνικῶς*“ bezieht sich wohl mit auf das erste am 5. Juli unterzeichnete Original.

Nur der *μέγας πρωτοσύγγελλος καὶ πνευματικὸς Γρηγόριος ἱερομόναχος* (Milanesi, pp. 221 — 222.) unterschrieb nach Syropulos a. a. D. die vier späteren Exemplare nicht, sondern nur das erste: „— *ἄνευ μόνου τοῦ μεγάλου πρωτοσυγκέλλου.*“

Die Acta Graeca erwähnen dieses letzten Umstandes nicht. Die Wichtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Factums ist der Angelpunkt, um welchen sich die ganze Untersuchung dreht, ob wir unter den erhaltenen Unions-Urkunden noch das erste, am 5. Juli 1439 unterzeichnete Original besitzen. Das Vorkommen der eigenhändigen Unterschriften aller übrigen unter dem ersten Exemplare unterzeichneten Personen ist nöthig, damit wir ein vorliegendes Exemplar als eines der vier weiteren Originale erklären können.

Da nur das Schweigen der Acta Graeca der Angabe des Syropulos entgegensteht, diese aber überhaupt mit Details viel sparsamer sind, so sehen wir uns genöthigt, ehe nicht weitere Gegenbeweise beigebracht werden, nach diesem Factum die Untersuchung zu lenken.

Auffallend möchte es scheinen, daß der Papst Eugenius IV. nicht auf die vollständige Conformität der vier späteren mit dem ersten Exemplare drang. Es fehlte mit der Unterschrift des Gregorios die Unterschrift eines bedeutenden Griechen, die eines Patriarchen-Stellvertreters, nämlich des zweiten Stellvertreters des Patriarchen von Alexandria, und die Unterzeichnung der Griechen hat schon ohnedem der inneren und äußeren Mängel genug.

Die Unterzeichnung der vier späteren Exemplare Seitens der Griechen geschah wie die des ersten in der Wohnung des Kaisers. Syropulos, Sect. X. Cap. XVII. Pag. 306: „— *καὶ συνήχθημεν εἰς τὸ παλάτιον.*“ Vergl. Sect. X. Cap. IV.

Die Acta Graeca (Labbeus, Col. 528.) sagen wenigstens vom

zweiten Tage: „— ἐν τῷ θουραρίῳ τοῦ βασιλέως“ („congregati in vestiarius imperatoris“ nach J. M. Carnophilus).

Syropulos erwähnt, daß auch der zweiten Unterzeichnung der Griechen Lateiner beigewohnt. Syropulos, Sect. X. Cap. IV. Pag. 283: „— αἱ γὰρ ὑπογραφαί, καὶ τοῦ πρώτου γραφέντος ὄρου καὶ τῶν μετ' ἐκείνων τεσσάρων ἐν τῷ παλατίῳ ἐγένοντο, παρόντων πολλῶν καὶ λατινεπισκοποπρωτονοταρίων.“ (sic)

Der Papst selbst erhielt erst durch Einblick in die Ausfertigungen von diesem Mangel Kenntniß. Wohl mag er nun auf Verbesserung desselben gedrungen haben, aber wie es scheint vergeblich. Es wäre allzu unklug gewesen, wegen dieses Mangels der Unterschrift des Gregorios allen Griechen die rückständigen Gelder zu verweigern, und die antiunionistischen unter ihnen, welche nur mit innerem Widerspruch sich äußerlich angeschlossen, unmittelbar vor der Rückkehr in das Vaterland noch mißvergnügter zu machen, als sie schon im Allgemeinen waren, und er sie eben speciell machen mußte, um von ihnen noch vier Original-Exemplare der Urkunde zu erhalten.

Bréquigny zählt a. a. D. in seinem „Mémoire Sur Les Exemplaires Originaux Du Décret D'Union De l'Église Grecque avec l'Église latine“ zehn damals bekannte Exemplare des Unions-Decretes auf und glaubt von neun derselben bewiesen zu haben, daß keines das erste oder eines der vier später unterzeichneten Original-Exemplare sei. Von dem zehnten weiß er nur zu sagen (p. 295.): „que l'on y (à Rome) conserve sous verre, on ne dit pas dans quel dépôt.“

Vier von den übrigen neun werden ebenfalls in Rom und zwar eines im Archive von Sanct Peter, zwei im Archive des Castells Sant' Angelo und eines, ursprünglich in Maffei's Besiz, in der vaticanischen Bibliothek aufbewahrt. Ein anderes, auch im Castell Sant' Angelo aufbewahrtes, wird von Bréquigny nicht in die Zahl derjenigen aufgenommen, bei denen zu untersuchen ist, ob darunter eines oder mehrere der fünf ersten Original-Exemplare sich befinden, weil eine gleichzeitige Note unter dieser Urkunde sagt, daß sie keines der fünf fraglichen Exemplare sei. pp. 259 u. 305.

Das fünfte, welches die Republik Florenz durch die Vermittelung des Cardinals Giuliano Cesarini erhielt, befindet sich in dieser Stadt, jetzt in der Biblioteca Mediceo-Laurenziana,

das sechste in Bologna im Archivio publico,

das siebente in Paris in der „bibliothèque du Roi“, aus Colbert's Bibliothek,

das achte in Venedig,

daß neunte in London in der „Bibliothèque britannique“, in einer Handschrift der Cottoniana.

Wenn wir Bréquigny's Angaben vertrauen, so ergibt sich aus denselben folgendes Resultat.

Für die Frage, ob wir unter den von ihm beschriebenen Urkunden eines oder mehrere der ersten fünf Original-Exemplare besitzen, können nur diejenigen in Betracht kommen, welche neben der Unterschrift des Kaisers überhaupt noch die der übrigen Griechen enthalten. Es sind deren drei: 1. die Urkunde in Florenz, 2. die in der vaticanischen Bibliothek, 3. die in Paris.

Außerdem lernen wir aber durch Bréquigny's Zusammenstellung eine neue, in den Quellen, soweit mir bekannt, nicht hervorgehobene Art von Ausfertigungen des Decretes kennen, welche unmittelbar nach den fünf Originalen, noch in Florenz hergestellt wurden. Es sind diejenigen, die griechischerseits nur der Kaiser, römischerseits der Papst und eine größere oder geringere Anzahl von Prälaten unterschrieben haben. Solche sind das im Archive von Sanct Peter, drei im Archive des Castells Sant' Angelo, das in Bologna, das in Venedig, das in London, zusammen also sieben.

Die Aeußerung des Joannes Plustadenos in seinem *Συναξάριον τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου* (bei Migne, Laonici Chalcocondylae Historiarum Libri Decem etc. 1866. Col. 1105.): „— Ὁν (sc. ὄρον) σημάναντες ἀποστολικοῖς τε καὶ ἐρϑροῖς γράμμασι εἰς ἅπασαν οἰκουμένην ἀπέστειλαν.“ kann sich auf beide Arten von Ausfertigungen beziehen.

Das früher von Bréquigny von der Untersuchung ausgeschlossene dritte Exemplar in Sant' Angelo ist hierher zu rechnen, weil von diesem (p. 304.) ausdrücklich gesagt wird, daß es die Unterschrift des Kaisers trägt.

Von der Urkunde in Sanct Peter, von zweien in Sant' Angelo, von der in London, also von vier wird noch besonders hervorgehoben, daß die Unterschrift des Kaisers mit Zinober „en cinabre“ geschrieben ist, was für deren Authenticität beweist. Vergl. Maffei, Scipione: *Istoria diplomatica*. Mantova 1727. in 4<sup>to</sup> p. 86. Signorelli, P. N. *Elementi Di Critica Diplomatica*. T. III. Milano 1805. p. 244.

Diese vier oder sieben Ausfertigungen müssen von dem Kaiser vor dem 26. August 1439, an welchem Tage derselbe Florenz verließ, vollzogen worden sein.

Vergl. Andreas de Sancta Cruce (Labbeus, Col. 1171.): „— His omnibus expeditis, die XXVI. Augusti solenniter per totum sacrum

cardinalium collegium sociati imperator, Graecive, ex Florentia ad patriam redeuntes exiverunt.“

Denn ging auch des Kaisers Condescendenz gegen die Wünsche des Papstes soweit, noch eine Anzahl Copien persönlich zu Florenz zu unterfertigen, so ist doch nicht anzunehmen, daß er sogar noch von unterwegs und aus Konstantinopel demselben solche Copien zugesandt habe.

Diese nur von dem Kaiser unterschriebenen Urkunden stehen in der Mitte zwischen den fünf Original-Exemplaren und bloß legalisirten Copien. Es sind Halb-Originale.

Eine angeblich gleichzeitige Bemerkung unter dem bereits mehrfach besprochenen dritten Exemplar im Castell Sant' Angelo stellt sie den gewöhnlichen Copien gleich.

Diese überhaupt für die ganze Frage nicht uninteressante Note lautet bei Bréquigny a. a. D. p. 305.: „(o) — Reperiuntur in quinque Decretis originalibus aliae subscriptiones Metropolitanarum, qui in hac Synodo fuerant; sed quia hoc non est Decretum, sed illius copia et transumptum, ideo dietae subscriptiones hic non appositae fuerant, nec altera Bulla, ut in originalibus factum est. Note enoyée de Rome par M. du Theil.“

Auch das Exemplar zu Paris müssen wir diesen Halb-Originalen beizählen. Es hat neben der Unterschrift des Kaisers „en cinabre“ die Namen von 32 Griechen. Diese sind aber, nach Bréquigny, von einer und derselben Hand geschrieben und öfters sogar entstellt („défigurés“).

Ueber das Exemplar, welches sich gegenwärtig in der Vaticana befindet und aus dem Besitze des Marchese Maffei in den des Papstes Clemens XII. kam (Bréquigny, p. 296.: „— L' exemplaire du Vatican fut envoyé au pape Clement XII. par le marquis Maffei (k) Nouv. Dipl. t. I. p. 172.“; Signorelli, P. N. Elementi Di Critica Diplomatica etc. Parma 1805. p. 149: „— la qual copia con altri monumenti antichi passò dal Maffei al papa Clemente XII.“) ist es schwer, sich nach den vorliegenden Notizen ein festes Urtheil zu bilden.

Maffei's eigene Angaben über dasselbe lauten folgendermaßen: Maffei, Scipione: *Istoria diplomatica*. Mantova 1727. in 4<sup>to</sup> p. 86: „— Servarono questo costume (di scrivere con liquor purpureo) gl' Imperadori Greci fino a gli ultimi respiri del loro Imperio, come riconosco nel Decreto d' unione stabilita nel Concilio Fiorentino tra le Chiese Latina e Greca, conservando io un prezioso originale di quella famosa Bolla.“ p. 87: „— la mia (bolla) benchè due sole abbia firme Latine, contiene sotto quella dell' Imperadore in cinabro tutte le Greche. Fra esse in questo memorabil documento

ho molto ben riconosciuta la mano di Bessarione, che mi è nota per li suoi scritti, conservati a Venezia nella publica Libreria di S. Marco.“

Maffei rechnet hiernach sein Exemplar zu den Originalen, ohne zu sagen, was er eigentlich unter dieser Benennung versteht. Er giebt nicht an, ob eine der beiden lateinischen Unterschriften die des Papstes ist. Er sagt, sein Exemplar habe alle griechischen Unterschriften. Bei dieser Behauptung muß ihm als Unterlage die Vergleichung des Florentiner Exemplars, welches er, nach seinen unmittelbar vorhergehenden Aeußerungen, im Auftrage des Großherzogs Cosimo III. auf das Genaueste prüfte, gedient haben. Von diesem sagt er, es habe 32 Unterschriften griechischer Bischöfe „trenta due Vescovi Greci.“ Den Ausdruck Vescovi Greci darf man freilich nicht zu streng nehmen. Nicht alle unterzeichnenden Griechen waren Bischöfe. Da sich dort nun auch die Unterschrift des *πρωτοσύγγελος* Gregorios findet, so müßte nun auch das Maffei'sche Exemplar die Unterschrift desselben haben, was auffallend genug wäre, wenn die Unterschriften der Griechen in demselben eigenhändige sind.

Dies scheint aber wahrscheinlich. Von Bessarion giebt er es ausdrücklich an; und warum sollte man annehmen, daß nur er eigenhändig unterzeichnet? Die Kenntniß von seiner unionistischen Richtung genügt zu dieser Annahme nicht.

Wir kommen nun zu dem in der Laurentiana aufbewahrten Exemplare, welches die Republik Florenz von dem Cardinal Giuliano Cesarini erhielt. Wir besigen über dasselbe und über mehrere andere, auch in Florenz befindliche Ausfertigungen des *Όρος* eine eingehende neuere Abhandlung von Carlo Milanese, die wir bereits oben erwähnt: „Osservazioni Intorno Agli Esemplari Del Decreto D'Unione Della Chiesa Greca Con La Latina Che Si Conservano Nella Biblioteca Mediceo-Laurenziana E. Nell'. J. E. R. Archivio Centrale Di Stato.“

Ehe sie in dem Juli-September-Hefte des I. Bandes des Giornale Storico Degli Archivi Toscani 1857 veröffentlicht wurde, war sie zur Feier des Besuches, welchen Papst Pius IX. im Staats-Archiv zu Florenz machte, aber nur in 50 Exemplaren gedruckt worden, „nel passato agosto“. Dieser Besuch geschah am 22. August 1857. Vergl.: Giornale Storico Degli Archivi Toscani. Vol. I. Firenze 1857. p. 231: „Visite di Principi all' Archivio Centrale di Stato.“ Milanese fügt seiner Abhandlung den Griechischen und Lateinischen Text in der Fassung bei, in welcher er sich in diesem Exemplare findet. Von einer früheren, auf dieses Exemplar bezüglichen Arbeit des Angiolo

Maria Bandini, die handschriftlich in der Marucelliana zu Florenz aufbewahrt wird, giebt er a. a. O. p. 203. folgende Notiz: „— <sup>3</sup> Su questi originali decreti del Concilio fiorentino, con altri documenti che servono di corredo, fece un lavoro il canonico Angiolo Maria Bandini, al quale pose il titolo: Oecumenici Concilii sub Eugenio IV. pontifice Florentiae habiti pro unione Ecclesiae Graecae et Latinae, chartae olim in aedibus populi florentini adservatae, nunc in Medicam regiam Bibliothecam beneficio Ferdinandi III. A. A. M. D. E. translatae, studiosis omnibus patent. Angelus Maria Bandinius, regius ejusdem Bibliothecae praefectus, ex autographis exscripsit, prolegomenis et notis illustravit MDCCXCIV.“

Dabei macht Milanese dem Bandini den Vorwurf, er handele durchaus nicht von der Originalität, Authentizität dieser Documente.

In den Biographien bedeutender Männer des 15. Jahrhunderts, die wir dem trefflichen Vespasiano Fiorentino, oder wie man ihn jetzt nennt, Vespasiano Da Bisticci, verdanken, findet sich an mehreren Stellen die bestimmte Nachricht, daß der Cardinal Giuliano Cesarini das Original, und zwar, nach Vespasiano, das einzige der Unionis-Urkunde der Griechen und Lateiner der Signorie von Florenz, ebenso wie die Urkunde über die Union mit den Armeniern, Jacobiten und Aethiopen, übergeben, damit es hier ad perpetuam rei memoriam aufbewahrt werde. Wegen ihrer Wichtigkeit lassen wir die betreffenden Stellen hier folgen: Vite Di Uomini Illustri Del Secolo XV. Scritte Da Vespasiano Da Bisticci Stampate La Prima Volta Da Angelo Mai E Nuovamente Da Adolfo Bartoli. Firenze, 1859. p. 136. „Giuliano Cesarini. XIII.“ „— Sendosi disputato più tempo co' Greci, in fine cedettero, e unironsi con la Chiesa latina. Letti i privilegi de' Greci, e autenticati e confermati in publico di volontà delle parti, si lessero poi quegli degli Armeni e Jacobiti ed Etiopi; di questi non so io se furono nelle lingue loro tutte. Queste scritture passarono per le mani del cardinale di Santo Agnolo, e volle ritenersi per autorità tutti (p. 137.) quegli originali appresso di sè, e dette a ognuno le copie; di poi fece fare una cassetta coperta di velluto, fornita di ariente riccamente, e messovi drento tutti gli originali, donògli alla Signoria ch'era in quello tempo, che gli tenessino ad perpetuam rei memoriam d'uno atto sì degno. E in su'detti privilegi sono sottoscritti i prelati della Chiesa latina e della greca di loro mano, dove confessavano avere acconsentito a questa unione; e questo fu fatto per più autorità.“ p. 25. ibid: „Nicola. V. Papa. VI.“ „— Dopo più tempo, fatte queste disputazioni, questi Etiopi, Ar-

meni e Jacobiti vennono per mezzo di maestro Tomaso all'unione della Chiesa romana; della quale unione ne sono privilegi pubblici su in palazzo de' Signori, insieme con quegli de' Greci, che ancora s'unirono alla Chiesa in buona parte.“ p. 15. ibid: „Eugenio IV. Papa. XV.“ „— Ritornando, dove noi abbiamo lasciato, alla sollemnità dell'unione de' Greci, nella medesima mattina si fece l'unione degli Armeni e delli Jacopiti e di quelli del Pretejanni et d'altri, ch'erano venuti per unirsi colla Chiesa di Dio. E di tutto questa sollemnità le scritture, avendole ordinate tutte il cardinale di Santo Agnolo, Cesarini, sendosi fatte in Firenze, volle il cardinale, per la memoria di sì degno atto, ch'elle vi rimanessino; e per questo volle, che tutti gli originali di questa unione fussino in palazzo de' Signori ad perpetuam rei memoriam.“

Dieselbe Nachricht giebt Horatius Justinianus aus einer Handschrift „penes illustrissimum dominum Carolum Strozium (Labbeus, 1172). Vielleicht ist dieser Codex Strozianus nichts Anderes, als das in unserer Ausgabe des Vespasiano im Avvertimento p. IX. folgendermaßen citirte Leben Eugenius IV.: „— Biblioteca Magliabechiana. — Classe VIII, cod. 1401: Vita di Eugenio IV. Cod. miscellaneo, già Stroziano. La Vita è di carattere del secolo XV, con numerosissime correzioni ed aggiunte autografe di Vespasiano.“

Nur fehlt in unserer Ausgabe der Biographie Eugenius IV. die Erwähnung der capsula argentea, welche Justinianus hat. In der Ausgabe von Bartoli findet sie sich in der Lebensbeschreibung des Cardinals Giuliano Cesarini, doch könnte diese Angabe zu den oben hervorgehobenen eigenhändigen aggiunte des Vespasiano gehören.

Daß diese Nachricht bei Labbeus a. a. O. nicht von einem Herausgeber der Acta Giustiniani's herrührt, sondern von diesem selbst, scheint mir schon daraus hervorzugehen, daß es am Schlusse der Columna am Rande heißt: „inquit Horatius Justinianus“.

Bréquiigny p. 296 sagt: „L'exemplaire de Florence a été donné à cette République par le cardinal Julien Cesarini<sup>a)</sup>, comme nous l'apprenons d'un manuscrit ancien de la bibliothèque du cardinal Charles Strozzi, cité par le P. Hardouin dans son édition des Conciles. <sup>a)</sup> Hard. Conc. t. IX. Col. 991.“ Milanesi, p. 203. folgt dieser Ansicht.

Diese Originale (nach Milanesi p. 203. außer dem Decret über die Union mit den Griechen, die Urkunden über die Union der römischen Kirche mit den Armeniern vom 22. November 1439 und den Jacobiten vom 4. Februar 1441) wurden immer im „palazzo della Signoria“

in der Capelle des heiligen Bernhard unter den Reliquien in der reichverzierten Cassette aufbewahrt, welche der Cardinal Cesarini zu ihrer Aufbewahrung hatte anfertigen lassen. In der Inschrift der Cassette werden nur die Decreta Sinodalia des „Grecus et Armenius Populus“ genannt. Milanese, p. 204. Der Großherzog Ferdinand III. ließ sie in die Mediceo-Laurentianische Bibliothek übertragen, wo sie heute noch in jenem werthvollen Kästchen, von dem Milanese, ebendasselbst, eine ausführliche Beschreibung giebt, ruhen.

Jenes berühmte am 5. Juli 1439 unterzeichnete erste Original ist in zwei Columnen geschrieben, links der griechische, rechts der lateinische Text. Unten hängen die päpstliche Bulle von Blei und die kaiserliche von Gold. Am Ende des lateinischen Textes findet sich das Siegel Papst Eugenius IV. und darunter seine eigenhändige Unterschrift; dann folgen die ebenfalls eigenhändigen Unterschriften von 114 lateinischen Prälaten auf 3 Columnen vertheilt. Der griechischen Geistlichen, welche eigenhändig unterzeichnet haben, sind 32. Milanese, p. 205: — „I prelati greci sono trentadue, tutti di propria mano.“

Wenn man in diesen und ähnlichen Fällen angiebt, die Unterschriften seien alle eigenhändig, so will man damit natürlich nur sagen, daß die Schriftzüge derselben der Zeit entsprechen, daß eine jede von einer andern Hand herrührt, einen individuellen Character hat. Man will damit nicht sagen, man habe die Unterschriften mit bereits an anderer Stelle als authentisch anerkannten verglichen. Denn meist schreibt sich unsere Kenntniß von der Handschrift einzelner historischer Persönlichkeiten gerade aus den Unterschriften von Urkunden her, deren Authenticität im Uebrigen feststeht.

Zu diesen hier vorhandenen Unterschriften gehört nun auch die des Protosynkellos Gregorios und mit dieser Unterschrift beweist dieses Exemplar selbst, nach den oben gegebenen Ausführungen, daß es jenes erste ist, welches am 5. Juli 1439 ausgefertigt wurde. Ganz unten ist die Urkunde mit dem Namen „Blondus“ gezeichnet, auf der Rückseite mit dem Namen „B. Palavicinus“.

Es bleibt immer eine große Condescendenz des Papstes für die Republik Florenz, wenn er ihr auch für die ungestörte Abhaltung des Concils in dieser Stadt dankbar sein mußte, gestattet zu haben, daß dies erste für die römische Kirche so wichtige Original dort deponirt werde, was denn doch geschehen sein muß.

Der letzte Eindruck, den Eugenius IV. aus der Zeit vor seiner Abreise von Florenz (1443) mitnahm, konnte kein angenehmer sein, da sich eine Partei daselbst dieser Abreise widersetzte. Vespasiano Da Bi-

sticci, *Vite Di Uomini Illustri Del Secolo XV*, Firenze 1859. pp. 15—16. „Eugenio IV Papa. XVI.“ — *Historia B. Platinae De Vitis Pontificum Romanorum etc. Coloniae Agrippinae Anno CIO. IOC.* p. 303. „Eugenius IV.“

Indem wir nun in dem Florentiner Exemplar jenes erste Original erkennen, legen wir den Abdruck desselben bei Milanesi den weiteren Untersuchungen über die Unterzeichnung des Unions-Decretes zu Grunde.

Für die Genauigkeit dieses Abdruckes bürgt uns der Name desjenigen, welcher diese Urkunde copirte. Die Copie rührt von dem tüchtigen Philologen Heyse her, einem Manne, der den mit Quellen Italiens Arbeitenden wohl bekannt ist. Es geht dies wohl mit Sicherheit aus der von ihm bei Milanesi p. 213 unterzeichneten Anmerkung hervor.

Maffei erschien es als das erste Exemplar, „il primitivo“, dieser Urkunde, a. a. O. p. 87. Er sah es noch im Palazzo vecchio, und giebt 120 als die Zahl der lateinischen Unterschriften an.

Bréquigny will dem Exemplare in Florenz weder die erste noch überhaupt eine Stelle unter den Originalen geben, weil es nur 32 griechische Unterschriften aufweise. das kurze Fragment aber, welches Drazio Giustiniani aus einem von Heidelberg in die Vaticana gekommenen Codex citirt, ausdrücklich sage, es hätten griechischerseits 46 Personen unterzeichnet. Labbeus, Col. 1172: „— Per quadraginta sex vero, patriarchas et archiepiscopos Graecos, Trapezuntios, Iberos et Ruthenos, fuit subscripta cum incausto nigro in simili forma in litera Graeca, sicut nostra bulla Latina.“

Selbst wenn diese Worte von einem bekannten Schriftsteller des 15. Jahrhunderts herrührten, würden wir erst noch mit anderen Hülfsmitteln prüfen, ob seine Angabe eine richtige, auch wenn er dem Concil vielleicht theilweise beigewohnt. Irrten doch Amirages und Georgios Gemistos Plethon, von denen letzterer gegen Ende Juni Florenz verließ und nach Venedig reiste, später aber ununterbrochen Gelegenheit hatte, durch die noch einen Monat in Florenz gebliebenen übrigen Griechen die genauesten Nachrichten über die Vorgänge in den letzten Tagen des Concils zu erhalten, in ihrer Kenntniß über die Unterschriften des Decretes so sehr, daß sie, nach Leo Allatius, *De Ecclesiae Occidentalis Atque Orientalis Perpetua Consensione Libri tres. Coloniae Agrippinae CIOIOCXLVIII. Lib. III. Cap. II. Col. 908 u. 909*, in ihren Schriften behaupteten, der Metropolit von Rußland habe nicht unterzeichnet, und der Name des Isidoros steht doch deutlich genug in griechischer Schrift unter der Unions-Urkunde.

Nun wissen wir aber von dem Verfasser jenes Fragments Nichts

weiter als daß jener Satz in einem von Giustiniani benutzten Codex, auf fol. 272. steht, und daß bald nachher Col. 1181. weiter eine Bulle Papst Eugenius IV. vom 7. Juli 1439 aus demselben Codex fol. 273. gegeben wird.

Was für eine Autorität kann für uns demnach dieser Satz haben? Werden wir ihn doch noch in anderer Beziehung berichtigen müssen! Wie der Verfasser auf die Zahl 46 kam, auch darüber zu sprechen wird weiter unten Gelegenheit sein.

Solche Fragmente können schwache Beweise stützen, aber nicht starke entkräften.

Milanese gibt in seiner Abhandlung noch über sieben fernere Ausfertigungen der Urkunde Nachricht, welche Bréquigny unbekannt waren.

Sechs derselben befinden sich ebenfalls in Florenz, eines in Mailand im Archivio Capitolare, drei werden im Florentiner Archivio centrale di Stato, drei in derselben Cassete aufbewahrt, in welcher das erste Original liegt.

Zwei im Archivio di Stato, und zwar eines aus dem Kloster von Santa Maria Novella stammend und eines aus dem Convento di San Francesco di Fiesole, haben die Unterschrift des Papstes, des Kaisers und von acht Cardinälen. Dasselbe gilt von dem Exemplare im Archivio Capitolare zu Mailand; von letzterem heißt es bei Milanese, p. 207. „otto prelati latini.“

Wo nur diese otto prelati genannt werden, sind es wahrscheinlich immer die acht Cardinäle, welche das Decret unterzeichneten, vergl. p. 205. n. 2., wo dies für eine später zu erwähnende andere Florentiner authentische Copie ausdrücklich bestätigt wird.

Das dritte im Archivio di Stato, auch aus dem Convento di Santa Maria Novella stammend, hat nur die Unterschrift des Papstes, 37 lateinischer Prälaten und des „Procuratore“ des Herzogs von Burgund.

Zwei von den drei Exemplaren, die bei dem ersten Originale liegen, sind nur von dem Papste und acht lateinischen Prälaten unterschrieben; eines derselben giebt den Text in 3 Columnen, lateinisch, griechisch und russisch, „e in ruteno.“

Das dritte dieser Exemplare ist nur vom Kaiser und 31 griechischen Geistlichen unterzeichnet, und zwar von allen eigenhändig. Der Raum für die Unterschrift des Protosynkellos ist freigelassen.

Drei dieser von Milanese zuerst beschriebenen Ausfertigungen gehören demnach zu den Halb-Originalen. Außerdem kommen nun zu den früher behandelten noch zwei neue Arten von Ausfertigungen der

Unions-Urkunde hinzu. Erstens diejenigen, welche nur vom Papste und lateinischen Prälaten, zweitens solche, die nur von dem griechischen Kaiser und der griechischen Geistlichkeit unterfertigt sind.

Recapituliren wir nun die Resultate der bisherigen Forschungen über bekannte, gleichzeitige Exemplare des Decretes, so stellt sich die Lage der ganzen Untersuchung folgendermaßen:

1) das erste am 5. Juli 1439 unterschriebene Original ist uns in Florenz in der Laurentiana erhalten.

2) als eines der vier am 20. und 21. Juli 1439 unterzeichneten Originale ist noch keines unter den vorhandenen Exemplaren erkannt worden. Ob das in einem unbekanntem Depot in Rom aufbewahrte, oder das in der Vaticana befindliche, oder das nur vom Kaiser und 31 Griechen unterschriebene in Florenz vielleicht zu diesen 4 Originalen gehört, läßt sich nach unsern jetzigen Nachrichten über die Ausfertigungen nicht sagen.

Chr. Frid. Matthäi giebt in seiner *Notitia Codicum Manuscriptorum Graecorum Bibliothecarum Mosquensium Sanctissimae Synodi Ecclesiae Orthodoxae Graeco-Rossicae. Cum Variis Anecdotis, Tabulis Aeneis Et Indicibus Locupletissimis. Mosquae typis Universitatis. Anno 1776. in fol., pp. 23—24. aus Cod. XIII. „Seculi XVI.“: „Οἱ Ἐπιγράψαντες Ἐν Τῇ Ὀρθότῃ Συνόδῳ Οὗτοι Ἐἴσιν.“*

Hier finden sich der Kaiser und 26 Griechische Geistliche unterzeichnet. (Wiederabgedruckt in: *Accurata Codicum Graecorum Mss. Bibliothecarum Mosquensium Sanctissimae Synodi Notitia et Recensio. Edita a Chr. Fr. de Matthaei Tomus Primus. Lipsiae 1805. pp. 30—31.*) Das *Scriptum Eugenii*, verzeichnet ebendasselbst, p. 148. Cod. Mosqu. CCXIV, fol. 91, ist nach dem von Matthäi gegebenen Anfangsworten auch nichts Anderes als eine Abschrift des griechischen ὄρος.

3) wir besitzen eine ganze Reihe von Ausfertigungen, die römischerseits vom Papste und einer größeren oder geringeren Anzahl von Prälaten, griechischerseits nur vom Kaiser vollzogen sind und sicher wohl noch vor der Abreise des Kaisers von Florenz (26. August 1439) hergestellt wurden.

4) endlich kommen auch Ausfertigungen vor, die nur von dem Papste und lateinischen Prälaten unterschrieben. Diese Bullen tragen in ihrer äußern Form durchaus nichts mehr vom Vertrage an sich und sind eigentlich nur gleichzeitige, etwas vornehmere authentische Copien.

Mit Leichtigkeit würden noch in anderen Bibliotheken und Archiven gleichzeitige Ausfertigungen oder authentische Copien der Unions-Urkunde

nachgewiesen werden können. Man brauchte z. B. nur in den Archiven der Fürsten, Republiken, geistlichen Communitäten, der Universitäten zu suchen, von denen wir wissen, daß ihnen Ereignisse von solcher kirchlicher Wichtigkeit urkundlich mitgetheilt wurden. Man sehe z. B. die Verzeichnisse von Bischöfen, Orden, Klöstern, Universitäten, denen die Uebertragung des Concils von Basel nach Ferrara mitgetheilt wurde (Horatius Justinianus bei Labbeus, Col. 869. 870). Bei Durchsicht des *Catalogus Codicum MSSctorum Bibliothecae Paulinae In Academia Lipsiensi concinnatus à L. Joachimo Felleri*. Lipsiae. Sumtibus Joh. Frid. Gleditsch. MDCLXXXVI. in 12<sup>o</sup>. fand ich p. 387. (so!, eigentlich 393) folgende Angabe: „*Decreta Concilii Basileensis generalis. Bulla Eugenii Papae super unione Ecclesiae Orientalis cum Occidentali.*“ etc.

Wir erinnern hier an das für die neue römische Ausgabe der *Acta Graeca*, und zwar speciell des *Ὁμοῦ*, in derselben verglichene „*Diptychon*“ und die daneben erwähnten „*Antigrapha*“. Wie weit sie zu den bereits von Bréquigny behandelten Exemplaren gehören, wissen wir freilich nicht.

Die *Annales Ecclesiastici Auctore Odorico Raynaldo. Tomus XVIII. Ab Anno MCCCCXVII. usque ad Annum MCCCCLVIII. Coloniae Agrippinae. Anno MDCXCIII.* geben pp. 203 — 204. den lateinischen Text ohne alle Unterschriften, ohne daß ausdrücklich gesagt wird, welchem Orte die Abschrift entnommen. Am Rande erwähnt Raynaldus die *Decret-Texte der Acta Graeca*, des Andreas de Sancta Cruce, des Blondus und fügt hinzu: — „b Ext. i — et in m. s. Vall. sign. lit. B. n. 12. pag. 287. et in alio sig. lit. F. n. 27. pagina 41.“

Mit der Bezeichnung „Vall.“ ist wohl die *Bibliotheca Vallicellana* in Rom gemeint. .

Im *Magnum Bullarium Romanum, Tomus Primus, Luxemburgi MDCCXXVII.*, ist nur der lateinische Text, und zwar in Paragraphen eingetheilt, abgedruckt. Es finden sich dort die Unterschriften des Papstes und von acht Cardinälen. Eine Quelle für den Abdruck ist nicht angegeben.

Angereicht mag hier zum Schlusse eine Notiz werden, die einem gleichzeitigen Chronisten entnommen sein soll, vergl. *Milanesei a. a. D. p. 209*: — „*scrisonene più di 400 scitture publiche, cioè 16 per ogni scrittore del papa, a mandarle per tutto il mondo, per charezza di quest' accordo fatto nella città di Firenze.*“

Sie war zuerst im *Osservatore Fiorentino* veröffentlicht worden und sollte dem *Codex Strozianus Num. 1304.* entnommen sein. *Milanesei* suchte diese Handschrift unter denen auf, die aus der *Stroziana*

in die Magliabechiana gekommen sind. Er fand die Num. 1304. alter Zählung, aber diese Chronik steht nicht in dieser Handschrift.

Wir schließen diese Erörterung mit der Bemerkung, daß sehr viele Punkte derselben mit Vortheil für die Sache einer erneuten Prüfung unterworfen werden können. In dem Schwankenden des Materials liegt auch die Ursache, warum wir uns über dasselbe nicht kurz fassen konnten, warum wir zahlreiche Details und nicht bloß Resultate geben mußten. Nur im Irren findet man die Wahrheit! Soll die ganze Frage gefördert werden, so wäre es vor Allem wünschenswerth, daß ein und derselbe Gelehrte von Neuem die vorhandenen Exemplare prüfte und, soweit dies successiv geschehen kann, vergliche. In unserer Zeit stünden dem geringe Schwierigkeiten entgegen. Wie viele mit philologischen und historischen Kenntnissen wohl ausgerüstete Gelehrte giebt es jetzt nicht, die Italien, Frankreich und England in kurzen Zwischenräumen nach einander bereisen. Schon die Vergleichung der italienischen Exemplare der Unions-Urkunde würde die Erledigung unserer Frage genügend fördern.

Die Unions-Urkunde trägt das Datum des 6. Juli 1439; die Zeitangabe ihrer Ausstellung lautet in dem ersten auf der Laurentiana befindlichen Originale folgendermaßen: (Milanesi, pp. 218—219.): — „Datum Florentie, in sessione publica Synodali solemniter in ecclesia maiori celebrata. Anno incarnationis Dominice millesimo quadringentesimo tricesimo nono, pridie nonas iulii, pontificatus nostri anno nono. Ἐδόθη ἐν τῇ Φλωρεντείᾳ ἐν συνελύσει δημοσίᾳ συνοδικῇ, ἑορτασίμως ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τελεσθείσῃ· ἔτει τῆς κυριακῆς ἐνανθρωπήσεως χιλιοστῷ τετρακοσιοστῷ τριακοστῷ ἐνάτῳ, ἕκτῃ τοῦ Ἰουλίου, τῆς ἀρχιερατείας ἡμῶν ἔτει ἐνάτῳ.“

Mit dieser Datirung stimmt rückichtlich des Monatstages das Exemplar des ὄρος überein, welches der Verfasser der Acta Graeca seinem Werke inserirte. Labbeus, Tom. XIII. Col. 517. „Ἰουλίου ἕκτῃ.“ Ebenso heißt es gleichlautend in dem Exemplare des Andreas de Sancta Cruce, und in den Abdrücken im Bullarium Magnum und bei Raynaldus a. a. D. „pridie nonas iulii“.

Wir wissen aber aus dem detaillirten Berichte des Syropulos, Sectio X. Cap. VIII—X. und dem bestimmten Zeugnisse der Acta Graeca (bei Labbeus, Col. 509.), daß die Unterzeichnung der Unions-Urkunde und die öffentliche Verlesung derselben, letztere verbunden mit kirchlichen Feierlichkeiten, „in ecclesia maiori“, „ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ“ (ὄρος und definitio am Ende, Syropulos, Sect. X. Cap. X., Acta Graeca, bei Labbeus, Col. 509. „ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τῇ λεγομένῃ, πάντα

*Μαρία λιμπεράτα*,“ nach der Uebersetzung des Garnophilus und der römischen von 1865 „*Sancta Maria liberata*“, Bepastiano da Bisticci p. 14. Eugenio IV. Papa „in Santa Maria del Fiore“) auf zwei auf einander folgende Tage und zwar einen Sonntag und Montag, in der Art vertheilt wurden, daß die Unterzeichnung am Sonntag, die Proclamation der Union am Montag erfolgte. Ebenso meldet Syropulos, daß dieser Sonntag der 5. Juli war, Sect. X. Cap. VI. Pag. 287: „— *περιέστη δὲ ἵνα ὑπογραφῆ* (sic) ὁ ὄρος τῆ ἐ' τοῦ Ἰουλίου ἡμέρα κυριακῆ. καὶ τῆ δευτέρῃ γένηται ἡ Λειτουργία τῆς ἐνώσεως.“ und die Acta Graeca stimmen mit ihm darin überein, daß dieser Montag der 6<sup>te</sup> Juli war.

Erwägen wir die Weitläufigkeiten, die mannigfachen Vorkommnisse, welche mit der Unterzeichnung der Griechen und Lateiner verbunden waren, oder sich an dieselbe anreiheten, so stellt es sich beinahe als eine physische Unmöglichkeit heraus, daß die Vorgänge bei dieser Unterzeichnung und die Feierlichkeiten bei der Proclamation der Union in einen Tag oder vielmehr in einen Morgen hätten zusammengedrängt werden können. Man wollte sicherlich nicht die Union proclamiren, ehe sie unterzeichnet war. Und wie wäre es möglich gewesen, diese Unterzeichnung bei den auch in den letzten Tagen unerledigt schwebenden Anständen, von denen einzelne noch im Augenblick der Unterzeichnung hervortraten, früh vor Beginn des Hochamts zu bewerkstelligen!

Bedenken hiegegen könnte der Umstand erregen, daß der Verfasser der Acta Graeca im Verlaufe der Beschreibung der Vorgänge des Montags, des 6. Juli, nach der Beschreibung der öffentlichen Proclamation der Union hinzufügt: „— *ὑπεγράψαμεν δὲ καὶ ἡμεῖς ταῖς ἰδίαις χερσίν. ὡσπερ καὶ ἀνεγνώσθη*.“ Labbeus, Col. 524.

Da er aber vom 5. Juli früher, Col. 509, ausdrücklich gesagt: „*καὶ τῆ κυριακῆ ὑπεγράψαμεν αὐτόν*“ (sc. ὄρον), so sehe ich in jener Stelle nicht den Bericht über ein neues Factum, und will der Verfasser wohl nur ausdrücken, es sei nichts Anderes vorgelesen worden, als was sie bereits eigenhändig unterzeichnet. Man supponirt, wie bekannt, als den Verfasser der Acta Graeca bald den Groß-Skeuophylax Theodoros Xanthopulos, bald den Metropolit von Mitylene Dorotheos, bald Bessarion, welche alle drei die Unions-Urkunde unterschrieben. Bezieht man das „*ἡμεῖς*“ nicht auf die unterzeichnenden Griechen im Allgemeinen, sondern auf einen Verfasser der Acta, welcher zugleich das Decret unterzeichnete, so hat die Einschaltung dieser Bemerkung noch weniger Auffälliges, und das „*ταῖς ἰδίαις χερσίν*“ erscheint nicht dem „*ὑπε-*

γράφωμεν“ so pleonastisch beigelegt, wie dies ohne diese Beziehung der Fall ist.

Wir müssen nun, da in dem Florentiner Original die Unterschriften vom 5. dem Datum vom 6. nachfolgen, eine Vorausdatirung der Urkunde annehmen. Häufiger kommt es umgekehrt vor, daß Unterschriften unter Urkunden an einem späteren Tage, als dem Tage der Ausstellung derselben, hinzugefügt werden.

Man hatte zuerst beabsichtigt, die Union am Feste der Apostel Petrus und Paulus (am 29. Juni) zu proclamiren. Da sich dies nicht ermöglichen ließ, so wünschte der Papst, daß es wenigstens an der Octave des Festes, dem 6. Juli, geschehe, und sollte der schriftliche Act, welcher über den Abschluß der Union vollzogen worden war, kein anderes Datum tragen, als der persönliche feierliche Act, durch welchen die Union öffentlich besiegelt wurde. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 505. heißt es vom 27. Juni: „ — ΠΑΠΑΣ. Ταῦτα ἀκούσας ὁ πάπας, ἠδέως αὐτοῖς ἀπεκρίνατο· καὶ εὐχαριστῶ, φησὶ, τὴν σπουδὴν ὑμῶν, καὶ ἐγὼ ὑπὲρ τῆς συντομίας ταύτης τὴν σύναξιν ταύτην ποιῶ τῶν λογάδων ἣν θεωρεῖτε· ἦν γὰρ σύναξις μεγάλη, ὡς οὐδέποτε· καὶ θαρσύνω, φησὶ, καθὼς καὶ ὑμεῖς λέγετε, ὅτι ἡ ἔνωσις ἐν τῇ μνήμῃ τῶν ἀποστόλων Χριστοῦ τελεσθήσεται.“ „— Ἐσπέρας τοίνυν γεγυνοῦσας, ἦλθον ἀπὸ μέρους τοῦ πάπα ὃ τε Κρήτης, ὃ Ῥόδου καὶ ὃ Κορώνης, καὶ εἶπον τῷ βασιλεῖ ὅτι ἐβουλεύσαντο καὶ στέργουσι τὴν συμφωνίαν, καὶ αὐριον ἵνα γένηται ὁ τόμος τοῦ ὄρου Ῥωμαϊκῶς τε καὶ Ἑλληνικῶς, καὶ ἵνα ὑπογράψωσι πάντες, καὶ ἐὰν φθάσωσι, τῇ δευτέρᾳ, τῇ ἑορτῇ τῶν ἁγίων ἀποστόλων γενήσεται ἡ λειτουργία, καὶ ἡ ἔνωσις.“

Bei Andreas de Sancta Cruce heißt es von demselben Tage (Labbeus, Col. 1162): „Papa. — Credo omnes vos pro prudentia vestra debere concurrere nobiscum, et gratias agere Deo: et videtur ut de omni statu aliqui deputentur, qui conficiant decretum, ut fiat sessio in die apostolorum Petri et Pauli,“ vom 4. Juli. (Col. 1163): „Papa — Die Lunae, quae erit octava apostolorum Petri et Pauli, in cathedrali ecclesia, ubi nos celebrabimus, sessionem faciemus“.

Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. Zweiten Bandes Vierte Abtheilung. Bonn 1835. S. 541. erwähnt nur die Unterzeichnung, nicht die solenne Veröffentlichung der Unions-Urkunde, und verlegt erstere auf den 6. Juli: „— und den 6. Juli 1439 unterzeichneten sie die von dem Papste vorgeschriebene Vereinigungsformel“.

Ueber den Ort (Florenz) und das Jahr (1439) der Ausstellung der Urkunde bedarf es keiner Bemerkung. Den Tag haben wir im 5. Juli

festzustellen gesucht. Auch die Tageszeit und die Localität der Unterzeichnung der Griechen giebt Synropulos an. Sect. X. Cap. VIII. Pag. 292: „— Δευτέρα δὲ ὥρα μετὰ μεσημβρίαν τῆς αὐτῆς Κυριακῆς συνήλθομεν εἰς τὰ βασιλεια πάντες οἱ τῆν τῆς ἡμετέρας ἐκκλησίας σύνοδον ἐκπληροῦντες“. Vergl. damit Sect. X. Cap. VI., wo Synropulos von den Verhandlungen mit den höheren Beamten der Patriarchalkirche zu Konstantinopel in Betreff der Unterzeichnung des Decretes spricht.

Milanesi präcisirt die Lage der Wohnung des Kaisers Joannes Paläologos II. in Florenz während des Concils, in welcher sich die Griechen am 5. Juli in der zweiten Nachmittagsstunde zur Unterzeichnung des Decretes versammelten, a. a. D. p. 197. folgendermaßen: „templum Sancti Francisci (chiesa de' frati Francescani di Santa Croce), ubi prope (nelle case dei Peruzzi) habitabat serenissimus Imperator, (Atti del Sinodo fiorentino, attribuiti comunemente a Teodoro Xantopulo)“.

## Die griechischen Unterzeichner der Unions-Urkunde vom 5./6. Juli 1439.

Nach Syropulos, Sect. X. Cap. VIII. Pag. 292., versammelten sich in der Wohnung des Kaisers „*πάντες οἱ τὴν τῆς ἡμετέρας ἐκκλησίας σύνοδον ἐκπληροῦντες*“, „*quotquot Ecclesiae nostrae Synodum complevimus*“ (Creyghton).

Es fragt sich nunmehr, was Syropulos mit dem Worte „*ἐκπληροῦντες*“ auszudrücken beabsichtigt? Sollen durch dasselbe alle noch in Florenz anwesenden Griechen oder nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Unterfertigung der Unions-Urkunde berechtigt waren? Syropulos gebraucht dasselbe Wort Sect. III. Cap. XV. Pag. 59., wo er einzeln diejenigen Mitglieder der griechischen Geistlichkeit aufzählt, welche von dem Patriarchen Joseph vor der Abreise nach Konstantinopel zur Theilnahme an dem Concile bestimmt wurden, „— *οὗτοι ἦσαν οἱ ἐκ τοῦ μέρους τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας τὴν σύνοδον ἐκπληροῦντες, καὶ οὐ πλείους. παρῆσαν δὲ καὶ οἱ λοιποὶ ἄρχοντες τῆς ἐκκλησίας, ὡς εἴρηται, καὶ ψάλται, καὶ πᾶς ὁ κληρὸς σχεδὸν, καὶ τινες ἱερομόναχοι καὶ μοναχοί.*“ „— *totidem: et nec plures, nec pauciores, Orientalis Ecclesiae partes in Synodo suppleverunt etc.*“ (Creyghton). In den Notae In Hist. Conc. Flor. Pag. 11. drückt Creyghton den dieser Stelle zu Grunde liegenden Gedanken so aus: „*In hoc capite continetur Catalogus praesulum qui Florentinam Synodum consituere.*“

Wenn man den ganzen Zusammenhang dieses Passus und namentlich die mit „*ὡς εἴρηται*“ erneute Anführung der kurz vorher erwähnten „*οἱ ἐξῆς* (sic) *ὀφφικιάλιοι ἄρχοντες πάντες*“ nach dem Worte *παρῆσαν* ins Auge faßt, so scheint Syropulos mit dem Ausdrucke „*ἐκπληροῦντες*“ alle griechischen Geistlichen bezeichnen zu wollen, welche auf dem Concil waren, ohne hierbei auf ihre juristische Mitgliedschaft, ihre Stimmberechtigung Rücksicht zu nehmen. Dasselbe möch-

ten wir von unserer Stelle, Sect. X. Cap. VIII., sagen. Es wird auch von dieser Versammlung gelten, was er von Schlußsätzen anderer Concile Sect. X. Cap. VI. Pag. 290. angiebt: „— ὑπέγραψον οὖν οἱ ἐπίσκοποι, οἱ δὲ κληρικοὶ συνεφόρενον (sic) τοῖς ἐπισκόποις καὶ οὕτως ἠκολούθηον ταῖς γνώμαις αὐτῶν.“ „— Episcopi ergo soli subscripserunt, Clericique Episcopos stiparunt, in quibus potuerunt solennitatibus, sic ut eorum suffragiis assentiri videntur.“ Creighton.

Den zur Unterzeichnung Berechtigten schlossen sich, um wenigstens das Recht, bei einem, für ihre Kirche so wichtigen Acte gegenwärtig zu sein, zu beweisen, noch andere Griechen an, durch ihre Gegenwart den Beschlüssen des Concils zustimmend. Auch unter den nicht zur Unterzeichnung berechtigten Griechen, die noch am 5. Juli in Florenz anwesend waren, müssen nicht unbedeutende Persönlichkeiten gewesen sein, da man es römischerseits der Mühe werth hielt, sie nach Syropulos durch Geld zu gewinnen. Sect. X. Cap. IV. Pag. 283: „— εἶδε (sic) καὶ τινὲς (sic) λυμεῶνες καὶ ἀναιδεῖς ἔλαβον λάθρα φλωρία ὧν οἱ πλείους, οὐδὲ ὑπέγραψαν, οὐδὲ γὰρ ἦσαν τῆς τάξεως τῶν ὑπογράφοντων (sic), τοῦτο οὐκ ἐλυμήνατο τοὺς καθόλου, ἐπεὶ ἔτι ἡ γυνοεῖτο.“ Es liegt kein Grund vor dies auf die Umgebung des Kaisers beziehen.

In unserem Falle war freilich dem Zudrange dadurch eine Grenze gezogen, daß die Unterzeichnung in der Wohnung des Kaisers geschah, und wir dürfen voraussetzen, daß hier nur diejenigen Zutritt hatten, denen dieser Zutritt ausdrücklich gestattet worden war.

Nikolaos Sagundinos, der officiële Interpret des Concils, der seiner Stellung nach nicht in der Lage war zu unterzeichnen, brachte das Diptychon, welches die Unions-Urkunde enthielt, in die Versammlung.

Natürlich war es, daß die Umgebung des Kaisers bei diesem feierlichen Acte nicht fehlte.

Die Gegenwart des *Βουλλωτῆς* Manuel („Sigilli custos“, Creighton ad Sect. III. Cap. V. Pag. 48. und Cap. VIII. Pag. 51., Sect. X. Cap. VIII. Pag. 292.) wird hervorgehoben. Du Cange, Glossarium mediae et infimae Graecitatis und Suicerus, Thesaurus Ecclesiasticus, führen für den Gebrauch des Wortes *Βουλλωτῆς* keinen anderen Schriftsteller als Syropulos an; in der Erklärung desselben folgen sie Creighton. Daß der *Βουλλωτῆς* damals zu den hohen kaiserlichen Beamten gehörte, geht aus den Geschäften hervor, bei welchen ihn der Kaiser verwendete. Vergl. außer den eben angeführten

Stellen Syropulos Sect. IV. Cap. XVII. Pag. 88., Cap. XX. Pag. 94., Cap. XXIX. Pag. 106., Sect. IX. Cap. I. Pag. 250., Sect. X. Cap. VIII. Pag. 306.

Auch die Anwesenheit des *Δισούπατος* („Bisconsul“, Creygh-ton) *Φιλανθρωπινός* darf vorausgesetzt werden. Unmittelbar ehe sich die Griechen in der Wohnung des Kaisers zur Unterzeichnung der Unions-Urkunde versammelten, mußte er im Auftrage des Kaisers den Groß-Episkoparchen Syropulos, den Groß-Chartophylax Balsamon, den Protodikos Georgios Kappadox dorthin berufen und dieselben durch Ueberredung und Drohungen dahin bringen, sich den Unterzeichnern anzuschließen. Syropulos, Sect. X. Cap. VI. u. VII. *Φιλανθρωπινός* soll jener Alexios Lasfariß Philanthropinos sein, für welchen Bessarion seine Schrift *De Processione Spiritus Sancti* verfaßte und an den er wohl noch andere Schriftstücke richtete.

Wir können also sagen, daß alle noch in Florenz anwesenden Griechen, von nur einiger Stellung, bei dem Kaiser versammelt waren. Nur Markos Eugenikos, Metropolit von Ephesos, erster Stellvertreter des Patriarchen von Antiocheia, und Antonios, Metropolit von Herakleia, Exarch von ganz Thracien und Macedonien und erster Stellvertreter des Patriarchen von Alexandria (nach dem ersten Exemplar der Unions-Urkunde bei Milanesi, p. 219.) fehlten. Obgleich Ersterer sich absolut weigerte, an dem Abschlusse der Union Theil zu nehmen, hatte ihn der Kaiser dennoch auf sein Andringen von der Unterzeichnung der Urkunde dispensirt und sein kaiserliches Wort gegeben, daß er für die ungefährdete Rückkehr desselben nach Griechenland Sorge tragen werde. Syropulos, Sect. X. Cap. V. Pag. 284. Keiner der bei der Unterzeichnung Anwesenden wagte auch nur ihn zu erwähnen. Sect. X. Cap. VIII. Pag. 292: „— καὶ περὶ μὲν τοῦ Ἐφέσου οὐδεὶς ἐλάληθη λόγος.“

Dem Antonios, welcher krank war, wurde durch eine Deputation, bestehend aus dem *Βουλλωτῆς* Manuel, dem Nikolaos Sagundinos und Christophorus Garatonus Bischof, lateinischen Ritus, von Korone, die Urkunde zur Unterzeichnung in seine Wohnung gebracht.

Von den Mitgliedern des Concils, welche den Patriarchen von Konstantinopel aus begleitet, war der Metropolit von Sardeis, Dionysios, Stellvertreter des Patriarchen von Jerusalem, bereits am 13. April 1438 zu Ferrara gestorben (vergl. die Grabchrift bei Leo Allatius, *In Roberti Creyghtoni Apparatum etc. Pars Prima. Romae 1665.* p. 61, nach Cyriacus Anconitanus). Der Patriarch von Konstantinopel, Joseph, erlag im Juni 1439 zu Florenz einer Krankheit, nach

Amiruzēs (bei Leo Allatius, De Ecclesiae Occidentalis Atque Orientalis Perpetua Consensione, Coloniae Agrippinae 1648. Lib. III. Cap. II. Col. 908.), „δι' ἐμφραξιν οἰσοφάγου“, „obstructa gula“. Die Acta Graeca (Labbeus, Col. 496.) setzen den Tod des Patriarchen auf den 9. Juni „μηρὶ Ἰουνίου ἐννάτη“, Syropulos, Sect. IX. Cap. XVI. Pag. 276. auf den 10. Juni. Dieser sagt, er sei bei der Mahlzeit und an der Wassersucht gestorben, „— ἐν τῷ δειπνεῖν δέκατον ἄγοντος τοῦ Ἰουνίου —“. „— προσέγευετο (sic) αὐτοῦ ἡ ὑδερικὴ νόσος.“ Andreas de Sancta Cruce verlegt dieses Ereigniß in die Nacht vom 10. auf den 11. (Labbeus, Col. 1131.): „decima Junii post Solis occasum dolor maximus patriarchum invasit, quo demum ea nocte decessit.“

Es ist hier nicht der Ort, die Frage von dem Datum dieses Todesfalles einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Sie ist von Bedeutung für die Prüfung der Richtigkeit des letzten Willens, der *τελευταία γνώμη* des Patriarchen vom 9. Juni (Acta Graeca Col. 496.), durch welchen sich Joseph absolut und in Allem der Autorität des römischen Stuhles unterworfen haben soll. Man vergleiche über diese Frage die Note des Horatius Justinianus zu Andreas de Sancta Cruce Col. 1175. Num. 9. — The History of the Council of Florence, translated from the Russian. London MDCCLXI pp. 144—148. — Hefele, Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche. Zweiter Artikel. Theologische Quartalschrift. Neun- undzwanzigster Jahrgang. Tübingen 1847. S. 247.

Durch den Tod dieser beiden Männer, Joseph und Dionysios, verlor der Abschluß der Union die Sanction des einzigen auf dem Concile anwesenden Patriarchen und ebenso die eines bedeutenden Mitgliedes und Vertreters der höheren griechischen Geistlichkeit. Dem ersteren Mangel sollte jene *τελευταία γνώμη* abhelfen. Was man that, um den letzteren zu beseitigen, darüber später. Unter allen Griechen besaß Markos Eugenikos allein die persönliche Macht und Stellung, sich die Freiheit seiner Handlungen bis zum Schlusse des Concils selbst bei dem Kaiser zu erzwingen.

Wie lebendig bei vielen Anderen der Wunsch gewesen sein muß, sich durch die Flucht der Zwangslust von Ferrara und Florenz zu entziehen, geht aus den Maßregeln hervor, die der Kaiser für nöthig hielt, um die Abreise von Griechen zu verhindern. Bereits in Ferrara hatte derselbe den Markgrafen Nicolo von Este aufgefordert, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit seine Beamten keinem Griechen einen Paß verabsolgten, der nicht eine Reiseerlaubnis des Kaisers vorzeigen

könnte, was den Griechen als ein großer Eingriff in ihre persönliche Freiheit erschien. Syropulos, Sect. VI. Cap. I. Pag. 141: „— ὡς οὖν ἡμεῖς εἰς τὴν Φεραρίαν πάντες συνήχθημεν, διεμηνύσατο ὁ βασιλεὺς τῷ ἄρχοντι τῆς φεραρίας τῷ Μαρκέσῃ, ἵνα προστάξῃ τοῖς διενεργοῦσι ταύτην τὴν βούλλαν, μηδενὶ τῶν γραικῶν δοῦναι, εἰ μὴ ἴδωσι πρότερον βούλλαν βασιλικήν· ἐποίησεν οὖν τοῦτο Μαρκέσης κατὰ τὴν τοῦ βασιλέως παρακέλευσιν.“

Bei der Transferirung des Concils von Ferrara nach Florenz traf er mit dem Markgrafen eine neue Verabredung, derzufolge, wenn Schiffsinhaber einen Griechen aufnahmen, um ihn nach Venedig zu bringen, das Schiff zur Strafe verbrannt werden sollte. Syropulos, Sect. VII. Cap. XV. Pag. 212: „— ταῦτα δὲ ἔλεγε δειλιῶν μήποτε τινὲς (sic) ἐξ αὐτῶν ἀποδράσωσι, ἐπεὶ καὶ τῷ Μαρκέσῃ διεμηνύσατο κατ' αὐτὰς τὰς ἡμέρας, καὶ διεάλγησεν, ἵνα εἰ τις δέξεται γραικόν τινα εἰς πλοῖον αὐτοῦ ἀπερχόμενον εἰς Βενετίαν, γενήσεται τὸ πλοῖον πυρρίκαστον. ἰδοὺ καὶ ὁ δεῦτερος ἡμῶν περιορισμός.“

Schon diese Angaben genügen, um uns ein Bild von der Sachlage zu verschaffen, wenn wir auch auf die Skandalgeschichte kein Gewicht legen wollen, welche Syropulos, Sect. VI. Cap. I. Pag. 142. erzählt. Danach hatten sich drei griechische Geistliche einen Reiseschein zu verschaffen gewußt und waren von Ferrara nach Venedig geflohen. Auf Verlangen des Patriarchen Joseph wurden sie dort ausgeforscht und vom Dogen dem Patriarchen wieder zugesandt. Den Drohungen des Patriarchen setzten sie die offene Erklärung entgegen, daß sie keine Sklaven seien, daß sie abreisen würden, und daß er dann thun möchte, was er wolle. Sie reisten ab und gingen nach Konstantinopel. Dorthin sendete der Patriarch an den „Sakellarios“ den Befehl, daß er sie als der geistlichen Würde beraubt ansehen solle. Verachteten sie dieses, dann sollten sie dort an einem öffentlichen, von ihm näher bezeichneten Orte körperlicher Züchtigung unterworfen werden: „— ὁ δὲ πατριάρχης ἔγραψε τῷ Σακελλαρίῳ, ἵνα ἔχη αὐτοὺς ἀργούς τῆς ἱερωσύνης, καταφρονήσαντας δὲ τῆς ἀργίας, ἵνα προστάξῃ τοῖς ὑπηρέταις, καὶ κατὰ γῆς δειρώσιν αὐτούς.“

Auch Bessarion mußte an sich die Erfahrung machen, daß die Griechen in Florenz internirt waren. Er wollte zu seiner Erholung vor die Thore reiten, die Thorwächter hinderten ihn aber daran und zwangen ihn, umzukehren. Sie beriefen sich darauf, daß der betreffende Befehl von dem Magistrate auf Andringen des Kaisers gegeben worden sei. Syropulos, Sect. VIII. Cap. IV. Pag. 221: „— ἐφ' οἷς καὶ

σφόδρα ἔλυπήθημεν καὶ ἐταράχθημεν, ἥδη τρίτον κατανοήσαντες τὸν περιορισμόν.“

Selbst der Bruder des Kaisers, der Despot Demetrios Palaeologos, erlangte es endlich nur mit Schwierigkeiten, Florenz verlassen zu können. Er wohnte noch dem Begräbniß des Patriarchen Joseph bei, verließ aber wenige Tage darauf die Stadt. Ihn begleiteten die beiden berühmten Griechen, Georgios Gemistos Plethon und Georgios Scholarios. Syropulos, Sect. IX. Cap. XI. Pag. 268: „— ἔμεινε δὲ ὁ δεσπότης μέχρι τῆς τελευτῆς τοῦ πατριάρχου. παρῆν γὰρ καὶ ἐν τῇ ἐκφορᾷ (sic) αὐτοῦ, καὶ προηγείτο, καὶ μετὰ τέτταρας ἀπῆλθεν ἡμέρας εἰς τὴν Βενετιαν παραιτησάμενος καὶ τὸ σιτηρέσιον, ἐπεὶ οὐκ ἀπεδέχετο παρεῖναι ἐν τῇ ὑπογραφῇ (sic) τοῦ ὄρου, ἢ ἐν τῇ ἐνώσει· ἀπῆλθον δὲ μετ' αὐτοῦ καὶ οἱ σοφώτατοι διδάσκαλοι, ὅ τε Γεμιστὸς καὶ ὁ Σχολάριος μηδὲ αὐτοὶ παρεῖναι βουλόμενοι.“

Der Union=Urkunde ging durch diese Abreise die Unterschrift des Bruders des Kaisers verloren. Gemistos und Scholarios, eine so hervorragende Stellung sie auch auf dem Concil durch ihre Persönlichkeit, durch Geist und Gelehrsamkeit einnahmen, würden, auch wenn sie geblieben wären, als einfache διδάσκαλοι nicht mit unterschreiben haben können. Ausdrücklich wird gesagt, daß nur Bischöfen und Klostersvorstehern dies Recht zustand. Syropulos, Sect. X. Cap. VI. Pag. 287: „— Ἀντέστημεν οὖν πρὸς ταῦτα εἰπόντες. ὅτι ἡμεῖς ἀφ' οὗ ὄρισεν ὁ βασιλεὺς, καὶ ἔφερον τὰ πρακτικά, καὶ εὐρέθη, ὅτι ὑπογράφουσιν ἐπίσκοποι, καὶ ἀρχιμανδρίται (sic) μόνοι. καὶ ὄρισεν, ἵνα γένηται οὕτω καὶ εἰς τὴν παροῦσαν σύνοδον.“ Vergl. ebendasselbst Pag. 290. Auf kaiserlichen Befehl waren diesen nur noch eine Anzahl höherer Beamten der Patriarchalkirche von Konstantinopel zugesellt worden. Syropulos, Sect. X. Cap. VI. u. VII.

Unter den Mitgliedern des Concils, welche den Kaiser Joannes Palaeologos II. und den Patriarchen Joseph von Konstantinopel nach Italien begleitet hatten, befanden sich auch Vertreter der morgenländischen Kirche in Iberien, d. i. Georgien.

1436 im Herbst (Zhisman, Die Unionöverhandlungen zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts bis zum Concil von Ferrara. Wien 1858. S. 149.) war Andronikos Jagaris nach Trapezunt und Georgien mit Geschenken entsendet worden, um eine Vertretung dieser Länder auf dem Concil zu erwirken. Bei seiner Rückkehr nach Konstantinopel begleiteten ihn zwei iberische Bischöfe und ein weltlicher Abgesandter, aus den Würdenträgern des Herrschers gewählt. Syropulos, Sect. III. Cap. II. Pag. 44:

„— Καὶ εἰς μὲν Τραπεζοῦντα καὶ Ἰβηρίαν στέλλει κῦρον Ἀνδρόνικον τὸν Ἰάγαριν, ὃς καὶ ἀπελθὼν, καὶ τοὺς ἐκεῖσε ἐξοικονομήσας ἔφερε μεθ' ἑαυτοῦ, ἐκ μὲν τῆς Ἰβηρίας ἐπισκόπους δύο, καὶ πρέσβιν (sic) ἓνα ἐκ τῶν ἀρχόντων τοῦ βασιλέως.“

Als nun später in Konstantinopel erst näher bestimmt wurde, wer von den dort Eingetroffenen am Concil in Italien Theil nehmen solle, scheint man die Theilnahme der Georgier auf 2 Personen, nämlich einen Bischof und den *κοσμικὸς ἄρχων* beschränkt zu haben. Syropulos, Sect. IX. Cap. XII. Pag. 268. Der Patriarch Joseph ließ bei seiner Abreise viele der nach Konstantinopel geladenen und dorthin gekommenen Vertreter der griechischen Geistlichkeit einfach zurück, ohne ihnen gegenüber sich darüber zu erklären, warum sie berufen worden seien, warum sie ihn nicht begleiten sollten, und ohne sie aufzufordern, über die vorliegende Frage ihre Stimme abzugeben. Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59: „— τοὺς δὲ λοιποὺς τῶν προσκληθέντων, καὶ εἰς Κωνσταντινούπολιν (sic) ἐλθόντων ἀρχιερέων, κατέλιπεν ἑνταῦθα ὁ πατριάρχης, μήτε τίνος χάριν προσεκληθήσαν, εἰπὼν πρὸς αὐτοὺς καὶ διὰ τι οὐκ ἀπέρχονται καὶ μετ' αὐτοῦ; μήτε γνώμας δοῦναι περὶ τοῦ προκειμένου ἀπαιτήσας αὐτούς.“

Die Rücksicht, die Summe, welche von den Lateinern zum Unterhalt der Griechen auf dem Concile ausbedungen worden war, nicht unter zu Viele zu vertheilen, mag wohl hiebei im Allgemeinen mit gewirkt haben und auch die Veranlassung sein, daß nur ein georgischer Bischof die Griechen begleitete. Denn daß die Abgesandten von Ländern, die nicht dem Romaeer-Kaiser unterworfen waren, sich selbst auf dem Concile zu erhalten gehabt hätten, wird nicht gesagt. Unter solcher Voraussetzung würde die Gesandtschaft des Andronikos Jagaris sicher eine vergebliche gewesen sein. Im Gegentheil heißt es in der Bulle Eugenius IV. vom 7. Juli 1439 von allen dort genannten Gesandtschaften am Concile: „et hactenus sustentati sumptibus nostris.“ Die Iberer sind namentlich angeführt. Labbeus XIII. Col. 1182.

Sowohl die Acta Graeca (Labbeus, Tom. XIII. Col. 17.) als Andreas de Sancta Cruce (ib. Col. 906. u. 907., letztere fälschlich als Col. 883. bezeichnet) erwähnen dieser georgischen Abgesandten bei Gelegenheit der Beschreibung der Eröffnungsfeier des Concils von Ferrara am 9. April 1439. In den Acta Graeca heißt es: „— ὁ πῆροχος δὲ ἀπὸ τῆς Ἰβηρίας μητροπολίτης εἰς, καὶ ἐπίσκοπος εἰς“, bei Andreas: „— metropolita Iberius regis Iberiae apocrisarius“, — „quidamve regis Iberiae orator, habitu ab aliis differens, bireto ro-

tundo lapidibus pluribus exornato aurove contexto, ac duo apocrisarii principis Valachiae“.

Die Acta Graeca kennen also 2 geistliche Vertreter Georgiens auf dem Concile und bezeichnen einen derselben als Metropolitan, Andreas mit Syropulos nur einen geistlichen Abgesandten, der ihm auch ein Metropolitan ist.

Nach Marino Sanuto, Vite De' Duchi Di Venezia (Muratori, Rerum Italicarum Scriptores. Tomus XXII. Mediolani MDCCXXXIII. Col. 1055.) begleiteten den Kaiser und den Patriarchen bei ihrer Ankunft in Venedig „l' Ambasciadore dell' Imperadore d'Iberia, ch' è un suo nipote, l'Arcivescovo d'Iberia con molti Prelati“.

Beide Georgier waren strenge Anhänger der orthodoxen griechischen Kirche. Sie hielten fest daran, daß dem Glaubensbekenntnisse durchaus nichts hinzugefügt und durchaus nichts von ihm hinweg genommen werden könne. Syropulos, Sect. IX. Cap. XII. Pag. 269: „— ἡ ἡμετέρα οὖν ἐκκλησία κατέχει καλῶς ὅσα παρέλαβεν ἀπὸ (sic) τε τῆς διδασκαλίας τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῆς παραδόσεως τῶν ἁγίων ἀποστόλων, καὶ τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων, καὶ τῶν ἁγίων (sic) τῶν ἀνακεκρηγμένων τῆς ἐκκλησίας διδασκάλων, καὶ οὐδ' ὅλως παρεξῆλθεν ἀπὸ τῆς διδασκαλίας αὐτῶν, καὶ οὔτε προσέθηκε (sic) τι, οὔτε ἀφείλετο τὸ τυχόν.“ Sie perhorrescirten daher eine Vereinigung mit der lateinischen Kirche, welche auf einer Concession in diesem Punkte beruhen sollte.

Die Memoiren des Syropulos geben Sect. IX. Cap. XII. dem Leben nachgeschriebene Bilder von ihrem Auftreten in dieser Beziehung.

Bergeblich versuchte der Papst in einer Privataudienz den weltlichen iberischen Gesandten für die unbedingte Autorität der römischen Kirche und so für Annahme des berühmten Zusatzes „Filioque“ in der Frage vom Ausgang des heiligen Geistes zu gewinnen. Der Mann, den er für einen Barbaren, einen beschränkten Kopf, für ungelehrt hielt, trat hierbei sogar als *διδάσκαλος* des Papstes auf, als ein Lehrer der Kirche dem Papste gegenüber. Syropulos, *ibid.* Pag. 270: „— καὶ ὁ ἀμαθῆς καὶ βάρβαρος τοῦ πάπα διδάσκαλος ἀνεφάνη“.

Als er Ende Mai 1439 erkannte, daß die Griechen in diesem Punkte sich mit den Lateinern vereinigen würden, verließ er Florenz und ging nach Rom.

Um dieselbe Zeit brachte der Vertreter der georgischen Kirche ein Schreiben des Patriarchen von Antiocheia zum Vorschein, in welchem derselbe vorschrieb, man solle nicht einwilligen, daß auch nur ein Jota oder ein Strich dem Glaubensbekenntnisse hinzugefügt oder von dem-

selben hinweggenommen würde. ib. Pag. 268: „— ὁ μὲν Ἐπίσκοπος μετὰ τὸ παύσασθαι τὰς διαλέξεις ἐπεὶ ὅπως δῆποτε συνῆκε κάκῳς (sic) κατασκευαζομένην τὴν ἔνωσιν, πρῶτον μὲν διήλθεν ἰδίως τοὺς ἀρχιερεῖς καὶ ἡμᾶς, καὶ ἐνεφάνισε πᾶσι πιττάκιον τοῦ πατριάρχου Ἀντιοχείας ἐντελλόμενον αὐτοῖς μηδόλωσ συνθέσθαι εἰς προσθήκην ἢ ἀφαιρέσιν μέχρι καὶ ἰῶτα ἐνὸς ἢ μιᾶς κεραίας.“

Ganz so hatten die ersten Vollmachten der Patriarchen gelautet, welche Paulos Makrocheres von seiner Gesandtschaft an dieselben nach Konstantinopel im Frühjahr 1437 zurückgebracht hatte (Syropulos, Sect. III. Cap. III. Pag. 46: „— Ἐγραφοῦν γὰρ, ὅτι ἐὰν γένηται νομίμως, καὶ κανονικῶς, καὶ κατὰ τὰς παραδόσεις τῶν ἁγίων οἰκουμηνικῶν συνόδων, καὶ τῶν ἁγίων διδασκάλων τῆς ἐκκλησίας, καὶ μηδέν τι προστεθῆ (sic) τῇ πίστει, ἢ ἀμειψθῆ (sic) ἢ καινοποιηθῆ (sic), οὕτως ἵνα στέρξωσι καὶ αὐτοί. καὶ συντεθῶσι τῷ γεννησομένῳ.“), und deren Abänderung nach dem von ihm entworfenen Formular der Kaiser durch einen zweiten Gesandten, den Mönch Theodosios von Antiocheia erreichte. Syropulos, Sect. III. Cap. IV. Pag. 48.

Das Abhängigkeitsverhältniß der georgischen Kirche von dem Patriarchen in Antiocheia in alter Zeit wird bezeugt. Welches aber die historische Entwicklung desselben war, wie sich dieses Verhältniß zu dem späteren Verhältniß der georgischen Kirche dem Patriarchen von Konstantinopel gegenüber gestaltete, tritt aus den uns vorliegenden Hülfsmitteln nicht klar hervor, und kann nur von Kennern dieser Georgica festgestellt werden. Le Quien, Oriens Christianus, Tomus Primus MDCCXL Col. 1333 ff. Neale, A History of the Holy Eastern Church, London, MDCCCL p. 61: „S. Eustathius <sup>f</sup> of Antioch confirmed the faith thus preached; and King Miriam shewed himself a zealous propagator of the Gospel. — <sup>f</sup> This fact is not mentioned by any Greek writer: but is attested by Georgian traditions, and rendered likely by the early dependency of Georgia on Antioch: and even now the Patriarch of Antioch terms himself Patriarch of Iberia. — p. 62. Notwithstanding the apostacy of King Miridates II., the Arian preaching of Mobedach, and the repeated revolts of the Caucasians, under Vachtang I. (446—499) the Georgian Church was established on a firm basis; by the consent of Constantinople (to which Patriarchate, by steps which history cannot clearly trace, the allegiance of Georgia had been transferred from Antioch) the Archbishop Peter assumed the title of Catholicos of Mtskétha and all Georgia, and had 37 suffragans assigned to his iurisdiction.“

Auch der georgische Bischof suchte, als es trotz seiner Bemühun-

gen zum Abschluß einer Vereinigung der Griechen mit den Lateinern in Betreff der *Processio Spiritus Sancti* kommen sollte, Anfangs Juni aus Florenz sich zu entfernen. Warum er den Gesandten nicht nach Rom begleitete, ist unbekannt. Syropulos schildert seine Flucht in ziemlich romanhafter Weise. Nach ihm deponirte er im Geheimen sein Geld, vertheilte seine Kleider und die Gegenstände des täglichen Gebrauchs an die Armen. Nur mit einem Unterkleide bekleidet, wie ein Geistesverwirrter schweifte er umher; dann entfernte er sich heimlich aus der Stadt. Man konnte nichts über ihn in Erfahrung bringen und glaubte, er sei elendiglich umgekommen. Er aber durchwanderte die Gegenden und Städte Italiens. Als drei Monate später die Griechen auf der Rückreise nach Venedig kamen, hörten sie, daß er in Modena krank daniederliege. Der Metropolit von Tornobos, Ignatios, suchte ihn dort aus alter Freundschaft und Mitleid auf und brachte ihn nach Venedig. Er erlangte den vollständigen Gebrauch seiner Geisteskräfte wieder und setzte mit den Griechen die Rückreise fort.

In der Bulle vom 7. Juli 1439, durch welche Eugenius IV. den Fürsten, Republiken u. s. w. der Christenheit von dem Abschlusse der Union Mittheilung machte (Labbeus, Col. 1181 ff.), finden sich die Gesandten der Iberer unter denjenigen aufgezählt, welche dem Concile bewohnten. Der Angabe des Syropulos, daß dieselben vor Abschluß der Union Florenz verließen, wird natürlich hierdurch nicht widersprochen. Unter dem ersten Original-Exemplare der Unions-Urkunde findet sich keine Unterschrift eines georgischen Geistlichen.

Nur jenes schon öfters besprochene Fragment des aus Heidelberg stammenden Codex (Labbeus, Col. 1172.) will es besser wissen und läßt auch die Iberer unterzeichnen: „— Per quadraginta sex vero, patriarchas et archiepiscopos Graecos, Trapezuntios, Iberos et Ruthenos, fuit subscripta cum incausto nigro in simili forma in litera Graeca, sicut nostra bulla Latina.“

Auch der Metropolit von Stauropolis, Esaias (Acta Graeca bei Labbeus, Col. 17: „ὁ Σταυρονπόλεως Ησαΐας“, ohne Spiritus; bei Bitra, p. 9. „Ἡσαΐας“; bei Demetrapoulos a. a. O. p. 149. „Ἡσαΐας“; bei Le Quien, Oriens Christianus, Tomus Primus. Parisiis, MDCCXL Col. 902—903. „Ἡσαΐας, Esaias“), welcher mit von Konstantinopel gekommen war, fehlte in der Versammlung bei dem Kaiser; man sandte nach ihm in seine Wohnung, aber er war aus Florenz in dem Augenblicke entwichen, als die Uebrigen sich zu versammeln begannen. Da gebrauchte Bessarion die Worte: „ἰδοὺ ἔχομεν καὶ εἰς τὴν φακὴν στίχον“. „en cohortem ad lenticulam“

(Creyghton). Syropulos, Sect. X. Cap. VIII. Pag. 292. Vergl. auch Creyghton's Notae in Hist. Conc. Flor. Pag. 37.

Er floh nach Benedig und begab sich unter den Schutz des Despoten Demetrios. Dort trafen ihn die Griechen auf ihrer Rückreise. Syropulos, Sect. XI. Cap. I. Pag. 313. zufolge hätten die Unionisten ihm nach dem Leben getrachtet.

Zu den (?) höheren Beamten der Patriarchalkirche von Konstantinopel, welche zur Theilnahme an dem Concil bestimmt wurden und mit nach Ferrara gingen, gehörte auch der Nomophylax, „*Canonicarum Legum Enarrator*“ (Creyghton). Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Es war dies Niemand anders, als Joannes Eugenikos, der Bruder des Metropolitens von Ephesos, Markos Eugenikos. Auch seine Unterschrift finden wir nicht unter der Unions-Urkunde. Ueber seine Schriften, welche sich auf das Concil von Florenz beziehen, werden wir da sprechen, wo wir über die ungedruckten, hierher einschlagenden Quellen handeln. Vergl. *Ἀνδρονίκου Κ. Δημητράκοπούλου Ἀρχιμανδρίτου Ἱστορία τοῦ Σχίσματος. Ἐν Λειψία 1867 pp. 143. 146. 147. 151.* Erwähnt sei hier nur, daß sich ein Schreiben Bessarions an ihn erhalten hat.

Bei Georgios Trapezuntios „*Περὶ τῆς ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου Πνεύματος, καὶ περὶ τῆς μιᾶς, ἁγίας, καθολικῆς Ἐκκλησίας. Τοῖς ἐν Κρήτῃ θείοις ἀνδράσι Ἱερομονάχοις τε καὶ Ἱερεῦσι*“ (Leo Allatius, Graeciae Orthodoxae. Tomus Primus. Romae. 1652. p. 579.) heißt es: „*Ὁ ὕτος οὖν ὁ τοιοῦτος τῆς ἀληθείας ἀθλητῆς, ὁ στύλος τῆς Ἐκκλησίας, ὁ ἄξιος Κωνσταντινουπόλεως, οὐ τῆς νῦν, ἀλλὰ τῆς πάλαι Πατριάρχης, ᾧ ἡ Κρήτη ἀμέσως ὑπόκειται, γράφει ἡμῖν περὶ τῶν τοιούτων, ἀναθέματι ὑποβάλλον πάντας τοὺς μὴ φυλάττοντας τὸν Ὅρον τῆς ἐν Φλορεντία θείας ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς Συνόδου, ἐν ᾗ περὶ τετρακοσίων συναθροισθέντων Πατέρων, περὶ διακόσιοι ἦσαν οἱ Ἀνατολικοί, καὶ πλὴν τριῶν, μᾶλλον δὲ πλὴν ἑνὸς τοῦ Ἐφέσου, οἱ γὰρ λοιποὶ δύο οὐδὲ ὀνόματος ἐγένοντο ἄξιοι, πάντες μιᾶ βουλή, μιᾶ γνώμη, μιᾶ ψυχῇ ὁμονόησαντες, καὶ τῇ τῶν πάλαι Πατέρων καὶ Διδασκάλων τῆς Ἐκκλησίας διδασκαλίᾳ, μᾶλλον δὲ τῷ Εὐαγγελίῳ ἀκολουθήσαντες, ὑπέγραψαν τῷ συντεθέντι παρ' αὐτῶν Ὅρῳ.*“

Unter diesen zwei („*δύοι*“) Ungenannten, welche den Ὅρος nicht unterzeichneten, könnte man den Bischof Esaias von Stauropolis und den Joannes Eugenikos verstehen, wenn anders Joannes zur Unterzeichnung berufen worden wäre. Vielleicht ist aber noch eher an den *μητροπολίτην τῆς Ἰβηρίας* zu denken.

Der erste Grieche, welcher am 5. Juli 1439 die Unions-Urkunde

unterzeichnete, war der Kaiser Joannes Palaeologos II. So wird nach unserer Ansicht der Kaiser der Romaeer richtig bezeichnet, wenn man bei der Namenszählung den Umstand zu Grunde legt, daß er der zweite Kaiser aus dem Geschlechte der Palaeologen ist, welcher den Namen Joannes führt. Diese Bezeichnung gebrauchen für ihn Gibbon, *The History of the Decline and fall of the Roman Empire. Volume The Sixth. London. 1788. in 4<sup>to</sup> p. 39 b.* („John Palaeologus II.“), und von Neueren Pichler, *Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. I. Band. Byzantinische Kirche. München 1864. S. 384.* („Johannes Palaeologus II.“). Zbishman, *Die Unionsverhandlungen u. s. w. Wien 1858. S. 19.* nennt ihn „Johannes V. Palaeologus“, Finlay, *History of the Byzantine and Greek empires from MLVII to MCCCCLIII. Edinburgh and London. MDCCCLIV. p. 613.* „John VI.“, Gieseler, *Lehrbuch der Kirchengeschichte. Zweiten Bandes Vierte Abtheilung. Bonn 1835.* „Johannes VII. Palaeologus“, Hopf, *Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit, in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie. Erster Section A—G 86. Theil. S. 108.* „Joannes VIII.“, Hefele, *Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche. Erster Artikel. Theologische Quartalschrift. 29. Jahrgang. Tübingen 1847. S. 63.* „Johann VI. Palaeologus d. J“.

Diesen Bezeichnungen liegt die Zählung aller byzantinischen Kaiser zu Grunde, welche den Namen Joannes führten, ohne daß man dieselben hierbei nach ihrer Abstammung trennt. Die Differenzen in der Zählung bei diesen Schriftstellern lassen sich daraus erklären, daß sie der einen oder andern von den Personen, welche den byzantinischen Kaiserthron inne hatten und den Namen Joannes führten, aus historischen Gründen die staatsrechtliche Würde eines oströmischen Kaisers nicht zugestehen.

Der Kaiser selbst unterzeichnete sich unter dem ersten Florentiner Original-Exemplare: „*Ἰὼ ἐν χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ (sic) Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος ὑπέγραψα.*“

Unter dem ὄρος der Acta Graeca, bei Labbeus, Col. 517—18., bei Pitra, p. 321. lautet die Unterschrift des Kaisers: „*Ἰωάννης ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος.*“ Pitra fügt hinzu: „*ὑπέγραψα, ἐν τισιν ἀντιγράφοις.*“

Die Ueberschriften päpstlicher Schreiben lauten: Joanni Palaeologo imperatori Romaeorum. Labbeus, Col. 848. et alibi.

Bei Syropulos, Sect. II. Cap. XI. Pag. 8. heißt es: „*ὁ βασι-*

λεὺς κῦρος Ἰωάννης ὁ Παλαιολόγος.“, bei Laonikos Chalkokondyles, *Historiarum Libri X etc.* accurante J. P. Migne. Lutetiae Parisiorum. 1866. (ex editione Luparea Anni 1650.) Liber VI. Col. 281: „Ἰωάννης δ' αὖ ὁ τοῦ Βυζαντίου βασιλεύς“ und ähnlich später an verschiedenen Stellen, ohne Hinzufügung der Bezeichnung Παλαεολόγος. Marino Sanuto, *Vite De' Duchi Di Venezia* (Muratori, *Rerum Italicarum Scriptores*. Tomus XXII. Mediolani MDCCXXXIII. Col. 1501.) nennt ihn „Calojanni“: „— Nel 1438. agli 8. di Febbrajo di Sabbatho giunse in questa Terra l'Imperadore Calojanni di Constantinopoli, per venire al Concilio, con Galere sei.“

Der Name Calojanni ist abzuleiten von *Καλὸς Ἰάννης, Γιάννης*, d. i. *Καλὸς Ἰωάννης*. (*Ἰάννης, Γιάννης* vulgargriechische Nebenformen.)

Auch der Großvater unseres Joannes Παλαεολόγος II., Joannes Παλαεολόγος I., wurde Kalojanni genannt. Finlay, *History of the Byzantine and Greek empires from DCCXVI. to MCCCCLIII*. Edinburgh and London. MDCCCLIV. p. 661.

Der Beiname „Kalojoannes“ wird dem Kaiser von Trapezunt, Joannes IV. (1446—1458), aus dem Geschlechte der Komnenen, gegeben. Finlay, *The History of Greece from its conquest by the crusaders to its conquest by the Turks and of the empire of Trebizond 1204—1461*. Edinburgh and London. MDCCCLI. pp. 471, 505, 508.

Auch der Romaer-Kaiser Joannes Komnenos (1118—1143) wurde Kalojoannes genannt. Finlay, *History of the Byzantine and Greek empires from DCCXVI. to MCCCCLIII etc.* p. 158. Note 1: „John Comnenus appears to have first received the nickname of Maurojoannes (black John) from his dark complexion (William of Tyre, XV. 23, Bongars, 885); but the love of his subjects changed it into Kalojoannes, which, in the mouths of the people, meant John the Good, not Handsome John.“ Vergl. Du Cange, *Historia Byzantina, Pars Prior, Lutetiae Parisiorum*. MDCLXXX. p. 178. V. und die daselbst citirten Schriftsteller.

Hopf, a. a. D. S. 80. erwähnt einen Nikolaos Demonogiannis. Derselbe war Gesandter des Kaisers Manuel in Venedig 1420. Dieser Geschlechtsname ist wohl aus dem vulgargriechischen *δαίμονας (δαίμων)* und *Γιάννης* gebildet.

Wir haben hier nicht davon zu handeln, welche Personen im Allgemeinen Mitglieder von Concilien sein konnten, welchen Mitgliedern in den verschiedenen Zeiten eine entscheidende, welchen eine beratende Stimme auf den Synoden zustand. Man kann sich hierüber bei den

neueren Autoren: Hefele, Conciliengeschichte, Freiburg im Breisgau, 1<sup>ter</sup> Band, 1855. S. 14—23, Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechtes, 3. neubearbeitete Auflage 1<sup>te</sup> Hälfte, Göttingen. 1869., §. 11. u. §. 131., und bei den von diesen Schriftstellern citirten älteren Autoritäten unterrichten.

Auch in Beziehung auf das Concil von Florenz ist auf diese allgemeinen Fragen hier nur in soweit einzugehen, als sie mit der Frage von dem Rechte und der Verpflichtung zur Unterzeichnung der Beschlüsse dieses Concils, und zwar Seitens der Griechen, die den speciellen Gegenstand unserer gegenwärtigen Untersuchung bildet, in Zusammenhang stehen.

Die Peripetieen, die Schicksale jener allgemeinen Stimmberechtigung auf unserem Concile kann man aus den drei Hauptquellen für die Geschichte desselben, den Acta Graeca, dem Dialoge des Andreas de Sancta Cruce, den Memoiren des Syropulos, kennen lernen. Ueber sie sprach Andreas in einer noch nicht wieder aufgefundenen Schrift über das Concil, wie wir aus der Stelle seines uns vorliegenden Dialoges, wo er die Abstimmung der Lateiner nach Status behandelt, annehmen dürfen. Bei Labbeus a. a. D., Col. 1162.: „— Lud: Quid hoc verbum, status, insinuat? And: Ego, quae in concilio gesta sunt, separatim tractatu alio <sup>29</sup> annotavi, ex quo concilii formam, sicque quid hoc verbum velit, perciperes plenius. Sed ut breviter scias, in principio, quo concilium Ferrariae conventum est, discrepantibus patribus in deliberandis negotiis, an per nationes, seu per deputaciones procedendum esset, cum singulis in unum convenientibus, nunquam conclusa fuissent tractanda; fuit visum, ut concilium in tres status congregaretur, in cardinales, archiepiscopos et episcopos, et alius esset abbatum et aliorum regularium, tertius clericorum doctorum et dignitates in cathedralibus ecclesiis habentium, et graduatorum in theologia, jure canonico et civili. Conclusumve extitit, ut <sup>8</sup> sensus status diceretur adesse, si ex tribus duae partes convenirent cujuslibet status: sicque ut concludi potuisset, necesse fuerat, ut constituta forma auctoritatem praeberet.“

Drazio Giustiniani giebt zu diesem Passus des Andreas eine Note, in welcher die Quellenangabe sich auf die Stimmberechtigung der verschiedenen Arten von Mitgliedern der Concile überhaupt, nicht bloß auf die der Mitglieder des Concils von Florenz bezieht.

Die für die Unterzeichnung Seitens der Griechen wichtigste allgemeine Bestimmung, welche auf dem Concile von Florenz getroffen wurde, liegt nun in Folgendem.

Als es sich im Juni 1439 um die schließliche Vereinigung der Griechen und Lateiner über den Zusatz zum Glaubensbekenntniß, das berühmte „Filioque“ handelte, mußte auch die Frage definitiv erledigt werden, welchen Mitgliedern des Concils man eine beschließende Stimme zugestehen sollte. Man recurirte nach des Kaisers ausdrücklichem Willen auf die Acten der früheren allgemeinen Concile. Nach den Angaben in denselben, d. h. nach den Unterschriften der Concilien-Beschlüsse, bestimmte Joannes, daß nur den Bischöfen und den Klostervorstehern das Recht einer decisiven Stimme und das Recht, eventuell die Beschlüsse des Concils zu unterzeichnen, eingeräumt werden solle. Vergl. Syropulos, Sect. IX. Cap. IV. Pag. 254: „— καὶ ὁ βασιλεὺς τοιαῦτά τε (sic) ἐδημηγόρησεν, Ἐγὼ τὴν παροῦσαν σύνοδον οἰκουμενικὴν κατ' οὐδένα τρόπον ἡγοῦμαι ἐλάττω τῶν προλαβουσῶν ζ' οἰκουμενικῶν συνόδων· διὰ τοῦτο θέλω καὶ ταύτην ἀκολουθεῖν ἐκείναις κατὰ πάντα, καὶ μηδὲν ἄλλο γίνεσθαι παρὰ τὰ ἐν ἐκείναις γεγενημένα προκομισθῆσασαν οὖν τὰ πρακτικά, καὶ οἵτινες εἰσὶν οἱ γνωμοδοτοῦντες ἐν ἐκείναις, καὶ ὑπογράφοντες οἱ τοιοῦτοι λεγέτωσαν καὶ ἐνταῦθα, καὶ ἐν τῷ γενησομένῳ ὄρῳ ὑπογραψάτωσαν. ἐγὼ γὰρ οὐ θέλω γίνεσθαι τι ἐνταῦθα ὀρεκτικόν, ἀλλὰ τὴν τάξιν κατὰ πάντα τηρεῖσθαι τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων· ἐλθέτωσαν οὖν τὰ πρακτικά, ἵνα ἴδωμεν ἐκ ποίων τάξεων εἰσὶν (sic) οἱ ἐκείσε λέγοντες τε (sic) καὶ ὑπογράφοντες· ἐμοῦ δ' εἰρηκότος καὶ πρὸ τοῦ ἐλθεῖν τὰ πρακτικά, ἡμεῖς οἴδαμέν τινες λέγουσιν ἐκείσε. ἐμβριθέστερον ὤρισεν, ἐλθέτωσαν πρῶτον αὐτά. ἐκάθηντο οὖν πάντες σιωπῇ ἐφ' ἱκανὸν μέγρις ἂν διακομίσωσι ταῦτα ἐκ τοῦ Νικαίας καὶ διακομισθέντα λαβῶν ταῦτα ὁ μέγας Πρωτοσύγκελλος, καὶ καθίσας εἰς τὸ μέσον ἀνέγνω. μέγρη τινὰ ἐκ τῶν ὑπογραφῶν, καὶ ἐπεὶ εὐρέθησαν ἐπίσκοποι καὶ ἀρχιεμανδρίται μόνον ὑπογράφοντες, προσέταξεν αὐτοὺς λέγειν μόνους, καὶ κατὰ τὸ παρὸν, καὶ καιροῦ καλοῦντος ὑπογράψαι, τοὺς δὲ λοιποὺς πάντας σιωπᾶν.“

Syropulos, Sect. X. Cap. VI. Pag. 287: „— Ἀντέστημεν οὖν πρὸς ταῦτα εἰπόντες. ὅτι ἡμεῖς, ἀφ' οὗ ὤρισεν ὁ βασιλεὺς, καὶ ἔφερον τὰ πρακτικά, καὶ εὐρέθη ὅτι ὑπογράφουσιν ἐπίσκοποι, καὶ ἀρχιεμανδρίται (sic) μόνοι. καὶ ὤρισεν, ἵνα γένηται οὕτω καὶ εἰς τὴν παροῦσαν σύνοδον.“

Syropulos, Sect. X. Cap. VI. Pag. 290: „— ἐν τοῖς πρακτικοῖς οὐχ εὐρίσκονται ὑπογραφαὶ τινων Κληρικῶν· ὅμως οἱ πατριάρχαι καὶ οἱ ἐπίσκοποι εἶχον κληρικούς (sic). ὑπέγραψον οὖν οἱ ἐπίσκοποι, οἱ δὲ κληρικοὶ συνεφόρενον (sic) τοῖς ἐπισκόποις καὶ οὕτως ἠκολούθησαν ταῖς γνώμασι αὐτῶν.“

Syropulos, Sect. X. Cap. IV. Pag. 283: „— ἔλαβον λάθρα Φλω-

ρία ων οι πλείους, οὐδὲ ὑπέγραψαν οὐδὲ γὰρ ἦσαν τῆς τάξεως τῶν ὑπογράφωντων“ (sic).

Ueber die Frage, in wie weit die Archimandriten, Kloostervorsteher, Aebte den Bischöfen in Bezug auf Stimmrecht und Recht auf Unterzeichnung von Concilien-Beschlüssen gleichgestellt wurden, vergleiche man Hefele a. a. O. S. 19—21. Er schließt: „Am Ende des Mittelalters war es allgemeine Ansicht, daß auch die Aebte und ebenso die Cardinalpriester und Cardinaldiakonen eine entscheidende Stimme auf den Synoden hätten, wie dies der Geschichtsschreiber der Baseler Synode, Augustinus Patricius (ein Piccolomini aus dem 15<sup>ten</sup> Jahrhundert) in Betreff der Aebte ausdrücklich ausspricht (Hard. T. IX. p. 1196).“

Die Stelle des Epilogus Concilii Basileensis lautet bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 1613—1614.: „— Admittebantur siquidem ad definitiones et sancienda decreta non modo episcopi et abbates, sed theologiae jurisque utriusque et aliarum doctrinarum professores, quos graduatos appellant, tum ecclesiarum canonici et parochialium rectores, jurati tamen omnes, ita ut non minoris esset auctoritatis simplicis canonici quam episcopi cujuspiam sanctissimi suffragium, cum numero, non dignitate expenderentur sententiae contra antiquorum conciliorum consuetudinem, in quibus, ut ajunt, soli episcopi et abbates vocem deliberativam habebant, alii vero consultivam tantum“ (sic).

Daß es sich bei den erwähnten, vom Kaiser gefaßten Beschlüssen in Bezug auf das Stimmrecht um das Votum decisivum, nicht um das Votum consultativum handelt, geht aus der ganzen Sachlage deutlich hervor. Daß an dem Grundsatz, nur diejenigen, welche eine entscheidende Stimme hätten, wären zur Unterschrift berechtigt, nicht festgehalten wurde, erwähnt Syropulos ausdrücklich. Ein eminentes Beispiel hierfür sind die hohen Kirchenbeamten der Patriarchalkirche von Konstantinopel. Sie durften nicht stimmen, wurden aber zur Unterzeichnung des *Όρος* gezwungen. Auch in Bezug auf die Kloostervorsteher verfuhr man nicht strict. Es unterzeichneten solche, die nicht ordnungsmäßig eingesetzt und geweiht waren. Syropulos, Sect. X. Cap. VI. Pag. 287: „— Όπως μὲν οὖν ἔστειραν τὸ γεγονός καὶ ἐπέσθησαν ὑπογράψαι οἱ ἀρχιερεῖς οἱ μὴ συνθέμενοι ἐν ταῖς γνώμαις. καὶ οἱ εὐρεθέντες μὴ ἡγούμενοι ὡς ἀχειροτόνητοι, οὔτε οἶδα οὔτε ἔχω λέγειν.“

Der Patriarch von Konstantinopel, Joseph, wählte aus den Bischöfen der morgenländischen Kirche, welche daselbst im Herbst 1437 zur Berathung über das demnächst von den Griechen und Lateinern in Italien abzuhaltende Concil versammelt waren, eine bestimmte Anzahl von Metropolitane „ἀρχιερεῖς“ aus, die ihn und den Kaiser nach Ita-

lien begleiten und die griechische Kirche auf dem Concile vertreten sollten. Syropulos, Sect. III. cap. XV. Pag. 59. Es waren deren 21: 1) der von Ephesos (Kiepert, Neuer Handatlas: *Ἐφεσός* [Ephesus]); 2) der von Trapezus (Kiepert: *Τραπεζον* [Trapezunt]); 3) der von Herakleia; 4) der von Rhizikos; 5) der von Sardeis; 6) der von Nikomedeia (Kiepert: *Νικημιδ* oder *Ἰσμιδ* [Nikomedia]); 7) der von Nikaea (Kiepert: *Νικη* [Nicaea]); 8) der von Tornobos (Kiepert: *Τυρνάβος*); 9) der von Monembasia (Kiepert: *Μονεμβασία* [Epidaurus Limera]); 10) der von Lakedaemon; 11) der von Amaseia (Kiepert: *Ἀμασία*); 12. der von Mitylene (Kiepert: *Μυτιλίνη* [türkisch *Mitüllü*]); 13) der von Stauropolis (Syropulos „*Σταυροπόλεως*“. Die Acta Graeca bei Labbeus Col. 17. geben ebenfalls „*Σταυροπόλεως*“. Le Quien, Oriens Christianus I. Col. 900, 902 u. 903. „*Σταυρόπολις*“.); 14) der der Moldoblachia; 15) der von Rhodos (Kiepert: *Ῥόδος*); 16) der von Melenikos; 17) der von Drama; 18) der von Ganos; 19) der von Dristra; 20) der von Anchialos (Kiepert: *Ἀγχιάλο* [türkisch: *Achjolu*]); 21) der der Rhosia (d. h. der von Rußland. Bei Chalkokondyles p. 155. ed. Lupa-reae: „*Ἰσίδωρον τὸν Σαρματίας*“. ed. Migne. Lutetiae Parisiorum 1866. Col. 292.).

An der Eröffnungsſitzung des Concils zu Ferrara am 9. April 1438 nahmen alle die genannten Metropolitcn, mit Ausnahme des Dionysios von Sardeis und des Isidoros von Rußland persönlich Theil. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 16., bei Pitra, p. 9. vergl. mit Andreas de Sancta Cruce bei Labbeus, Col. 906. Syropulos führt, wo er von der Eröffnungsſitzung spricht, Sect. IV., in den letzten Capiteln nicht die anwesenden Metropolitcn einzeln auf. Jene Stelle der Acta Graeca enthält in beiden Lesarten, bei Labbeus und Pitra, äußerliche und innerliche Incorrectheiten. In Giustiniani's Andreas sind einzelne Namen bis zur Unkenntlichkeit entſtellt.

Dionysios, welcher, wie früher erwähnt, am 13. April zu Ferrara starb, war bereits am 9. durch Krankheit verhindert, bei der Eröffnung des Concils gegenwärtig zu sein. Syropulos, Sect. V. Cap. I. Acta Graeca a. a. O. Isidoros kam erst am 18. August aus Rußland in Ferrara an. History of the Council of Florence. London 1861. p. 59.

Mit Ausnahme der Metropolitcn von Ephesos, Stauropolis und natürlich auch von Sardeis unterzeichneten alle die bei Syropulos, Sect. III. Cap. XV. genannten am 5. Juli 1439 die Unions-Urkunde zu Florenz, wie aus dem daselbst aufbewahrten ersten Original-Exemplare,

welches Milanesi hat abdrucken lassen und was uns auch in diesem Punkte maßgebend sein muß, hervorgeht.

Warum Markos Eugenikos, Metropolit von Ephesos, Isaias, Metropolit von Stauropolis, nicht unter den Unterzeichnern vorkommen, haben wir schon oben ausführlich besprochen.

Die Acta Graeca und Andreas führen noch als Theilnehmer an der Eröffnungsſitzung einen Metropolit von Iberer, Georgier, an. Warum dieser die Unions-Urkunde nicht unterzeichnete, auch darüber vergleiche man die früheren Erörterungen.

Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59. giebt nicht die persönlichen Namen der zum Concile berufenen Metropoliten. Bei der Schilderung der Eröffnungsſitzung in den Acta Graeca a. a. D. werden sie angeführt, ebenso kommen dieselben in den Unterschriften der Unions-Urkunde vor. Man ersieht aus der Vergleichung, daß in der Person der Inhaber der Metropoliten in der Zeit vom 9. April 1438 bis 5. Juli 1439 keine Veränderung eingetreten war. Nur in der Metropolitie von Melenikos hatte unterdessen ein Personenwechsel stattgefunden. Der Eröffnungsſitzung wohnte Eustratios als Metropolit von Melenikos bei. Acta Graeca a. a. D. Die Unions-Urkunde unterzeichnete Matthaeos, Metropolit von Melenikos. Le Quien, Oriens Christianus, II., Col. 95. kennt keinen Eustratios.

In dem ersten Original-Exemplare der Unions-Urkunde findet sich unmittelbar nach der Unterschrift des Kaisers an erster Stelle die des Antonios, Metropoliten von Herakleia, „*πρόεδρος τῶν ὑπερίτιμων καὶ ἑξαρχος πάσης Θράκης καὶ Μακεδονίας*“, in dem *Ῥορος* der Acta Graeca bei Labbeus und Pitra „*ὁ λογάς τῶν Αἰδεσσηῶν καὶ ἀρχιερέως πάσης Θρακίας καὶ Μακεδονίας*.“

*Λογάς* findet sich nicht in dem griechischen Glossar bei Du Cange und in dem Thesaurus des Suicerus. Man vergleiche die *Historia Politica Constantinopoleos*, abgedruckt in Crusius, *Turcograeciae Libri octo*, Basileae, p. 1 u. ff., p. 4: „— *Διεμηνύσατο οὖν ὁ βασιλεὺς τοῖς ἀρχιερεῦσι καὶ τοῖς σπουδαίοις καὶ λόγον καὶ μαθημάτων μετόχοις· καὶ ἦλθον ἐν Κωνσταντινουπόλει· ὃ, τε τραπεζοῦντος μετὰ τοῦ φιλοσόφου ἀμυροῦτζη, ὁ νικαίας Βησσαρίων, ὁ ῥωσίας, Γεμιστός ὁ φιλόσοφος καὶ ἄλλοι λογάδες.*“ (Ed. Bonn. p. 8.)

Crusius übersetzt das „*λογάδες*“ durch „*delecti*“; mit Recht, denn hier ist freilich nicht von einem kirchlichen Amte die Rede. An ein solches ist aber wohl bei dem „*λογάς τῶν Αἰδεσσηῶν*“ der Acta Graeca zu denken. Die lateinische Uebersetzung des Joannes Matthaeus Carnophilus hat an dieser Stelle „*primarius Aedessenorum*“, in den Sub-

scriptiones Graecorum heißt es „praesidens Edessenorum“. Die zu einer Schlußberathung über die Union am 27. Juni 1439 zahlreich bei dem Papste versammelten Lateiner werden *λογάδες* genannt. Acta Graeca, bei Labbeus, Col. 505: „— Ταῦτα ἀκούσας ὁ πάπας, ἠδέως αὐτοῖς ἀπεκρίνατο· καὶ εὐχαριστῶ, φησί, τὴν σπουδὴν ὑμῶν, καὶ ἐγὼ ὑπὲρ τῆς συντομίας ταύτης τὴν σύναξιν ταύτην ποιῶ τῶν λογάδων, ἣν θεωρεῖτε· ἦν δὲ σύναξις μεγάλη ὡς οὐδέποτε.“

Carnophilus übersetzt diesen Ausdruck daselbst mit „optimatum“. Für „Ausgewählte“ gebraucht das Alterthum schon „λογάδες“.

Der zweite sich unterzeichnende Metropolit ist Isidoros, Metropolit von Kiew und ganz Rußland, „*μητροπολίτης Κυέβου καὶ πάσης Ῥωσίας*.“ Unter dem Ὄρος bei Labbeus und Pitra heißt es: „*Κιαίβου*“. Le Quien, Oriens Christianus, I. Col. 1257. sagt: „*Ecclesia Kioviae*.“

Amiruges sagt in einer von Leo Allatius, De Ecclesiae Occidentalis Atque Orientalis Perpetua Consensione Libri tres, Coloniae Agrippinae, 1668, Lib. III. Cap. II. Col. 908. angeführten Stelle: „— Πῶς ἦν οἰκουμένη κίμτε τοῦ ἐξάρχου τῆς Συνόδου ἦγουν τοῦ Ἐφέσου ὑπογράψαντος ὄντος ἐπιτηρητοῦ καὶ τοῦ Ἀντιοχείας, καὶ τοῦ Ἱεροσολύμων, οὔτε τοῦ Ῥώσίας ταῖς ὑπογραφαῖς συνθεμένον.“

Georgios Gemistos Plethon in einer seiner Schriften de processione Spiritus Sancti ebendasselbst Col. 908—909: „ὁ ἐξάρχος τῆς Συνόδου οὐχ ὑπέγραψεν, οὔτε ὁ Ῥώσίας.“

Wir haben schon oben Seite 25 unsere Verwunderung darüber ausgesprochen, wie diese beiden auf dem Concile so einflussreichen Männer, welche über diese Vorgänge wohl unterrichtet sein konnten und mußten, behaupten durften, Isidoros habe die Unions-Urkunde nicht unterzeichnet. Die History etc. p. 154. Note 3. sucht dies, was Amiruges betrifft, dadurch zu erklären, daß sie annimmt, diese Angabe desselben beziehe sich auf den russischen Bischof Abraam von Susdal, den Begleiter des Isidoros, und setzt voraus, dem Amiruges habe ein Ὄρος mit Unterschriften, wie die des Codex Mosquensis, vorgelegen. In diesem fehlt nämlich die Unterschrift Abraams.

Der dritte ist Dositheos, Metropolit von Monembasia.

Der vierte Dorotheos, Metropolit von Trapezus.

Der fünfte Metrophanes, Metropolit von Rhizikos. Wenn er auch in dem ersten Original-Exemplare seinem Namen nicht das „*μητροπολίτης*“ hinzugefügt hat, so steht doch die Eigenschaft von Rhizikos als *μητρόπολις* in der Geschichte der anatolischen Kirche fest. Vergleiche Le Quien, Oriens Christianus, I. Col. 747. Im Ὄρος der

Acta Graeca, bei Labbeus und Pitra, ist das „*μητροπολίτης*“ seinem Namen hinzugefügt. Wäre er nicht Metropolit gewesen, so hätte er auch gar nicht mitten unter den Metropoliten unterzeichnen können, es sei denn, er hätte einen Metropolit zu vertreten gehabt. Ueberhaupt waren alle die genannten zur Theilnahme am Concile bestimmten Inhaber von bischöflichen Sizen Metropoliten, mit Ausnahme des Begleiters des Isidoros, des russischen Bischofs Abraam von Susdal. Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59. nennt alle vom Patriarchen Joseph zur Theilnahme am Concile berufenen Inhaber von Bischofsitzen „*ἀρχιερεῖς*“: „— *Τότε καὶ ἀρχιερεῖς ἐχειροτονήθησαν, ὁ κύριος Μάρκος Ἐφέσου, ὁ κύριος Διονύσιος Σάρδεων καὶ ὁ κύριος Βεσσαρίων Νικαίας. — ἐκ γοῦν τῶν ἀρχιερέων ὅσους ἐξελέξατο ὁ πατριάρχης καὶ παρεγένοντο εἰς τὴν σύνοδον, εἰσιν (sic) οὗτοι — τοὺς δὲ λοιποὺς τῶν προσκληθέντων καὶ εἰς Κωνσταντινουπολιν (sic) ἐλθόντων ἀρχιερέων κατέλειπεν ἐνταῦθα ὁ πατριάρχης —*“ Vergleiche damit Sect. IV. Cap. XXX. Pag. 108: „— *Ἰσως καθήμενοι τῶν ἀρχιερέων μόνων ἐν σκάμνοις θρονοειδέσι καθήμενων μᾶλλον δὲ τῶν μητροπολιτῶν.*“

Zu bemerken ist noch, daß in dem *Όρος* der Acta Graeca der Metropolit von Rhizos sich vor dem Metropolit von Trapezus unterzeichnet findet. Beide fehlen unter den „*Οἱ Ὑπογράψαντες Ἐν Τῇ Ὅγδῳ Συνόδῳ*“ welche Chr. Frider. Matthaei, Notitia Codicum Manuscriptorum Graecorum Bibliothecarum Mosquensium Sanctissimae Synodi Ecclesiae Orthodoxae Graeco-Rossicae Cum Variis Anecdotis, Tabulis Aeneis Et Indicibus Locupletissimis. Mosquae 1776. „Ex Cod. XIII. — Seculi XVI. Fol. 116.“ hat abdrucken lassen.

Der sechste Unterzeichnende ist Bessarion, „*ἀρχιεπίσκοπος τῆς Νικαίων μητροπόλεως.*“ Im *Όρος* bei Labbeus und Pitra, sowie bei Syropulos heißt es: „*Νικαίας*“, im Cod. Mosquensis XIII: „*Βεσσαρίων ἐλέω θεοῦ ἐπίσκοπος τῆς Νικαίων μητροπόλεως τῆς βιθυνῶν ἐπαρχίας (sic).*“ Er ist der einzige, welcher sich „*ἀρχιεπίσκοπος*“ statt „*μητροπολίτης*“ nennt. Ueber seine Thätigkeit bei der Unterzeichnung der Unions-Urkunde überhaupt sprechen wir weiter unten ausführlich.

Der siebente ist Makarios, Metropolit von Nikomedeia. Auch Makarios ließ bei Unterzeichnung der ersten Original-Urkunde das „*μητροπολίτης*“ aus, ebenso fehlt es im Cod. Mosqu. Der *Όρος* der Acta Graeca hat es. Es gilt hier dasselbe, was wir bei Rhizos bemerkt haben.

Der achte ist der Metropolit von Kafedaemon, Methodios. Er

fehlt in der Reihe der Unterzeichner des *Όρος* der Acta Graeca bei Labbeus und Pitra. Letzterer hat die Randbemerkung: „— *Έν τισιν ἀντιγράφοις προστίθεται Ὁ ταπεινός μητροπολίτης Λακεδαιμόνος Μεθόδιος ὑπέγραψα.*“

Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59. sagt: „ὁ Λακεδαιμονίας“, woraus wohl das „Μακεδονίας“ des Cod. Mosqu. entstanden ist.

Der neunte Ignatios, Metropolit von Tornobos.

Der zehnte Dorotheos, Metropolit von Mitylene. Er geht im Cod. Mosqu. dem von Tornobos voraus, und wird nicht in der Florentiner Urkunde, wohl aber unter dem *Όρος* bei Pitra und Labbeus und im Cod. Mosqu. ausdrücklich „μητροπολίτης“ genannt.

Der elfte Damianos, Metropolit der Moldoblachia „Μολδοβλαχίας“. Unter dem *Όρος* der Acta Graeca bei Labbeus und Pitra „Μουλδοβλαχίας“; bei Syropulos a. a. D. „Μολδοβλαχίας“. Auch bei ihm ist das „μητροπολίτης“ in den Acta Graeca hinzugefügt, fehlt bei Milanefi und im Cod. Mosqu.

Der zwölfte Josaph, *Ἰωσαφ*“, Metropolit von Amaseia. In den Acta Graeca „Ἰωάσαφ“. Der Cod. Mosqu. hat statt „Ἀμασειας“ „Ἡμασίας“ und auch das „Ἰωάσαφ“.

Der dreizehnte Nathanael, Metropolit von Rhodos „καὶ τῶν Κυκλάδων νήσων“. Auch Mitylene, dessen Metropolit als zehnter Metropolit die Urkunde unterzeichnete, gehört zu den Cycladen.

Der vierzehnte Kallistos, Metropolit von Driftra. Die Acta Graeca bei Labbeus und Pitra haben „Διστρας“, Syropulos „Δρίστρας“. Bei Kallistos fehlt der Name seiner Metropolis im Mosquensis.

Der funfzehnte Matthaeos, Metropolit von Melenikos, „Μελενίκου“, im Cod. Mosqu. „Μελενικίου“. Bei Nathanael, Kallistos und Matthaeos fehlt im Florentinus das *μητροπολίτης*, findet sich aber im *Όρος* der Acta Graeca und im Cod. Mosqu.

Der sechszehnte Gennadios, Metropolit von Ganos, bei Syropulos und in den Acta Graeca steht statt „Γάνου“ „Γάννου“. In dem *Όρος* der Acta Graeca und im Mosquensis unterzeichnet der Metropolit von Ganos vor dem von Melenikos.

Der siebzehnte Dositheos, Metropolit von Drama.

Der achtzehnte und letzte unterzeichnende Inhaber einer Metropolitie ist Sophronios, Metropolit von Anchialos, „Ἀγγιάλου“. Im Cod. Mosqu. steht „Ἀγγειάλου“, und unterzeichnet Sophronios dort zwischen Nathanael und Kallistos. Im Florentinus fehlt das „μητροπολίτης“, findet sich aber im *Όρος* der Acta Graeca und im Cod. Mosqu.

Es unterzeichneten also, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, am

5. Juli 1439 achtzehn Metropolitene der griechischen Kirche die Unions-Urkunde zu Florenz, persönlich als Inhaber der ihnen ertheilten Metropoliten im eigenen Namen.

Eine Anzahl derselben aber unterschrieben zugleich den *ᾠγος* als Stellvertreter anderer höherer Mitglieder der morgenländischen Kirche, und zwar zunächst drei von ihnen als Stellvertreter der nicht anwesenden Patriarchen von Alexandria, Antiocheia und Jerusalem.

Für den Patriarchen von Alexandria Philotheos unterzeichnete den *ᾠγος* Antonios, Metropolit von Herakleia. Den Patriarchen von Antiocheia Dorotheos vertrat der Metropolit von Russland, Isidoros, den Patriarchen von Jerusalem, Joachim, „*Ἰωακείμ*“, der Metropolit von Monembasia Dositheos bei der Unterzeichnung.

In diesen Angaben stimmen der Florentinus und die Acta Graeca überein, der Mosquensis läßt den Patriarchen von Antiocheia durch Antonios von Herakleia, den Patriarchen von Alexandria durch Isidoros von Russland vertreten, wahrscheinlich aber nur durch irriges Vorauslesen des Abschreibers.

Außer den drei genannten Patriarchen finden wir aber auch noch Metropolitene durch andere Metropolitene vertreten.

Das erste Original-Exemplar bei Milanesi kennt nur zwei Vertretungen von Metropolitene und zwar solcher, die nicht persönlich auf dem Concile anwesend waren, nämlich 1) die des Metropoliten von Side durch Dorotheos von Mitylene, und 2) die des Metropoliten von Sebasteia durch den Metropolitene der Moldoblachia Damianos.

Auch im *ᾠγος* der Acta Graeca und im Mosquensis finden sich diese beiden Vertretungen. Nicht weniger werden sie bereits in der Beschreibung der Eröffnungssitzung des Concils in den Acta Graeca bei Labbeus und Pitra hervorgehoben.

Der *ᾠγος* der Acta Graeca hat in seinen Unterschriften außer den zwei angeführten noch vier weitere Vertretungen von Metropolitene durch Metropolitene:

1) die von Antyra „*Ἀγκύρας*“, Le Quien, Oriens Christianus I. Col. 455. „Ancyra“ (Kiepert: Angora [Engüri]), durch Metrophanes von Kyzikos. Da Metrophanes im Mosquensis fehlt, so findet sich natürlich daselbst auch nicht die Vertretung von Antyra. Auch diese Vertretung griff nach den Acta Graeca bereits in der Eröffnungssitzung Platz;

2) die von Caesarea, „*Καισαρεία*“. Le Quien Oriens Christianus I. Col. 351. „Caesarea“ (Kiepert: Kaisarie) durch Dorotheos von Trapezus. Auch diese fehlt mit dem Trapezuntier im Mosquensis. In der Eröffnungssitzung kam sie bereits vor;

3) die von Sardeis durch Bessarion. Ueber diese Vertretung und die mit derselben zusammenhängenden Fragen werden wir weiter unten ausführlicher sprechen. Der Cod. Mosquens. kennt sie nicht, sie findet sich aber schon in der Eröffnungsßigung erwähnt.

4) In den Acta Graeca bei Labbeus und Pitra finden sich folgende zwei Unterschriften unter dem Όρος: „Ο ταπεινός μητροπολίτης Νικομηδείας Μακάριος άρκετός ύπέγραψα.“ „Ο ταπεινός μητροπολίτης Τορνόβου, και τον τόπον έπέχων του Νικομηδείας, Ίγνάτιος άρκετός ύπέγραψα.“

Der Florentinus, wie bereits erwähnt, so wie der Mosquensis kennen diese Vertretung von Nikomedeia nicht. In der Beschreibung der Eröffnungsßigung der Acta Graeca wird sie folgendermaßen erwähnt, und zwar a) bei Labbeus, Col. 17: „ό Νικομηδείας Μακάριος· ό Λακεδαιμονίας και τον τόπον έπέχων του Νικομηδείας, κύρις Μεθόδιος.“ b) bei Pitra, p. 9: „Ο Νικομηδείας Μακάριος· ό Λακεδαιμονίας και τον τόπον έπέχων του Νικομηδείας, κύρις Μεθόδιος· ό Τορνόβου και τον τόπον έπέχων του Νικομηδείας Ίγνάτιος.“

Welche Bedeutung die in der Eröffnungsßigung und in den Unterschriften der Acta Graeca vorkommende Vertretung des dort gleichzeitig anwesenden Metropolitens Makarios von Nikomedeia hat, weiß ich nicht zu sagen. Ich kann daher auch nicht die wahrscheinlichen Incorrectheiten, seien es willkürliche Zusammenziehungen oder Wiederholungen in den Texten des Labbeus und Pitra herstellen.

Diese Frage hat übrigens für uns an dieser Stelle keine hervorragende Wichtigkeit, weil die Vertretung der Metropolitie Ankyra nur in den Acta Graeca, nicht aber in dem für uns maßgebenden Florentinus vorkommt.

Es scheint hier aber der geeignete Ort, einen Passus des Syropulos hervorzuheben, welcher sich auf das Verhältniß des Metropolitens von Monembasia zu den Metropoliten von Trapezus und Ankyra zur Zeit der Eröffnung des Concils von Ferrara bezieht. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXIX. Pag. 107: „— Τα ύτα δέ τή κυριακή των Βάϊων μετά μεσημβριάν μέχρις έσπέρας μόλις διεπραξάμεθα. έπει δέ και ό Μονεμβασίας λελυπημένος ήν. ότε γάρ έπεισαν αυτόν παραιτησασθαι τον θρόνον τής τραπεζούτσος, και άλλαχού μετατεθήναι, έζήτησεν ίνα έχη (sic) τον τόπον αυτής, και μέχρι τής ώρας εκείνης ούκ έδόθη αυτόν, δια τουτο δεδώκασιν αυτόν τον τόπον του άγκύρας.“

Ich vermag gegenwärtig noch nicht den historischen Gewinn, welcher aus dieser Stelle zu ziehen sein mag, sicher zu stellen. Ich vermag nicht zu sagen, was aus diesem Passus, in Bezug auf die Stellung der

Metropolitieen von Monembasia, von Trapezus, von Anghra, oder aber in Bezug auf die Vertretung der letzteren durch erstere in einzelnen Zeitpunkten des Concils hervorgeht.

Le Quien, Oriens Christianus, giebt an den verschiedenen Orten, an welchen er von den Inhabern dieser drei Metropolitieen zur Zeit des Concils von Florenz spricht, keine Nachrichten, die man mit den von Syropulos a. a. O. erwähnten Verhältnissen in Verbindung bringen könnte.

Auch was die Rangordnung derjenigen griechischen Metropoliten betrifft, welche das Concil von Florenz unterzeichneten, so müßten sehr detaillirte Untersuchungen vorhergehen, um ein für unseren gegenwärtigen Zweck eigentlich irrelevantes Resultat zu erreichen, nämlich mit Genauigkeit sagen zu können, welche denn die wirkliche Rangordnung der Unterzeichner war, d. h. die Rangordnung, welche für sie, abgesehen von den ihnen auf diesem Concile zugewiesenen Stellen, galt. Ist sie in der Aufzählung der Metropoliten bei Syropulos, Sect. III. Cap. XV. beobachtet?

Für die Feststellung der Rangordnung auf dem Concile, die durch die hier vorkommenden Stellvertretungen und auch wohl aus andern Gründen eine wesentlich andere war, sind die Nachrichten über die von den Metropoliten in den Sitzungen, namentlich in der Eröffnungs-sitzung des Concils eingenommenen Plätze, sowie die Reihenfolge der Metropoliten bei der Unterzeichnung der Beschlüsse des Concils, d. i. des *Ἔπος*, entscheidend. Daß diese Rangordnung bei der Eröffnungs-sitzung sorgfältig beobachtet wurde, wird sowohl in den Acta Graeca als von Syropulos ausdrücklich hervorgehoben.

Acta Graeca ed. Pitra, p. 9., Labbeus, Col. 17: „— εἶτα ἐκάθισεν ὁ χορὸς τῶν μητροπολιτῶν κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν.“ „— καὶ οἱ λοιποὶ κληρικοὶ, ἅπαντες κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν.“ Syropulos, Sect. IV. Cap. XXXI. Pag. 110: „— καὶ πάντων καθεσθέντων κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν.“

Auch von der Sitzordnung in der solennen Sessio I. des Concils im October 1438 heißt es in den Acta Graeca, Col. 33: „— καὶ μετ' αὐτοὺς οἱ μητροπολιταὶ κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν.“

In den Acta Graeca, Col. 25., werden, wo es sich von der Wahl einer Commission der Griechen zu Vorberathungen mit den Lateinern über die Differenzpunkte beider Kirchen handelt, unter den Metropoliten, wohl mit Rücksicht auf die von ihnen eingenommenen Plätze, *πρῶτοι*, *μέσοι* und *τελευταῖοι* unterschieden: „— ἐξελεξάμεθα καὶ ἡμεῖς

ἐκ τῶν πρώτων ἀρχιερέων δύο, καὶ ἀπὸ τῶν μέσων δύο καὶ ἐκ τῶν τελευταίων δύο.“

Auch bei Syropulos, Sect. VI. Cap. XII. Pag. 159. werden die *πρῶτοι* unter den Metropolitensitzen unterschieden: „— *μετεκαλέσατο δὲ ὁ βασιλεὺς ἕξ (sic) τῶν ἀρχιερέων τοὺς πρώτους.*“

Mit welcher Leidenschaftlichkeit in den Tagen der Eröffnung des Concils über diese Rangordnung gestritten wurde, auch darüber giebt Syropulos genügende Nachricht. Die Inhaber der damaligen ersten Aemter der Patriarchalkirche von Konstantinopel, die *ἐξωκατάκηλοι*, verlangten unmittelbar neben dem Patriarchen von Konstantinopel, Joseph, vor den Metropolitensitzen, wie sonst, Plätze einzunehmen, ohne hier ihr Recht durchsetzen zu können. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXX. Pag. 108. Ueber das Recht selbst vergleiche Zhisshman, Die Synoden und die Episkopal-Aemter, Wien 1867, S. 178.

Nach dem Grundsatz, daß der Stellvertreter den Platz einzunehmen habe, welchen derjenige einnehmen würde, für den eine Vertretung stattfindet, nahm bereits am 9. April 1438 der in der Hierarchie der griechischen Kirche nur auf der Stufe des Hieromonachos stehende Gregorios *πρωτοσύγγελος καὶ πνευματικὸς*, (so unterzeichnete er unter dem ersten Originale der Unions-Urkunde für *πρωτοσύγκελλος*) als zweiter Stellvertreter des Patriarchen von Alexandria, dem der erste Rang unter den drei abwesenden Patriarchen gebührte, seinen Sitz vor dem Metropolitensitz von Ephesos, Markos Eugenikos, welcher als Vertreter des Patriarchen von Antiocheia seinen Platz erst nach Gregorios hatte. Acta Graeca bei Pitra, p. 9., bei Labbeus, Col. 17. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXXII. Pag. 110. Wenn die Angaben des Syropulos vollkommen genau sind, so war Markos Eugenikos bei dieser Gelegenheit in seiner Auffassungsweise so wenig großartig, ja so wenig hierarchisch correct, daß er über diesen Vorzug des einfachen Hieromonachos den schmerzlichsten Verdruß empfand, und die kaum übernommene Vertretung des Patriarchen von Antiocheia wieder recusirte. Gregorios suchte ihn nach Syropulos dadurch zu beruhigen und diesen Anstoß dadurch zu vermeiden, daß er in der Eröffnungssitzung einen niedrigeren Sitz einnahm und sich später bald hier-, bald dorthin setzte. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXXII. Pag. 110: „— *πλὴν ἐσκανδαλίσθη καὶ ὁ πνευματικὸς ὅτι δι' αὐτὸν οὐκ εὐλόγως κελύττητο (sic) ὁ Ἐφέσου καὶ διὰ τὸ ἀσκανδάλιστον ἕως, οὐκ ἔτι προεκάθητο τοῦ Ἐφέσου, ἄλλοθι δὲ πῆ (sic) καὶ ὡς ἔτυχεν οἶα φόρτον φέρων ἑαυτὸν, εἰκὴ παρεῖρηπετε.*“

Die Unions-Urkunde unterzeichnete Gregorios an der ihm gebüh-

renden Stelle; der Ephesier konnte damals sich hierdurch nicht mehr verletzt fühlen, verweigerte er ja doch überhaupt zu unterzeichnen.

Auch der Metropolit von Rhizikōs, Metrophanes, gab bei Gelegenheit der Eröffnungsſitzung seiner Mißstimmung darüber, daß der Metropolit von Monembasia Dositheos als Stellvertreter des Patriarchen von Jerusalem vor ihm den Vorrang haben sollte, den thörichtsten Ausdruck. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXXII. Pag. 110—111. Man beruhigte ihn mit der Verheißung, seinen Wünschen Rechnung tragen zu wollen. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXXII. Pag. 111: „— ἦν ἀγκάσθησαν οὖν οἱ ἄρχοντες, καὶ μετὰ πολλῆς ἀξιώσεως καὶ παρακλήσεως καὶ λόγων συμβουλευτικῶν καὶ ὑποσχέσεων ὅτι δι' ἐπιμελείας αὐτῶν γενήσεται, καὶ εἰς αὐτὸν ἡ ἀνήκουσα θεραπεία, παρὰ τοῦ βασιλέως, καὶ μόλις ἐδυσώπησαν αὐτόν.“

Bei der Eröffnungsſitzung sowohl als bei der Unterzeichnung der Urkunde nahm aber der Monembasianer den ihm gebührenden Platz ein und ging bei beiden Gelegenheiten dem Rhiziker auch noch der Metropolit von Trapezus Dorotheos vor.

Warum dem Metropoliten von Monembasia, Dositheos, wie oben (nach Syropulos, Sect. IV. Cap. XXIX. Pag. 107.) erwähnt, sein Platz nicht genügte, ist nicht einzusehen. Ging er doch als Stellvertreter des Patriarchen von Jerusalem allen Metropoliten, mit Ausnahme der von Herakleia, Ephesos und Rhyebos, welche die Patriarchen von Alexandria und Antiocheia vertraten, vor.

Unmittelbar nach den Metropoliten wurde die Union=Urkunde von den Inhabern der damaligen ersten Kirchenämter, den höchsten Würdenträgern der Patriarchalkirche von Konstantinopel, den Mitgliedern der sogenannten ersten Pentas, den ἐξωκατάκοιλοι, ἐξωκατάκηλοι, σταυροφόροι, unterzeichnet.

Syropulos führt Sect. III. Cap. XV., wo er von denjenigen griechischen Geistlichen spricht, welche vom Patriarchen zur Theilnahme an dem Concile bestimmt wurden, nach den Metropoliten diejenigen Beamten der großen Kirche von Konstantinopel („τῆς ἀγίας καὶ μεγάλης ἐκκλησίας“) auf, welche den Patriarchen begleiteten („Ἐκ δὲ τῶν ἀρχόντων τῆς ἐκκλησίας —“). Es waren folgende: 1) ὁ μέγας σακελλάριος; 2) ὁ μέγας σκευοφύλαξ; 3) ὁ μέγας χαρτοφύλαξ; 4) ὁ μέγας ἐκκλησιάρχης; 5) ὁ πρωτεύδικος; 6) ὁ νομοφύλαξ.

Syropulos fügt hinzu: „— καὶ οἱ ἐξῆς (sic) ὀφφικιάλιοι ἄρχοντες πάντες σχεδὸν πλὴν τοῦ ἱερομνημόμονος, κατασχούσης αὐτὸν ἐν ταῦθα τόσου πολυμέρου καὶ δυσθεραπεύτου.“

Dann werden von ihm die aus dem Ordo der ἱερομόναχοι Be-

rufenen aufgeführt, das sind namentlich die Kloostervorsteher, und endlich heißt es: „— παρῆσαν δὲ καὶ οἱ λοιποὶ ἄρχοντες τῆς ἐκκλησίας, ὡς εἴρηται, καὶ ψάλται, καὶ πᾶς ὁ κληρὸς σχεδὸν, καὶ τινες ἱερομόναχοι καὶ μοναχοί.“

Daß sich unter den auf dem Concile anwesenden Inhabern von Aemtern der Patriarchalkirche von Konstantinopel die *ἐξωκατάκλητοι*, die *σταυροφόροι*, die Mitglieder der ersten Pentas befanden und, wie natürlich, dort, wo diese Beamten auf dem Concile thätig sind, allein in den Vordergrund treten, ja eigentlich allein in Betracht kommen, geht aus zahlreichen Stellen des Synopulos, aus Stellen der Acta Graeca und des Andreas de Sancta Cruce unwiderleglich hervor:

Wir wissen nun bestimmt, daß die Einreihung der Kirchenbeamten in die Pentaden, die Rangordnung dieser Aemter zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene gewesen ist. Vergleiche Zhisshman in seiner ganzen systematischen Darstellung der Lehre von den Kirchenämtern, namentlich auch die Noten. Der Ausspruch, S. 95: „Diese Kataloge (der Kirchenämter) stimmen rückichtlich der höheren Kirchenämter fast durchgängig überein; in der Aufzählung der niederen Aemter und der kirchlichen Berrichtungen zeigen sich jedoch darin vielfache Abweichungen.“ wird durch einen andern Ausspruch S. 97. modificirt: „Auch aus einzelnen kirchlichen Documenten, namentlich aus deren Unterschriften, wird eine erhebliche Anzahl von Kirchenämtern ersichtlich, deren Bezeichnung aber, soweit sie den letzteren Jahrhunderten angehört, von jener der älteren Zeit nicht selten abweicht.“ Ueber die *ἐξωκατάκλητοι* im Allgemeinen wird besonders S. 178 gehandelt.

Leo Allatius, In R. Creyghtoni Apparatum, Versionem et Notas Ad Historiam Concilii Florentini Scriptam A Silvestro Synopulo. Romae 1665. pp. 11 — 12 sagt: „Scio Officia haec Ecclesiae sive Ministeria non unius dignitatis fuisse, sed in iis suprema, media et infima, nec omnia semper in eadem conditione et ordine stitisse, sed alio atque alio tempore nutu Patriarcharum, ut in rebus humanis sit, immutata locum confuso ordine variasse. Et quod erat obscurioris conditionis, in nobiliorem gradum fecisse, et contra.“

Man vergleiche auch unsere früheren Ausführungen über die Kirchenämter bei Gelegenheit der Frage, welches die Stellung des Synopulos als *μέγας ἐκκλησιαρχης* gewesen sei. Die Aufstellungen des Herausgebers des Synopulos, Creyghton, über die *σταυροφόροι* und den *μέγας ἐκκλησιαρχης* finden sich in Creyghtons Vorrede. Gegen diese Aufstellungen, namentlich aber dagegen, daß dieser die *σταυροφόροι* den Cardinälen der römischen Kirche verglichen hatte, eifert Alla-

tius, p. 31 u. ff. a. a. D. mit der größten Heftigkeit. Daß übrigens die Griechen selbst zur Zeit des Concils von Florenz die Exokatafelen mit den Cardinälen verglichen, wenn nicht sogar denselben gleichstellten, sagt Andreas de Sancta Cruce ausdrücklich. Labbeus, Col. 919: „And. Dominus Marcus archiepiscopus Ephesinus, dominus metropolita Russiae, dominus archiepiscopus Nicaenus aetate juvenis, sed doctrina et gravitate venerabilis; quidam saecularis et duo cruciferi (sic) sanctae Sophiae, quos cardinales vocant.“ Zhišhman, S. 179., nimmt diesen Vergleich der Exokatafelen mit den Cardinälen, wenigstens in Bezug auf ihren Vorrang vor den Bischöfen, wieder auf und citirt hierfür not. 3. Balsam. Medit. V. Σύντ. IV. 539.

Auch in Bezug auf die Frage, welche Kirchenbeamten die erste Pentas bildeten, glauben wir uns, um die Zahl der zu untersuchenden Punkte nicht noch mehr zu vergrößern, als es schon nöthig ist, lediglich darauf beschränken zu müssen, festzustellen, wie diese Frage bezüglich der auf dem Concile anwesenden, namentlich aber bezüglich der die Unions-Urkunde unterzeichnenden Inhaber von Kirchenämtern der Patriarchalkirche von Konstantinopel (denn nur um diese handelt es sich hier für uns, nur mit der Unterzeichnung des Concils von Florenz beschäftigten wir uns) zu entscheiden ist.

In der Tabelle, welche Zhišhman a. a. D. S. 98. seinem System der Lehre von den Kirchenämtern hinzufügt, ist nun die erste Pentas folgendermaßen gestaltet:

I. Die kirchlichen Ämter  
(ὄφρῖκια ἐκκλησιαστικά etc.)

A. Die Ämter des rechten Chores.

a) Die höheren Würden

ἀρχοντίκια μεγάλα

I. Pentas.

- 1) Der Deconom.
- 2) Der Sacellarius.
- 3) Der Sceuophylax.
- 4) Der Chartophylax.
- 5) Der Sacellion.
- 6) Der Proteclicus.

Von diesen sechs Mitgliedern der I. Pentas bei Zhišhman waren nun, wie aus der Vergleichung der oben angeführten Stelle des Syropulos, Sect. III. Cap. XV. hervorgeht, 1) der μέγας σακελλάριος, 2) der μέγας σκενοφύλαξ, 3) der μέγας χαρτοφύλαξ, 4) der πρω-

τέκδικος der großen Kirche von Konstantinopel, vom Patriarchen Joseph zur Theilnahme am Concil berufen worden.

Zu dieser I. Pentas gehörte aber nun auf dem Concile und schon vorher noch der μέγας ἐκκλησιαρχης. Man vergleiche das früher über den damaligen Inhaber dieses Amtes Silvestros Syropulos Beigebrachte. Mit dieser Würde bekleidet, als σταυροφόρος erwähnt er sich selbst bereits, wo er von den Verhandlungen der Griechen in Konstantinopel mit den Abgesandten des Basler Concils spricht, Sect. II. Cap. XXVII. Pag. 25. in Zusammenhang mit Pag. 26. Zhisshman's systematische Tabelle setzt den ἐκκλησιαρχης, wie schon angeführt, unter die Aemter des linken Chors an untere Stelle.

Der Dekonom, der οἰκονομος, welcher bei Zhisshman die erste Stelle einnimmt, wird von Syropulos nicht erwähnt, von dem Sacellion, σακελλάριος μικρός oder δεύτερος, wissen wir, daß er in Konstantinopel zurückblieb. Denn auf ihn bezieht sich offenbar die schon früher in anderer Beziehung benutzte Stelle des Syropulos, Sect. VI. Cap. I. Pag. 142: „— καὶ μεθ' ἡμέρας τινὰς ἐξῆλθον καὶ εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν ᾤχοντο. ὁ δὲ πατριάρχης ἔγραψε τῷ Σακελλαρίῳ, ἵνα ἔξη αὐτοὺς ἀργοὺς τῆς ἱερωσύνης, καταφρονήσαντας δὲ τῆς ἀργίας ἵνα προστάξῃ τοῖς ὑπηρεταῖς, καὶ κατὰ γῆς δειρωσιν αὐτοὺς. ἐν τῇ τοῦ μιλίου λεωφόρῳ.“

Hiezu passen gar wohl die Angaben Zhisshmans S. 127. über die Stellung des Sacellion zur geistlichen Strafgerichtsbarkeit. Greqhthon übersetzt das „τῷ Σακελλαρίῳ“ in der angeführten Stelle unrichtig mit „Oeconomo“.

Von den übrigen Kirchenbeamten blieb, wie Syropulos ausdrücklich hervorhebt, nur der Hieromnemon, welchen Zhisshman an die zweite Stelle der dritten Pentade setzt, in Konstantinopel zurück. Die Anwesenheit des ρεφερενδάριος und des ὑπομνηματόγραφος (nach Zhisshman zur zweiten Pentas gehörig) auf dem Concile wird bezeugt, für den Ersteren durch die Acta Graeca Col. 20. u. 64., für den Letzteren durch Syropulos selbst, Sect. IX. Cap. IX. Pag. 262., Sect. X. Cap. XIII. Pag. 300., Sect. XI. Cap. IV. Pag. 318.

Der Nomophylax, welchen Syropulos unmittelbar nach dem Protodikos als auf dem Concile anwesend erwähnt, findet sich nicht bei Zhisshman. Greqhthon erklärt diese Amtsbezeichnung Sect. III. Cap. XV. durch „Canonicarum Legum Enarrator“; Sect. IV. Cap. XXIX. Pag. 107. mit „legum custos“; Sect. V. Cap. II. Pag. 113. mit „legum publicarum custos“; Sect. VI. Cap. VII. Pag. 152. mit „Legum promuscondus“.

Mit welchem der bei Zhisman besprochenen Kirchenbeamten man den Nomophylax identificiren dürfte, ist mir nicht klar. Man könnte an den Protonotar, den ersten in der zweiten Pentas, denken. Zhisman a. a. D. S. 138. u. ff. Daß es sich hier um ein kirchliches, bischöfliches, und nicht um ein weltliches, kaiserliches Amt handelt, steht fest. Syropulos führt ihn Sect. III. Cap. XV. speciell unter den ἀρχοντες τῆς ἐκκλησίας auf. Die Citate bei Du Cange, Glossarium Ad Scriptores Mediae Et Infimae Graecitatis unter νομοφύλαξ bringen die Frage von seinem Wirkungskreise nicht zur vollständigen Lösung.

Zu der ersten Pentas, den *στανροφόροι*, wurde er, wenigstens auf dem Concile von Ferrara-Florenz, nicht gerechnet. Aus Syropulos Sect. IV. Cap. XXX. geht deutlich hervor, daß diese Pentas dort nicht bloß dem Namen nach aus 5 Mitgliedern bestand. So viele nennt er Sect. III. Cap. XV. vor dem Nomophylax; gerade so viele unterzeichneten die Unions-Urkunde.

Unser Nomophylax ist Ioannes Eugenikos, Bruder des Markos Eugenikos, Metropolitens von Ephesos. In Ueberschriften einzelner Werke von ihm, die sich handschriftlich in der Laurentiana zu Florenz befinden, wird er Nomophylax und Diaconus genannt. Vergl. I. A. Fabricii Bibliotheca Graeca Curante G. Chr. Harles. Vol. XI. Hamburgi 1808. p. 653.

Wir finden ihn außer unter der Begleitung des Patriarchen Joseph bei der Abreise der Griechen aus Konstantinopel noch bei anderen Gelegenheiten erwähnt.

Vor dieser Abreise sollte dem Markos Eugenikos von Beauftragten des Kaisers und des Patriarchen die Vollmacht eingehändigt werden, durch welche der Patriarch von Jerusalem den Ephesier zu seinem Stellvertreter auf dem Concile ernannte. Markos verweigerte die Annahme, man ließ aber das Document bei ihm zurück. Der Nomophylax nahm es in Verwahrung und brachte es mit nach Ferrara. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXIX. Pag. 107: „— ὁ δὲ Νομοφύλαξ (sic) ἐφύλαξε τοῦτο καὶ ἐνταῦθα διεκόμισεν.“

Gleich in der zweiten Woche nach der Ankunft der Griechen in Ferrara, im März 1438, erfuhr man, daß der Bruder des Ephesiers, der Nomophylax im Palaste des Papstes aus- und eingehe. Syropulos, Sect. V. Cap. XV. Pag. 135: „— ἐπιδημηκεῖναι τὸν τοῦ Ἐφέσου ἀγαθελφόν (sic) τὸν Νομοφύλακα εἰς τὸ παλάτιον τοῦ πάπα. —“ Man wollte dies so auslegen, als gedächten Markos und Ioannes den ganzen Kampf der Griechen und Lateiner allein auf sich zu nehmen.

Syropulos ebendas.: „— ἰδοὺ γὰρ ὁ Ἐφέσου μέλλει ἀναδέξασθαι τὸν καθόλου ἀγῶνα, καὶ δεῖ καὶ ἡμᾶς προσέχειν τι (sic) ἄρα καὶ ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ ἐργάζεται.“

Unmittelbar in der Zeit nach der Eröffnung des Concils zu Ferrara, im April 1438, gab der Cardinal Giuliano Cesarini den bedeutenderen Griechen, um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, eine Serie von kleinen Diners, wohl in der Absicht, nähere Berührungen und nähere Beziehungen zwischen den hervorragenden Persönlichkeiten unter denselben und der päpstlichen Curie herbeizuführen. Syropulos, Sect. V. Cap. II.

So lud er Gemistos Plethon, Bessarion und Amiruces zusammen ein. Hier, „ἐν τῷ ἀρίστῳ“ „interque prandendum“, waren „φιλόσοφα προβλήματα“ Gegenstand des Tischgesprächs.

So lud er den Groß-Chartophylax und den Groß-Episkoparchen, Silvestros Syropulos, zusammen ein. So später gleichzeitig den Metropolit von Ephesos Markos Eugenikos, dessen Bruder, den Romophylax Joannes und den Metropolit von Mitylene Dorotheos.

Der Patriarch hatte damals den Griechen verboten, solche Einladungen anzunehmen. Syropulos und der Groß-Chartophylax vermieden die Annahme durch eine passende Entschuldigung. Markos Eugenikos wurde von seinem Bruder und von Dorotheos bewogen, mit ihnen das Diner, die Mahlzeit, zu besuchen. Die Unterhaltung wurde „λογικῶς“, freilich aber durch einen Dolmetscher geführt: „— κατὰ γοῦν τὸ ἔθος αὐτῶν ὠμίλουν λογικῶς μετὰ τοῦ Ἐφέσου διὰ μεταγλωττιστοῦ.“

Bei dieser Gelegenheit beredeten Giuliano und Dorotheos den Ephesier, an den Papst ein Schreiben über dessen Verdienste um die Einigung beider Kirchen, die *ἔνωσις*, zu richten. Daß er dieses *ἐγκώμιον* dann wirklich verfaßte, bereitete ihm seitens des Kaisers bedeutende Unannehmlichkeiten.

Antonios, der Metropolit von Herakleia und der Romophylax Joannes Eugenikos hatten sich, als sich die Vorverhandlungen in Ferrara ins Endlose zu ziehen schienen, wegen der Trägheit und der Fehlerhaftigkeit, die diese Verhandlungen beherrschten (Syropulos, Sect. VI. Cap. VII. Pag. 151: „— ὁρῶν τὴν πολλὴν πλημμέλειαν καὶ ἀργίαν“ — „quando uterque satis perspiceret magnum temporis ac inutile dispendium —.“ Creyghton), vom Kaiser die Erlaubniß verschafft, Ferrara zu verlassen. Antonios wollte nach Venedig gehen, gab vor, er werde zurückkehren, nahm aber alle seine Leute und sein ganzes Gepäck mit. Joannes Eugenikos wollte nach Konstantinopel

zurückgehen. Mit ihm reiste sein Bruder Markos. Auch in der Wohnung des Ephesiers fand man nach dessen Abreise von Leuten nur noch einen Mönch und wenig Hausrath.

Sectio VII. Cap. I. Pag. 184. bezeichnet Syropulos die Abreise dieser drei Vertreter der griechischen Kirche ausdrücklich als Flucht und giebt als Grund dieser Flucht an, daß Antonios, Markos und Joannes vorausgesehen hätten, die Wahrheiten des orthodoxen Glaubens würden auf dem Concile verdreht und das Bekenntniß desselben verfälscht werden: „— οἱ ἀπαγαγόντες ἡμᾶς ἐκείσε ἰδόντες ὅπως ἐπεχειρήσαν ὁ τε Ἐφεσίου, ὁ Ἡρακλείας, καὶ ὁ Νομοφύλαξ διαφυγεῖν ὡς ἦδη μοι λέλεκται. δι' οὐδὲν ἕτερον πάντως τοῦτο ἐνθυμηθέντες εἰ μὴ ὅτι προέγνωσαν τὴν τῆς ὁρθῆς ἡμῶν δόξης διαστροφὴν. (sic)“

Wir haben eben kurz vorher in dem Passus des Syropulos Sect. VI. Cap. VII. Pag. 151. das πολλὴν πλημμέλειαν mit ἀργίαν (wie Strengh-ton es thut) in Verbindung gebracht und beides auf die Verzögerungen in den damaligen Vorverhandlungen bezogen. Man kann aber auch in der πλημμέλεια eine Andeutung auf die διαστροφή τῆς ὁρθῆς δόξης finden.

Bessarion stellte dem Patriarchen Joseph vor, daß, wenn Antonios und Markos das Concil verließen, dieses damit aufgehoben werde. Beide seien Stellvertreter der abwesenden Patriarchen von Alexandria und Jerusalem. Ohne sie könnten die Zurückbleibenden Nichts vollbringen, der Papst werde die Griechen gerechterweise beschuldigen, das Concil vorsätzlich aufgelöst zu haben. „— ἐρεῖ γὰρ ὅτι ἐκουσίως κατελύσαμεν τὴν σύνοδον.“

Der Patriarch veranlaßte den Kaiser, die ertheilte Reiseerlaubnis zu widerrufen. Silvestros Syropulos, der Groß-Episkop, und Laskaris (wahrscheinlich der von uns schon früher erwähnte „δισύπατος“ Alexios Laskaris Philanthropinos) aus des Kaisers Umgebung eilten zu Pferde nach Francolino. Dort trafen sie die Reisenden noch an, und zwangen sie in Ausführung des kaiserlichen Mandates nach Ferrara zurückzukehren.

Aus dieser Betheiligung, aus dem Auftreten des Joannes Eugenikos bei diesen Gelegenheiten dürfen wir wohl schließen, daß seine Stellung auf dem Concile keine unbedeutende gewesen ist, und sie beruhte sicher nicht bloß auf dem Umstande, daß er der Bruder des Ephesiers war. Im Gegentheil scheint Markos in bedeutenden Fällen von seinem Bruder Joannes sich bestimmen haben zu lassen, dieser der Motor gewesen zu sein. Man vergleiche die eben angeführten Momente. Sogar für seine Entfernung aus Ferrara gab der Ephesier die Abreise seines

Bruders als Motiv der eigenen Abreise an. Ibid. Pag. 153: „— Ὁ δ' Ἐφέσου χάριν συνοδίας τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ, εἶπεν ἐλθεῖν, καὶ ὑποστρέψει.“

Für seine eigene Bedeutung spricht schon seine literarische Thätigkeit, wengleich wir nach den bisherigen auf dieselbe bezüglichen Publicationen uns nur erst noch ein unvollkommenes Bild von ihr entwerfen können. Für seine Bedeutung spricht auch das Moment, daß er allein aus den nicht zur ersten Pentas gehörigen, den Patriarchen nach Ferrara begleitenden Kirchenbeamten von Syropulos, Sect. III. Cap. XV. in unmittelbarer Anreihung an die Mitglieder dieser Pentas angeführt wird. Unter der Unions-Urkunde finden wir, wie schon oben Seite 43. gesagt, seinen Namen nicht.

Die auf dem Concile anwesende erste Pentas von Kirchenbeamten, die *σταυροφόροι*, d. h. also nach dem Vorhergehenden 1) der Groß-Sakellarios, 2) der Groß-Skeuophylax, 3) der Groß-Chartophylax, 4) der Groß-Ekklesiarches, 5) der Protokdikos, treten gleich bei dem Beginne des Concils neben den Metropolit in den Vordergrund. Sie verlangen, daß ihnen in der unmittelbaren Nähe des Patriarchen vor den Metropolit Plätze zugewiesen werden, und stützen sich hierbei auf ein feststehendes Gewohnheitsrecht. Zhiszman a. a. O. S. 178—179: „Sie hatten, obschon sie in späterer Zeit meistens bloß Diatonen waren, an dem Patriarchalsitze den Rang vor den Bischöfen, und nahmen, wenn auch gegen die Vorschrift (*παρολόως*) des can. 18. Nicaen. I. 7), sowohl in der Kirche als in den Sitzungen den Platz sowohl vor diesen<sup>1)</sup> als vor den Presbytern ein<sup>2)</sup>.“

Was hierbei in Bezug auf den Vorrang in Versammlungen an dem Patriarchensitze galt, durfte man mit Recht wohl auch auf den selteneren Fall ausdehnen, wo der Patriarch einer Versammlung beiwohnte, die an einem anderen Orte als dem Patriarchensitze gehalten wurde, und gerade um diesen Fall handelt es sich hier auf dem Concile von Ferrara. Man vergleiche auch die zu dieser Stelle Zhiszman's gehörigen Citate in den Notizen. — Syropulos, Sect. IV. Cap. XXX. Pag. 108: „— οἱ πρῶτοι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας ἄρχοντες, οἱ σταυροφόροι, οἱ καὶ ἐξωκατάκλιοι ὀνομαζόμενοι εἶχον τάξιν καὶ ἐν καθέδραις εἴτε συνοδικαῖς εἴτε κελликаῖς, καὶ ἐν στάσεσι καὶ ἐν συλλόγοις ἴνα αἰεὶ πλησίον τοῦ πατριάρχου εὐρίσκωνται.“

Syropulos widmet dieses ganze Capitel den Verhandlungen der Exokatafelen über dieses ihr Vorrangsrecht, daß sie zunächst in Bezug auf die Eröffnungssitzung des Concils geltend machten. Bei einer noch früheren Gelegenheit, nämlich der ersten Audienz, welche die höhere

griechische Geistlichkeit unmittelbar nach ihrer Ankunft in Ferrara bei dem Papste hatte, war von diesem Vorrang noch keine Rede. Hier wurden sie zuletzt, nach den Metropolitene dem Papste vorgestellt. Es war ihnen hier auch nicht die Zeit gegeben, solche Ansprüche geltend zu machen. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXII. Pag. 97: „— καὶ μετὰ τὴν ἐκείνων (sc. ἀρχιερέων) ἐξέλευσιν εὐθὺς τοὺς σταυροφόρους εἰσῆξαν ἡ μ ᾱ ς.“

Sie erreichten es auch nicht in der Eröffnungsſitzung und in den folgenden Sitzungen des Concils, den Vorrang vor den Metropolitene zu erlangen. Der Patriarch setzte ihrem hierauf bezüglichen Andringen hartnäckiges Schweigen entgegen. Syropulos, Sect. IV. Cap. XXX. In der Eröffnungsſitzung erhielten sie nach Andreas de Sancta Cruce bei Labbeus, Col. 906. ihren Platz nach den archiepiscopi: „— Post quorum consessum erant sex presbyterorum habitum gerentes, \* metropolitae ecclesiae Constantinopolitanae, cruciferi appellati ex eo, quod crucem supra pileum, ultra communem presbyterorum habitum, gestabant.“ — \* „metropolitanae.“

Auch die Acta Graeca geben ihnen in der Beschreibung der Eröffnungsſitzung ihren Platz nach den Metropolitene. Bei Labbeus, Col. 17: „— εἶτα ἐκάθισαν οἱ σταυροφόροι ἄρχοντες κύκλω τοῦ πατριάρχου, —.“

Ueber den „ἐπίσκοπος εἰς τῆς Ἰβηρίας“, der angeblich bei dieser Gelegenheit vor ihnen den Vorrang gehabt haben soll, haben wir bereits früher gesprochen. Das „κύκλω τοῦ πατριάρχου“ stimmt mit der früheren Angabe derselben Stelle, derzufolge die Metropolitene sich unmittelbar in dieser Sitzung an die Stellvertreter der abwesenden Patriarchen anreiheten: „εἶτα ἐκάθισεν ὁ χορὸς τῶν μητροπολιτῶν κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν.“ nicht überein. Es gehört zu den Angaben, deren auch diese Stelle noch andere enthält, welche gegen die Akrilie dieser Schrift sprechen.

Syropulos nennt Sect. IV. Cap. XXX. Pag. 108. keinen bestimmten Platz, welcher ihnen in der Eröffnungsſitzung vom 9. April zugewiesen worden wäre: „— ἐξ ἀνάγκης οὖν ὡς ἔτυχεν ἐκαθήμεθα. καὶ ἐν λόγοις καὶ ἀντιλογίαις καὶ συζητήσεσι. ἐπεὶ καὶ οἱ ἑγγὺς τοῦ βασιλέως καὶ τοῦ πατριάρχου ἔλεγον καὶ ἀντέλεγον. ἡμεῖς δὲ αἰεὶ εὐρισκόμεθα ἐν καθέδρᾳ μετὰ πέντε καὶ δέκα, ἢ (sic) τρισκαίδεκα τὸ ἔλαττον.“

In dieser und in den späteren Berathungen und Versammlungen nahmen sie nach Syropulos Platz, wie es gerade kam, „ὡς ἔτυχεν“, bald nach dem funfzehnten Mitgliede des Concils, bald auch schon nach dem dreizehnten; das wäre also nach Nathanael von Rhodos oder Matthaeos

von Melenikos gewesen. Es scheint demnach, daß die letzten vier Metropoliten nicht so eiferfüchtig auf ihren Rang hielten als die ersten dreizehn. Immerhin ist es nichts Geringses, gleich auf einmal fünf Personen, so viel Episkopatele waren es ja damals, Platz zu machen und ihnen den Vorrang einzuräumen. Wir zählen hierbei den Gregorios „*Πρωτοσύγγελλος*“ nicht mit, weil auch er, wie schon oben erwähnt wurde, den ihm gebührenden Platz, den zweiten unter allen Griechen, nicht einnahm. Auch er setzte sich „*ὡς ἔτυχεν*“. Sect. IV. Cap. XXXII. Pag. 110. Da er aber, wo immer er Platz nahm, doch noch stets einen niedereren Platz wählte, als ihm zustand, so konnte sich durch seinen Vorrang ein Metropolit in seinem Range nie beeinträchtigt glauben.

Von der Sessio I. des Concils, welche nach Andreas de Sancta Cruce, Col. 918. am 9. October 1438, nach den Acta Graeca, Col. 33. am 8., nach Syropulos, Sect. VI. Cap. XVII. Pag. 166. „*κατὰ τὴν ἑκτὴν τοῦ Ὀκτωβρίου*“ zu Ferrara abgehalten wurde, sagt Letzterer bezüglich des Platzes, den die Episkopatele einnahmen, dasselbe, wie von der Eröffnungssitzung. Syropulos, Sect. VI. Cap. XVI. Pag. 165: „— *ἐκ δὲ τοῦ ἀριστεροῦ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πατριάρχης, καὶ ἐφεξῆς οἱ τοποτηρηταὶ, καὶ οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ σταυροφόροι ὡς ἔτυχεν.*“

Auch nach Andreas wurde in dieser Sessio I. Alles so gehalten, wie bei der Eröffnung des Concils. Col. 918: „— Andr. Nona die Octobris, ut publicae disputationes fierent, est conventum et simili ritu et ordine, quo in cathedrali ecclesia retuli.“

Die Acta Graeca, Col. 33. haben auch hier entsprechend dem früheren „*κύκλω τοῦ πατριάρχου*“ eine abweichende Angabe, nämlich: „— *ἐν ἄλλῳ δὲ σκάνῳ κατ' ἀντικρὺ τοῦ πατριάρχου ἐκάθισαν οἱ σταυροφόροι καὶ μετ' αὐτῶν τῶν ἐκκρίτων τινες.*“

Als „*πρόκριτοι*“ sollten Markos von Ephesos, Dionysios von Sardeis und Bessarion auf dem Concile anwesend sein. Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59: „— *ἴν' ὡς πρόκριτοι παρῶσιν ἐν τῇ συνόδῳ.*“ Syropulos hat hier wohl doch mehr zunächst ihre materielle als ihre formelle Stellung im Sinne, Markos von Ephesos und Bessarion nehmen dann aber später auch formell diese Stellung auf dem Concile ein. *Ἐκκριτοὶ* werden die Episkopatele mitunter selbst genannt. Vergleiche Zhisshman a. a. O. S. 179. Note 1 u. 5. „Sym. Thessal. De SS. Ordin. cap. 4. p. 109: *Ἐκκριτοὶ τῶν διακόνων, καὶ εἰς ἐπισκόπων τάξιν τιθέμενοι.*“ „Sym. Thessal. De Sacram. — Cap. 3: *τοὺς ἐκκρίτους εἰς τῶν διακόνων τάξιν τιθέασι καὶ σταυροὺς μὲν ἔχουσιν ἐπὶ τῆς κεφαλῆς.*“

In der Versammlung der Griechen bei dem Patriarchen am zweiten

Juni 1439 zu Florenz, in welcher dieselben über den Zusatz zum Glaubensbekenntniß, das berühmte „Filioque“, abstimmten, waren die Crokafakaten zwar gegenwärtig, Syropulos giebt aber über den von ihnen dort eingenommenen Platz keine Nachricht. Andreas de Sancta Cruce berichtet über diese Versammlung, da sie keine gemeinschaftliche Concil-Sitzung der Lateiner und Griechen, sondern nur eine Partikularversammlung der Letzteren war, nicht, oder vielmehr nur implicite, Col. 1130. Das „Julii“ bei Andreas, Col. 1129. ist offenbar, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, nur eine falsche Lesart des Herausgebers oder Setzers für „Junii“.

Wenn nun auch in den Berichten über diese entscheidende Versammlung das Vorrangsrecht der ersten Pentas nicht weiter in Frage kommt (es war nun bereits durch den Mißbrauch für dieses Concil verloren), so hebt doch Syropulos, Sect. IX. Cap. X. Pag. 264. ein anderes und noch wichtigeres Recht hervor, was ihnen im Verlaufe des Concils nicht zugestanden wurde. Es ist dies das Stimmrecht. Schon Sect. IV. Cap. XXX. Pag. 108. bei Gelegenheit der Eröffnungssitzung spricht er davon, wie ihnen dasselbe ungerechter Weise genommen worden sei. Damals stand es ihnen noch zu, nur klagt er darüber, daß sie es wegen der ihnen zugewiesenen Plätze nur unvollkommen und unter erschwerenden Bedingungen hätten ausüben können: „— ἡμεῖς δὲ αἰεὶ εὐρισκόμεθα ἐν καθέδρᾳ μετὰ πέντε καὶ δέκα, ἢ (sic) τρισκαίδεκα τὸ ἔλαττον, διὰ τοῦτο ἐσιωπῶμεν καὶ ἄκοντες, μὴ δυνάμενοι στεντόριον βοᾶν καὶ ἀντιλέγειν, ἢ (sic) συνηγορεῖν πρὸς οὕτω μακρὰν ἀφεστηκότας. Μόλις ὅτε ἠρωτώμεθα περὶ γνώμης ἐλέγομεν ταύτην διὰ βραχέων καὶ τοῦτο σπανίως. ὁμως ἔπαυσαν καὶ τοῦτο τελείως, μῆδε (sic) αὐτὸ ἀποδεχόμενοι ὡς ὁ λόγος δηλώσει. καὶ ἦν ὁ ἐν ἡμῖν μερικὸς λόγος πάντη ἀργός, ὡς πολλαχόθεν τὴν σιωπὴν ἡμῶν διαπραξαμένων ἐαυτοῖς.“

Sect. IX. Cap. X. Pag. 264. kommt er noch einmal auf diese Verraubung zurück, die um so schroffer hervortrat, wenn es wahr ist, daß der Kaiser den ganzen kaiserlichen Dienst vom ersten bis zum letzten, vom höchsten Hofbeamten bis zum *κουβουκλίστιος* bei Gelegenheit der Abstimmung über das „Filioque“, der wichtigsten unter allen Abstimmungen, zur Stimmgebung berief. Sect. IX. Cap. X. Pag. 264: „— Ἐἵτα ἐξήτησεν ὁ βασιλεὺς τὸν δεσπότην ἵνα εἴπῃ γνώμην, καὶ οὐκ ἠθέλησε. ὤρισε δὲ καὶ ἠρώτησαν τοὺς ἄρχοντας καὶ εἶπον μέγχι καὶ τῶν βουχαρίων, καὶ τῶν λατρῶν καὶ κρητικοῦ τοῦ κουβουκλίστιου. καὶ πάντες ἔστειραν ὡς καλὴν τὴν μετὰ τῶν λατίνων ἔνωσιν. παρεκαθήμεθα δὲ καὶ ἡμεῖς σιωπῶντες ὡς μόνοι διὰ τῶν πρακτικῶν καὶ τὸ φθέγγεσθαι ἀφαιρούμενοι. μῆτε διὰ τὸ σχῆμα, μῆτε διὰ τὴν τάξιν, μῆτε διὰ τὴν

μερικὴν ἢν ἔσχομεν εἶδῃσιν ἐν τοῖς δόγμασι, μῆτε διὰ τὸν ἱερατικὸν βαθμὸν ὃν χάριτι τοῦ παναγίου Πνεύματος ἔχομεν ἀξιοθέντες ἐξισωθῆναι τοῖς λαϊκοῖς ἐν τοῖς Ἐκκλησιαστικοῖς ζητήμασι.“

Der Patriarch hatte an dem vorhergehenden Tage gegen dieses Stimmrecht der kaiserlichen Beamten, dieser Laien, deprecirt. Sect. IX. Cap. VIII. Pag. 260: „καὶ ὁ μὲν βασιλεὺς ἔλεγεν ἵνα γνωμοδοτήσουσι καὶ οἱ ἄρχοντες. ὁ δὲ πατριάρχης ἐκώλυε τοῦτο.“

Da, wie wir oben ausgeführt haben, nach Analogie früherer Concile, auch auf diesem nur den Bischöfen und Klostervorstehern ein votum decisivum vom Kaiser zugestanden worden war, so konnte es sich bei diesem Laien, und zwar den kaiserlichen Beamten, zugestandenem Stimmrecht jedenfalls hier nur um ein votum consultativum handeln, oder vielmehr eigentlich nur um ein factisches Zustimmung. Die ausgesprochene Abhärirung aller derselben zu dem Beschlusse der griechischen Geistlichkeit in Betreff des „Filioque“ sollte diesem das Ansehen eines unter allgemeiner Zustimmung der Griechen gefaßten geben. Natürlicher und bedeutender wäre es freilich gewesen, die Zustimmung der Kirchenbeamten des Patriarchen, der ἄρχοντες τῆς ἐκκλησίας, zu erhalten, ihnen ein solches Stimmrecht zu geben, oder es wenigstens denen von ihnen zu lassen, welche es bereits besaßen. Dies that der Kaiser aber nicht, weil er der Zustimmung jener weniger sicher war, als der seiner κοσμητικοὶ ἄρχοντες.

Am 5. Juli 1439 berief Philanthropinos (? ὁ δισύπατος Alexios Laaskaris Philanthropinos) den Groß-Chartophylax, den Groß-Episkoparchen Silvestros Syropulos und den Protekdikos unmittelbar nach dem Gottesdienste in die Wohnung des Kaisers. Hier theilte er ihnen mit, der Kaiser habe die Bestimmung getroffen, daß zwei oder drei Stunden später die Union-Urkunde unterzeichnet werden solle, zugleich habe er aber bestimmt, daß mit den Uebrigen die geladenen Großatafeln das Dokument unterzeichnen und am folgenden Tage an der feierlichen Promulgation der Union Theil nehmen sollten, er setze sie hievon in Kenntniß, damit sie zu Weidern bereit seien. Syropulos, Sect. X. Cap. VI. Pag. 287: „καὶ εἶπεν ἡμῖν, ὁ βασιλεὺς ὀρίζει, ἡ ἔνωσις ἔφανε (sic) καλὴ καὶ ἐστέροχθη παρὰ πάντων καὶ νῦν μετὰ δύο ἢ τρεῖς ὥρας ὑπογραφήσεται καὶ ὁ ὄρος. ὀρίζει (sic) οὖν ἵνα ὑπογράψητε μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ὑμεῖς καὶ φορέσητε (sic) αὐριον καὶ εἰς τὴν ἔνωσιν. προλέγω καὶ ὑμῖν τοῦτο, ἵνα ἦτε ἐτοιμοὶ καὶ εἰς τὰ δύο.“

Die Genannten stellten diesem Befehle den Einwand entgegen, der Kaiser habe ausdrücklich, gestützt auf die Acten der früheren Concile, nur den Bischöfen und Klostervorstehern das Recht zur Unterzeichnung

der Beschlüsse des gegenwärtigen Concils zugestanden. Sie hätten den gefaßten Beschlüssen nicht nur nicht zugestimmt, sondern sie im Gegentheil stets für gegen das Dogma der Kirche gehalten und sich öfters in diesem Sinne gegen den Patriarchen ausgesprochen. Sie würden also auch nicht unterzeichnen und nicht an der Promulgation Theil nehmen. Syropulos, Sect. X. Cap. VI. Pag. 287: „— Ἀντέστημεν οὖν πρὸς ταῦτα εἰπόντες. ὅτι ἡμεῖς ἀφ' οὗ ὤρισεν ὁ βασιλεὺς, καὶ ἔφερον τὰ πρακτικὰ καὶ εὐρέθη ὅτι ὑπογράφουσιν ἐπίσκοποι καὶ ἀρχιμανδρίται (sic) μόνοι. καὶ ὤρισεν ἵνα γένηται οὕτω καὶ εἰς τὴν παροῦσαν σύνοδον. ἐνομίσαμεν ὅτι οὐ γενήσεται ἄλλο παρ' ὃ ὤρισεν παρῶν (sic) καὶ συνοδικῶς. νῦν οὖν θαυμάζομεν πῶς ὀρίζει ἄλλο. πῶς δὲ ὑπογράφομεν, εἰς ὃ οὔτε ἐγνωμοδοτήσαμεν, οὔτε στέργομεν. ἀλλ' ἔχομεν αὐτὸ ἐναντίον τῶν δογμάτων τῆς Ἐκκλησίας. περὶ τούτου καὶ ὁ πατριάρχης πολλάκις εἶπεν ἡμῖν, ἀλλὰ οὐκ ἐστέρεξαμεν καὶ πάλιν μαθέτω ὁ βασιλεὺς ὅτι οὔτε ὑπογράφομεν οὔτε φορέσομεν. (sic)“

Der Kaiser, zu dem Philanthropinos während der Verhandlung mit den Exkathakelen zweimal ging, um ihn von den Einwänden derselben in Kenntniß zu setzen, wollte diese Einwände nicht gelten lassen.

Syropulos widmet diesen Verhandlungen mit dem Kaiser durch Philanthropinos zwei umfangreiche Capitel, die Capitel VI. u. VII. der Sect. X. Pag. 287—291, wohl in dem Gefühle, daß seine Handlungsweise einer Rechtfertigung bedürfe. Denn trotz seiner heftigen Gegnerschaft gegen die Union unterzeichnete er nun doch auf Befehl des Kaisers die Urkunde, ebenso wie die übrigen Exkathakelen; freilich wie er sagt, mit dem verbalen, nicht nur mentalen Vorbehalt, Pag. 291: „— ποιῶ οὖν τοῦτο κατὰ τὸ παρὸν καὶ πάλιν ἔξέστί μοι ποιῆσαι ὁ (sic) βούλομαι εἰς ἑμαυτὸν καὶ ταῦτα μὲν οὕτως.“ „Et licet invitatus haec pro praesenti incommodo praestare impellor, postea tamen mihi licebit, quamcumque velim canere palinodiam, et haec ad hunc modum gesta sunt.“ Creighton.

Keiner von ihnen war an dogmatischer Strenge und an Muth ein Markos von Ephesos.

Die Argumentation des Kaisers war die des Autokraten. Früher hatte er den Exkathakelen das Recht zur Unterzeichnung der Concil-Beschlüsse nicht zugestanden, jetzt verlangte er ihre Unterschrift und ließ ihnen durch Philanthropinos im Betreff der Aenderung seiner Ansicht sagen, Pag. 288: „— ὅτι δὲ ἄλλο λέγω παρὸ πρότερον οὐκ ἔστι παράδοξον. τότε γὰρ ἐφάνη μοι καλὸν, καὶ εἶπον ἐκείνο, νῦν δὲ τοῦτό μοι δοκεῖ κάλλιον καὶ ὀρίζω, ἵνα ὑπογράψητε.“ Als Motiv für ihre Entschlüsse gab er ihnen Drohungen, Pag. 290: „— εἰς τὸ ἐξῆς δὲ

ποῖῳ ὅσον προσήκει γενέσθαι εἰς ὑμᾶς ὡς τοσοῦτον καταφρονήσαντας καὶ τοσοῦτους ἐμποδισμοὺς πρὸς τὸ ἀγαθὸν ἔργον τοῦτο πεποιήκοτας.“

Noch sei hier allgemeiner Folgendes bemerkt: was das Stimmrecht der Großkatheden in thesi betrifft, so kommt es auch hier, wie bei dem Vorrangsrechte, wohl auf die Praxis am Patriarchensitze an. Dasselbe gilt von dem mit dem Stimmrechte eng verbundenen Rechte und der Pflicht zur Unterzeichnung der Synodalbeschlüsse. Für das ökumenische Concil von Ferrara = Florenz legte der Kaiser Joannes nach Syropulos seiner Entscheidung dieser Frage die Acten der früheren ökumenischen Concile zu Grunde. Sollten für die Griechen von dem Verfahren auf jenen Concilien für das Concil von Ferrara Ausnahmen gemacht werden, so konnte hierauf nur der Patriarch bei dem Kaiser dringen, sei es, daß diese Ausnahmen überhaupt Neues involvirten, oder nur schon früher in praxi vorgekommene Ausnahmen aufrecht erhielten. Alle Verhandlungen, welche die Union betrafen, wurden aber, wie jede Seite des Syropulos bezeugt, von Anfang an gemeinschaftlich von dem Kaiser und den Patriarchen geführt. Alle auf das Concil bezüglichen Anordnungen und Einrichtungen waren im Durchschnitt das Resultat des combinirten Willens Beider. Es wäre an dem Patriarchen gewesen, die Großkatheden im Vorrangsrecht und Stimmrecht zu schützen. Er that es aber nicht. Als sie endlich gezwungen wurden, die Urkunde zu unterzeichnen, war er bereits nicht mehr unter den Lebenden.

Was die einseitigen Berathungen der Griechen betrifft, so lag es in der Natur der Sache, daß der Papst es hier dem Patriarchen und dem Kaiser überließ, welche Anordnungen sie treffen wollten, um zum Ziele zu gelangen. Diese Verhandlungen waren aber in gewissem Sinne die entscheidenden auf beiden Seiten, da die Beschlüsse von jeder Nation getrennt nach eigener Stimmenmehrheit gefaßt wurden. Syropulos Sect. VI. Cap. IX. X. History etc. p. 61. Alles dieses werden Untersuchungen feststellen, für die die gegenwärtigen nur die Anfänge geben sollen.

Unter dem Florentiner Originale der Unions-Urkunde, welches am 5. Juli 1439 in der Wohnung des Kaisers, unmittelbar nach jenen Verhandlungen mit den drei Großkatheden, unterzeichnet wurde, finden wir nun die damalige erste Pentas von Kirchenbeamten des Patriarchen von Konstantinopel in folgender Weise gleich nach den Metropolitnen unterschrieben.

Nach Sophronios, Metropolitnen von Anchialos, unterfertigt Besfariön für den Groß-Sakellarios Manuel Chrysostoffes, „Μακρονῆλ δια-

κόνου τοῦ Χρυσοκόκκου“, in Folge einer schriftlichen Vollmacht desselben, „δι' ἀναθέσεως γεγραμμένης καὶ ὑπογεγραμμένης“, den ὄρος. Ueber diese Vertretung werden wir später sprechen, wo wir von Besatzungs Thätigkeit bei Unterzeichnung der Unions-Urkunde handeln.

Nach ihm unterzeichnen: ὁ μέγας σκευοφύλαξ διάκονος Θεόωρος ὁ Ξανθόπουλος, (In dem Contexte der Acta Graeca bei Labbeus, Col. 36. heißt er: „ὁ μέγας σκευοφύλαξ ὁ Ξανθόπουλος ὁ ἰερόμενος Σιδεροφάς“. Bei Pitra, p. 22. ist am Rande hinzugefügt: „ἐν ἄλλῳ Σιδεροφάς“. Er selbst fügt diesen Beinamen seinem Namen auch nicht unter dem Ὄρος der Acta Graeca hinzu.)

ὁ μέγας χαρτοφύλαξ καὶ ἀρχιδιάκονος Μιχαὴλ ὁ Βαλσαμῶν,  
ὁ μέγας ἐκκλησιαρχὴς καὶ δικαιοφύλαξ διάκονος Σίλβετρος  
ὁ Συρόπουλος,

ὁ πρωτέδικος διάκονος Γεώργιος ὁ Καππάδοξ.

Die Bezeichnung „οἰκόνομος“ kommt auch hier nicht vor, ebenso wenig die Vertretung eines „οἰκόνομος“. Die Unterschriften der vier persönlich unterzeichnenden Großatafeln im Florentinus stimmen vollkommen mit denen unter dem ὄρος der Acta Graeca überein. Im Mosquensis steht „Σίλβετρος ὁ Συρόπουλος“. Er folgt dort nach „Χρυσοκόκης“, vor dem Groß-Skeuophylax. Ueber die kleinen Differenzen in Bessarions Unterfertigung für den Groß-Sakellarios sprechen wir später.

Die nächste Unterschrift in der Urkunde bei Milanesi nach denen der Großatafeln ist eine Unterschrift in russischer Sprache. In den Acta Graeca bei Labbeus und Pitra fehlt sie, ohne daß auf eine Auslassung hingewiesen wird. In der lateinischen Uebersetzung der griechischen Unterschriften, welche den Subscriptiones der Lateiner unter der Diffinitio bei Andreas de Sancta Cruce angereiht ist, findet sich nach: „Georgius Cappadocius protodicus diaconus subscripsi“ folgende Bemerkung: „Hic debent esse episcopi Russiae“.

Bréquigny giebt ein Facsimile derselben russischen Unterschrift. (De Bréquigny, Mémoire sur les exemplaires originaux Du Décret D' Union de l'Église Grecque avec l'Église latine. Mémoires de Littérature, Tirés des Registres De l'Académie Royale Des Inscriptions et Belles-Lettres Depuis l'année MD.CCLXXVI, jusques et compris l'année MDCCLXXIX. Tome Quarante-Troisième. A Paris, MDCCLXXXVI. p. 310.)

Der Kaiser Joannes beschloß im November 1433 eine Gesandtschaft an das Concil zu Basel zu senden, welche die angeknüpften Unions-Verhandlungen weiter führen, namentlich aber über die Vereinigung der

Griechen und der in Basel versammelten Lateiner zu einem gemeinschaftlichen Concile unterhandeln sollten. Die designirten Gesandten waren der Stratopedarch Demetrios Palaeologos, der hochangesehene *ιερομόναχος* Isidoros, Vorsteher des Klosters des heiligen Demetrios zu Konstantinopel, endlich Joannes, der *δισύπατος*, mit dem Palaeologos durch Heirath verwandt. Syropulos, Sect. II. Cap. XXI. Pag. 17: „— *πέιθεται τούτοις ὁ βασιλεὺς, καὶ σκέπτεται στείλαι πρέσβεις πρὸς τὴν σύνοδον. ἐκλέγεται τοίνυν τὸν μέγαν στρατοπεδάρχη κῦρον Δημήτριον τὸν Παλαιολόγον, τὸν τότε τιμιώτατον ἐν ἱερομονάχοις καὶ καθηγούμενον τῆς σεβασίας (sic) μονῆς τοῦ ἁγίου Δημητρίου, κῦρον Ἰσίδωρον τὸν μετὰ ταῦτα Ῥωσίας γεγονότα, καὶ ἐς ὕστερον πρὸς τὸ τοῦ Καρδηνάλιου ὑψωθέντα βάραθρον, καὶ τοῦ Παλαιολόγου γαμβρόν κῦρον Ἰωάννην τὸν δισύπατον.*“ — Creighton übersetzt das „γαμβρόν“ mit „gener“, Zhiszman, die Unionsverhandlungen u. Wien 1858. S. 61. mit „Schwager“.

Wir haben hier dies Factum aus dem Leben des Isidoros, nachmaligen Metropolit von Kiew und ganz Rußland und späteren Cardinals, einfach zu erwähnen, nicht aber eingehend über den Zeitpunkt, die Erlebnisse, den Zweck und die Resultate dieser Gesandtschaft zu handeln. Wir werden ausführlicher von derselben sprechen, wenn wir eine Zusammenstellung von authentischen Daten und Facten aus dem Leben des Isidoros geben. Ueber diese Gesandtschaft berichtet Syropulos, Sect. II. in den Capiteln XXI. XXIII. XXV. XXVI. XXVII.

Von Neueren behandeln sie im Detail: Zhiszman a. a. D. S. 61 u. ff., kürzer die History of the Council of Florence. London 1861. p. 21 u. ff., Strahl, Der russische Metropolit Isidor und sein Versuch, die russisch-griechische Kirche mit der römisch-katholischen zu vereinen. Aus russischen und anderen Quellen, in: Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von D. v. Drey u. s. w. Tübingen. Jahrgang 1823. S. 46 u. ff., *Δημητρακόπουλος, Ἱστορία Τοῦ Σχίσματος. Ἐν Λειψίᾳ. 1867. p. 105.*

Die Gesandten traten die Reise nach Basel im Januar 1434 in Begleitung des Albertus de Crispis, lombardischen Provincials des Augustinerordens und Delegirten des Baseler Concils, an (Zhiszman a. a. D. S. 65.) und kamen Ende Juli oder Anfangs August nach mannigfachen Fährlichkeiten dorthin. Von Basel reisten sie am 24. Juni 1435 mit drei neuen Abgeordneten des Concils, nämlich Johannes de Ragusio, Heinrich Menger, Domherrn aus Constanz, Simon Freron, Domherrn aus Orleans, wieder ab und gelangten am 23. September nach Konstantinopel. Zhiszman, S. 100 u. 101. Letzterer meint, S. 100. Note 5,

daß sich die nach Basel geschickten Griechen schon vor jenen Delegirten in die Heimath begeben hätten, und stützt sich hierbei auf Syropulos Sect. II. Cap. XXV. Pag. 22: „— Μετὰ δὲ ἐλθεῖν τοὺς ἡμετέρους πρέσβεις ἐνταῦθα, ἐλαλήθη ὅτι διηρέθησαν (sic) οὗτοι ἐκείσε, καὶ ἔπραξαν οἱ ἄρχοντες τὰ πλείω παραβλέψαντες τὸν καθηγούμενον.“

In dieser Stelle liegt aber keine so chronologisch zwingende Nothwendigkeit, daß wir in ihr einen Widerspruch gegen die Angabe des Syropulos (ebendas. Cap. XXIII. Pag. 20) sehen müßten, nach welcher die Griechen gleichzeitig mit den Abgeordneten der Synode von Basel zurückkamen: „— ἦλθον τοῖνον οὗτοι ὁμοῦ μετὰ τῶν δηλωθέντων ἡμετέρων πρέσβειων φέροντες μεθ' ἑαυτῶν καὶ φλωρία η.“

Die Zeitangaben über Abreise und Ankunft der Baseler entnimmt Zhisshman a. a. O. den eigenen Berichten derselben.

Wohl im Herbst 1436 wurde Isidoros in Konstantinopel vom Patriarchen Joseph zum Metropolit von Rußland geweiht und reiste bald darauf dorthin. Sect. III. Cap. II. Pag. 45: „— ὁμοίως ἀνέθηκαν καὶ τῷ Ῥωσίας πρὸ μικροῦ χειροτονηθέντι, καὶ ἀπελθόντι μετὰ τοῦ Γουδέλης, ἵνα ἴδωσι καὶ ἐξοικονομήσωσι τοὺς φηγάδας καὶ λάβωσι ἐξ ἐκείνων πρέσβεις καὶ ἐπισκόπους καὶ ἐνδημήσωσιν εἰς τὴν σύνοδον, ὃ (sic) καὶ πεποιήασιν.“

Die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Ernennung richtet sich nach dem Zeitpunkte, welchen man für die Gesandtschaften annimmt, die der Kaiser nach Trapezunt, nach Georgien, nach Serbien abordnete, um zu erwirken, daß diese Länder sich an dem beabsichtigten Concile betheiligten und zu demselben Vertreter delegirten. Auch die Angaben über die Sendung des Paulos Makrocheres an die Patriarchen von Alexandria, Antiocheia und Jerusalem kommen hierbei in Betracht, namentlich der Umstand, welchen Syropulos, Sect. III. Cap. III. Pag. 45. angiebt, daß Isidoros, zu der Zeit als ihn der Patriarch von Jerusalem neben Dionysios von Sardeis zu seinem Stellvertreter auf dem Concile ernannte, noch *ιερομόναχος* war: „— ὁ δὲ Ἱεροσολυμῶν (sic) τὸν Σάρδεων κῦρον Διονύσιον καὶ τὸν Ῥωσίας κῦρον Ἰσίδωρον, ἱερομονάχους καὶ αὐτοὺς τότε τυγχάνοντας.“

Diese Frage im Detail zu behandeln, ist hier nicht der Ort. Eben-  
sowenig haben wir hier so wie in dem unmittelbar Folgenden über den von den russischen Bischöfen (nach Strahl, Beiträge zur russischen Kirchengeschichte, Erster Band. Halle 1827. S. 182.) 1437 zum Metropolit von „Kiew und Moskwa“ gewählten Bischof von Raesan *Jonas* zu sprechen. (Bei Le Quien, Oriens Christianus, I. Col. 1311 u. ff. „Rezanum sive Razan“.) Und kommt es hier schließlich nur auf den-

jenigen russischen Bischof an, welcher Isidoros auf das Concil begleitete. Ueber jene Punkte kann man, wenn auch nicht unumstößlich exacte Aufklärung, doch wenigstens das nöthige Material und die wesentlichsten Gesichtspunkte, benutzt oder erwähnt, bei Strahl an dem eben angeführten Orte und in seiner Abhandlung über Isidor, S. 49, in der History of the Council of Florence, p. 59, bei Karamsin, Geschichte des russischen Reiches, Fünfter Band, Riga 1823. S. 224 u. ff., finden. Zhiszman, Die Unionsverhandlungen u. S. 149., liest aus Syropulos, Sect. III. Cap. II. seltsamer Weise heraus, es sei damals von Constantinopel eine Einladung „für die Fürsten von Rußland und den dort vor Kurzem erwählten Metropolit, sowie dessen Bischöfe abgegangen“.

Isidoros wurde auf seiner Reise nach Rußland damals von dem „ὁ Γουδέλης“ begleitet. Beide sollten die Fürsten sehen, für das Concil zu gewinnen suchen und die Absendung von Gesandten und Bischöfen dorthin erwirken, was ihnen auch gelang.

Es fragt sich nun: wer unter diesem „μετὰ τοῦ Γουδέλης“, unter diesem Begleiter des Isidoros zu verstehen ist. Crenghton übersetzt a. a. D. p. 45. „in consortio Gudelae ab Imperatore Legati“. Le Quien, Oriens Christianus, I. Col. 1315. 1316., giebt, wo er von der bischöflichen Kirche von Susdal spricht, Folgendes: „Episcopi Susdaliae — I. In historia Concilii Florentini, quam Silvester Syropulos scripsit, legimus Isidorum Russiae metropolitam statim ab ordinatione sua Kioviam petiisse, itineris sui socio episcopo Gudelae, ἀπελθόντι μετὰ τοῦ Γουδέλης. In codice vero ejusdem historiae quam Goarus noster praelo paraverat, scribitur Γουδέλης, Sudelae emendandum puto Σουσδέλης vel Σουσδάλης, Susdalis.“

Nach Crenghton war der Begleiter des Isidoros also ein kaiserlicher Beamter, Namens Gudela, nach Le Quien der Bischof von Susdal, bei Syropulos findet sich dieser Name schon früher erwähnt. Sect. II. Cap. III. Pag. 2: „— Ἐτάχθη τοίνυν ἡμέρα, καθ' ἣν (sic) εἰς τοὺς ἁγίους Ἀποστόλους συνήχθησαν: ἐστάλησαν δὲ καὶ παρὰ τοῦ βασιλέως, ὅτε μεσάζων ὁ Γουδέλης Δημήτριος ὁ Χρυσολωρᾶς, καὶ κύριος Δημήτριος ἄγγελος ὁ φιλομμάτης.“ „Praestituto die cum in aede Apostolorum convenissent, missi sunt ab Imperatore unus ex Sequestris Gudelae Dominus Demetrius Chrysoloras, et alter ejusdem prae-nominis Dominus Demetrius Angelus Philommata.“ Vergl. auch die gleich folgende Note Crenghton's zu dieser Stelle.

Crenghton identificirt also den „Γουδέλης“ mit Demetrios Chrysoloras. Der gelehrte Hodus wehrt sich nicht gegen seines Landsman-

nes Creyghton Uebersetzung und Verschmelzung, obgleich er die Ansicht des Leo Allatius kannte, welcher mit Recht den „*μεσάζων ὁ Γουδέλης*“ bei Syropulos durch ein Komma, und damit auch in der Geschichte, von Demetrios Chrysoloras trennt.

Humphredus Hodius, *De Graecis Illustribus Linguae Graecae Literarumque Humaniorum Instauratoribus*. Londini, 1742. p. 52: „— De Demetrio Chrysolora, ad quem extat Emanuelis epistola, cum studiis Graecis in Italia excitandis nil navavit operae parcius dicamus. Idem erat cum illo qui Demetrius Chrysoloras ὁ γουδέλης, i. e. juxta interpretem, Gudelae dominus, dicitur in Historia concilii Florentini<sup>u)</sup>. Asservantur illius in bibliothecarum claustris<sup>x)</sup> opuscula complura, partim adversus Latinos scripta.

<sup>u)</sup> Sect. II. c. 3.

<sup>x)</sup> Vide Cavi Hist. liter. de Scrip. Eccles. part 2. et Allatium c. Creyghtonum p. 5, 6.“

Leo Allatius, *In Roberti Creyghtoni Apparatum etc.* Romae 1665. p. 5: „Tertius est Demetrius Chrysoloras, cujus virtutem grata memoria prosecutus est tuus Syropulos sect. 2. cap. 7. quem ait cum Gudela sequestro et Demetrio Angelo Philomate missum ab Imperatore Joanne ad Synodum in Ecclesia Sanctorum Apostolorum coactam, ut partes Imperatoris tutaretur et oppugnaret immunitatem Ecclesiasticam.“

Creyghton, *Notae in Historiam Concilii Florentini*. In Caput Tertium Sect. Secundae P. 2. l. 42: ὁ Γουδέλης Δημήτριος: Ne quis hic tria diversa nomina, trium personarum poni existimet, Gudelam Sequestrum cum duobus Demetriis: id concipi non patitur κῦρος. Epitheton bis duntaxat repetitum: quod singulis seorsim, aut sanguine aut officio illustribus, sic praefigi solet, ut interea ultimis ordine non attribuatur, praecedentibus omissis: quod hic necessum sequeretur, si tria nomina ponerentur. sunt tantum duo, Demetrius Chrysoloras, qui et Sequester, et Gudelae Dominus, et alter Demetrius Philomata.“

Was den Begleiter des Isidoros betrifft, so stimmen wir Creyghton in der Erklärung des Passus bei Syropulos Sect. III. Cap. II. bei. Auch wir möchten dort in dem „ὁ Γουδέλης“ einen Gesandten des Kaisers, nicht mit Le Quien den Bischof von Susdal sehen, wenn auch diese Annahme sich gut dem Umstande anschließen würde, daß der einzige Bischof, welcher Isidoros auf das Concil begleitete, der Bischof von Susdal war. Der Sprung von Γουδέλης zu Susdalia scheint

und doch ein zu großer, um ihn, bloß gestützt auf das *Ιουδέλης* bei Goare-Le Quien, für richtig zu halten.

Nach Trapezunt, Georgien und Serbien delegirte der Kaiser „*κοσμηκοὶ ἄρχοντες*“, weltliche Beamte, als Gesandte. Daß dem Großfürsten von Rußland gegenüber das Gleiche geschah, ist bei dessen hoher Machtstellung gewiß nicht unwahrscheinlich. Isidoros' Reise nach Rußland konnte man keine Gesandtschaft nennen; er ging zunächst dorthin, um für die ihm vom Patriarchen von Konstantinopel ertheilte Metropolitwürde die Anerkennung des Großfürsten zu erlangen und von seiner Metropolitie Besitz zu ergreifen.

Im Anfange seines Aufenthaltes zu Ferrara, im Frühjahr 1438, verlangte der Kaiser Joannes vom Papste für sich und seine Begleiter Pferde. Erst nach dem Verlauf von drei Monaten und nach wiederholten Mahnungen ließ ihm der Papst elf zugehen. Es fand sich aber Nichts Gutes darunter und Nichts, was für den Kaiser geeignet gewesen wäre. Da traf es sich, daß gerade „*ὁ Ιουδέλης*“ aus Rußland in Ferrara ankam. Der Kaiser kaufte von ihm ein Pferd, die übrigen Pferde „*τοῦ Ιουδέλη*“ kaufte der Despot Demetrios. Syropulos, Sect. VI. Cap. II. Pag. 142—143: „— *Καὶ ὡς οὐδὲν ἐξ αὐτῶν ἦν ἀρμόδιον τῷ βασιλεῖ. ἔτυχε δ' ἐγγὺς τότε ἐλθῶν ὁ Ιουδέλης ἐκ τῆς Ῥωσίας. ἐξωνήσατο ὁ βασιλεὺς ἵππον ἓνα ἐξ αὐτοῦ, οὗ ἐπιβαίνων τοῖς κυνηγεσίαις ἐσχόλαζε. τοὺς δὲ λοιποὺς τοῦ Ιουδέλη ἵππους ἐπρίατο ὁ Δεσπότης κῦρος Δημήτριος.*“

Offenbar ist hier der *Ιουδέλης* gemeint, welcher den Isidoros von Konstantinopel nach Moskau begleitet hatte. Der Zeitpunkt, in welchen nach der Darstellung des Syropulos die Ankunft des „*Ιουδέλης*“ in Ferrara fällt, paßt gar wohl zu den Angaben über den Zeitpunkt, zu welchem Isidoros dorthin kam. Aus dem Besitze von Pferden läßt sich kein Schluß ziehen, ob der *Ιουδέλης* ein Bischof oder ein weltlicher Gesandter war. Die Reise wurde ja doch schließlich größtentheils zu Pferde vollbracht. Isidoros mit seiner Begleitung führte, wie wir wissen, zweihundert Pferde mit sich.

Die Gesandtschaft brachte dem damaligen russischen Großfürsten Wassili Wassiljewitsch (bei Strahl a. a. D. Bei Karamsin a. a. D.: Wassilij Wassiljewitsch Lemnyj [der Blinde]) schmeichelhafte Schreiben des griechischen Kaisers und des Patriarchen. Strahl, „Der russische Metropolit Isidor“, hebt S. 50. wohl nach russischen Quellen hervor, neben diesen Schreiben hätten „die Bitten des griechischen Gesandten, und endlich die große Beredsamkeit Isidors den Großfürsten bewogen,

ihn als Metropolit annehmen“. Wir sehen also hieraus, daß auch in Strahls Quellen ein Gesandter des Kaisers den Isidoros begleitete.

In der Osterwoche 1437 hielt Isidoros seinen feierlichen Einzug in Moskau. Man läutete die Glocken, die Geistlichkeit empfing ihn mit ihren heiligen Bildern, selbst der Großfürst ritt ihm entgegen, bewirthete ihn im Kreml und beschenkte ihn reichlich. Es scheint, daß im Anfange sowohl der kaiserliche Gesandte als Isidoros dem Großfürsten nur von dem einen Zwecke der Reise, nämlich dem, die Anerkennung des Isidoros als Metropolit von Rußland zu erlangen, Mittheilung machten, und auch die gedachten Schreiben des Kaisers und des Patriarchen müssen nur diesen Zweck erwähnt haben. Nur so läßt es sich erklären, daß Karamsin und Strahl a. a. O. ausdrücklich hervorheben, wie der Großfürst mit Staunen und Bewunderung nicht lange nachher von Isidoros vernommen habe, daß er zunächst zu dem in Italien abzuhaltenden ökumenischen Concile zu reisen beabsichtige.

Wahrscheinlich war der zweite Auftrag, den Isidoros nicht weniger als der kaiserliche Gesandte erhalten hatte, nämlich der, den Großfürsten für das Concil zu gewinnen, nur ein mündlicher. Die von uns angeführten Historiker erwähnen kein zweites Schreiben des Kaisers und des Patriarchen, in welchem dieselben diesen zweiten Zweck verfolgt hätten. Isidoros suchte dem Großfürsten zu beweisen, welche Wichtigkeit das demnächst abzuhaltende ökumenische Concil auch für Rußland habe. Der Großfürst sprach sich dagegen dahin aus, daß er eben so wenig wie früher seine Väter und Völker eine Vereinigung der griechischen und römischen Lehre, der griechischen und römischen Kirche wünsche. Er wehrte Isidoros die Reise nicht, gebot ihm aber, die Reinheit des griechischen Glaubens nicht zu vergessen und ihn eben so rein wieder zurückzubringen. Isidoros schwur, der rechtgläubigen Kirche nicht untreu werden zu wollen, und verließ am 8. September 1437 Moskau. Stellen wir die Angaben von Karamsin, Strahl, der *History of the Council of Florence* zusammen, so ist Folgendes das Wesentlichste, was wir ohne weitere Einsicht in die russischen Quellen über seine Begleitung auf dieser Reise wissen.

Diese Begleitung bestand demnach aus mehr als 100 Personen geistlichen und weltlichen Standes mit mehr als 200 Pferden. Der einzige russische Bischof, der mit ihm auf das Concil ging, war Abraam, Bischof von Susdal. Von Geistlichen werden noch genannt der Archimandrit „Bassian“ und aus dem Priesterstande Simeon (von Susdal). In Lwer stieß ein vornehmer Beamter Namens Thomas zu ihnen, den der Fürst Boris auf das Concil schickte.

Seine Reise ging durch Livland. In Riga schiffte er sich nach Lübeck ein, wo er am 19. Mai 1438 glücklich anlangte. Von hier aus setzte er seine Reise über Lüneburg, Braunschweig, Leipzig, Erfurt, Bamberg, Nürnberg, Augsburg, durch Tyrol nach Italien fort und kam am 18. August 1438 in Ferrara an. Es hat sich eine Beschreibung dieser Reise von einem Russen, der sich im Gefolge des Metropolitens befand, erhalten. Sie soll mit großer Genauigkeit geschrieben sein und überall den gebildeten und aufmerksamen Mann verrathen. Das Manuscript derselben befindet sich in der Synodallibothek zu Moskau unter N<sup>o</sup>. 329. Abgedruckt erschien sie in der alten russischen Bibliothek VI. 27. Von ihr handeln: Karamsin a. a. D. Band V. S. 228, 229, 361. Strahl, „Der russische Metropolit Isidor“. a. a. D. S. 53—55. Strahl, „Rußlands älteste Gesandtschaften in Deutschland, deutsche Gesandtschaften in Rußland und erstes Freundschaftsbündniß zwischen Rußland und Oesterreich unter Friedrich III. und Maximilian I. Aus deutschen und vorzüglich russischen Quellen“. In: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von G. H. Pertz. 6<sup>ter</sup> Band. Hannover 1838. S. 526—527.

Strahl zeichnet diesen Aufsatz als Professor an der Königl. Preuß. Rhein-Universität zu Bonn. S. 527 heißt es: „Die Beschreibung dieser ersten russischen Reise nach Italien befindet sich in der Bibliothek N<sup>o</sup>. 329.“

Dies hat Zhiszman, Die Unionsverhandlungen etc. S. 216. Note 2. veranlaßt, zu glauben, diese Handschrift befinde sich in Bonn, während wir durch Karamsin a. a. D. S. 361. Note 130. und durch Strahl, Beiträge zur russischen Kirchengeschichte, Erster Band, Halle 1827. S. 109, bestimmt wissen, daß sie in der Synodallibothek zu Moskau aufbewahrt wird.

Die Excerpte, welche Karamsin und Strahl geben, machen den Wunsch rege, dieselbe möge durch eine Uebersetzung weiteren Kreisen zugänglich werden.

Für Thüringer sei hier noch bemerkt, daß die Russen Erfurt für die reichste Stadt in ganz Deutschland hielten. Ihr Reichthum an Waaren, der Waadhandel, „die großen Kunstwerke“ daselbst machten auf sie einen lebhaften Eindruck.

Auch Andreas de Sancta Cruce setzt die Ankunft des Isidoros zu Ferrara in den August 1438. Labbeus, Col. 919: „— Lud. De metropolitano Russiae nunc primum audio, cur hactenus de eo verbum habitum non est?

Andr. Nequivi quidem in patriarchae adventu, cum secum non venerit; sed cum magno equitum apparatu ex Poloniae partibus mag-

nis cum sumptibus per terram venit, de mense Augusti Ferrariam ingressus est: sicque nequivimus pertinenter hactenus de eo facere verbum.“

Die Acta Graeca bei Labbeus, Col. 17. und bei Pitra, p. 9. lassen Isidoros schon an der Eröffnungsſitzung des Concils am 9. April Theil nehmen: „— ὑπῆρχον δὲ τοῦ Ἀλεξανδρείας ὁ Ἡρακλείας κῦρις Ἀντώνιος καὶ ὁ τιμιώτατος πνευματικὸς κῦρις Γρηγόριος· τοῦ Ἀντιοχείας, ὁ Ἐφέσου κῦρις Μάρκος καὶ ὁ Ρωσίας κῦρις Ἰσιδώρος“, was offenbar unrichtig ist. Freilich sagen die Acta an dieser Stelle auch von dem Patriarchen Joseph: „— ἐκάθισε καὶ ὁ πατριάρχης ἐπὶ θρόνου καὶ αὐτὸς ὑψηλοῦ,“ und von Dionysios, Metropolit von Sardeis: „— ὑπῆρχον — καὶ ὁ Σάρδεων, ἐκεῖνος κῦρις Διονύσιος“. Von Beiden wissen wir aber bestimmt, daß sie durch Krankheit in ihren Wohnungen zurückgehalten wurden. Weiter unten, nach Aufzählung sämtlicher anwesenden Griechen und Lateiner, wird auch die Bemerkung angefügt: „— ὁ δὲ ἡμέτερος πατριάρχης ἀσθενῶν ἦν, καὶ οὐκ ἦλθεν ὁμοίως καὶ ὁ Σάρδεων“.

Wie sich die verschiedenen Angaben dieser Stelle, die sicher wenigstens an einem Mangel an Präcision leidet, erklären lassen, werden wir da besprechen, wo wir von der in den Acta und unter dem *Όρος* der Acta vorkommenden Vertretung des Dionysios durch Bessarion handeln.

Noch ein anderer Begleiter des Isidoros hat uns ein für die Geschichte dieses Concils wichtiges Werk hinterlassen. Es ist dies die Erzählung Simeons von Suzdal über die achte Kirchenversammlung. Unter dieser Aufschrift finden sich zwei Handschriften, die eine in der Synodalbibliothek zu Moskau unter N<sup>o</sup>. 364., die andere im „Archive“ (? daselbst) unter N<sup>o</sup>. 10. Karamsin a. a. D. S. 361. Note 129. Strahl, „Beiträge zur russischen Kirchengeschichte“ I. S. 41. Die History of the Council of Florence giebt S. 7. folgende Notizen über die hieher gehörigen Schriften der Begleiter des Isidoros: 1. „The narrative about the Eighth Council“ is published in the Sophian Vremennik (Times) — Stroeff's edition P. II., p. 18: also in Nicon's Chronicle, P. V. See also „Voyage of Isidore to the Council of Florence“, printed in Vol. VI. of the Ancient Russian Library, 2nd Edit. pp. 27—70. „Voyage of Simeon of Suzdal to Italy“, in Sacharoff's edition of the „Foreign Travels of Russians“. St. Petersburg, 1837. P. II., pp. 87—112“.

Diese Angaben differiren, wie wir sehen, von den Angaben Karamsins und Strahls. Sie sprechen

1) von einer anonymen „Reise des Isidoros zu dem Concile von

Florenz“, abgedruckt in „Vol. VI. of the Ancient Russian Library, 2nd Edit. pp. 27—70.“,

2) von der „Reise Simeons von Susdal nach Italien“, abgedruckt in „Sacharoffs edition of the „Foreign Travels of Russians“. St. Petersburg, 1837. P. II. pp. 87—112.“,

3) von einer anonymen „Geschichte des 8<sup>ten</sup> Concils“, veröffentlicht in „the Sophian Vremennik (Times) — Stroeff's edition, P. II. p. 18: also in Nicon's Chronicle. P. V.“

Von Karamsin und Strahl dürfen wir voraussetzen, daß ihre Angaben genau sind. Die Prüfung der von der History angeführten Abdrücke muß das Richtige ergeben.

Auch wollen wir an dieser Stelle noch ausdrücklich hervorheben, daß die Kenntniß des Russischen gegenwärtig für den wesentlich nothwendig sein wird, welcher die Quellen der Geschichte des Concils von Florenz, sowie die Literatur über dasselbe vollständig benutzen will. Zwei neuere russische Werke, welche ausschließlich dieses Concil behandeln, sind mir daher, da sie nicht, wie dies mit der History der Fall ist, übersetzt wurden, auch nur dem Namen nach bekannt. Das eine erwähnt Strahl, Beiträge zur russischen Kirchengeschichte, Erster Band. S. 41: „Geschichte des Florentiner Concils in Bezug der Union, die auf demselben zwischen der östlichen und westlichen Kirche bewirkt werden sollte, vom Priester Smirnow. St. Petersburg. 1805. 8“. Von dem andern erhielt ich Nachricht durch Herrn Staatsrath Boehlingk: „Unter der Redaction des Prof. Gorstky (jetzt Rector der Mosk. Geistlichen Academie) erschien im Jahre 1847 in Moskau in russischer Sprache eine Geschichte des florentinischen Concils (in 8<sup>o</sup>), wohl das Beste, was bis jetzt in russischer Sprache darüber erschienen ist.“

Jedenfalls geht aus dem Vorhergehenden mit Bestimmtheit hervor, daß zwei nicht unbedeutende Susdalier den Isidoros auf das Concil begleiteten, nämlich Abraam, der Bischof von Susdal, und Simeon von Susdal, aus dem Priesterstande. Daß nur dieser Bischof dem Isidoros nach Ferrara folgte, haben wir nach Karamsin und Strahl schon oben hervorgehoben. Damit stimmt gar wohl die Angabe des Syropulos Sect. III. Cap. XV. Pag. 59. überein: „— ἦλθε δ' ἐκεῖσε καὶ ὁ Ῥωσίας μετὰ καὶ ἐνὸς ἐπισκόπου. οὗτοι οὖν ἀπῆλθον καὶ παρῆσαν ἐν τῇ Συνόδῳ.“

Das „ἐκεῖσε“ läßt sich nach dem Zusammenhange der ganzen Stelle, vergl. oben „— παρεγένοντο εἰς τὴν σύνοδον“, ganz gut auf „σύνοδος“, d. h. Ferrara, beziehen. Man braucht nicht mit Zhiszman a. a. D. S. 216—217. Note 2. einen lapsus calami oder memoriae

des Syropulos in dieser Stelle zu finden und anzunehmen, er habe unter dem „ἐκεῖσε“ Konstantinopel verstanden.

Als vor der Abreise der Griechen von Konstantinopel, am 24. November 1437, die Vollmachten der Patriarchen von Alexandria, Antiocheia und Jerusalem, welche Theodosios Antiochos dorthin gebracht hatte, den von diesen ernannten Stellvertretern übergeben wurden, heißt es bei Syropulos, Sect. III. Cap. XX. Pag. 66. von der Uebergabe der Vollmacht des Patriarchen von Antiocheia für Isidoros: „— τοῦ Ῥωσίας ὅτε ἐνδημήσει.“ Auch Syropulos giebt also hier ganz bestimmt an, daß Isidoros damals nicht in Konstantinopel war. Crenghton übersetzt das „ὅτε ἐνδημήσει“ willkürlich mit „cujus adventus in dies exspectabatur.“

Sect. IV. Cap. XXIX. Pag. 106., wo Syropulos auf die Angabe Gewicht in der Darstellung legt, daß alle damals designirten Stellvertreter der Patriarchen damals auch die Vollmachten angenommen hätten, vergißt er die Abwesenheit des Isidoros zu erwähnen: „— τῶ δὲ Ῥωσίας μετὰ τοῦ πνευματικοῦ κύρου Γρηγορίου τοποτήρησιν τοῦ Ἀντιοχείας. τῶ (sic) δὲ ἐφύσσου καὶ τῶ Σάρδεων τὴν τοῦ Ἱεροσολύμων, ἃ (sic) καὶ διεκομίσαμεν ὀρισθέντες ὁ μὲν χρυσοκέφαλος κύρος Ἰωάννης παρὰ τοῦ βασιλέως, ἐγὼ δὲ παρὰ τοῦ πατριάρχου τοῖς δὴλωθεῖσι.“

Daß man in Konstantinopel erwartete, den Isidoros würden auf das Concil eine große Anzahl Russen begleiten, geht aus des Kaisers Joannes eigenen Worten bei Syropulos, Sect. III. Cap. XIX. Pag. 64. hervor. Er war sogar der Ansicht, nach der Anzahl der zu erwartenden Russen solle es sich richten, welche Anzahl Griechen auf das Concil zu gehen hätten. Sicher dachte er hierbei nicht bloß an das Gefolge des Metropolitens, eines Gesandten und eines Bischofs, sondern auch an eine größere Anzahl von Bischöfen selbst, obwohl in jener Stelle, in welcher es sich um die den Griechen von den Lateinern zugestandenen Unterhaltsgelder handelt, hauptsächlich vom Gefolge die Rede ist. „— Μεμνησθαι καὶ χρῆ καὶ τῶν ἐν τῷ Λεκρέτω. ἔταξαν γὰρ ἐκεῖσε τρέφειν ἑπτακοσίους καὶ οὐ μὴ θρέψωσιν ἕνα περισσότερον τούτων. δεῖ οὖν εἶναι ἐντεῦθεν ὀλιγωτέρους, ὅτι ἐλεύσονται ἐκεῖ (sic) μετὰ τοῦ Ῥωσίας πολλοὶ (sic).“

Murawijew, Geschichte der russischen Kirche. Aus dem Russischen übersetzt von Joseph König. Karlsruhe 1857. sagt S. 67. in dieser ganz kurzen Uebersicht gerade in Bezug auf die Theilnahme Rußlands an diesem Concile: „— da jedoch Rußland schon die größere Hälfte der orientalischen Kirche ausmachte.“

Wie bekannt, wüthete im Herbste des Jahres 1438 die Pest während des Concils in Ferrara. Nach Syropulos, Sect. VI. Cap. III. Pag. 145. (dort irrig als 133 bezeichnet) ergriff die Lateiner ein panischer Schrecken, so daß die meisten Cardinäle und Bischöfe derselben entflohen. Von 11 bei der Eröffnung des Conciles anwesenden Cardinälen sollen nur 5, von 150 Bischöfen nur 50 zurückgeblieben sein. Nur die Griechen blieben nach Syropulos alle, mitten zwischen den Sterbenden. Keiner starb, keiner erkrankte nur, was wie ein Wunder erschien. Allein in die Wohnung des Isidoros brach die Pest ein, die meisten aus seinem Gefolge wurden von derselben hinweggerafft. „— εἰς τὴν τοῦ Πωσίου (sic) οἰκίαν καὶ μόνον, ἐνόσησαν καὶ ἀπέθανον οἱ πλείους τῶν Πωσίου. (sic)“

Weniger mutthig während dieser Schrecknisse schildern die Acta Graeca die Griechen bei Labbeus, Col. 32. Nach ihnen wäre auch der am 13. April 1438 zu Ferrara verstorbene Dionysios, Metropolit von Sardeis, das Opfer derselben gewesen.

Abraam, Bischof von Susdal, gehörte nicht zu den Begleitern des Isidoros, welche damals von dieser tödtlichen Krankheit dahingerafft wurden. Die History of the Council of Florence, pp. 154—155. Note 3. sagt von der letzten Zeit vor der Unterzeichnung der Unionsurkunde, Isidoros habe diesen Bischof eine ganze Woche eingesperrt, um ihn zur Unterzeichnung zu zwingen. Die History stützt sich hierbei auf „the description of Isidore's journey“.

Die nächste Unterschrift nun nach denen der Exkathakelen in dem Original-Exemplare bei Milanesi ist die russische Unterschrift des Abraham von Susdal. Die Uebersetzung von Karamsin schreibt „Susdal“, Strahl „Schusdal“. Sie lautet daselbst: „Smirenni Episkop Awraam Susdaljskii podpisuju.“ d. i. Humilis Episcopus Abraam Susdalensis subscribo.

Wir verdanken die Lesung dieser Unterschrift Herrn Staatsrath Boehrtlingk. Die Acta Graeca, die Diffinitio bei Andreas haben diese Unterschrift, wie bereits oben erwähnt, nicht, ebensowenig der Cod. Mosquens.

Hervorzuheben ist noch, daß die Exkathakelen, wenn ihnen auch bei der Unterzeichnung der Vorrang vor den Metropolitens nicht zustanden wurde, denselben doch vor dem einzigen unterzeichnenden einfachen Bischöfe erhielten. Auch dürfen wir nach dieser Unterschrift annehmen, daß Abraam von Geburt Russe war. Isidoros, Grieche von Geburt, unterzeichnete, wie wir sahen, griechisch. Heut zu Tage ist die Diöcese von Susdal eine russische Diöcese dritter Klasse, nach Neale, A

History of the Holy Eastern Church. Vol. I. London 1805. p. 101. von „Vladimir and Souzdal“.

Syropulos berichtet Sect. X Cap. X. Pag. 296., daß der Papst Eugen IV. während des Gottesdienstes zur Feier der Promulgation der Union dreimal die übliche Händewaschung vorgenommen habe, und daß bei der zweiten Waschung dem Gesandten der Russen die Auszeichnung geworden sei, dem Papste die hiebei herkömmlichen Dienste zu leisten, und zwar auf den Wunsch des Isidoros. Bei der ersten und dritten Händewaschung ministrirten hohe kaiserliche Beamte: „— Περὶ δὲ τὸ μέσον τῆς λειτουργίας, τὸ αὐτὸ γέγονεν ἀπαραλλάκτως διὰ τοῦ πρέσβειως τῶν ῥώσων. τοῦ Ῥωσίας αἰτησαμένου αὐτὸ πρότερον διὰ τιμὴν αὐτοῦ, τε καὶ τοῦ ῥηγός.“

Die History etc. p. 156. Note 1. nimmt an, es sei dies der Bojar Thomas, der Gesandte des Fürsten Boris von Twer gewesen.

An die Unterschrift des Bischofs Abraam von Suzdal reiht sich in der Original=Urkunde bei Milanesi die Unterschrift des „πρωτοπαπᾶς Κωνσταντίνος καὶ τοποτηρητῆς Μολδοβλαχίας.“

In Bezug auf diesen stehen uns nur wenige Notizen zu Gebote. Wohl, wie oben erwähnt, im Herbst des Jahres 1436, ergingen die Einladungen zur Theilnahme am Concil an Trapezunt, Georgien, Rußland, Serbien. Gleichzeitig wurden der Metropolit und der Fürst der Moldoblachia, von denen Ersterer kurz vorher in seine Metropolitie zurückgekehrt war, zur Theilnahme aufgefordert. In Folge dessen kamen der Metropolit der Moldoblachia, ein Gesandter des Fürsten, Namens Neagogis, und der Protopapas der Metropolitie nach Konstantinopel. Syropulos, Sect. III. Cap. II. Pag. 45.: „— εἰς δὲ τὴν Μολδοβλαχίαν ἀνέθηκαν τῷ μητροπολίτῃ πρὸ ὀλίγου ἀπελθόντι ἐκείσε, καὶ ὕστερον πάλιν ἔγραψαν πρὸς αὐτὸν (sic) τε καὶ τὸν αὐθέντην, καὶ ἦλθον ἐνταῦθα ὁ μητροπολίτης καὶ πρέσβεις (sic) ὁ Νεάγωγος καὶ ὁ πρωτοπάπας“ (sic). Creyghton: „— Moldoblachiae Metropolitanano paulo antea iter domum instituenti dedit in mandatis negotium pro virili procurare: et literis postea commonuit ad ipsum conscriptis et Moldoblachiae principem: Rediit ad nos brevi Metropolitanus ipse, secum adducens in comitatu Legatum nomine Neagogin, et Protopapam confessionibus audiendis, seu primum Poenitentiarium.“

Unter dem ὄρος der Acta Graeca bei Pitra und Labbeus heißt es: „— καὶ τοποτηρητῆς τοῦ Μολδοβλαχίας“, in der lateinischen Uebersetzung daselbst „vicarius Muldoblachiensis“. In der Uebersetzung der Subscriptiones Graecorum bei Andreas de Sancta Cruce heißt es „vicarius Moldoblachiae“. Unter den Unterzeichnern im Codex Mosquen-

sis fehlt Konstantinos. Le Quien, Oriens Christianus, I. Col. 1253. sagt: „Caeterum biennio ante Concilium Florentinum, Damiano, qui Constantinopolim venerat, quum ad Ecclesiam suam reverteretur, Ioannes Imp. mandaverat, ut synodi quae in Italia cogenda erat negotium pro virili suo promoveret; quin etiam literas ad ipsum et ad Moldoblachiae Principem hanc in rem dederat. Quocirca anno insequenti Constantinopolim Damianus rediit habens in comitatu Neagogum sive Protopapam. Haec Syropulus Sect. 3. Hist. Conc. Florent. cap. 18.“

Warum Le Quien „Neagogus“ sagt und diesen mit dem „Protopapas“ identificirt, warum er die Angaben des Syropulos in Sect. III. Cap. II. nach Sect. III. Cap. XVIII. verlegt, ist mir nicht klar. In der Versammlung der Griechen zu Florenz am 2. Juni 1439, in welcher über das „Filioque“ abgestimmt wurde, giebt unter den weltlichen Gesandten auch Neagogis seine Stimme ab. Syropulos, Sect. IX. Cap. XI. Pag. 268.: „— καὶ ὕστερος ὁ Νεάγωγος, ὡς ἀπὸ τοῦ Βοεβόδα τῆς Μολδοβλαχίας, —“

Die Eigenschaft des Konstantinos als Stellvertreter des Metropolitens der Moldoblachia bezieht sich hier offenbar nicht auf die Vertretung desselben an dem Concile, denn Damianos unterzeichnete gleichzeitig die Urkunde, sondern wohl auf seine Eigenschaft als partieller Vicar des Metropoliten innerhalb der Metropolitie. Ueber den Protopapas vergleiche man Du Cange, Glossarium ad Scriptores Mediae et Infimae Graecitatis, und Suicerus, Thesaurus Ecclesiasticus E Patribus Graecis, s. h. v.

Die nächstfolgenden und letzten griechischen Unterzeichner der Unionsurkunde bei Milanesi sind die sechs an dem Concile theilnehmenden griechischen Klostervertreter, und zwar unterzeichneten zuerst die Vertreter der Athos-Klöster, die *Ἁγιοεῖται*.

Im Herbst 1436, während die Gesandtschaften an die abwesenden Patriarchen nach Trapezunt, Georgien, Rußland, Serbien, an Eugenius IV., an das Concil von Basel abgegangen waren, berief der Kaiser hervorragende Persönlichkeiten unter den Griechen, um mit ihnen zu berathen, von welchem Punkte die Griechen auf dem zur Herbeiführung einer Union mit den Lateinern beabsichtigten Concile bei den Unterredungen und Verhandlungen ausgehen, und wie sie dieselben dann weiter führen sollten. Zhiszman, Die Unionsverhandlungen, S. 190—191. History etc. pp. 27—28.

Diese waren der Metropolit von Ephesos, damals noch Joasaph, Antonios, der Metropolit von Herakleia, die Epistatelen, Gregorios

der πνευματικός, Μάρκος Ευγενικός, damals noch *ιερομόναχος*, Scholarios der διδάσκαλος. Mit dem Kaiser waren bei der Berathung die μεσάζοντες „μετὰ — τοῦ κριτοπλ' . . .“ Syropulos, Sect. III. Cap. VI. Pag. 49.: — „Ἐν ὅσῳ δὲ οἱ δηλωθέντες πρέσβεις ἀποδημοῦντες ἐτύγγανον, ὁ βασιλεὺς σκοπὸν ἔθετο συναθροῖσαι τοὺς ἔλλογίμους τῶν ἡμετέρων, καὶ σκέψασθαι πόθεν ἂν εἴη ἀρμοδιώτερον ὄρεσασθαι τῶν πρὸς Λατίνους λόγων, καὶ πῶς μέλλουσι προβαίνειν αἱ διαλέξεις. ὦρισεν οὖν καὶ συνήχθησαν ὁ Ἐφέσου καὶ ὁ Ἡρακλείας, οἱ ἄρχοντες τῆς Ἐκκλησίας οἱ σταυροφόροι πνευματικός ὁ κύριος Γρηγόριος, καὶ ἱερομόναχος κύριος Μάρκος ὁ Εὐγενικός, παρῆν δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς μετὰ τῶν μεσαζόντων, καὶ διδασκάλου τοῦ Σχολαρίου, καὶ τοῦ κριτοπλ' . . .“

Scholarios hielt es für das Wichtigste, in Betreff der Glaubenssätze von einer Prüfung der Aussprüche der Kirchenlehrer auszugehen. Ibid. Pag. 50.: — „καὶ πᾶν ὅπερ ἂν θεοῦ διδόντος, σαφῶς καὶ ἀριδῆλως, διὰ ρητῶν τῶν τῆς Ἐκκλησίας Διδασκάλων ἀποδειχθῆ“ (sic).

Diese Ansicht fand allgemeine Zustimmung, und man beschloß, hierbei zunächst die Werke des Kabaſilas zu Grunde zu legen und in diesem Sinne auszuheben. Die betreffende Arbeit und den betreffenden Vortrag übernahmen Markos Eugenikos und Scholarios. Sie richteten hierbei ihr Augenmerk auch auf die Herbeischaffung derjenigen Werke, „βιβλίων“, welche sich in Konstantinopel nicht vorfanden. Daß hierunter nicht bloß Handschriften des Kabaſilas zu verstehen sind, ist mehr als wahrscheinlich. Wurden doch zum Beispiel die verschiedensten Handschriften des heiligen Basilios später auf dem Concile producirt und geprüft, als es sich in dem Streite um das „Filioque“ wesentlich um eine Lesart in einem seiner Werke handelte.

In der History etc. p. 28. Note 1. werden bei dieser Gelegenheit folgende Werke des Kabaſilas hervorgehoben: 1) On the Causes of Dissension in the Church. 2) On the Papal Supremacy. 3) On the HOLY GHOST.

Beispiele davon, wie die Griechen auf die Schriften des Kabaſilas recurrirten und zwar sowohl bei den Berathungen darüber, in wie weit überhaupt ein Zusatz zum Glaubensbekenntnisse zulässig sei, als auch bei den Berathungen über das Dogmatische, was in dem Zusatz des „Filioque“ liegt, giebt Syropulos, Sect. VI. Cap. XII. Pag. 160., Sect. VII. Cap. VI. Pag. 193., Sect. IX. Cap. VI. Letztere Stelle behandelt zugleich den Grad der Autorität, welchen die griechische Kirche dem Kabaſilas zugestehet.

Man hoffte nun die gesuchten Werke in den Klöstern des Berges

Athos zu finden und sandte den *ιερομόναχος* Athanasios, „*τὸν ἡγούμενον τοῦ Καλέως*“, mit dem Auftrage, die gesuchten Werke zurückzubringen und sich in der Angelegenheit des Concils an die dort bedeutendsten Männer zu wenden, dahin. Handschriften brachte er nun nicht mit zurück, wohl aber begleiteten ihn zwei *ιερομόναχοι*, Moyses aus dem Kloster Laura und Dorotheos aus dem Kloster Vatopaedi, nach Syropulos „als Stellvertreter aller Athos-Mönche“. Syropulos Sect. III. Cap. VII. Pag. 50—51.: „— ὧν τὰ μὴ εὐρισκόμενα ἐνθάδε, ἐκ τοῦ ἁγίου ὄρους εὐρεῖν ἤλπίζον. διὸ καὶ ἔστειλαν ἐκεῖσε τὸν ἡγούμενον τοῦ Καλέως *ιερομόναχον κύριον Ἀθανάσιον*, ἵνα προσκαλέσῃται τοὺς κρείττους τῶν ἐκεῖσε. φέρη δὲ καὶ βιβλία ὅσα ἐζητοῦντο. ὁ δὲ βιβλίον μὲν οὐ διεκόμισεν, ἔφερε δὲ μόνους δύο *ιερομονάχους*, Μωϋσῆν ἐκ τῆς Λαύρας καὶ Δωρόθεον, ἐκ τοῦ Βατοπεδίου, ὡς δῆθεν τοποτηρητὰς πάντων τῶν ἁγιορειτῶν.“

Beide, Moyses und Dorotheos, gehören zu denjenigen von den in Konstantinopel 1437 versammelten griechischen Geistlichen, welche zu Theilnehmern des in Italien abzuhaltenden Concils vom Patriarchen Joseph gewählt wurden. Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59.

In der Eröffnungsſitzung zu Ferrara erhielten sie ihren Sitz bei den Kloostervorſtehern. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 17: „*κατωθεν δὲ οἱ ἡγούμενοι μετὰ τῶν Ἀγιορειτῶν*.“

Bald nach der Eröffnung des Concils wurden die Griechen von dem Papste genöthigt, vorläufig in private Verhandlungen über die Differenzpunkte beider Kirchen zu treten. Diese Verhandlungen sollten von zwei, je aus zehn Mitgliedern bestehenden, Commissionen der Lateiner und Griechen geführt werden. Die Griechen wählten in ihre Commission Markos Eugenios, den Metropolitan von Ephesos, Dositheos, den Metropolitan von Monembasia, Bessarion, Methodios, den Metropolitan von Lakedaemon, Sophronios, den Metropolitan von Anchialos, den Groß-Chartophylax, den Groß-Ekklesiarchen, den Vorsteher des Klosters „*παντοκράτορος*“ in Konstantinopel, den Vorsteher des Klosters „*τοῦ Καλέως*“ ebendasselbst, und von den Hagioreiten den *ιερομόναχος* Μωϋσῆς. Syropulos Sect. V. Cap. III.

Daß, Zur Geschichte der Athos-Klöster, Gießen 1865, spricht S. 33. über die Theilnahme der Athos-Mönche (oder „Bergheilige“, wie er sie nennt) an diesen Verhandlungen in folgender Weise: „Später, als es darauf ankam, für die dogmatische Verhandlung Vorseher auf den Kampfplatz zu stellen, wählte man vier Bischöfe, unter ihnen denselben Marcus Eugenicus, und fügte hinzu den Abt von Pantocratoros und den Abt von Gales (*τὸν ἡγούμενον τοῦ Καλέως*) und noch einen dritten

Αthosmönch, — ein Beweis der kirchlichen Auctorität, welche die Klöster genossen und die sie sich auch durch ihre orthodoxe Standhaftigkeit verdient hatten <sup>1)</sup>. —

1) Diese Notizen liefert der Grieche Sguropulos, sect. III. ep. 7. sect. V. ep. 3. Auf welches Kloster sich der Name in der Historia Concilii Florentini τοῦ Καλέως beziehen könne, ist mir unbekannt.“

Gasß scheint anzunehmen, daß alle diese drei Klostergeistlichen Athos-Mönche gewesen seien; in Widerspruch mit den oben angeführten Stellen bei Syropulos, Sect. III. Cap. VII. und Cap. XV., aus welchen wir wissen, daß nur zwei Athos-Mönche, Moyses und Dorotheos, auf das Concil kamen. Auch unsere Stelle, Sect. V. Cap. III. Pag. 115., setzt den Moyses ausdrücklich als Hagioreiten den beiden ἡγούμενοι entgegen. „— ἐξελέξαντο τοίνυν τὸν Ἐφέσου, τὸν Μονεμβασίας, τὸν Νικαίας, τὸν Λακεδαιμονίας, τὸν Ἀγγιάλου, τὸν μέγαν Χαροτοφύλακα, τὸν μέγαν ἐκκλησιάρχην, τὸν Ἠγούμενον παντοκράτορος τὸν Ἠγούμενον τοῦ Καλέως, καὶ ἐκ τῶν ἀγιορειτῶν τὸν Ἱερομόναχον κῦρον μαῶνσῆν. —“

Gerade der „Ἠγούμενος τοῦ Καλέως“ war von Konstantinopel früher nach dem Athos gesendet worden und hatte diese beiden Hagioreiten mit nach Konstantinopel zurückgebracht. Auch die Unions-Urkunde unterzeichneten, wie wir gleich sehen werden, nur diese beiden Athos-Mönche. Zu jenem Irrthume wurde Gasß wahrscheinlich durch den Umstand verleitet, daß auch auf dem Athos ein Kloster τοῦ Παντοκράτορος vorkommt. Nun suchte er auch dort ein Kloster τοῦ Καλέως, freilich vergeblich, denn es war in Konstantinopel.

Ein weiterer Irrthum von Gasß an dieser Stelle ist der, daß nach ihm vier Bischöfe von den Griechen in ihre Commission gewählt worden wären, während sie doch fünf Metropolitnen zu Mitgliedern derselben ernannten.

Nach den Acta Graeca bei Labbeus, Col. 25. bestand sowohl diese Commission der Griechen als die der Lateiner aus je 12 Mitgliedern. Und zwar wählten die Griechen hienach in dieselbe zwei von den ersten Metropolitnen, zwei aus den mittleren und zwei aus den letzten, ferner zwei Kloostervorsteher, zwei Episkopatafelen und zwei Notare. Der Hagioreiten wird hierbei nicht Erwähnung gethan: „— ἐξελεξάμεθα καὶ ἡμεῖς ἐκ τῶν πρώτων ἀρχιερέων δύο, καὶ ἀπὸ τῶν μέσων δύο, καὶ ἐκ τῶν τελευταίων δύο, καὶ ἀπὸ τῶν ἡγουμένων δύο, καὶ σταυροφόρους δύο, καὶ νοταρίους δύο, ὁμοῦ δώδεκα.“

Syropulos sagt, wo er von der ersten gemeinschaftlichen Sitzung dieser Commissionen spricht, Sect. V. Cap. IV. Pag. 116: — „Ἐτάχθη

οὐν ἡμέρα καθ' ἣν συνελθόντες ἐκαθίσαμεν ἐν τῷ σκευοφυλακίῳ τοῦ δηλωθέντος ναοῦ, ἰδίως, ἔχοντες καὶ γραμματικὸν τὸν τῆς ἱερᾶς καταστάσεως καὶ μεταγλωττιστὴν κῦρον Νικολάου τὸν Σεκουνδῖνον.“

Grenghthon übersetzt dieses: „Praefixus igitur dies erat, et nos privatim ac recondite in dicti Templi Vestiario consedimus, nullis arbitris adhibitis, praeterquam duobus extra numerum constitutum, Notario, quem sedes Apostolica nobis imposuit, et Domino Nicolao Secundino interprete.“

Diese Angabe des Syropulos, nach welcher der erwähnten Sitzung der γραμματικὸς τῆς ἱερᾶς καταστάσεως und der Interpret Nikolaos Sagundinos beiwohnten, widerspricht nicht der früheren Angabe desselben, Sect. V. Cap. IV. Pag. 115., der zufolge jede der Commissionen beider Nationen aus je zehn Mitgliedern bestand. Sie waren keine beratenden Mitglieder derselben, die Aufgabe Beider war offenbar die legale Herstellung und Fixirung des Tenor der Verhandlung griechischerseits. Auch zur Commission der Lateiner gehörten außer den zehn wirklichen Mitgliedern nach den Acta Graeca noch zwei officiële Persönlichkeiten, welche dort „νοτάριοι“ genannt werden. Die beiden hier Genannten kann man als die „νοτάριοι“ der Griechen ansehen, welche die Acta erwähnen, wenn auch das Wort „νοτάριος“ technisch sich nur auf den γραμματικὸς beziehen läßt.

Wir vermögen nicht mit Grenghthon in dem γραμματικὸς τῆς ἱερᾶς καταστάσεως einen von den Lateinern aufgedrungenen päpstlichen Notar zu finden. Die ἱερὰ κατάστασις ist wohl hier die der konstantinopolitanischen, nicht die der römischen Kirche. Man vergleiche über diesen Ausdruck im Allgemeinen: Zhisshman, Die Synoden 2c. S. 173. Suicerus unter κατάστασις. Syropulos würde sicher nicht, um die sedes Apostolica zu bezeichnen, den Ausdruck „τῆς ἱερᾶς καταστάσεως“ gebraucht haben. Erst unmittelbar darauf werden an jener Stelle die an der Sitzung theilnehmenden Lateiner erwähnt.

Nach Syropulos nahmen noch (?) zwei höhere kaiserliche Beamte an den Sitzungen dieser Commission Theil. Sie sollten aber nur kaiserlicherseits eine Art von Beaufsichtigung ausüben. Sie waren nur Zuhörer, nicht Mitberathende und Mitstimmende. Syropulos, Sect. V. Cap. III. Pag. 115—116: „— ὧρισε δὲ ὁ βασιλεὺς καὶ ἐκ τῶν ἀρχόντων κῦρον Μανουὴλ τὸν Ἰάγαριν, ὡς καὶ συνέρχονται καὶ οὗτοι μεθ' ἡμῶν πλὴν ἵνα ἐν ἰδίῳ κάθηνται (sic) τόπω, ὡς ἀφροάται (sic), καὶ δεφένσωρες ἡμῶν τὸ δοκεῖν.“

Hinters Ἰάγαρις muß bei Syropulos wenigstens noch der Name

eines kaiserlichen Beamten ausgefallen sein, was auch schon Crenghton bemerkt. Notae in Hist. Conc. Flor. P. 20.

Andreas de Sancta Cruce läßt jede der Commissionen aus sechs-  
zehn Mitgliedern bestehen. Labbeus, Col. 909: „— Deputati sunt  
ex Latinis sexdecim viri de regularium ac saecularium numero, viri  
graves et docti, qui certis diebus tenerentur in ecclesia Minorum  
certas disputationes particulares facere; pariterque idem Graeci fe-  
cere.“

Im Beginne des Herbstes desselben Jahres, als die Lateiner darauf  
drangen, daß nun endlich die wirklichen Sitzungen des Concils eröffnet  
würden, setzte der Kaiser eine neue Commission ein, welche darüber ent-  
scheiden sollte, von welchem Punkte die Diskussion in den öffentlichen  
Sitzungen auszugehen hätte. Er ernannte zu Mitgliedern dieser Com-  
mission die sechs ersten Metropolitcn, den Groß-Chartophylax, den  
Groß-Ekklesiarchen, den Vorsteher des Klosters τῶν Παντοκράτορος,  
den Vorsteher des Klosters τῶν Καλέως, den Hagioreiten Moyses, den  
διδάσκαλος Gemistos, den διδάσκαλος Scholarios und Amiruses.  
Wir begegnen also hier demselben Hagioreiten Moyses, welcher auch  
Mitglied der Commission für die Vorberathungen gewesen war. Syro-  
pulos, Sect. VI. Cap. XII. Pag. 159: „— μετεκαλέσατο δὲ ὁ βα-  
σιλεὺς ἕξ τῶν ἀρχιερέων τοὺς πρώτους, ἐκ τε (sic) τῶν ἐκκλησιαστικῶν  
ἀρχόντων τὸν μέγαν χαρτοφύλακα, καὶ τὸν μέγαν ἐκκλησιάρχην ἐμὲ, ἐκ  
τῶν ἡγουμένων τὸν τοῦ παντοκράτορος, καὶ τὸν τοῦ καλέως, καὶ  
Ἱερομόναχον μωϋσῆν τὸν ἀγιορείτην, μεθ' ὧν καὶ τὸν διδάσκαλον τὸν  
Γεμιστὸν, διδάσκαλον τὸν σχολάριον καὶ τὸν Ἀμρουῦντζιν. ὧν συναχ-  
θέντων ἐν τῷ παλατίῳ ὤρισεν ὁ βασιλεὺς.

Ἴδου χρεῖα ἐστὶν ἵνα σὺν Θεῷ ἀρξώμεθα τῶν συνοδικῶν συνελεύ-  
σεων. ἐν ταύταις οὖν πόθεν φαίνεται ὑμῖν καλὸν ἀρξασθαι;“

Unter der Unionis-Urkunde bei Milanesi findet sich Moyses in fol-  
gender Weise unterzeichnet: „ὁ ἐκκλησιάρχης τῆς σεβασμίας καὶ ἱερᾶς  
βασιλικῆς καὶ ἀγιορικτικῆς μεγάλης Λαύρας καὶ τὸν τόπον ταύτης πλη-  
ρῶν Μωυσῆς ἱερομόναχος.“

In den Acta Graeca bei Labbeus und Pitra lautet die Unter-  
schrift: „ὁ ἐκκλησιάρχης τῆς τιμίας μονῆς ἁγίας καὶ βασιλικῆς τοῦ  
ἁγίου ὄρους τῆς μεγάλης Λαύρας καὶ τοποτηρητῆς τῆς αὐτῆς Μωυσῆς  
ἱερομόναχος“, im Codex Mosquensis: „Ὁ Ἑλλησιάρχης τῆς σε-  
βασμίας καὶ ἱερᾶς ἀγιορητικῆς μεγάλης λαύρας καὶ τὸν ταύτης τόπον  
πληρῶν Μωυσῆς ἱερομόναχος.“

Nach ihm unterzeichnet bei Milanesi: „Δωρόθεος ἱερομόναχος καὶ

τοποτηρητής τῆς σεβασμίας καὶ ἱερᾶς ἀγιοριτικῆς μεγάλῃς μονῆς τοῦ Βατοπεδίου.“

Die Unterschrift des Dorotheos fehlt unter dem ὄρος der Acta Graeca bei Labbeus. Bei Pitra wird sie gleichlautend mit der bei Milanesi am Rande mit folgender Bemerkung hinzugefügt: „*Ἐν τισιν ἀντιγράφοις προστίθεται.*“

Ebenso findet sie sich gleichlautend mit der bei Milanesi im Codex Mosquensis. Nur fehlt dort vor ἀγιοριτικῆς das „καὶ ἱερᾶς“ und heißt es ebendasselbst „ἀγλωρητικῆς.“

Beide Hagioreiten unterzeichneten also die Urkunde. Dennoch behauptet die Sage, daß die Hartnäckigkeit der Athos-Mönche in Verschmähung des lateinischen Dogma's die Ursache zu einer Verheerung des heiligen Berges gewesen sei. Wir geben wegen des Interesses und des Dunkels des Gegenstandes die Stellen zweier neuerer Schriftsteller, welche sich speciell mit der Geschichte der Athos-Klöster beschäftigt haben, über diese Sage in ganzer Ausdehnung. Fallmerayer, Fragmente aus dem Orient. Zweiter Band. Stuttgart u. Tübingen 1845. S. 40 — 42: „Daß im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts eine verheerende Fluth, wie eine zweite Saracenenkatastrophe, über den heiligen Berg gekommen sei, ein Theil der Klöster verlassen, ausgeplündert und verbrannt im Schutte lag, andere halb verfallen ihr ärmliches Dasein fortschleppten, darüber lauten die Nachrichten in allen Conventen gleich. Nur die Ursache des Ruins, wie sie die Mönche angeben, ist offenbar mythologischer Natur und alles historischen Grundes ermangelnd. Erbittert über die Hartnäckigkeit der Mönche in Verschmähung des lateinischen Dogma's sei der Papst von Alt-Rom in eigener Person mit einer gewaltigen Flotte an den Athos gekommen, um dieses Hauptquartier anatolischer Widerseßlichkeit mit Gewalt zu erobern und zu züchtigen. Die Groß-Klöster, namentlich Batopädi und Laura, hätten aus Bequemlichkeit und Furcht für ihr weltliches Gut die Adoration wirklich geleistet, die meisten aber fromm und unbeugsam allen Zumuthungen des lateinischen Oberpriesters widerstanden, und in Folge dieser heldenmüthigen Ausbauern im orthodoxen Glauben hätte der Pontifex in seiner Wuth die prächtigen Abteien Xeropotamos, Kutlumuji, Zographu und Dochiarion geplündert und angezündet. Allein selbst über den Zeitpunkt des Verderbens sind die unwissenden Mönche und ihre Chronisten nicht einig, meistens aber gilt der letzte in Verzweiflung aller Dinge unternommene Unionsversuch der morgenländischen und abendländischen Kirche auf dem Concilium zu Florenz (1439 n. Chr.) als Epoche des päpstlichen Feldzugs und seiner vandalischen Execution. In den byzantinischen Ländern ist das Gedächtniß der Menschen kurz und von der Schärfe

europäischer Kritik ist seit Procopius (560 n. Chr.) im Orient selbst der Begriff erloschen.“

Gaß, Zur Geschichte der Athos-Klöster. Gießen 1865. S. 35: „Der selbe Widerwille gegen die Verührungen mit der Kirche und Lehre des Abendlandes spricht sich auch in der fabelhaften Nachricht aus, daß zur Zeit des Florentinischen Concils der Papst mit einer Flotte am Athos gelandet sei, Unterwerfung verlangt und die widerseßlichen Klöster habe plündern und anzünden lassen <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Fallmerayer erwähnt diese Sage nach Joh. Comn. Descript. M. Ath. p. 448. und bringt sie mit wirklich geschehenen, aber weit früheren Einfällen der Lateiner von Spanien und Sicilien her in Verbindung.“

Wir fügen hieran eine weitere Stelle aus der angeführten Schrift von Gaß, S. 43, welche von dem allgemeinen Einfluß des Florentiner Concils auf die griechische Kirche und speciell auf die Athos-Klöster handelt: „— Zur latinisirenden Partei haben die Athosklöster gewiß niemals gehört, so wenig als zur Calvinischen des Cyrillus Lucaris; aber darum konnten sie sich doch den Bestimmungen der Synode von Jerusalem anschließen, zumal in der Sacraments- und Abendmahlslehre; denn in dieser hat sich die griechische Lehre zwar von Anfang an eigenthümlich und selbstständig entwickelt, ist aber seit dem Florentiner Concil, ohne es zu wollen, einem allgemeinen Einfluß der Römischen Kirche, der sich durch den Widerspruch gegen das eingebrungene Calvinische Element nur verstärkte, ausgesetzt gewesen.“

Die Angaben des griechischen Arztes Joannes Komnenos über jene Sage, welcher längere Zeit auf dem Athos verweilte und 1701 eine Beschreibung desselben in vulgargriechischer Sprache veröffentlichte, sind folgende:

Montfaucon, Palaeographia Graeca. Parisiis 1708. P. 441. Προσκνητάριον τοῦ ἁγίου ὄρους τοῦ Ἁθωνος. Σπουδῆ — Ἰωάννου τοῦ Κομνηνοῦ. — P. 482: Περὶ τοῦ σεβασμίου μοναστηρίου τοῦ Ξηροποτάμου. „— Τοῦ, περιόντος ἀξιαγιάστου μοναστηρίου πρώτος κτήτορας εἶναι ὁ ἐν βασιλεῦσιν αἰδιδίμος Ρώμανός· μετὰ δὲ ταῦτα δι' αἰτίαν τοῦ Πάπα τῆς ῥώμης μὲ τὸ νὰ μὴν ἤθελησαν οἱ ἐν αὐτῷ ὀσιώτατοι πατέρες νὰ δεχθοῦν τὴν ἐν τῷ συμβόλῳ νέαν προσθήκην ἐναντίον τῆς τοῦ Κυρίου μας διδασκαλίας καὶ τῶν πατέρων καὶ διὰ τοῦτο νὰ τὸ καὶ νὰ ἔφυγαν, ἐρημώθη τελείως ἐπὶ χρόνους πολλοὺς.“ „— Hujus Monasterii primus fundator est Romanus Imperator. Deinde vero metu Papae Romani, quia nolebant SS. Patres inibi versantes, novam Symbolo adjunctam vocem, contra Domini nostri et Patrum doctrinam, admittere; ideo ipsum dimiserunt et aufugerunt. Locusque annis bene multis desertus mansit.“

P. 483: *Περὶ τοῦ σεβασμίου μοναστηρίου τοῦ Κοντλουμούση.*  
 „— ὕστερον δὲ πηγαίνωντας ὁ πάπας τῆς Ρώμης καὶ ἔχωντας ἔχθραν  
 εἰς τοὺς καλογήρους, διατὶ δὲν τὴν ἐπροσκύνησαν, τὸ ἐγκρέμνισεν ὅλον  
 καὶ αὐτὸ καθὼς καὶ ἄλλα πολλὰ μοναστήρια τοῦ ἁγίου ὄρους.“  
 „— Deinde vero accedente Romano Papa, cum Calogeris succense-  
 ret quod ipsum non adorarent, Monasterium totum diruit, similiter-  
 que alia multa in sacro Monte.“

P. 487: *Περὶ τοῦ ἱεροῦ καὶ θείου μοναστηρίου τοῦ Ζωγράφου.*  
 „— καθ' ὃν δὲ καιρὸν ἔκτισαν αὐτὸ τὸ μοναστήριον, ἦτον βα-  
 σιλεὺς ῥωμαίων Λέων ὁ σοφός· ὕστερον δὲ μὲ τὸ νὰ τὸ ἔκαυσε καὶ  
 αὐτὸ ὁ Πάπας τῆς Ρώμης πεισματικῶς, καθὼς καὶ ἄλλα πολλὰ τοῦ  
 ἁγίου ὄρους μοναστήρια καὶ ἐκκλησίας, διατὶ δὲν τὸν ἐπροσκύνη-  
 σαν.“ „— Quo tempore autem hoc monasterium struxerunt, Im-  
 perator Romanorum erat Leo sapiens. Denique ipsum etiam obdu-  
 rato animo, incendit Romanus Papa, quem admodum et alia multa  
 ejus sancti Montis Monasteria et Tempia, eo quod ipsum non ado-  
 rant.“

P. 489: *Περὶ τοῦ θαναματοῦ καὶ ὠραιότητος μοναστηρίου τοῦ  
 Δοχειαρείου.*

P. 490: „— ὕστερον ἀπερχόμενος εἰς τὸ ἅγιον ὄρος ὁ Πάπας  
 τῆς Ρώμης θυμωμένος κατὰ τῶν ὀρθοδόξων Ρωμαίων καὶ μάλισια τῶν  
 καλογήρων μὲ τυραννικὴν ἐξουσίαν, καὶ μὴ εὐρίσκωντας τοὺς ἐν αὐτῷ  
 εὐλαβεστάτους πατέρας εὐπειθεῖς εἰς τὸ θέλημά του, τοὺς ἐξώρισεν  
 ἐκεῖθεν· καὶ τὸ μοναστήριον ἐρήμωσε πολυτελῶς καὶ ἀφῆρπασε πάντα  
 τὰ ἐν αὐτῷ ἱερά σκεύη καὶ ἄμφια.“ „— Profectus autem in  
 montem Romanus Papa, iratus in orthodoxos Romanos, maximeque  
 in Calogeros, tyrannica motus violentia, cum piissimos patres sibi  
 non obtemperantes esse comperisset, ipsos inde ejecit, Monasterium  
 penitus devastavit, sacra vasa omnia et indumenta diripuit.“

Nach Syropulos, Sect. III. Cap. VII. Pag. 51. wären Moyses „ἐκ  
 τῆς Λαύρας“ und Dorotheos „ἐκ τοῦ Βατοπεδίου“ Stellvertreter  
 sämmtlicher Athos-Klöster gewesen: „ὡς δῆθεν τοποτηρητὰς πάντων  
 τῶν ἁγιορειτῶν.“ Sie waren dies aber nur factisch, nicht aber recht-  
 lich. Moyses unterzeichnet die Unions-Urkunde nur als Stellvertreter  
 des Klosters Laura, Dorotheos nur als Stellvertreter des Klosters Ba-  
 topaedi. So angesehen nun auch beide Klöster unter den Athos-Klöstern  
 waren, so nehmen sie doch nicht die Stellung von Bororten, um uns  
 dieses Ausdruckes zu bedienen, unter den übrigen Klöstern ein. Wer  
 Laura und Batopaedi vertrat, vertrat damit noch nicht alle Bergklöster  
 ipso jure. Etwas anderes wäre es, wenn der Protos von Karthaeß auf

dem Concile anwesend gewesen wäre und die Unions-Urkunde unterzeichnet hätte, der sich im Laufe der Zeit gleichsam zum geistlichen Vorgesetzten und zum Patriarchen dieser Klöster erhoben hatte. Vergleiche hierüber Fallmerayer a. a. D. S. 22. 28. 38—40. Gaf a. a. D. S. 19.

Marino Sanuto, Vite De' Duchi Di Venezia (Muratori, Rerum Italicarum Scriptores. Tomus XXII. Mediolani MDCCXXXIII. Col. 1054—1055), führt unter den Mitgliedern der griechischen Geistlichkeit, welche nach seiner Angabe den Patriarchen Joseph von Konstantinopel bei dessen Ankunft in Venedig 1438 begleiteten, zum Schlusse folgende Persönlichkeiten auf: „il Padre di Penitenza del santissimo Patriarca Macario; e Natanaele; il Generale di Montesanto, con moltissimi altri Abati e Prelati in grande numero.“

Nach Marino Sanuto wären also die Athos-Klöster durch ihren rechtlichen Vertreter auf dem Concile repräsentirt worden. Makarios werden wir später begegnen. Als Metropolit von Rhodos unterzeichnete, wie wir wissen, ein *Ναθαναήλ* die Unions-Urkunde. Unter den Metropolitens, welche den Patriarchen begleiteten, führt Marino Sanuto kurz vorher Col. 1054. „L'Arcivescovo di Rodo“ auf. Bei Aufzählung der Metropolitens fügt Sanuto keine Namen hinzu.

Moses war nur Erklefarch, Dorotheos nur Hieromonachos. Darin, daß beide die Unions-Urkunde unterzeichneten, liegt eine neue Abweichung von dem früher vom Kaiser angenommenen Grundsatz, daß nur Bischöfe und Klosterführer die Beschlüsse des Concils unterschreiben sollten. Auch diese Ausnahme kann nur vom Kaiser selbst ausgegangen sein, da der Patriarch Joseph bereits damals nicht mehr unter den Lebenden war. Eine weitere Auszeichnung, die hiebei den Hagioreiten zu Theil wurde, liegt darin, daß sie sogar, obgleich sie beide keine *ηγούμενοι* waren, vor den Klosterführern unterzeichneten, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Ansehen, in welchem der Athos in der orthodoxen Welt stand.

Nach den Vertretern der Athos-Klöster unterzeichnen nun endlich an letzter Stelle die Unions-Urkunde die Vertreter von vier Klöstern zu Konstantinopel.

In dem bereits oft von uns benutzten Verzeichnisse derjenigen Mitglieder der griechischen Geistlichkeit, welche der Patriarch Joseph aus den in Konstantinopel im Herbst 1437 Versammelten auswählte und zur Theilnahme am Concile bestimmte, werden nach den *ἀρχοντες τῆς ἐκκλησίας* die aus dem Stande der *ιερομόναχοι* Berufenen aufgezählt. Syropulos, Sect. III. Cap. XV. Pag. 59. Es sind:

- 1) ὁ πνευματικὸς κύριος Γρηγόριος,
- 2) ὁ ἡγούμενος τοῦ Παντοκράτορος,
- 3) ὁ ἡγούμενος τοῦ Καλέως,
- 4) ὁ ἡγούμενος τοῦ ἁγίου Βασιλείου ἱερομόναχος ὁ κύριος

*Παχώμιος,*

5) ἱερομόναχος ὁ κύριος Μωϋσῆς ἐκ τῆς Λαύρας,

6) ἱερομόναχος ὁ κύριος Δωρόθεος ἐκ τοῦ Βατοπαιδίου.

Gregorios kümmert uns hier nicht. Von den Hagioreiten haben wir bereits ausführlich gesprochen.

Was den Vorsteher des Klosters *τοῦ Καλέως* betrifft, so dürfen wir annehmen, daß es zu dieser Zeit noch derselbe Athanasios war, welcher wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1437 von Konstantinopel nach dem heiligen Berge gesandt wurde, um dort Handschriften, namentlich des Kabbilas, zu suchen und die Athos-Mönche für das Concil zu gewinnen, und den Moyses und Dorotheos dann nach Konstantinopel begleiteten.

Nachrichten von diesen Klöstern giebt uns Du Cange in seiner „Constantinopolis Christiana Seu Descriptio Urbis Constantinopolitanae, Qualis extitit sub Imperatoribus Christianis, Ex Variis Scriptoribus Contexta et adornata. Libri quatuor.“, welche den zweiten Theil seiner 1680 zu Paris erschienenen *Historia Byzantina* bildet. Von dem Kloster *τοῦ Παντοκράτορος* spricht er daselbst Lib. IV. pp. 80—81, von dem Kloster *τοῦ Καλέως* ebendasselbst Lib. IV. p. 153, von dem Kloster *τοῦ ἁγίου Βασιλείου* Lib. IV. p. 119.

In der Beschreibung der Sitzordnung bei der Eröffnung des Concils zu Ferrara am 9. April 1438 werden die Klostersvorsteher nach den Großtafeln erwähnt. *Acta Graeca* bei Labbeus, Col. 17: „— εἶτα ἐκάθισαν οἱ σταυροφόροι ἄρχοντες κύκλω τοῦ πατριάρχου, κάτωθεν καὶ οἱ ἡγούμενοι μετὰ τῶν Ἁγιορειτῶν, καὶ οἱ λοιποὶ κληρικοὶ, ἅπαντες κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν“.

Andreas de Sancta Cruce beschreibt ihre Tracht bei dieser Gelegenheit in folgender Weise (Labbeus, Col. 906.): „— L u d. Religiosorum quis fuit ornatus?

And. Abbates et monachi cappas camelorum pilis, seu grisea lana confectas, capitis tegmine ab eorum patriarcha episcopisve minime differentes“.

In die bereits bei den Hagioreiten ausführlich besprochene Commission der Griechen für Vorberathungen mit den Lateinern in Betreff der Differenzpunkte beider Kirchen wurden, wie auch bereits erwähnt, zwei von den Klostersvorstehern aus Konstantinopel und zwar der „παν-

τοκράτορος“ und der „τοῦ Καλέως“ gewählt. Die Acta Graeca sagen einfach, Col. 25: „καὶ ἀπὸ τῶν ἡγουμένων δύο“. Daß diese Commission bald nach Eröffnung des Concils im Frühjahr 1438 zusammentrat, wissen wir. Auch zu Mitgliedern der bereits früher erwähnten Commission, welche darüber entscheiden sollte, von welchem Punkte die Discussion in den demnächst zu haltenden gemeinsamen wirklichen Sitzungen der Lateiner und Griechen auszugehen hätte, wurden die Vorsteher der Klöster τοῦ Παντοκράτορος und τοῦ Καλέως ernannt. Die Thätigkeit dieser Commission fiel, wie wir wissen, in den Frühherbst des Jahres 1438.

Daß in der Sessio I. des Concils, welche anfangs October 1438 abgehalten wurde, dieselbe Reihenfolge der Sitze Platz griff, welche man für die Eröffnungssitzung angenommen hatte, haben wir schon oben bei den Exofatafelen erwähnt. Auch für die Klostervertreter ist die differente Angabe hervorzuheben, welche die Acta Graeca in Betreff der Plätze der Exofatafelen in der Eröffnungssitzung und in der Sessio I. haben. Vergleiche Acta Graeca, Col. 17. mit Acta Graeca, Col. 33: „— καὶ μετ’ αὐτοὺς οἱ μητροπολίται κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν, εἶτα οἱ ἡγούμενοι. ἐν ἄλλῳ δὲ σκάμῳ κατ’ ἀντικρὺ τοῦ πατριάρχου ἐκάθισαν οἱ σταυροφόροι καὶ μετ’ αὐτῶν τῶν ἐκκλησιῶν τινες.“

Was die letzten Versammlungen der Griechen zur Abstimmung über das „Filioque“ betrifft, so stellt sich die Frage über die Theilnahme der Klostervorsteher an dieser Abstimmung folgendermaßen. Nach den Acta Graeca und Syropulos sind hier zwei Versammlungen zu unterscheiden, welche beide in den Zeitraum weniger Tage fallen und von denen die zweite und definitiv entscheidende von Syropulos auf den zweiten Juni 1439, von den Acta Graeca auf den dritten verlegt wird. Die Abstimmung in der ersten Versammlung gab kein so befriedigendes Resultat für die Annahme des berühmten Zusages zum Glaubensbekenntnisse, wie es wenigstens der Kaiser hoffte und verlangte. Der Patriarch trat nach Syropulos zweideutig auf. Syropulos, Sect. IX. Cap. VIII. Pag. 260. sagt von dieser ersten Abstimmung, daß die Klostervorsteher zugleich mit den Metropolitane gestimmt hätten, und daß sich hierbei zehn Stimmen für das „Filioque“ und sieben gegen dasselbe erklärten: „— Εἶτα εἶπον οἱ ἀρχιερεῖς γνώμας, καὶ μετ’ ἐκείνους οἱ ἡγούμενοι. καὶ δέκα μὲν ἦσαν οἱ στέρεξαντες τὸ ἐκ τοῦ υἱοῦ. ἑπτακαίδεκα (sic) δὲ οἱ μὴ στέρεξαντες“.

Die Acta Graeca sagen ausdrücklich, daß unter den Zustimmenden, deren sie mehr als Syropulos nennen, von den Klostervorstehern

Pachomios gewesen sei. Acta Graeca, Col. 486: „— καὶ ἀπὸ τῶν ἡγουμένων· ὁ ἐν ἱερομονάχοις κῆρ Παχώμιος“.

Was die Differenzen in den Angaben des Syropulos und der Acta Graeca über das Verhalten der einzelnen Metropolitane zu dieser Abstimmung betrifft, so haben wir hier nicht näher darauf einzugehen.

Bei der zweiten Abstimmung am 2./3. Juni frug nach Syropulos, Sect. IX. Cap. IX. Pag. 263. der Groß-Chartophylax den Kaiser, ob die *ἡγούμενοι* mitstimmen sollten, da sie bei der früheren Abstimmung das „Filioque“ nicht adoptirt hätten. (Ueber ihre Anwesenheit bei dieser Gelegenheit und bei den unmittelbar sich hieran schließenden Verhandlungen mit den Lateinern vergl. auch Acta Graeca, Col. 488. u. 489.). Der Kaiser erwiderte, er höre, daß der Patriarch nicht wolle, daß die Kloostervorsteher mit abstimmen. Der Patriarch sage, sie seien nicht geweiht, und ihnen gebühre nicht einmal der Name „*ἡγούμενοι*“; er der Kaiser verstehe dies nicht, er selbst habe ihnen das „*δεκανίκιον*“ („*pedum pastorale*“, Creyghton) übergeben, und unmittelbar darauf seien sie allgemein als *ἡγούμενοι* anerkannt worden. Der Protosynkellos erwiderte dem Kaiser, es sei hergebracht, daß nach dem Empfange des *δεκανίκιον* die Ernannten sich zum Patriarchen begäben und von ihm geweiht würden. Der Kaiser sah sich durch diese Erwiderung bestimmt, es dem Patriarchen anheim zu stellen, wie er für diesen Fall über das Stimmrecht der *ἡγούμενοι* entscheiden wolle. Der Groß-Chartophylax begab sich zu dem Patriarchen, welcher sich, gleich nachdem er seine Ansicht ausgesprochen, in sein Gemach zurückgezogen hatte. Der Patriarch erwiderte dem Chartophylax auf die Anfrage des Kaisers, es bedürfe weder einer Antwort, noch einer Entscheidung. Er sei höchlich damit unzufrieden, daß man sie überhaupt *ἡγούμενοι* nenne, wie solle er da nun sagen können, daß sie als *ἡγούμενοι* abstimmen sollten. So schloß man sie denn aus, weil sie nicht geweiht seien. Syropulos hebt mit schroffen Worten die Abnormität hervor, welche darin lag, daß diejenigen, welche von der Abfahrt aus Konstantinopel bis auf diesen Tag während der ganzen Dauer des Conciles vom Kaiser, dem Patriarchen, der gesammten griechischen Geistlichkeit als *ἡγούμενοι* behandelt worden waren, plötzlich nun keine mehr sein sollten. Als am 5. Juli es sich um Unterzeichnung der Unions-Urkunde handelte, da wurden sie wieder Kloostervorstehern gleichgestellt, und unterzeichneten dieselbe.

Die erste Unterschrift bei Milanesi an dieser Stelle lautet folgendermaßen: „ὁ καθ'ἡγούμενος τῆς σεβασμίας καὶ ἱερᾶς βασιλικῆς μονῆς Χριστοῦ τοῦ παντοκράτορος Γερόντιος ἱερομόναχος“. Mit dem Florentinus stimmt der Mosquensis überein.

Unter dem Ὄρος der Acta Graeca bei Rabbeus und Pitra heißt es: „Ὁ ἡγούμενος τῆς ἀγίας μονῆς τοῦ Παντοκράτορος Γερόντιος ἱερομόναχος“, in der Uebersetzung der griechischen Unterschriften bei Andreas, Col. 1171: „Gerontius sacer monachus, olim prior venerabilis sacri regalis monasterii Christi omnipotentis.“

Für Du Cange, Glossarium Ad Scriptores Mediae Et Infimae Graecitatis, und für Suicerus, Thesaurus Ecclesiasticus, ist ἡγούμενος dasselbe, was καθηγούμενος. Du Cange, Col. 473: „καθηγούμενος, idem qui ἡγούμενος, Praefectus Monasterii. — Scribit Goarus ad Scylitzem p. 58. ἡγουμένους dici quosvis Monasteriorum Praefectos: Καθηγουμένους, qui simul sacris Ordinibus initiati sunt: προηγουμένους denique, qui Expraefecti. Sed haec quoad Καθηγουμένους aliquo vate indigent.“

Die zweite Unterschrift im Florentinus lautet: „ὁ προηγουμένος τῆς περιβλέπτου Ἀθανάσιος.“

Im Mosquensis fehlt diese Unterschrift.

Unter dem Ὄρος bei Pitra und Rabbeus lautet sie: „Ὁ ποτε ἡγούμενος τῆς Περιβλέπτου Ἀθανάσιος“,

bei Andreas: „Athanasius abbas monasterii Circumspecti“.

Leo Allatius, In R. Creyghtoni Apparatum etc. pp. 101—102., sagt: „Et sic ex tua Graecae linguae et Monastici instituti incitia, historiam satis apertam, et praelucidam more tuo densis tenebris praestringis. Nondum enim quid sit προηγούμενος, calles. Id nominis addicitur Monacho, qui antea Praefectus cum esset, sive Hegumenus et Monasterii moderator, ac gubernator, deposita dignitate aliorum se ditioni, ac dominationi submittit, quem non incongrue dixeris Expraefectum.“

Man vergleiche hierzu Leo Allatius a. a. D. p. 386. Hier giebt er eine Stelle aus einem Anonymus de Azymis contra Latinos, in welcher ein προηγούμενος in folgender Weise erwähnt wird: „— διὰ τοῦ εὐλαβεστάτου πατρὸς καὶ ἀδελφοῦ Βασιλείου τοῦ προηγουμένου τῶν κατὰ τὸν ἅγιον ἐκεῖσε Βενέδικτον Μοναστηρίων.“ Er übersetzt dies: „— per piissimum Patrem et Fratrem Basilium Monasteriorum omnium sacrorum, quae sub regula S. Benedicti militant.“

In dieser Uebersetzung fällt also das „τοῦ προηγουμένου“ aus, in „Patrem“ können wir es nicht gut involviren denken, wie Du Cange a. a. D. anzunehmen scheint.

Ueber das Kloster τῆς Περιβλέπτου handelt Du Cange, Constantinopolis Christiana, Lib. IV. pp. 94—95.

Die nächste Unterschrift bei Milanesi lautet: „ὁ καθηγούμενος τοῦ ἁγίου Βασιλείου Γερμανός“,

bei Labbeus und bei Pitra: „Ὁ ποτὲ ἡγούμενος τοῦ ἁγίου Βλασίου Γερμανός“,

im Codex Mosquensis: „Ὁ καθηγούμενος τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου βασιλείου Γερμανός ἱερομόναχος“,

bei Andreas: „Germanus olim abbas sancti Basilii“.

Die letzte griechische Unterschrift der Unions-Urkunde lautet bei Milanesi: „Ὁ Παχώμιος ἱερομόναχος καὶ ἡγούμενος τοῦ ἁγίου Παύλου“,

bei Labbeus und bei Pitra: „Παχώμιος ἱερομόναχος καὶ ἀββᾶς τοῦ ἁγίου Παύλου ἀρχιεπὸς“,

im Codex Mosquensis: „Ὁ ἡγούμενος τοῦ ἁγίου Παύλου Παχώμιος“,

bei Andreas de Sancta Cruce: „Pachomius sacer monachus et abbas sancti Pauli.“

Wir glauben an dieser Stelle nicht in weitere Untersuchungen über die Unterschriften der Klostervertreter eingehen zu sollen. Um hiebei wesentliche Resultate zu erlangen, müßten von unserem nächsten Ziele weit abführende Untersuchungen gemacht werden. Wir begnügen uns also einfach mit dem, was an dieser Stelle unter dem ersten Original-*Όρος* zu Florenz steht. Wir forschen nicht weiter über „ἡγούμενος“, „καθηγούμενος“, „προηγούμενος“ und „ποτὲ ἡγούμενος“. Forschungen über die Geschichte der Klöster in Konstantinopel mögen feststellen, wie sich die Differenzen erklären lassen, welche zwischen den hierher gehörigen Angaben bei Syropulos, Sect. III. Cap. XV. und den Unterschriften unter dem *Όρος* bei Milanesi, Pitra-Labbeus, Andreas de Sancta Cruce bestehen.

Ziehen wir nun aus den vorhergehenden Untersuchungen die Resultate, so stellt sich, wenn wir hierbei das erste, bei Milanesi abgedruckte Original-Exemplar der Unions-Urkunde zu Grunde legen, folgendes heraus. Es unterschrieben am 5. Juli, wenn wir die Unterzeichner einfach zählen, ohne auf irgend eine Stellvertretung hierbei Rücksicht zu nehmen, nach dem Kaiser 31 Mitglieder der griechischen Geistlichkeit.

Theilen wir dieselben in Kategorien, so unterzeichneten 18 Metropolitane, 4 der höchsten Kirchenbeamten oder Großatarken, 1 Bischof, 1 Protopapas, 3 *ἱερομόναχοι*, darunter 1 Episkoparch eines Klosters, und 4 aus dem Stande der Klostervorsteher.

Nehmen wir auf die Stellvertretungen Rücksicht, so kommen hiezu die Vertreter von 3 Patriarchen (Alexandria, Antiochia, Jerusalem),

2 Metropolitent (Sides und Sebasteia), 1 Episkopat (der Groß=Katholik).

Der *Ordo* der Acta Graeca bei Pitra und bei Labbeus fügt noch die Vertretung der Metropolitent von Anthyra, Caesarea und Sardis hinzu.

Es ist schwer, wenn man auch nur die Stellvertretungen in der Original=Urkunde zählt, auszusprechen, wie groß die Anzahl der griechischen Geistlichen war, welche als Unterzeichner des Concils erscheinen. Moses und Dorotheos zählen sicher nur als Vertreter der Athosklöster, von Gregorios ist es zweifelhaft, ob er schon als „πνευματικός“ und „πρωτοσύγγελλος“ unterzeichnet haben würde. Bei Konstantinos kommt es hierbei auf das „τοποτηρητῆς Μολδοβλαχίας“ an. Die sich ergebende Zahl wird zwischen 33, 34, 35, 37, 39 schwanken.

Aus solchen verschiedenen Anschauungen rühren daher wohl auch die verschiedenen Zählungen der griechischen Unterzeichnungen her. So mag das wenigstens zum Theil schon öfters citirte Fragment einer anonymen Heidelberger Handschrift bei Labbeus, Col. 1172. zu seinen „quadraginta sex“ Unterzeichnungen gekommen sein. Wie Georgios Trapezuntios in der schon Seite 43. aus seiner Schrift *Περὶ τῆς ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου Πνεύματος* (bei Leo Allatius, Graeciae Orthodoxae Tomus Primus. Romae 1652. p. 579.) angeführten Stelle 197 *πατέρες* der anatolischen Kirche unterzeichnen lassen kann, mag er selbst verantworten oder auch nicht verantworten: „— τῆς ἐν Φλωρεντίας θείας ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς Συνόδου, ἐν ἧ περι τετρακοσίων συναθροισθέντων Πατέρων περι διακόσιοι ἦσαν οἱ Ἀνατολικοὶ, καὶ πλὴν τριῶν — ὑπέγραψαν τῷ συντεθέντι παρ' αὐτῶν Ὀρῶ.“

Wir reihen hieran diejenigen Stellen der Werke von Gieseler, Böhler und Hefele, an welchen sie von der Zahl der Unterzeichner sprechen.

Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Zweiten Bandes Vierte Abtheilung. Bonn 1835. S. 540 u. ff. Anhang: Vereinigungsversuche der orientalischen Kirchen mit der römischen — — S. 541: „— Auf der Synode, welche in Ferrara eröffnet, aber im Febr. 1439 nach Florenz verlegt wurde <sup>b)</sup>, schien lange sich alles in unendlichen Streit auflösen zu wollen: aber Noth machte die Griechen nachgiebig und den 6. Juli 1439 unterzeichneten sie die von dem Papste vorgeschriebene Vereinigungsformel.“

Böhler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. I. Band. München. 1864. S. 396: — „71. Es handelte sich nun um Unterzeichnung des Unionssecretes. Die Griechen ver-

sammelten sich am 5. Juli 1439 in dem Palaste des Kaisers, der zuerst unterschrieb. Dem Metropolit von Heraclea, der nicht erschienen war, half es nichts; er mußte in seinem Bette unterzeichnen. Seine Unterschrift war um so nothwendiger, da er zugleich Primas von ganz Macedonien und Stellvertreter des Patriarchen Philotheus von Alexandrien war, ebenso wie Gregor Protosyncellus, der aber willig unterzeichnete. Das Gleiche that Isidor im Namen der Russischen Kirche und des Patriarchen Dorotheus von Antiochien und Dositheus von Monembasia für den Patriarchen Joachim von Jerusalem. Es leidet aber nicht den mindesten Zweifel, daß alle diese Stellvertreter nicht nach dem ausgesprochenen Willen der Patriarchen selbst handelten. Außerdem unterschrieben noch vierzehn Erzbischöfe und zwölf niedere Geistliche darunter auch der Groß-Ekklesiarch Sylvester Syropulos<sup>1)</sup>. Das so unterzeichnete Decret wurde an den Papst geschickt, der die Ueberbringer sogleich fragte, ob auch Marcus von Ephesus unterschrieben habe und auf die verneinende Antwort antwortete: „dann haben wir nichts erreicht<sup>2)</sup>“. Nach dem Papste unterschrieben 8 Cardinäle, 61 Bischöfe und 46 andere hervorragende Geistliche.“

Hefele, Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche, Zweiter Artikel, in: Theologische Quartalschrift, Tübingen. Neunundzwanzigster Jahrgang, 1847. S. 255: „Unterschrieben wurde die Unionsurkunde zuerst von dem Papste und den Cardinälen, dann von dem griechischen Kaiser und den Bischöfen und Prälaten beider Theile.“

Nach Syropulos, Sect. X. Cap. IX. Pag. 294. unterschrieb der Papst erst, nachdem der Kaiser und die oben aufgezählten Mitglieder der griechischen Geistlichkeit unterzeichnet hatten, und zwar als erster unter dem lateinischen Texte des Diptychons. So stellt sich dies auch in dem Abdrucke bei Milanese dar. Wenn in dem Abdrucke der Acta Graeca bei Labbeus die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle vor denen des Kaisers und der Griechen abgedruckt erscheinen, so kann man dies leicht daraus erklären, daß der Curialist diese Unterschriften von der lateinischen Seite herüber nahm und sie den griechischen voransetzte. Unter dem *Ἔπος* bei Pitra fehlen überhaupt alle Unterschriften der Lateiner, inclusive der des Papstes. Er hat also nur, ebenso wie bei dem Texte, die griechische Seite des Diptychons. In gleicher Weise giebt Andreas de Sancta Cruce nur die lateinische Seite, d. i. die lateinische Diffinitio und die Unterschriften der Lateiner. Eine lateinische Uebersetzung der griechischen Unterschriften wird dort angehängt, wir wissen bis jetzt nicht, aus welcher Quelle.

Auch was die vier späteren von den Griechen auf Verlangen des Papstes unterzeichneten Exemplare des *Ἔπος* betrifft (vergl. oben Seite 17 u. ff.), so findet sich in den Quellen Nichts erwähnt, was gegen die An-

sicht spräche, daß auch diese der Papst erst nach den Griechen unterzeichnete; übrigens ein Punkt namentlich für die vier späteren Exemplare von keiner historischen Relevanz.

Was die Formeln betrifft, deren sich die Griechen bei dieser Unterzeichnung bedienten, so stellt sich Folgendes heraus. Antonios, Metropolit von Herakleia, schließt seine Unterschrift in der Original-Urkunde bei Milanesi mit den Worten: „*ὁρίσας ὑπέγραψα*“,

Isidoros mit den Worten: „*στέργων καὶ συναίνων ὑπέγραψα*“.

Die Metropoliten von Monembasia, Trapezus, Bessarion, die Metropoliten von Tornobos, Mitylene, Dristra, Melenikos, Ganos, Drama unterzeichnen mit den Worten: „*στοιχήσας ὑπέγραψα*“.

Bei allen übrigen Unterzeichnern, Metropoliten und Nicht-Metropoliten, fehlt in der Original-Urkunde jedes derartige Beiwort.

Unter dem *Ῥόγος* der Acta Graeca liest man bei Pitra und Labbeus: „*Ἀντώνιος ἀποφήνας ὑπέγραψα*“.

Der lateinische Uebersetzer bei Labbeus übergeht dies „*ἀποφήνας*“.

Sämmtliche übrigen Metropoliten unterzeichnen in den Acta mit „*ἀρκετὸς ὑπέγραψα*“. Diese Differenzen sind ein bei den Untersuchungen über das Exemplar des *Ῥόγος* in den Acta Graeca und auch in anderer Beziehung nicht zu übersehendes Moment. Die lateinische Uebersetzung bei Labbeus übersetzt dieses „*ἀρκετὸς*“ bei Isidoros mit *satis habens*“, bei den übrigen Metropoliten mit *contentus*“.

Im Mosquensis steht bei Isidoros „*στέργων καὶ συννεμῶν ὑπέγραψα*“. Bessarion unterzeichnet hier „*στηλίσας ὑπέγραψα*“. Bei allen übrigen, dort unterzeichneten Metropoliten fehlt jede derartige Formel.

Die Subscriptiones Graecorum bei Andreas de Sancta Cruce haben in der Unterschrift des Isidoros: „*affirmans et satisfaciens, subscripsi*“, bei den Metropoliten von Monembasia, Trapezus, bei Bessarion, bei den Metropoliten von Tornobos, Mitylene, Melenikos, bei „*Gennadius archiepiscopus Savi*“ (für Gani), bei dem Metropolit von Drama: „*sequendo subscripsi*“. Aus der Anwendung dieser Formel läßt sich vielleicht auf das hier zu Grunde liegende griechische Exemplar schließen. Bei allen übrigen dort unterzeichneten Metropoliten fehlt jede derartige Formel.

Ueber diese bei Unterzeichnung der Concilien-Beschlüsse von den Bischöfen gebrauchten Formeln, „*ὁρίσας ὑπέγραψα*“ = „*definiens subscripsi*“, „*consentiens subscripsi*“ vergleiche man Hefele, Conciliengeschichte. 1<sup>ter</sup> Band. 1855. S. 18. u. 21. Daß die Klostervorsteher und andere Nicht-Bischöfe, welche zur Unterzeichnung von Con-

cilien=Beschlüssen herangezogen wurden, einfach mit „*ὑπέγραψα*“, ohne weiteren Zusatz zu unterschreiben pflegten, hebt Hefele an der angeführten Stelle hervor. Dieses Herkommen wurde auch bei der Unterzeichnung der Unions=Urkunde von Florenz beobachtet. Die Exofatakelen, der Protopapas, die Hagioreiten, die Vorsteher der Klöster zu Konstantinopel, selbst der Vertreter des Patriarchen von Alexandria, der Protosynkellos, unterzeichnen im Florentinus (wie bereits erwähnt), in dem *Ῥογος* der Acta Graeca, in den Subscriptiones Graecorum bei Andreas de Sancta Cruce einfach mit „*ὑπέγραψα*“, „subscripsi“, ohne weiteren Zusatz. Nur bei dem Kloostervorsteher Pachomios hat sich in den *Ῥογος* der Acta Graeca ein „*ἀρχιερός*“ eingeschlichen. Der Mosquensis läßt sogar das „*ὑπέγραψα*“ bei vielen Unterzeichnern, auch bei Metropolitnen, weg.

Am Schlusse dieses Abschnittes, in welchem wir in ausführlichster Weise über die Unterzeichnung der Unions=Urkunde seitens der Griechen gehandelt haben, halten wir es nicht für ungeeignet, noch die Frage von der Dekumenicität des Concils und der Beschlüsse desselben zu berühren, eine Frage, die in engem Zusammenhange damit steht, in wie weit bei jener Unterzeichnung die gesammte griechische Kirche vertreten erscheint, in wie weit jene Unterzeichnung als eine unfreiwillige, erzwungene angesehen werden muß. Die Frage von der Dekumenicität des Concils hat noch heute ihre praktische Bedeutung. Einige Hauptzüge der Geschichte dieser Frage spiegeln sich in der Reihe von Textstellen wider, die sich in den unmittelbar folgenden Blättern zusammengestellt finden.

Schon die Ansichten der Zeitgenossen gingen darüber aus einander, ob die ganze *οἰκουμένη* als auf dem Concile von Florenz vertreten und als durch die Beschlüsse desselben gebunden zu betrachten ist. Die Ausführungen, welche Georgios Gemistos Plethon, Amiruzes, Syropulos über diesen Punkt in ihren Schriften geben, glauben wir angemessener weiter unten einzufügen.

Auf dem Concile selbst bestritt schon Markos Eugenikos den ökumenischen Charakter desselben. Dieser Ansicht trat der Papst Eugenius unmittelbar persönlich entgegen. Syropulos, Sect. VI. Cap. V. Pag. 148: (Der Ephesier) „— *πλὴν ἡ παροῦσα σύνοδος κατὰ τι (sic) μὲν ἐστὶν (sic) ὁμοία ταῖς οἰκουμενικαῖς συνόδοις, ἐν τισὶ δὲ διαφέρει.*“ Pag. 149: (Eugenius) „— *ἡμεῖς ἐτάξαμεν, ἵνα γένηται σύνοδος οἰκουμενικὴ καὶ δεῖ αὐτὴν ἀκολουθεῖν ταῖς προλαβούσαις οἰκουμενικαῖς. οὐδὲ γὰρ ἄλλην τάξιν ἔχομεν νῦν ποιεῖν εἰς αὐτὴν.*“

Der Kaiser Joannes Palaeologos II. erklärt in einer seiner Reden

auf dem Concile bei Gelegenheit der Schlußverhandlung über die Processio Spiritus Sancti ausdrücklich, daß er dieses Concil als ein ebenso vollkommen ökumenisches ansehe wie die früheren ökumenischen Concile. Syropulos, Sect. IX. Cap. IV. Pag. 254: „— Ἐγὼ τὴν παροῦσαν σύνοδον οἰκουμενικὴν κατ' οὐδένα τρόπον ἡγοῦμαι ἐλάττω τῶν προλαβουσῶν ζ' οἰκουμενικῶν συνόδων,“ und das Weitere daselbst. Wie aus dieser Stelle zugleich hervorgeht, ist für ihn dieses Concil das achte ökumenische. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 481: „— Γνώμη τοῦ βασιλέως. Ἐγὼ τὴν παροῦσαν ταύτην ἀγίαν καὶ οἰκουμενικὴν σύνοδον κατ' οὐδὲν ἐλάττω ἡγοῦμαι τῶν προλαβουσῶν ἀπασῶν.“

In der Original=Unions=Urkunde selbst (bei Milanese) wird das Concil ausdrücklich „oecumenicum Concilium“, „οἰκουμενικὴ σύνοδος“ genannt.

Creyghton in den Notae In Hist. Conc. Flor. Pag. 32. sagt in Betreff jener Worte des Kaisers: „Septem tantum Oecumenicas numerat Joannes Imperator, quibus hanc ut Octavam successisse autumat, abrogata quam appellant Latini Octavam contra Photium, ut Marcus etiam Ephesius disputat Concilii Florentini Sessione sexta, de cujus abrogatione, et duarum aliarum Photianis sub temporibus nonnulla scripsimus in Prolegomenis ad Lectorem, sed an nostra haec in Latinorum abrogatae locum substituenda veniat, nec scire, nec affirmare multum interesse unquam existimavi, modo inter Oecumenicas numeretur, quod nemo inficias eat.“

Man vergleiche hiezu Leo Allatius, In R. Creyghtoni Apparatum etc. p. 71: „— Sed illud capitale crimen ab Annalium celeberrimo Scriptore Bartholomaeo objicitur, quem temeritatis aequae ac imperitiae arguit, quod nulla habita ratione responsionis Andreae Colossensis, Florentino Concilio tradidit nomen Octavae Synodi, cum nec in eis decretis vel Actis, nec in Eugenii Papae Diplomatum de ipsa datis aliquid ejusmodi reperiatur. Quod si Octava Synodus Constantinopolitana fuisset abolita, quod dicere sacrilegium est, adhuc tamen nec Florentina octava dici posset, quod plures aliae ante ipsam celebratae extent Oecumenicae, quibus ejusmodi appellatio competat. Sed de Octava legitima Oecumenica Synodo Constantinopolitana contra Octavam Pseudosynodum Photianam, qui cupit plura, adeat nostram de Octava Synodo Photiana Exercitationem.“

„Ἡ ὀγδόη σύνοδος“ wird dieses Concil in der Ueberschrift einer Schrift des Joannes Blusadenos genannt, „οἰκουμενικὴ“ in der Ueberschrift einer zweiten zu ersterer gehörigen Schrift desselben Verfassers.

Laonici Chalcocondylae Historiarum libri decem. Accedunt Josephi Methonensis Episcopi seu Joannis Plusiadeni scripta quae exstant etc. Ed. Migne, Lutetiae Parisiorum 1866. Col. 1095 u. ff. „Κανὼν τῆς ὀγδόης συνόδου τῆς ἐν Φλωρεντία γενομένης ποίημα ἱερέως Ἰωάννου τοῦ Πλουσιαδήνου.“ Ibidem Col. 1101 u. ff. „Συναξάριον τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου.“

In dem öfters angeführten Codex Mosquensis bei Matthaei, Notitia Codicum Manuscriptorum Graecorum etc. Mosquae 1776. p. 23. heißt es: „Οἱ Ἵπογράψαντες Ἐν Τῇ Ὀγδοῇ Συνόδῳ Οὗτοί Εἰσιν.“

In der Historia Politica Constantinopoleos bei Martinus Crusius, Turcograeciae libri octo, Basileae, p. 4. (ed. Bonnensis p. 9.) heißt es: „ἐποίησαν μὲν ἔνωσιν, ὡς τὰ πρακτικὰ τῆς ἐν φλωρεντία ταύτης λεγομένης ὀγδόης λέγει.“

Zu dieser Stelle der Historia giebt Martinus Crusius aus dem Buche „*Ἄνθος*“ ein Verzeichniß derjenigen 7 früheren Synoden, welchen die Griechen, wie er sagt, die hervorragende Autorität zugesetzen. Ibidem pp. 48—50: „— Septem apud Graecos Synodi maximae auctoritatis ab eis censentur.“ Vorher: „— De Imperatore Manuelo Palaeologo etiam hoc addam, ex libro vulgaris linguae, qui ἄνθος inscribitur: et quaedam Epitome historiarum τῆς παλαιᾶς τε καὶ νέας διαθήκης est: quo privatim domi Constantinopoli frequenter Graeci utuntur, Venetiis excuso: quem librum et *θησαυρόν* Damasceni, acceperam 28. Febru. 1578. Tybingae: mittente mihi clarissimo viro, D. Joanne Scheurlino, Medico Augustae: qui mihi per Hieronymum Mercurialem, Patavii Doctorem, comparaverat.“

Wir reihen an diese Worte des Martinus Crusius die Notizen, welche Andreas Papadopulos Bretos über das Buch „*Ἄνθος*“ gegeben hat, da dasselbe zu den Seltenheiten gehört, und auch die *Νεοελληνικὴ Φιλολογία* des Papadopulos Bretos in Deutschland nicht verbreitet ist. *ΝΕΟΕΛΛΗΝΙΚΗ ΦΙΛΟΛΟΓΙΑ*, ἦτοι *ΚΑΤΑΛΟΓΟΣ* τῶν ἀπὸ πτώσεως τῆς *Βυζαντινῆς αὐτοκρατορίας* μέχρι ἐγκαθιδρύσεως τῆς ἐν Ἑλλάδι βασιλείας τυπωθέντων βιβλίων παρ' Ἑλλήνων εἰς τὴν ὁμιλουμένην, ἢ εἰς τὴν ἀρχαίαν Ἑλληνικὴν γλῶσσαν, συντεθειῖς ὑπὸ *ΑΝΔΡΕΟΥ ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΥ ΒΡΕΤΟΥ*. Μέρος Α'. *ΕΝ ΑΘΗΝΑΙΣ*. 1854.

Pag. 6. (15) — Τὸ παρὸν βιβλίον εἶναι ἢ Παλαιὰ τε καὶ Νέα Διαθήκη, ἦτοι τὸ Ἄνθος καὶ Ἀναγκαῖον αὐτῆς, τὸ ὁποῖον ἐν-πῶθη τώρα νέα, ἐδιωρθώθησαν δὲ καὶ ἐξέβησαν τινὰ πράγματα ἐσφαλμένα, ἅπερ εἶχε πρότερον μετὰ πολλῆς ἐπιμελείας. Ἐν Βενεταίαις

αιτήσει κυρίου Ἰακώβου τοῦ Λεογκίνου, ἔτει τῷ ἀπὸ τῆς ἐνσάρκου οἰκονομίας ἀφ᾽ἧς. εἰς 8<sup>ον</sup>.

**ΣΗΜΕΙΩΣΙΣ.** Εἰς τὸ τέλος τοῦ βιβλίου εἶναι ἰχνογραφημένη μία ἀσπίς ἔχουσα ἐν τῷ μέσῳ μορφὴν Κουνადίου μὲ τὴν ἐφεξῆς ἐπιγραφὴν. Τύπος Κουνάδου. Venetiis apud Jacobum Leoncinum. MDL. XVII. Εἰς δὲ τὴν προτελευταίαν σελίδα ἀναγινώσκειται. Τέλος· ἔτει τῷ ἀπὸ τῆς ἐνσάρκου οἰκονομίας ἀφ᾽ἧς. Συντάκτης τοῦ θεολογικοῦ συγγράμματος τούτου εἶναι ὁ Ἰωαννίκιος Καρτάνος Πρωτοσύγγελος Κερκύρας. Τὴν ἐπιγραφὴν τοῦ σπανίου βιβλίου τούτου ἔλαβον ἀπὸ τὸν Ἐλλογιμώτατον Καθηγητὴν τῆς Ἰονίου Ἀκαδημίας Κύριον Χ. Φιλητᾶ, ὅστις κατὰ τὴν ἐν Ἀγγλίᾳ περιηγησίν του, τὸ 1820, εὑρεν ἐν ἀντίτυπον εἰς τὴν Βοδλεϊανὴν Βιβλιοθήκην τῆς Ὁξωνίας. Ἡ ἔκδοσις λοιπὸν τοῦ Ἄνθους περὶ τῆς ὁποίας ὁμιλεῖ ὁ Κρούσιος εἰς τὸ πόνημά του Turco Graecia σελ. 199 πρέπει νὰ ἦναι ἡ πρώτη. Παρατηρητέον δὲ ὅτι εἰς τὴν νεωτέραν ἔκδοσιν δὲν γίνεται λόγος εἰς τὸν πρόλογον περὶ Ἀρσενίου Μονεμβασίας, ἀπὸ τὸν ὁποῖον ἐβάλλθη εἰς φυλακὴν ὁ Ἰωαννίκιος Καρτάνιος, ὡς ὁ ἴδιος ἀναφέρει περὶ ἑαυτοῦ του. Ἴδε περὶ τοῦ σπανιωτάτου βιβλίου τούτου τοῦ Καρτάνου, ἀναφερομένου παρὰ τοῦ Συντάκτου τοῦ Ἑλληνομνημονος ἐν σελ. 444. Α. Παπαδοπούλου Βρετοῦ ἐπιστολὴ πρὸς τὸν Ἐλλογιμώτατον ἱππότην Α. Μουστοξύδην. Ἀθήνησιν 1847. εἰς 8<sup>ον</sup>. καὶ Χ. Φιλητᾶ περὶ Καρτάνου, Δαμασκηνοῦ, καὶ Παχωμίου ἐπιστολιμαία Διάλεξις. Κερκύρα 1847. εἰς 8<sup>ον</sup>.

Bartholomaeus Abrahamus Cretensis, praesul Ariensis, welcher die Acta Graeca 1521 zuerst in lateinischer Uebersetzung und abgefürzt herausgab, nennt dieses Concil in seiner Widmung „Benedictio (sic) de Accolitis (Accoltis) Ravennati archiepiscopo,“ das achte allgemeine Concil, „— generalis octavi concilii“ bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 1264.

Der römisch-katholische Laurentius Surius tadelt zwar diese Benennung in seiner praefatiuncula, ändert dieselbe aber nicht, um keine Unbesonnenheit zu begehen zu scheinen. Ibidem Col. 1266.: „Lectori candido frater Laurentius Surius. Quid Graecis in mentem venerit, ut hanc synodum Florentinam octavam nuncuparent, docti viri admirantur. Poterat aboleri numerus ille, sed ne id temeritati tribueretur, relinquere illum maluimus, contenti admonuisse lectorem, non recte dici octavam, quam aliquot aliae insignes synodi generales post alteram Nicaeae habitam, quae septima numeratur, antecesserint. Vale.“

Severinus Vinius spricht gegen diese Beibehaltung der Bezeich-

nung des Concils als achten, hebt dessen ökumenischen Charakter hervor und nennt es von seinem römisch-katholischen Standpunkte das sechzehnte. Ibidem Col. 1264.: „<sup>o</sup>) Oecumenicum). Nulli dubium esse potest oecumenicam et universalem esse synodum, cui Julianus sedis apostolicae legatus praesedit, cuique non tantum Josephus Constantinopolitanus, verum etiam alii orientales tres patriarchae per suos vicarios interfuerunt et subscripserunt.

<sup>d</sup>) Decimum sextum). Quamquam Laurentius Surius in praefatiuncula quadam ad lectorem, quam infra subjungam, falsam illam octavae synodi inscriptionem a Bartholomaeo Abrahamo Cretensi actis synodalibus praefixam, metu nescio cujus temeritatis auferre et abolere noluerit; ego tamen aliorum virorum, quos supra in notis ad concilium oecumenicum octavum allegavi, hortatu animatus, non tantum ex titulo, verum etiam ex ipsis actis synodalibus pro voce, octava, decimam sextam substituendam esse putavi.“

Hase, Kirchengeschichte, Leipzig. 1867. Neunte Auflage. §. 119. S. 161. spricht von 7 Synoden, die dieses Ansehen ökumenischer Versammlungen wirklich erlangten. „Wirklich erlangten allmählig 7 Synoden dieses Ansehen ökumenischer Versammlungen, denen im Abendlande die Synode von Sardica, in der griechischen Kirche die zweite trullanische Synode eingeschaltet wurde.“ Bei Besprechung der Synode von Florenz §. 281. S. 368—369 erwähnt er diese Frage nicht.

Hefele, Conciliengeschichte, 1<sup>ter</sup> Band. 1855. zählt S. 50. der unbestrittenen allgemeinen Concilien nur sechzehn, als funfzehntes führt er hier das zu Florenz im Jahre 1439 auf. S. 57—58. giebt er ein nach seinen eignen Untersuchungen rectificirtes Verzeichniß der ökumenischen Concilien. Hier erscheint das Concil von Florenz als Fortsetzung der ersten Hälfte des Concils von Basel von 1431, insoweit dieselbe ökumenische Geltung hat. Beide zusammen bilden ihm hier das siebenzehnte ökumenische Concil.

Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Occident. I. Band. 1864. spricht sich S. 396—397. in folgender Weise über die Frage von der Dekumenicität dieses Concils aus: — 72. „Ein unbefangener Blick auf die ganze Geschichte des Concils von Ferrara-Florenz führt zu der Ueberzeugung, daß die Griechen, mit ganz wenigen Ausnahmen, von einer Union durchaus nichts wissen wollten, und daß auch die Meisten derjenigen, welche das Decret unterschrieben, nur dem Willen des Kaisers gehorchten. Dem Papste und den lateinischen Bischöfen selbst konnte dies unmöglich entgehen. Daraus folgt, daß die Synode von Florenz für die Griechen keine größere, aber auch keine geringere Verbindlichkeit hat,

als die früheren allgemeinen Concilien, welche ohne Theilnahme der Orientalen bisher gehalten worden waren.“

Von Griechen aus der Zeit des Concils selbst bestritten unter Anderen Georgios Gemistos Plethon und Georgios Amiruges, welche Beide an den Verhandlungen auf demselben activen Theil nahmen, daß daselbe ein ökumenisches gewesen sei. Die betreffenden Aeußerungen Beider giebt Leo Allatius, *De Ecclesiae Occidentalis atque Orientalis perpetua consensione, Coloniae Agrippinae 1648. Lib. III. Cap. II. Col. 908—909.* Diese schon früher erwähnten Stellen lauten in extenso: „Georgius Gemistus, Tractatu de processione Spiritus sancti: *Τὴν δ' ἐν Φλωρεντία γενομένην σύνοδον, οὐδεὶς ἂν οἰκουμενικὴν καλέσειεν, οὔτε γὰρ ὁ Βυζάντιος πατριάρχης ὑπέγραψεν, ἄωρον θανάτῳ προτεθνηκώς, οὔθ' οἱ Πατριάρχαι τὰς τῶν Ἐπιτρόπων ὑπογραφὰς ἐπεκύρωσαν βία γεγενημένας, τοῦ Βασιλέως βιὰν ὑπενεγκόντος τοῖς ὑπογράψασιν, οἰόμενος διὰ τῆς συμφωνίας τοῦ Ἀγαρηνοῦ κρατῆσαι, ὅστις ἀπατηθεὶς ὑπὸ τῶν Λατίνων μὴ βοηθησάντων τῆς ἐλπίδος ἀπηλλάγη. ὁ ἔξαρχος τῆς Συνόδου οὐχ ὑπέγραψεν, οὔτε ὁ Ῥωσίας.“*

„Amyrutzius: *φημί δὴ μὴ εἶναι οἰκουμενικὴν ἐκείνην τὴν Σύνοδον. πῶς γὰρ ἦν οἰκουμενικὴ πρὸ τῶν ὑπογραφῶν ἄωρον θανάτῳ τοῦ Βυζαντίου Πατριάρχου ὑποπεσόντος καὶ τελευτήσαντος, δι' ἔμφραξιν οἰσοφάγου, κατὰ τοὺς παριόντας ἀκέστορας; Πῶς ἦν οἰκουμενικὴ τῶν Πατριαρχῶν ἀθετησάντων τὰς τῶν ἰδίων Ἐπιτρόπων ὑπογραφὰς παρὰ γνώμην τῶν οικείων δεσποτῶν, καὶ βία ὑπογεγραφότων; Πῶς ἦν οἰκουμενικὴ, μήτε τοῦ ἔξαρχου τῆς Συνόδου, ἤγουν τοῦ Ἐφέσου ὑπογράψαντος, ὄντος ἐπιτηρητοῦ καὶ τοῦ Ἀντιοχείας, καὶ τοῦ Ἱεροσολύμων, οὔτε τοῦ Ῥωσίας ταῖς ὑπογραφαῖς συνθεμένου. καὶ ταῦτα τοῦ Σάρδεων Διονυσίου ἐν Φερόβαρεια τελευτήσαντος.“*

Auf einer 1450—1451 zu Konstantinopel gehaltenen Synode sollen sich Gemistos und Amiruges in gleicher Weise ausgesprochen haben. Vergleiche die Addenda, ibidem Col. 1382. Leo Allatius selbst, Col. 1389. u. ff., bestreitet die Authenticität der Acta dieser Synode. Die History etc. p. 176. u. ff. hält ihren Inhalt für thatsächlich.

Eine Untersuchung über die beiden Schriften des Gemistos und Amiruges, aus denen jene Stellen excerpirt sind, wird auf alle hier in Frage kommenden Punkte Licht werfen. Die ersten Capitel des Lib. III. des Leo Allatius a. a. O. sind gerade der Widerlegung derjenigen gewidmet, welche bestritten, daß das Verfahren auf dem Concil ein rechtmäßiges gewesen sei, und in Folge dessen auch den ökumenischen Charakter desselben in Frage stellten.

Auch Syropulos, Sect. X. Cap. XIX. stellt sich auf gleichen Stand-

punkt wie Plethon und Amiruges. Zu den Gründen, welche er für seine Ansicht beibringt, zählt auch er die Art, wie die Unterzeichnung des Unions-Decretes zu Stande gekommen oder vielmehr zu Stande gebracht worden sei. An die bereits auch von uns im Detail verfolgte Geschichte dieser Unterzeichnung reiht er Sect. X. Cap. XIX. Pag. 310—311. eine neue, nicht zu übergehende Angabe an, nämlich die, daß die Meisten der Unterzeichner das, was sie unterzeichneten, nicht gekannt hätten. In wie weit diese Angabe Wahres enthält, kann nur durch eine detaillirtere Untersuchung erörtert werden, als sie hier am Plage wäre. Den wesentlichen Inhalt der Unions-Urkunde kannten, den Hauptpunkten nach, wie aus der Geschichte der Verhandlungen auf dem Concile hervorgeht, wohl die meisten der Unterzeichner. Es kann sich hier also nur um die schließliche Redaction dieser Punkte in der Unions-Urkunde handeln, und auch hier ist erst festzustellen, wie vielen Unterzeichnern diese Schluß-Redaction unbekannt war. Der Wichtigkeit der Sache wegen fügen wir noch die Stelle selbst hinzu: „—*Ἴδον (sic) οἱ γραικοὶ τὸν ὄρον ὑπογεγραμμένον παρὰ τοῦ βασιλέως, καὶ ὑπέγραψαν καὶ αὐτοί. εἶδον αὐτὸν καὶ οἱ λατῖνοι ὑπογεγραμμένον παρὰ τῶν γραικῶν, καὶ παρὰ τοῦ πάπα (sic), καὶ ὑπέγραψαν καὶ αὐτοί. μὴ εἰδότες οἱ πλείους τὰ ἐν αὐτῷ γεγραμμένα. πλὴν γὰρ ὀλίγων (sic) τινῶν ἐκ τε τῶν λατίνων καὶ τῶν γραικῶν τῶν διασκεψαμένων τὸν ὄρον, ἢ καὶ τῶν παρατυχόντων ὅτε ἐγράφετο, οἱ πλείους οὐκ ἠπίσταντο τὰ ἐν αὐτῷ γεγραμμένα. καὶ συνελθόντων ὑπογράψαι, οὔτε ἐν τοῖς γραικοῖς ἀνεγνώσθη πρὸ τοῦ ὑπογραφήναι, ἢ (sic) καὶ μετὰ τὸ ὑπογραφήναι εὐθύς οὔτε ἐν τοῖς λατίνοις.*

*Ἐν τῇ ἐφεξῆς μόνον ἡμέρᾳ ἀναγνωσθέντος τοῦ ὄρου ἐπ' ἐκκλησίας ὡς ὁ λόγος φθάσας ἐδήλωσεν, ἠρωτήθησαν οἱ ἐπίσκοποι, καὶ οἱ μὲν λατῖνοι εἶπον πλάτζατ, πλάτζατ („Placet!“), οἱ δὲ γραικοὶ, ἀρέσκει. καὶ ταῦτα πάντα συνεσκευάσθη κατὰ τοὺς τρόπους οὓς καὶ πρότερον καὶ νῦν διεξῆλθεν ὁ λόγος.“*

Von neueren Schriftstellern auf Seiten der griechischen Kirche leugnen die History etc. pp. 187—188. und Demetrafopulos p. 150. daß das Florentiner Concil ein ökumenisches gewesen sei.

Für eine unbefangene, selbstständige Untersuchung der Frage, ob ein Concil ein ökumenisches war oder nicht, spricht Hefele a. a. D. S. 2. natürliche und richtige Grundsätze aus: „1. — — Hieraus erhellt von selbst die Möglichkeit, daß ein Concil als allgemeines intendirt und berufen werden kann, aber dennoch den Rang einer ökumenischen Synode nicht erhält, wenn es eine üble Fortsetzung nimmt, seine Aufgabe nicht löst, sich in sich selbst

zerpaltet u. dgl., und darum die Anerkennung der ganzen Kirche, namentlich des Papstes, nicht erlangt.“

Darin werden die Forscher nach ihrem verschiedenen kirchlichen Standpunkte differiren, in wie weit sie annehmen, daß die Anerkennung des Papstes die Defecte eines Concils heilen und entscheidend dasselbe zu einem ökumenischen machen kann.

---

## Die Redaction der Unions-Urkunde.

Ambrogio Traversari's und Bessarion's Betheiligung an derselben.

### Erste Periode.

Die Vereinbarungen über die einzelnen Differenz-Punkte beider Kirchen  
im Juni 1439.

Wir kommen nunmehr in dieser weiteren Ausführung und Begründung derjenigen kurzen Sätze, in welche wir die Ereignisse der letzten Wochen, und besonders des letzten Tages des Concils zusammengefaßt haben und die wir an die Spitze dieser Blätter stellten, zur Geschichte der Redaction der Unions-Urkunde und zu Ambrogio Traversari's, sowie Bessarion's Betheiligung an derselben.

Die eigentliche Schluß-Redaction, die definitive Feststellung des Wortlautes dieses Schriftstückes, fällt erst in die Tage vom 28. Juni bis 5. Juli. Doch ist es für uns das Richtigere, die letzten vier Wochen des Concils überhaupt von Anfang Juni bis Anfang Juli 1439 als Redactions-Periode zu behandeln. In dieser Periode kommen die schließlichen Vereinbarungen beider Kirchen über diejenigen Differenz-Punkte zu Stande, welche in der Unions-Urkunde erledigt werden sollten.

In wie weit Inhalt und Wortlaut der Unions-Urkunde auf Bessarion zurückgeführt werden können, auch auf diese Frage läßt sich nur dadurch Licht werfen, wenn wir nicht bloß von der Schluß-Redaction der ganzen Urkunde, sondern auch von der Entstehung ihrer einzelnen Theile sprechen. Dieses soll in den folgenden Blättern geschehen.

Unsere drei Hauptquellen für die Geschichte des Concils von Florenz, die Acta Graeca, Andreas de Sancta Cruce, Synopulos, behandeln diese Periode in verschiedener Weise.

Der Bericht der Acta Graeca über die Zeit vom 2. Juni bis 6. Juli findet sich bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 487—510. Hier

werden die Ereignisse und Vorkommnisse eines jeden einzelnen Tages dieses Monats verzeichnet, und wir können aus den Angaben der Acta einen vollständigen Thatfachen-Kalender für diese Zeit herstellen. Einigemal mögen Zweifel entstehen, als welcher Monatstag der eine oder der andere Tag zu bezeichnen sei.

Dieses schrittweise Vorgehen, diese Vollständigkeit in den Tages-Notizen der Acta Graeca veranlaßt uns auch, dem Berichte derselben im Wesentlichen rücksichtlich der Zeitfolge der Ereignisse dieses Monats zu folgen.

Die Angaben des Andreas de Sancta Cruce über diese Zeit finden sich bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 1129—1165.

Sein Verfahren ist ein ganz anderes. Nur einige Tage aus diesem Monate werden von ihm ausführlich besprochen, nur einigen das Datum hinzugefügt, ganze Wochen mit wenigen Worten erledigt. Dagegen giebt er Schriftstücke und längere Reden, die dort fehlen. Die Haupt-Differenzen beider Quellen in Bezug auf den Thatbestand und in Bezug auf die Datirung heben wir suo loco hervor.

Synopulos behandelt diese Zeit in den Capiteln IX—XVI. der Sectio IX. und in Cap. I—VI. resp. —X der Sectio X. Seine Form ist die der geschichtlichen Darstellung. Der Angabe der Ereignisse in allgemeinen Zügen werden zahlreiche Details eingeflochten. Reiche Reden, lebhaft gemalte Bilder, Anekdoten finden sich auch an dieser Stelle seines Werkes. Der Partei-Standpunkt leihet auch hier die Farben. An der chronologischen Folge der Ereignisse hält auch Synopulos fest. Nur einzelne Tage werden speciell hervorgehoben und ausführlich geschildert, wenigen das Datum hinzugefügt. Auch die wesentlichsten Differenzen seines Berichtes von dem der Acta und dem des Andreas sollen berührt werden.

Sicher wird, wenn die zahlreichen noch ungedruckten Quellen für die Geschichte des Concils erst veröffentlicht sein werden, auch hier sich Vieles lichten, und die historische Wahrheit zur Evidenz gebracht werden können. Vielleicht geben schon die uns unzugänglichen gedruckten russischen Quellen Aufklärung, die wir nicht zu geben vermochten.

Die Hauptfrage, welche wir hier für die Zeit vor der eigentlichen Schluß-Redaction aufzuwerfen haben, ist die, welches Material während derselben für diese Redaction geschaffen, hergestellt wurde, und inwieweit dieses Material ganz oder zum Theil bereits eine so abgeschlossene Form erhielt, daß von den Redactoren des Tenors der Urkunde wesentliche Veränderungen mit demselben nicht mehr vorgenommen werden konnten und durften. Wir denken hier in erster Reihe an die

zwischen den Griechen und Lateinern in Betreff der einzelnen Glaubens-Differenz-Punkte getroffenen Vereinbarungen. Hier ist es nun wieder die Frage, ob alle diese Vereinbarungen vor der Schluß-Redaction in Schriftstücken niedergelegt wurden, und welche von diesen Schriftstücken uns erhalten sind.

Nächst diesem, um mich der Kürze wegen dieses Ausdrucks zu bedienen, directen Materiale lag den Redactoren noch ein indirectes Material vor. Wir meinen die bei diesen Verhandlungen im Namen der einen oder der anderen Kirche abgegebenen Erklärungen, die Aeußerungen Einzelner, die Reden, Proteste, oder in welcher Form sonst noch der Ueberzeugung Ausdruck gegeben werden konnte. Auch dieses Alles konnte der Redaction bei der Formulirung des Wortlautes der Urkunde als Material dienen.

Es ist nicht so leicht, wie es scheinen möchte, sich in den hiebei, in den bis jetzt veröffentlichten Quellen, vorkommenden Schriften aller Art zurecht zu finden, sie aufzuzählen, zu ordnen, die Differenz oder Identität der einzelnen nachzuweisen. Dieselben werden zum Theil in extenso gegeben, von andern der Inhalt erwähnt, die Stellung noch anderer ist nur aus dem Zusammenhange, in welchem wir sie erwähnt sehen, zu entnehmen.

Wir stoßen hier auf einen *τόμος*, einen *τόμος καὶ ὄρος*, einen *τόμος τοῦ ὄρου*, auf eine *γραφὴ*, auf *χαρτία*, auf zahlreiche *τζέτουλαι* (*Cedulae*), auf *Notulae Cedularum*, und wollen nicht behaupten, daß wir keines dieser Blätter übersehen, nicht behaupten, jedem seine richtige Stellung angewiesen und keine Verwechslung hierbei begangen zu haben.

Die erste der zwischen den Griechen und Lateinern im letzten Monate des Concils getroffenen Vereinbarungen bezog sich auf den Ausgang des heiligen Geistes (*Processio Spiritus Sancti*), und zwar speciell auf den berühmten Zusatz der römischen Kirche zum Glaubensbekenntnisse, das „*Filioque*“, d. h. den angenommenen Ausgang des heiligen Geistes (*Processio Spiritus Sancti*) aus dem Vater und dem Sohne. Diese Vereinbarung war der Gegenstand der Berathungen der Griechen unter sich, wie bereits öfters erwähnt, sowie der Verhandlungen mit den Lateinern in den letzten Tagen des Mai's und in der ersten Woche des Juni's 1439 zu Florenz. Ausführlich werden dieselben dargestellt in den *Acta Graeca* bei Labbeus, Col. 487 ff., bei Pitra, p. 299. ff., bei Andreas de Sancta Cruce, Col. 1129. ff., bei Syropulos, Sect. IX. Cap. VII. ff. Diese Vereinbarung wurde in

einem Schriftstücke niedergelegt, und ist uns dieses Schriftstück erhalten worden.

Die Acta Graeca geben aus dieser Vereinbarung nur ganz kurz Dasjenige an, was sich unmittelbar auf die Kernworte der Differenz in Betreff des „Filioque“ bezieht. Bei Labbeus, Col. 487 ff. In gleicher Weise verfährt Syropulos, Sect. IX. Cap. IX. in Betreff der Berathungen der Griechen unter sich über diesen Punkt. Die Acta Graeca nennen diese schriftliche Vereinbarung „τόμος“. Syropulos sagt *ibid.* Pag. 262.: „— εἶτα ἠρωτῶντο, καὶ ἔλεγον οἱ ἀρχερεῖς (sic) γνώμας καὶ ἐγράφοντο παρὰ τοῦ ὑπομνηματογράφου.“

Andreas de Sancta Cruce giebt den lateinischen Text dieser wohl- ausgearbeiteten Vereinbarung in extenso, Col. 1130—1131. Er nennt dieses Schriftstück „Cedula“: „— Dietim in publicum prodibant patrum sententiae, sicque imperatore id pariter asserente, omnium orientalium consensu (Ephesino quodam, quem disputantem adduximus, excepto) accersitis Latinorum patribus in hanc cedula[m] pariter convenere.“

Daß Bessarion an der Abfassung dieser Cedula wesentlich betheiliget gewesen sei, wird von dem Verfasser der Acta Graeca und von Andreas nicht gesagt. Bei den letzten Berathungen der Griechen über das „Filioque“ geschieht seiner mehrmals Erwähnung. In der Berathung, welche die History etc. p. 134. auf den 28. Mai verlegt, las Bessarion den versammelten Griechen diejenigen Stellen aus Werken des heiligen Epiphanius und des heiligen Kyrillos vor, welche für die Uebereinstimmung beider Kirchen in Betreff des „Filioque“ sprechen sollten. An dem folgenden Tage wurde diese Vorlesung fortgesetzt und zu den Schriften des Epiphanius und Kyrillos die des heiligen Basilus (*Βασίλειος*) des Großen, des heiligen Athanasios, des Anastasios Sinaites, des Gregorios Nyssenos und des Damaskenos hinzugefügt. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 476—477. Syropulos, Sect. IX. Cap. VII. Syropulos als Antiunionist von heftiger Feindschaft gegen die Vorkämpfer für die Union auf dem Concile beseelt, klagt Bessarion unredlichen Verfahrens bei der Vorlesung von Stellen aus Kyrillos und Epiphanius an. Nach ihm hätte Bessarion diese Kirchenlehrer dadurch für die Union sprechen gemacht, daß er hier den Anfang ihrer Worte weggenommen und übergangen, dort das Ende derselben beschnitten und verstümmelt.

In der Sitzung vom 2. Juni soll Bessarion, als er seine Stimme abzugeben hatte, darüber in längerer Ausführung gesprochen haben, daß kein Christ zum Heile gelangen könne, welcher nicht den Glauben

habe, daß der heilige Geist von dem Vater und dem Sohne ausgehe. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 483—484.: „Καὶ ἀποκριθεὶς ὁ Νικαίας Βησσαρίων εἶπε γνώμην ταυτὰ συμφρονῶν. πλὴν ἐδημηγόρησεν ἔρμαιον εὐρῶν τὴν γνώμην αὐτοῦ, καὶ παρέστησεν ἐναργῶς, ἀδύνατον εἶναι σωθῆναι Χριστιανὸν, μὴ ὁμολογοῦντα τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ.“ „Et respondens Nicaeae praesul Bessario in eadem sententiam dixit. Ceterum ex sententiae suae expositione occasione accepta concionem habuit, et evidenter probavit, esse impossibile Christiano salutem consequi, ni fateatur, Spiritum sanctum esse ex Patre et Filio.“

Diese Zustimmung Bessarion's zur Union in Betreff des „Filioque“ bei der definitiven Botirung wird noch ausdrücklich in den Acta Graeca, Col. 485 erwähnt, implicite bei Syropulos, Sect. IX. Cap. IX. Pag. 263.

Ob und wo uns jene zuletzt erwähnte Rede Bessarion's erhalten ist, vermögen wir noch nicht zu sagen. Ebenso wenig, in wie weit eigene Worte desselben in die gedachte Cedula übergegangen sind. Damit man diese Fragen erledigen kann, müssen neue und umfassende Untersuchungen über seine Thätigkeit auf dem Concile von Florenz, über seine die griechische Kirche betreffenden Schriften gemacht werden. Haben wir doch immer hier die Gefahr zu vermeiden, daß wir nicht dazu kommen, incidenter, in Form von Anmerkungen, eine Geschichte des Concils von Florenz zu schreiben.

Am 8. Juni (Acta Graeca bei Labbeus, Col. 489: „Τῇ δὲ δευτέρῃ πρωΐ, Ἰουλίῳ ἡγδόῃ“) wurde diese Vereinbarung in ihrer griechischen und lateinischen Fassung in Gegenwart des Papstes und der hiezu gewählten Griechen und Lateiner vorgelesen. Unmittelbar darauf, bereits am nächsten Tage, also am 9. Juni (Acta Graeca ibidem: „Τῇ δὲ τρίτῃ πρωΐ“), hatten Isidoros, Bessarion, Dorotheos, Metropolit von Trapezus, Dorotheos, Metropolit von Mithylene, eine Audienz beim Papste. Der Papst stellte hierbei für das damalige Stadium der Verhandlung über die Union den Standpunkt auf, daß, nachdem eine Uebereinstimmung in Betreff des in Frage kommenden, allgemeinen Glaubensartikels der Processio Spiritus Sancti erreicht worden sei, nun auch noch die übrigen Differenz-Punkte beider Kirchen einer Prüfung zu unterwerfen wären, damit die Union in der Kürze abgeschlossen und ein Resultat geschaffen werden könne, welches man nicht angreifen könne. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 489. Der hierbei von ihm namhaft gemachten Punkte waren vier:

- 1) daß Purgatorium.

2) der Primat des Papstes.

3) der Gebrauch der Azyma.

4) der Effect der Consecration= Worte beim Messopfer: „— Ἡμεῖς τῆ τοῦ Θεοῦ χάριτι ἠνώθημεν, καὶ ὁμοφρονοῦμεν εἰς τὸ ζητούμενον καὶ καθολικὸν δόγμα, καὶ οὐκ ἔχομεν τί λέγειν πλέον ἐν ἐκείνω. φέρε δὴ καὶ περὶ τοῦ καθαρτηρίου πυρός, καὶ τῆς ἀρχῆς τῆς πρώτης καθέδρας, καὶ τοῦ ἐνζύμου καὶ τοῦ ἀζύμου, καὶ τῆς θείας μυσταγωγίας ἐξετάσωμεν, ὅπως ἐν ἅπασιν γένηται τὸ ἀνεπίληπτον· καὶ ἡ ἔνωσις συντόμως γενήσεται, ὅτι κατεμβαίνει ὁ καιρὸς.“

Nach Syropulos, Sect. IX. Cap. XIII. Pag. 271. wäre der Verlauf ein anderer gewesen. Er sagt, unmittelbar nach den Sitzungen, in welchen die Griechen über die Processio Spiritus Sancti abstimmten, habe der Kaiser dem Papste persönlich von der Zustimmung der Griechen zu der Union mit den Lateinern rückfichtlich des „Filioque“ Mittheilung gemacht. Schon hier habe Eugenius dem Kaiser erwidert, die Union rückfichtlich dieses einen Punktes mache noch nicht die Union. Noch bestünden andere Differenz= Punkte zwischen beiden Kirchen, auch diese seien zu erledigen, dann erst könne die Union abgeschlossen werden. Dem Kaiser soll diese Erklärung sehr unerwartet gekommen sein: „— οὐκ ἔστι δὲ τοῦτο μόνον ὁ (sic) νῦν λέγετε ἀρκετὸν πρὸς τὸ γενέσθαι τὴν ἔνωσιν. ἀλλ' εἰσὶ καὶ ἕτεραι διαφοραὶ μεταξὺ ἡμῶν. χρὴ οὖν διορθωθῆναι κἀκείνας, καὶ τότε ἐνωθῆναι ἀλλήλοις. παράδοξα οὖν ἐφάνησαν (sic) ταῦτα τῷ βασιλεῖ ὡς παρὰ τὴν δόξαν ἦν (sic) περὶ τούτων ἐδόξαζεν ἐκβεβηκότεα.“

Für eine zweite Audienz (Acta Graeca, Col. 492: „Τῆ οὖν τετάρτῃ τῷ πρωῖ,“ also am 10. Juni) hatte der Papst ein Schriftstück („γραφὴν“, Col. 492. u. 493.) abfassen lassen, in welchem die vier Differenz= Punkte zusammengestellt und die Forderungen des Papstes in Betreff derselben angegeben waren. Die erwähnten Metropolitane sprachen zwar ihre Privatansicht über die Streitpunkte aus, erklärten aber keine Vollmacht zu haben, eine definitive Entscheidung im Namen der Griechen geben oder auch nur das Schriftstück in Empfang nehmen zu können, sie würden aber mündlich dem Kaiser und dem Patriarchen ausführlichen Bericht darüber erstatten. Acta Graeca, Col. 492 u. 493.

Auf diesen Tag nun wird der Tod des Patriarchen Joseph verlegt. Man vergleiche in Betreff der verschiedenen Ansichten über diesen Todestag oben Seite 36. Die Acta Graeca nennen Col. 496. den 9. Juni, „ἐνάτη“, freilich nicht in Uebereinstimmung mit der Angabe auf Col. 489. Denn war der 8. Juni die Feria secunda, so konnte die Feria quarta nicht der 9., sondern nur der 10. Juni sein.

Am nächsten Tage nach der Leichenfeierlichkeit für den Patriarchen, also wohl am 12. Juni, berief der Papst von Neuem die Metropolitane zu sich, und zwar werden diesmal nur Isidoros, Bessarion und Dorotheos von Mitylene genannt, um mit ihnen über die Differenz-Punkte zu conferiren. Er beklagte den Tod des Patriarchen, vorzüglich wegen dessen günstigen Verhaltens zu der Union. Col. 496: „— καὶ ὤρισε πρὸς αὐτούς, ὅτι ὁ θάνατος τοῦ πατριάρχου ἔθλιψεν αὐτὸν πολλὰ, καὶ μάλιστα διὰ τὸ ἅγιον ἔργον τῆς ἐνώσεως, ὅτι διέκειτο καλῶς πρὸς αὐτό.“

Zugleich drang er darauf, daß nunmehr die Differenzen zwischen beiden Kirchen endlich erledigt würden. Neben den vier erwähnten Haupt-Differenz-Punkten wurde, wie bereits in der oben besprochenen Schrift der Lateiner, der Punkt besonders hervorgehoben, welcher mit dem „Filioque“ und dem Primat des Papstes in gleicher Weise eng zusammenhing, nämlich, daß dem Papste das Recht zugestanden habe, die Einschaltung des „Filioque“ in das Glaubensbekenntniß zu machen. Col. 492: „— καὶ ὁ προσέθηκεν ἐν τῷ ἱερῷ συμβόλῳ, ἕξεται αὐτῷ προσθεῖναι καὶ ἔστι δίκαιον αὐτοῦ ὡς ἄκρω ἀρχιερεῖ.“

Auch jetzt erklärten die Griechen, keine Vollmacht zu haben, für die anatolische Kirche eine Entscheidung auszusprechen, diesmal wohl mit besonderem Rechte, da bei dem eben erfolgten Tode des Patriarchen sich selbstverständlich jedenfalls neue entscheidende Berathungen der gesammten Griechen unter sich über die noch zu erledigenden Differenzen nöthig machten.

Die ganze nächste Zeit, die Wochen vom 12. bis 27. Juni, wurden durch die getrennten und gemeinschaftlichen Verhandlungen der Griechen und Lateiner eingenommen, mit Berathungen, Sitzungen und Abfassung von Schriftstücken zugebracht, um einmal eine materielle Vereinbarung in Betreff der Differenz-Punkte herbeizuführen, anderentheils auch festzustellen, welche von denselben wirklich in die Unions-Urkunde aufgenommen werden sollten.

Aufgenommen wurden nun außer der erwähnten Vereinbarung über das „Filioque“, wenn wir die in der Unions-Urkunde selbst angenommene Reihenfolge in der Aufzählung auch hier beobachten:

- 1) die Vereinbarung über den Gebrauch der Azyma.
- 2) über das Purgatorium.
- 3) über den Primat des Papstes.

Der früheren Vereinbarung über das „Filioque“ wurde noch hinzugefügt, daß die Einschaltung desselben in das Glaubensbekenntniß „*θεμιτῶς τε καὶ εὐλόγως*“ (Text der Unions-Urkunde bei Milanese, ebenso

bei Syropulos, Sect. X. Cap. I. Pag. 278.) geschehen sei. Auf die Vereinbarung in Betreff der Consecrations-Worte werden wir später eingehender zurückkommen, da hier Bessarion in einem speciellen Acte, persönlich, bedeutend auftrat. Ausführliche Reden, eingehende Auseinandersetzungen, Formulierungen (diffinitiones) der Differenzen beider Kirchen oder der zwischen beiden erreichten Uebereinstimmung aus der unmittelbaren Zeit vor der Schluß-Redaction sind uns, wie schon oben gesagt, erhalten.

In den Acta Graeca werden diese Verhandlungen bei Labbeus, Col. 496—509. besprochen, bei Andreas de Sancta Cruce, Col. 1131—1163. Syropulos widmet denselben die Capitel I. u. II. der Sectio X. Cap. I. führt er auch die gedachten Differenz-Punkte auf und bespricht die Aufnahme derselben in die Unions-Urkunde kurz. Nach ihm hätte griechischerseits nur der Kaiser im Verein mit Isidoros, Bessarion und dem Protosynkellos die nöthigen Entscheidungen getroffen: „— καὶ ἐστέρχθησαν παρὰ τοῦ βασιλέως μηδέν τι περὶ τούτων εἰδύιας τῆς ἡμετέρας συνόδου, ἀλλὰ μόνων τῶν προειρημένων συμβούλων.“

Man vergleiche hiezu die bereits oben in extenso gegebene Stelle des Syropulos, Sect. X. Cap. XIX. Pag. 310, wo derselbe ausführt, daß die Meisten der unterzeichnenden Griechen den Inhalt der Unions-Urkunde nicht gefannt hätten: „— μὴ εἰδότες οἱ πλείους τὰ ἐν αὐτῷ γεγραμμένα.“

Nach den speciellen Ausführungen der Acta und des Andreas aber nahm auch die übrige griechische Geistlichkeit an diesen Verhandlungen Theil.

Erinnern wollen wir noch daran, daß die Differenz-Punkte beider Kirchen, welche der Cardinal Giuliano Cesarini in Ferrara im Frühjahre 1438, bei Beginn der privaten Vorbesprechungen als die Hauptpunkte aufgestellt hatte, gerade auch die waren, welche nunmehr durch die Unions-Urkunde erledigt wurden, nämlich die Processio Spiritus Sancti, die Azyrna, das Purgatorium, der Primat des Papstes. Syropulos, Sect. V. Cap. VIII. Pag. 123. Andreas de Sancta Cruce, Col. 909.

Von Neuern besprechen die Verhandlungen in der Zeit vom 9.—27. Juni: Hefele, Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche. Zweiter Artikel. Theologische Quartalschrift. Tübingen. Neunundzwanzigster Jahrgang. 1847. S. 245.—248. Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. I. Band. München 1864. S. 392. ff. History etc. p. 142. ff.

Markos von Ephesos hatte freilich gesagt, alle übrigen Differenz-

Punkte der griechischen Kirche seien dem die Processio Spiritus Sancti betreffenden gegenüber so unbedeutend, daß man sie in einer Stunde erledigen könne. Anders aber stellte es sich in der Wirklichkeit, wie wir aus der Zeit ersehen, die ihrer Erledigung noch kurz vor dem Schlusse des Concils gewidmet wurde. Ioannes Plusiadenos, „Συναξαριον τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου“ in: Laonici Chalcocondylae Historiarum Libri Decem etc., accurante J.P. Migne. Lutetiae Parisiorum 1866. Col. 1104: „— τὰ δ' ἄλλα πάντα μιᾶς ὥρας ἀρκέσει σπουδῆ.“

Versuchen wir nun die Schriftstücke aufzuzählen, welche uns aus den Verhandlungen über die letzten Differenz-Punkte in jenen Wochen erhalten sind, so ist das Resultat folgendes, wobei wir auf das zurückverweisen, was wir oben über das Unbequeme, Complicirte dieser Frage gesagt haben.

Was zunächst die Cedula betrifft, in welcher die Lateiner nach Andreas de Sancta Cruce ihre Forderung rücksichtlich der Zulässigkeit des Additamentum ad Symbolum aussprachen, so wird dieselbe von Andreas, Col. 1136. gegeben. Man vergleiche damit die Angaben der Acta über diese schriftlich aufgesetzte Forderung. Col. 492. 493. 496. 497. 500. Inwiefern wir in dieser Cedula die schriftliche Vereinbarung der Griechen und Lateiner über diesen Punkt besitzen, darüber unten. Vergl. auch Syropulos, Sect. X. Cap. I. Pag. 278.

Der erste der ferneren Differenz-Punkte, in Betreff deren eine Vereinbarung in die Unions-Urkunde aufgenommen wurde, ist die Controverse über den Gebrauch des gesäuerten oder ungesäuerten Brodes (ἄζυμα) bei der Eucharistie, der in der Kirchengeschichte wohl der Name „Artomachie“ (Brod-Streit) beigelegt wird. Die Anhänger der griechischen Kirche behaupten nämlich, daß das zur Eucharistie gebrauchte Brod gesäuertes sein müsse. Die ganze abendländische Kirche, die sich ausschließlich des ungesäuerten Brodes, der ἄζυμα, bedient, hat dagegen die gesäuerte oder ungesäuerte Qualität des Brodes als das Wesen des Sacramentes durchaus nicht berührend erklärt, und die Anerkennung der Gültigkeit und Erlaubtheit der consecratio in azymo den Griechen gegenüber für sich in Anspruch genommen, aber auch nie die Anerkennung der Gültigkeit und Erlaubtheit ihrer consecratio in fermentato verweigert. Diese, Erörterung der Streitfrage über den Gebrauch der Azyma als Element der hh. Eucharistie. Münster 1852. S. 7.—8. Die Verhandlungen auf dem Concile zu Florenz über die Azyma werden daselbst nur kurz S. 23—27. besprochen.

Die Cedula, welche nach Andreas de Sancta Cruce die Forderungen der Lateiner in Betreff dieser Frage enthielt, wird von demselben Col. 1136. gegeben. Inwiefern wir in dieser Cedula zugleich die schriftliche Vereinbarung der Griechen und Lateiner über diesen Punkt besitzen, darüber unten. Man vergleiche damit die Angaben der Acta Graeca, Col. 492. 493. 496. 497. 500. Syropulos, Sect. X. Cap. I. Pag. 278.

Am 15. Juni in einer Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste in Gegenwart des kaiserlichen Bruders, einiger griechischen Metropolitens, der Cardinäle und der lateinischen Bischöfe erklärte der Papst, da der Kaiser noch Vorträge über den Primat und die Azyrna wünsche, so habe er den Provincialen Johannes und Ambrosius beauftragt, über diese Punkte zu sprechen. Nach der Rede des Johannes über den Primat, welche eine Stunde dauerte, sprach der andere Erwählte, also Ambrosius, über die Azyrna. So berichten die Acta Graeca, Col. 497. und 500.

Dieser „*προβιντζιάλιος φραζ Ιωάννης*“ ist Johannes de Monte Nigro („Schwarzenberg“), ordinis praedicatorum, provincialis Lombardiae (Tertia Pars Hystorialis Venerabilis Domini Antonini. In Lugduno. MCCCCXII. Titulus XXII. Capitulum XI. Prooemium. Fol. CLXXI). Dudinus berichtet in seinem Commentarius de Scriptoribus Ecclesiae Antiquis. Tomus Tertius. Lipsiae MDCXXII. Col. 2342—2343, über eine griechische Handschrift des Manuel Eugenius zu Konstantinopel, welche mehrere, auf das Concil von Florenz und die dort verhandelten Differenz-Punkte bezügliche Schriftstücke des Johannes de Monte Nigro enthielt. Unter diesen Schriftstücken befand sich eines De fermentato et infirmentato (infermentato) pane et quod Christus in Caena infermentatum discipulis dedit.

Unter dem Ambrosius haben wir wohl den berühmten Ambrosius Camaldulensis, Ambrogio Traversari, den General des Camaldulenser-Ordens, dessen Thätigkeit auf dem Concile wir bald näher besprechen werden, zu verstehen. Ambrogio war es, der von Basel aus, 1435, den Papst auf Johannes de Monte Nigro aufmerksam gemacht und diesen auf das Dringendste empfohlen hatte. Ambrosii Traversarii Epistolae. Ed. Mehus. Florentiae MDCCLIX. Liber I. Epist. XV. Col. 34. Ad Eugenium Papam. — Lib. III. (?) Epist. XLII. Col. 159. („Genuensis“), Epist. XLIV. Col. 163. — Epist. XLVI. Col. 168. Ad Christophorum de S. Marcello.

Andreas de Sancta Cruce, Col. 1136. giebt Folgendes an: „Quibus (sc. Cedula) exhibitis, quia Graeci nondum aliqua super his

ultimis conclusionibus a nostris senserant, petiere, ut aliqua super his audirent: deputataque exitit (extitit) dies, quo die summo pontifice, imperatore Graecorum, ceterisque orientalis occidentalisve ecclesiae patribus praesentibus, deputati fuere duo, qui super his Romanae ecclesiae praecepta brevi sermone dissererent, Provincialis videlicet, et dominus de Turrecremata, ambo praedicatores fratres.

Andreas. Venit Provincialis, et dominus de Turrecremata; et incepit Provincialis hoc modo.“

Hieran reiht sich bei Andreas die Rede des Provincialis über den Primat des Papstes.

Col. 1141. heißt es ebendasselbst: „And. Incepit dominus de Turrecremata, qui secundus erat dispositus ad loquendum, hoc modo.“

Nun folgt bis Col. 1144. die Rede des Johannes de Turrecremata (Juan de Torquemada, später Presbyter Cardinalis tituli S. Xisti, Cardinale di Santo Sisto), welche theils über den Gebrauch der Azyma, theils über den Differenz-Punkt beider Kirchen in Betreff der Consecrations-Worte bei dem Messopfer handelt.

Trotzdem daß hier Andreas den Johannes de Turrecremata, nicht den Ambrogio Traversari, über die Azyma und die Consecrations-Worte sprechen läßt, bezieht sich doch offenbar der Inhalt dieser Blätter auf die Versammlung vom 15. Der weitere Bericht bei Andreas, Col. 1145—1146. stimmt vollkommen mit dem Berichte der Acta Graeca, Col. 500. überein.

Bei Fabricius, Bibliotheca Graeca, curante Harles. Vol. XI. p. 428. findet sich die Angabe: (Bessarionis) — „10. Epistola encyclica de azymo citatur a Nic. Comneno, pag. 161. Praenot. mystagog.“ Die Praenotiones mystagogicae ex Jure canonico des Nicolaus Comnenus Papadopoli, Patavii 1697. in fol. sind mir gegenwärtig nicht zugänglich.

Der nächstfolgende Differenz-Punkt beider Kirchen, über welchen eine Vereinbarung in die Unions-Urkunde aufgenommen wurde, ist das Dogma vom Purgatorium. Dasselbe war bereits Gegenstand der Prüfung, als im Frühjahr 1438 die Griechen zu Ferrara auf den Wunsch des Papstes mit den Lateinern in private Vorberathungen traten. Diese dogmatische Prüfung der Lehre vom Purgatorium wird von Syropulos, Sect. V. Cap. XIII—XVIII. behandelt, in den Acta Graeca, Col. 25—32. Von Neueren sprechen ausführlich hierüber: Koch, Valentin, Das Dogma der griechischen Kirche vom Purgatorium, Regensburg 1842. S. 54—61, Hefele, Die temporäre Wiedervereinigung u. a. a. D. S. 199—203, History etc. pp. 47—58.

Von Seiten der Griechen traten hier Markos von Ephesos und Bessarion als Vorkämpfer auf. Sie wurden veranlaßt, ihre Ansichten schriftlich nieder zulegen. Der Kaiser ließ sich beide Schriften in Gegenwart beider Verfasser und mehrerer Mitglieder des Concils vorlesen und unterwarf dieselben einer scharfen Kritik, die nach Syropulos, Sect. V. Cap. XIV. Pag. 134. in folgenden Worten gipfelte: „— ὅτι το (sic) μὲν προοίμιον καὶ αἱ (sic, auch bei den 3 folgenden αἱ) προκαταστάσεις εἰσὶ καλλίους αἱ τοῦ Νικαίας, τὰ δὲ (sic) ἐπιχειρήματα καὶ αἱ κατασκευαί, καὶ αἱ παραστάσεις, εἰσὶ κρείττους αἱ τοῦ Ἐφέσου.“ Zugleich erklärte er, er halte es für angemessen, für richtig, daß man zunächst aus Bessarion's Niederschrift den Eingang und was sonst noch darin vorzüglich erscheine, entlehne, aus dem Schriftstücke des Ephesiers „τὰ πλείω καὶ κρείττονα“. Mit der Verschmelzung beider Schriftstücke zu einem Ganzen beauftragte er Markos Eugenikos und Bessarion selbst, im Verein mit Georgios Gemistos und Amirages. Syropulos a. a. D. Theile der mündlichen und schriftlichen Ausführungen des Markos und Bessarion findet man in den Quellen a. a. D. Syropulos verweist Sect. V. Cap. V. Pag. 118. in Betreff dieser Verhandlungen auf die *ὑπομνήματα περὶ τοῦ πουργατοῦλου*. In Betreff des Schriftstückes von Markos von Ephesos hat die History etc. p. 48. folgende Note: „The contents of Mark's answer, not published in Greek, are mentioned by Le Quien in one of his treatises, preceding the works of S. John Damascene, edited by him. Dissert. Damas. V. p. 65. et seq.“

Im Laufe dieser Verhandlungen scheinen nun den Lateinern zwei verschiedene Schriftstücke übergeben worden zu sein, in welchen eine ausführliche Darstellung der dogmatischen Ansichten der Griechen über das Purgatorium niedergelegt war. Nach Syropulos, Sect. V. Cap. XVII. Pag. 139. hätte das eine dieser Schriftstücke mit seinen etwaigen Beilagen, vielleicht das zweite, nur den Markos von Ephesos zum Verfasser gehabt. Ob dieses das Werk „περὶ τοῦ καθαρτηρίου πύργου βιβλίον ἐν“, über welches die History etc. p. 50. N. 1. ausführlich spricht, dies zu entscheiden ist Sache der Dogmengeschichte. Sie wird auch der „deputatorum cedula de purgatorio“ aus jener Zeit bei Andreas de Sancta Cruce, Col. 1131—1135. ihre richtige Stelle anweisen.

Der frühere Minister Norow soll vor Kurzem die Schriften des Markos von Ephesos griechisch und russisch herausgegeben haben. Die Ausgabe ist bis jetzt noch nicht im Buchhandel. Bei dem Reichthume der Moskauer Synodal-Bibliothek an Handschriften, welche die Geschichte der griechischen Kirche betreffen, dürfen wir vielleicht von dieser

Ausgabe auch neue Aufschlüsse über die hier in Frage kommenden Schriftstücke erwarten. Migne giebt in dem Bande seiner griechischen Patrologie (Tomus CLX. Lutetiae Parisiorum 1866), dessen Hauptinhalt die Werke des Gennadios bilden, mehrere theils ungedruckte Schriften des Markos von Ephesos. Unter ihnen findet sich keine, welche das Dogma des Purgatoriums beträfe. Dagegen werden bei Fabricius, Bibliotheca Graeca, curante Harles. Vol. XI. pp. 671—672. mehrere Handschriften gerade derjenigen Reden erwähnt, welche Markos zu Ferrara über das Purgatorium hielt. Dort finden sich auch aus einem Pariser Codex angeführt: Marci Ephesini, Juliani, Andreae Rhodii, Bessarionis et aliorum Disputat. habitae in concilio Florentino. Eine besondere Schrift Bessarion's über das Purgatorium ist mir nicht bekannt. In einem Codex der Bibliothek von San Marco zu Benedig, aus der Bibliothek der Dominicaner von San Giovanni e Paolo finden sich mehrere zwischen den Griechen und Lateinern über die Streitfrage des Purgatoriums gewechselte Cedulae aus der Zeit des Concils von Ferrara. Sie sind in lateinischer Sprache abgefaßt und werden näher beschrieben in: Bibliotheca Manuscripta Ad S. Marci Venetiarum. Digessit et Commentarium addidit Joseph Valentinelli Praefectus. Codices MSS. Latini. Tom. II. Venetiis MDCCCLXIX. pp. 129. 130.

Eine Vereinbarung in Betreff dieses Differenzpunktes wurde im Sommer 1438 in Ferrara nicht erzielt. Syropulos, Sect. V. Cap. VIII. in fine, Acta Graeca, Col. 29. in fine. Col. 32.

Auf die Erledigung dieser Differenz, das Dogma vom Purgatorium, kam der Papst nun zurück, als, wie bereits oben erwähnt, am 9. Juni 1439 zu Florenz, Isidoros, Bessarion, Dorotheos von Trapezus, Dorotheos von Mitylene bei ihm eine Audienz hatten, und er diejenigen Punkte hervorhob, über welche die Griechen und die Lateiner sich noch vereinigen mußten. Acta Graeca, Col. 489. Die Forderungen des Papstes in Betreff auch dieses Dogma's waren ferner in die Schrift aufgenommen, welche der Papst für die Audienz am 10. hatte vorbereiten lassen. Ibidem Col. 492 u. 493.

Als Eugenius, am Tage nach dem Begräbnisse des Patriarchen Joseph, also wohl am 12. Juni, Isidoros, Bessarion, Dorotheos von Mitylene gegenüber darauf drang, daß nun die Union zu einem Abschlusse komme, wurde auch der Frage über das Purgatorium wieder Erwähnung gethan. Acta Graeca, Col. 496.

Wahrscheinlich am 13. berief der Kaiser nach den Acta Graeca, Col. 497. „πάντας τοὺς ἀρχιερεῖς, καὶ ὅλην τὴν ἐκκλησίαν καὶ ὅλην ἀπλῶς τὴν ἀνατολικὴν σύνοδον.“

Dieser Versammlung wurden die Forderungen des Papstes, rücksichtlich der noch zu erledigenden Differenz-Punkte vorgelegt. Die Griechen erklärten sich dahin, über drei der noch zu erledigenden Differenz-Punkte gemeinschaftlich mit den Lateinern verhandeln zu wollen, nämlich über die *Azuma*, den Primat des Papstes und die *προσθήκη* (die Berechtigung zum *Additamentum ad Symbolum*). Die Fragen vom Purgatorium und den Consecrations- Worten beim Messopfer sollten bei Seite gelassen werden: „— *καὶ ἐξελέξαντο συνοδικῶς εἰπεῖν περὶ τῶν τριῶν τούτων, τὸ τοῦ ἄζύμου καὶ ἐνζύμου, τὸ περὶ τῆς ἀρχῆς τοῦ πάπα, καὶ περὶ τῆς προσθήκης· τὸ δὲ περὶ τοῦ καθαρτηρίου, καὶ τῆς τελειώσεως τῶν δώρων καταλιπεῖν,* —“

Noch an demselben Tage fand eine Zusammenkunft der römischen Cardinäle mit dem Kaiser statt, und diese erklärten, es sei unmöglich, daß die Union zu Stande komme, wenn nicht diese beiden Punkte auch erledigt würden. Sie gaben dem andauernden Widerstande des Kaisers nur in so weit nach, daß sie zugestanden, die Vereinigung über die Consecrations-Worte könne mündlich ausgesprochen werden, beharrten aber auf der Forderung, daß die Vereinbarung über das Purgatorium in die Unions-Urkunde aufzunehmen sei. In der bereits bei Gelegenheit der *Azuma* erwähnten Versammlung bei dem Papste am 15. Juni sprach der Papst sein Erstaunen über die Unnachgiebigkeit der Griechen in Betreff dieser weniger bedeutenden Differenzen aus. Namentlich berief er sich darauf, daß ja über das Dogma vom Purgatorium in Ferrara genügend verhandelt worden sei. Auch für diese Sitzung, wie früher für die Audienz am 10., hatte der Papst eine Schrift (*χαρτίον*) vorbereitet, in welcher die Forderungen der Lateiner zusammengestellt waren.

Nachdem in dieser Versammlung noch die bereits früher erwähnten Expositionen der Lateiner über den Primat und die *Azuma* vorgetragen worden waren, erklärte der Papst, es sei nun Alles erledigt und bedürfe weiter keiner Prüfung, nur Eines sei noch nothwendig: die Abfassung der Unions-Urkunde und die Erklärung der Union selbst. *Acta Graeca*, Col. 500: „— *νῦν οὖν πάντα εἰσὶν τετελεσμένα, καὶ οὐ δεόνται ἐξέτασεως. Ἐν μόνον ἐστὶν ἀναγκαῖον, ἵνα γένηται ὁ ὄρος καὶ ἡ ἔνωσις τῶν ἐκκλησιῶν τοῦ Θεοῦ.*“

Als nun der Kaiser hierauf jede weitere Erwiderung als die verweigerte, daß es an der Zeit und nothwendig sei, für die Griechen die nöthigen Vorbereitungen zur Rückreise zu treffen, ging der Papst auf dieses Verlangen ein und ließ auch in etwas von der Bestimmtheit nach, mit der er ausgesprochen hatte, es sei nun alles erledigt. Er brachte nun die gedachte Schrift vor, verlangte, die Griechen sollten sie

in Empfang nehmen, einsehen und dann ihre Antwort geben. In derselben waren die Differenz-Punkte vielleicht zugleich mit den Lösungen, die sie bis dahin gefunden, zusammengestellt. Andreas erwähnt dieses Schriftstück in seinem Berichte über diese bei ihm nicht datirte Versammlung unter der Benennung „Cedula“. Die entscheidenden Vorkommnisse dieses Tages finden sich in beiden Darstellungen. Es fragt sich, ob mehrere der Cedulae, welche Andreas, Col. 1135—1136. giebt, die er Col. 1161. im Einzelnen hervorhebt, und welche wir bereits öfters erwähnt haben, als Theile in dieses *χαρτίον* aufgenommen sein konnten, ebenso, was wir in dieser Rücksicht von der Cedula über die Processio Spiritus Sancti, Col. 1130. anzunehmen haben.

Wie früher in der Audienz vom 10. die Metropolitener wahrscheinlich auf Befehl des Kaisers die Annahme der früheren *γραφή* des Papstes verweigert hatten, so verweigerte nun in dieser Versammlung am 15. der Kaiser selbst zunächst die Annahme dieses neuen *χαρτίον* des Papstes. Die Metropolitener drangen auf die Annahme desselben. Ihr Andringen und das vermittelnde Eingehen des Cardinal Giuliano Cesarini auf die Wünsche des Kaisers in Betreff der Vorbereitungen für die Rückreise bestimmten den Kaiser endlich, von seiner Weigerung abzustehen. Scheint es doch, als habe der Kaiser gefürchtet, mit der Entgegennahme der Schrift indirect ihrem Inhalte seine Zustimmung zu geben.

Nach Andreas, Col. 1145. wären Isidoros, Bessarion und Dorotheos von Mitilene schon im Besitze eines Exemplars dieser Cedula gewesen. Wenn er Recht hat, dann aber wohl nur privatim. Acta Graeca, Col. 493. (Zusammentkunft vom 10.): „— *ἡνάγκαζον γὰρ ἡμᾶς δεξασθαι τὴν γραφήν· ἀλλ' ἡμεῖς ὀρισμὸν μὴ ἔχοντες βασιλικόν, οὐκ ἐδεξάμεθα αὐτήν. καὶ λοιπὸν ἄνευ γραφῆς παρεγενόμεθα εἰς τὸν βασιλέα, καὶ διὰ ζώσης φωνῆς ἅπαντα εἶπομεν αὐτῷ, ὁμοίως καὶ τῷ πατριάρχει, καὶ ἀπῆλθομεν ἕκαστος· ὦρα γὰρ ἦν τοῦ γεύματος.*“ Andreas, Col. 1145. (Versammlung vom 15.): „— *Dedimus cedulam Russiae, Nicaeno et Mitylinensi, qui eam retinuerunt: si est publicata omnibus, placet: si non, faciemus omnibus publicari: —*“

Unmittelbar hierauf kamen die Griechen (*πάντες*) beim Kaiser zusammen und prüften die *ζητήματα* der Lateiner. Sie fanden darin die bekannten fünf Differenz-Punkte, die Processio Spiritus Sancti, die *Ἄζυμα*, den Primat, das Additamentum, das Purgatorium, „*πάντα δίκαια καὶ καλὰ*“, wenn unsere einzige Quelle für die Specialia dieser Tage, die Acta Graeca, recht berichtet. Sie erklärten Alles anzunehmen und drangen in den Kaiser, nun *τὸ τέλος τοῦ πράγματος* herbei-

zuführen. Daß diese Versammlung oder wenigstens der Bericht über dieselbe nicht die Bedeutung hat, welche er zu haben scheint, geht schon daraus hervor, daß sich noch weitere Verhandlungen vom 16. bis 27. Juni nöthig machten, bis man zur wirklichen Redaction der Unions-Urkunde schreiten konnte.

Was das Purgatorium betrifft, so hätten nach den Acta Graeca die Griechen in dieser Versammlung auch vollständig nachgegeben und in den zwei Punkten von ihrer Ansicht vollkommen abstrahirt, an denen sie besonders bis dahin festgehalten. Andreas giebt Col. 1135—1136. die schriftliche Vereinbarung der Griechen und Lateiner rücksichtlich des Purgatoriums. Nach den Acta Graeca, Col. 499, könnte man glauben, sie sei in der Schrift des Papstes vom 15. schon formulirt gewesen, und von den Griechen an diesem Tage acceptirt worden. Man kann aber auch annehmen, daß sie erst unmittelbar vor der Schluß-Redaction zu Stande kam. Vergleiche Andreas, Col. 1160. Nach Syropulos, Sect. X. Cap. III. Pag. 281., wäre die Frage vom Purgatorium neben der Frage vom Primat ventilirt worden. Man vergleiche Acta Graeca, Col. 500. mit der Cedula „Si vere poenitentes“ bei Andreas, Col. 1135.

Der letzte und nicht geringste Differenz-Punkt beider Kirchen, über welchen eine Vereinbarung stattfand und in die Unions-Urkunde aufgenommen wurde, ist die Streitfrage von dem Primat des Papstes. Auf ihre Erledigung wurde vom Papste bereits in der ersten Conferenz mit den Metropolitane am 9. Juni 1439 gedrungen. Sie war ebenso in das Schriftstück aufgenommen, welches der Papst für die Conferenz vom 10. hatte vorbereiten lassen. Auf sie kam er auch in der Conferenz vom 12. nach dem Tode des Patriarchen zurück. In der Versammlung der Griechen vom 13. nahmen diese die Differenz über den Primat des Papstes unter diejenigen Fragen auf, über welche sie noch eine Vereinbarung mit den Lateinern eingehen wollten. In der Versammlung von Griechen und Lateinern bei dem Papste am 15. Juni sprach der *προβινζιάλιος φρά Ιωάννης* (de Monte Nigro) mehr als eine Stunde im Auftrage des Papstes über den Primat. Zugleich war dieser Punkt in dasjenige Schriftstück aufgenommen, welches der Papst an diesem Tage den Griechen zur Prüfung übergab. Die auf denselben bezügliche Cedula, Diffinitio der Lateiner giebt Andreas, Col. 1136. Hätten die Griechen alles in jenem Schriftstücke vom 15. Enthaltene wirklich so „κατὰ καὶ δίκαια“ gefunden, wie die Acta Graeca sagen, so wäre auch diese Controverse am 15. Juni vollständig erledigt gewesen. Dem war aber nicht so. Gerade die Frage von dem Primat war der Anlaß zu neuen

und weitläufigen Verhandlungen. Daneben erscheint noch in den Discussionen die Frage von der Wirkung der Consecrations-Worte bei dem Messopfer.

Nach Andreas, Col. 1146. hatten die Cardinäle Dominus Firmianus et Venetiarum et alii Patres der Lateiner am Tage vor einer neuen gemeinschaftlichen Versammlung der Vertreter beider Kirchen eine Zusammenkunft mit dem Kaiser. Hier sprach sich der Kaiser dahin aus, was den Primat des Papstes betreffe, so lägen einige Punkte vor, über die er weitere Aufklärung wünsche. Bessarion führte im Auftrage des Kaisers in längerer Rede diese Punkte auf, damit den Lateinern Gelegenheit gegeben würde, dieselben zu erörtern und ihre Entgegnungen vorzubringen. Die Lateiner erklärten, an den Papst hierüber Bericht erstatten zu müssen. Noch an demselben Tage hielt der Papst eine Versammlung der Cardinäle und übrigen lateinischen Patres, in welcher über diese Punkte berathen, und beschlossen wurde, am folgenden Tage die Beantwortung und Widerlegung der Lateiner dem Kaiser und den übrigen Griechen mitzutheilen.

Andreas giebt jene Rede Bessarion's selbst nicht, in den Acta Graeca geschieht jener Zusammenkunft der Lateiner mit dem Kaiser überhaupt keine Erwähnung.

Es mag hier der richtige Ort sein, zunächst einen Passus des Leo Allatius anzuführen, in welchem er von einer Schrift Bessarion's über den Primat spricht, und dann auch auf die Frage zu kommen, ob die sogenannte Defensio Quinque Capitum, deren fünfter Abschnitt den Primat betrifft, Bessarion zum Verfasser hat. Leo Allatius, De Ecclesiae Occidentalis Atque Orientalis Perpetua Consensione. Coloniae Agrippinae 1648. Col. 966. Lib. III. Cap. VI: Fabius Benevolentius Senensis „affirmabat, Curiae Romanae dignitatem ab aliis viris praeconiis fuisse celebratam: nam Nicaenus Bessario et Trapezuntius Georgius de Primatu Petri lectu dignissima condiderunt, paucis ea quidem cognita, sed luce ac sole dignissima; verum eos longo intervallo ab eloquentia Gennadii abesse.“

Fabius Benevolentius meint mit letzteren Worten denjenigen Abschnitt, der gewöhnlich dem Gennadios zugeschrieben, sogenannten Defensio Quinque Capitum, welcher vom Primat des Papstes handelt. Fabius Benevolentius übersetzte dieses Hauptwerk unter den zu Gunsten des Concils von Florenz geschriebenen in das Lateinische. Der volle Titel desselben lautet: „Ερμηνεία Γενναδίου τοῦ Σχολαρίου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως ὑπὲρ τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς ἐν Φλωρεντίας συνόδου, ὅτι ὀρθῶς ἐγένετο, ὑπεραπολογουμένων τῶν τῷ ὀρθῶ

αὐτῆς πέντε κεφαλαίων.“ „— Gennadii Scholarii Constantinopolitani Patriarchae Expositio pro sancta et oecumenica synodo Florentina, quod legitime congregata est, et Defensio quinque capitum, quae in decreto ejus continentur.“

Der griechische Text wurde nach Leo Allatius, De Consensione etc. Lib. III. Cap. VI. Col. 970. verglichen mit Leo Allatius, In R. Creygh-toni etc., und nach Migne, Chalcocondylae Historiarum Libri etc. 1866. Col. 1107 — 1108. zuerst in der ersten griechischen Ausgabe der Acta Graeca des Concils, also 1577, ἐν Ῥώμῃ, διὰ Φραγκίσκου Ζανέτου veröffentlicht. Nach Migne wäre dies der einzige griechische Abdruck des Textes dieses Werkes bis auf den von ihm in gedachtem Bande veranstalteten gewesen. Ueber diese erste Ausgabe vergleiche oben, S. 15—21. Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und dem Occident von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. I. Band. München 1864. sagt S. 459. Note 5: „Die Abhandlung ist ursprünglich Griechisch geschrieben und im Jahre 1574 von Fabius Benevolentius lateinisch übersetzt und dem Papste Gregor XIII. gewidmet worden. Sie wurde dann mehrmals gedruckt, so 1585 zu Dillingen, 1637 zu Rom, immer unter dem Titel: Gennadii Scholarii patriarchae Constantinopolitani Defensio quinque capitum, quae in sancta oecumenica Florentina synodo continentur. Wir citiren nach der römischen Ausgabe.“

Migne a. a. D. Col. 1107: „— Translatio Latina, quam Fabius Benevolentius, Senensis, confecit, prodiit Romae in Aedibus populi Romani 1579. 4<sup>o</sup>. Deinde quo libellus magis prodesset Orientalibus, in linguam Graeco-Barbaram seu vernaculam translatus est a doctissimo et piissimo viro, D. Joan. Matthaeo Caryophylo, Iconiensi archiepiscopo, et typis S. Congregationis de propaganda fide, Romae, anno 1628, forma 4<sup>o</sup> editus.“

Vor uns liegt folgende Ausgabe der Uebersetzung des Benevolentius: Gennadii Scholarii Patriarchae Constantinopolitani Defensio Quinque Capitum, quae in Sancta et Oecumenica Florentina Synodo continentur. De Processione Spiritus Sancti. De Sacrificio in azymo, vel fermentato. De Purgatorio. De Fruitione Sanctorum. De Primatu Papae. Fabio Benevolentio Senensi interprete. — Illustrissimo, ac Reverendissimo D. D. Hieronymo De Vigintimillibus Catholici Regis ab ordinariis Concionibus, et olim Cl. R. Procuratori Generali Amplissimo; nunc vero Liparae Archiepiscopo designato D. D. D. Venetiis, MDCXCIV. Typis Aloysii Pavini. Superiorum Permissu. 8<sup>o</sup>. In der Vorrede des Benevolentius Ad Lectorem heißt es hier: „Sciendum est quod in hac

versione Gennadii, usi fuimus auxilio quatuor codicum manuscriptorum, antequam Graecus liber typis excluderetur (excuderetur) — „— Animadvertendumque est in his omnibus, quod ubi fol. 384. linea 37. in graecis impressis legitur *Januarius in scriptis haberi Jo- vianus* —.“

Man vergleiche auch, was ebendasselbst Antonius Caucus, Archiepiscopus Corcyrensis Camerae Apostolicae Clericus, Lectori, über diese Uebersetzung seines *familiaris und domesticus*, Fabius Benevolentius, sagt.

Aus allem Diefen geht hervor, daß die Uebersetzung der *Defensio Quinque Caputum* des Fabius Benevolentius zwar vor der griechischen Ausgabe derselben von 1577, vielleicht 1574 gemacht, aber erst 1579 veröffentlicht wurde.

Wir haben schon oben Seite 4. erwähnt, daß die *Defensio* von Leo Allatius dem Gennadios, von Migne, nach Cuperus, dem Josephus Methonenfis, von Pichler aber Bessarion zugeschrieben wird. In der ältesten der von Benevolentius benutzten Handschriften ist kein Name des Verfassers angegeben. Ad Lectorem: „— *postremum (codicem manu scriptum), sed magis vetustum commodavit Illustris Cardinalis Farnesius, at sine nomine authoris, in insula Naxo una ex Cycladibus (ut videtur) conscriptum.*“

Besteht die Annahme Pichler's vor einer Prüfung von kompetenter Seite, dann besitzen wir freilich in diesem Werke gleichsam die Summe von Bessarion's Ansichten und Erörterungen über die einzelnen Differenzpunkte beider Kirchen, gegen die seine sonstigen übrigen Ausführungen über diese Differenzen, wenigstens die, welche die *Azyna*, das *Purgatorium*, den *Primat* betrafen, an Bedeutung zurücktreten würden.

Hervorheben wollen wir noch, daß, während Benevolentius (bei Leo Allatius, *De Consensione etc. Lib. III. Cap. VI. Col. 966.*) von der von ihm erwähnten, ungedruckten, speciellen Schrift Bessarion's über den *Primat* sagt, „*longo intervallo abesse*“ von der Beredtsamkeit des Gennadios in der *Defensio Quinque Caputum*, Pichler als einen der Beweisgründe für die Autorschaft Bessarion's in Bezug auf die *Defensio* den Umstand hinstellt, daß die Beweisführung für den *Primat* in derselben durchweg die nämliche sei, wie in Bessarion's *Epistola ad Graecos* und seiner zu Florenz gehaltenen *Oratio Dogmatica pro Unione*.

Die *Vita Gennadii*, welche dieser *Praefatio Ad Lectorem* vorausgeht und wohl auch von Benevolentius herrührt, schließt folgendermaßen: „— *Quanti fecerit hunc Bessarion Cardinalis Nicaenus,*

ostendit in epistola quadam ad Graecos de Petri primatu: in qua eadem fere leguntur, quae apud Gennadium conscripta sunt, interdumque iisdem verbis, nec dici potest, primum scripsisse Bessarionem cum ejus epistola data sit anno 1463 et Gennadius obierit 1460 secundum Panuvini chronicon: ut liquido pateat tunc apud omnes ejus virtutem claram et celebrem extitisse. Et haec de Gennadio praefatum fuisse sufficiat.“

Die von ihm hier citirte Epistola ad Graecos de Petri primatu vom Jahre 1463 ist die eben auch von Pichler erwähnte Encyclica, welche Bessarion bei seiner Ernennung zum Titular-Patriarchen von Konstantinopel an alle Griechen richtete. Wir können hier nicht an die von ihm bei Leo Allatius a. a. O. erwähnte ungedruckte, specielle Schrift Bessarion's, De Primatu, denken, denn lateinisch wenigstens war dieselbe schon MDXIII. Argentorati erschienen. Wäre dies auch dem Benevolentius (1579) unbekannt gewesen, so ist doch sicher anzunehmen, daß der größte Kenner dieser Literatur, Leo Allatius, 1648 hierüber nicht im Unklaren war. Der griechische Text dieser Encyclica wurde, soviel mir bekannt, zuerst von Arcudius in seinen Opuscula aurea 1670 veröffentlicht.

Vielleicht ist jene von Benevolentius erwähnte Schrift gerade jene Rede, welche Bessarion im Auftrage des Kaisers über den Primat hielt, von der wir eben gehandelt haben. Noch heute muß man den Wunsch aussprechen, daß diese Schrift veröffentlicht werde. Auch wir werden uns bemühen, sie wieder aufzufinden.

Benevolentius erwähnt bei Leo Allatius an derselben Stelle eine ungedruckte Schrift des Georgios Trapezuntios; es fragt sich, ob damit eine specielle Schrift des Trapezuntios über diesen Gegenstand gemeint ist, oder derjenige Theil der Abhandlung desselben „Περὶ τῆς ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος, καὶ περὶ τῆς μιᾶς, ἁγίας, καθολικῆς ἐκκλησίας“, welche Leo Allatius zuerst in seiner Graecia Orthodoxa, Romae 1652—59, herausgab. Wiederabgedruckt ist sie in Bessarionis Opera Omnia, accurante Migne. 1866. Col. 829 u. ff.

Wir haben schon mehrmals, Seite 36. und 116. darauf hingewiesen, wie es von entscheidender Bedeutung für die Herstellung der Facten und Daten dieses Monats Juni ist, welchen Tag man als den Todestag des Patriarchen Joseph annimmt, ob den 9., 10., oder die Nacht vom 10. auf den 11. Wir haben schon oben die Differenzen der Acta Graeca, des Syropulos, des Andreas, den Widerspruch der Acta Graeca in sich selbst in Bezug auf diesen Punkt angegeben. Hier wird dieses Datum wieder für uns wichtig.

Andreas nimmt für die nächste allgemeine Versammlung der Griechen und Lateiner, welche nach der am 15. Juni gehaltenen stattfand, als Datum den 20. Juni an, Col. 1146: „— Die vigesima Junii facta est praecedenti more conventio, ubi cunctis conventis,“ und sagt von der eben ausführlich besprochenen Zusammenkunft mehrerer Delegirter der Lateiner bei dem Kaiser, daß sie auf den Tag vor dieser neuen allgemeinen Versammlung gefallen sei. Ebendas.: „— Pridie, reverendissimi domini mei, dominus Firmanus et Venetiarum, et alii patres fuerunt ad dominum imperatorem.“ Nach Andreas hielt also Bessarion am neunzehnten bei dem Kaiser seine Rede über den Primat.

Die Acta Graeca sagen aber von diesem Tage vor einer neuen allgemeinen Versammlung beider Kirchen, es sei der 17. Juni gewesen, der Tag der *ἔννατα* für den Patriarchen, und bezeichnen also diesen Tag zugleich als den neunten nach dem Tode desselben. Den Todestag selbst setzten sie, wie oben gesagt, auf den 9. Bei der Berechnung des 17. zählen sie den Todestag mit. Col. 500: „— Τῇ τετάρτῃ οὖν τῷ πρωτῷ, μηνὶ Ἰουνίῳ, ἑπτακαίδεκάτῃ, ἀπῆλθομεν ἐν τῷ τάφῳ τοῦ πατριάρχου, καὶ ἐψάλαμεν τὰ ἔννατα αὐτῷ.“

Wir setzten, wie Syropulos, diesen Todestag auf den 10. Für uns wäre also der neunte Tag nach demselben, wenn wir den 10. mitzählen, der 18. Juni.

Es scheint hierbei berechtigt, bei der Berechnung dieses Tages die Angabe der Acta festzuhalten, es sei dies der Tag gewesen, an welchem man die *ἔννατα* des Patriarchen gefeiert habe, auch wenn man das hinzugefügte Datum für nicht richtig erklärt. In der Angabe der Zahl eines Monatstages irrt die Erinnerung leicht, nicht so leicht in der Bezeichnung, Charakterisirung eines Tages durch ein anderes gleichzeitiges Ereigniß.

Bemerken wollen wir hier noch, daß es uns überhaupt bis jetzt nicht immer gelungen ist, die eingestreuten Angaben der Monatstage in den Acta mit der Berechnung in vollständigen Einklang zu bringen, welche sich aus den dort angeführten Wochentagen ergibt; vielleicht vermag die Wissenschaft der Chronologie diesen Einklang herzustellen. Wir müssen es also auch hier in Zweifel lassen, ob die nächste allgemeine Versammlung, wie aus unsrer Berechnung hervorgehen würde, wirklich am 19. stattfand, oder ob Andreas Recht hat, welcher sie auf den 20. setzt, oder ob die Acta Graeca das Richtige angeben, nach deren Rechnungsweise sie auf den achtzehnten zu setzen sein würde.

In dieser neuen allgemeinen Versammlung der Griechen und La-

teiner in Gegenwart des Papstes nun hatte wieder, wie in der Versammlung vom 15., der Provincialis, Johannes de Monte Nigro, den Auftrag, den Primat im Namen der Lateiner zu vertheidigen, speciell, diesmal die Punkte zu erörtern, die Einwände zu widerlegen, welche am Tage vorher Bessarion in seiner Rede vorgebracht hatte. Die Rede des Provincialis findet sich bei Andreas, Col. 1146—1153. Aus ihr läßt sich das Wesentlichste des Inhalts der Rede Bessarion's entnehmen. Beide Reden nahmen ausdrücklich Bezug auf die Diffinitio, Cedula, in welcher die Lateiner ihre Forderungen rücksichtlich des Primats formulirt hatten. Col. 1148: „— quia dicitur in cedula, Caput ecclesiae etc.“

Hefele, Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche. Zweiter Artikel. Theologische Quartalschrift. Neun- undzwanzigster Jahrgang. Zweites Quartalheft. Tübingen 1847. S. 248. sagt: „— Um die Griechen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ließ der Papst die Differenzpunkte in ausführlichen Reden durch seine tüchtigsten Theologen beleuchten, namentlich durch Johannes Lurrecremata, Johannes von Ragusio und den Camalbulenser Abt Ambrosius Traversari.“

Der Kaiser war bei dieser Versammlung nicht gegenwärtig. Noch an demselben Tage wurde er aber von den Vorkommnissen in dieser Sitzung genau unterrichtet.

Ueber die nun folgenden Tage bis zum 26., während welcher nur noch über den Primat Verhandlungen gepflogen wurden, finden sich bei Andreas keine Angaben. Für diese Tage sind nun wieder die Acta allein unsere Quelle. Auch hier berichtet diese Quelle tageweise über die Ereignisse. Bei der Kürze des Zeitraumes, um welchen es sich handelt, bei der Kürze der Angaben der Acta tragen wir kein Bedenken, ihnen hier schrittweise zu folgen.

„Παρασκευῆ“ (welcher Tag nach der Rechnung der Acta der 19., für uns der 20. Juni sein würde) werden die Privilegien der Kirchen, „τὰ τῶν ἐκκλησιῶν προνόμια“, auf Befehl des Kaisers von den Griechen unter Zugrundelage der βιβλοὶ (der betreffenden Schriften) geprüft. (Col. 501.)

„Τῷ σαββάτῳ“ (am 20. nach den Acta): die Griechen setzen die Berathung über die Privilegien fort, ohne zu einer Entscheidung zu kommen.

„Τῇ κυριακῇ“ (am 21. nach den Acta): die Griechen erkennen die Privilegien des Papstes mit zwei Beschränkungen an, sie legen ihren Beschluß in einem Schriftstücke nieder, dessen Inhalt in den Acta Graeca, Col. 504. angegeben wird. Nach diesen Beschränkungen soll

der Papst kein ökumenisches Concil ohne den Kaiser und die Patriarchen berufen können. Durch die zweite wurde die Appellation von den Patriarchen an den Papst geregelt.

„*Τῇ δευτέρῃ, εικόστῃ δευτέρῃ τοῦ Ἰουνίου μηνός*“: der Papst, welchem vom Kaiser der Beschluß der Griechen selbst mitgetheilt worden ist, sendet zu diesem drei Cardinäle und läßt erklären, er verlange alle Privilegien seiner Kirche (d. i. der römischen), „*ὅτι θέλει τὰ προνόμια πάντα τῆς ἐκκλησίας αὐτοῦ*“, und könne die von den Griechen gemachten Beschränkungen nicht gelten lassen. Der Kaiser, dieses hörend, verzweifelt daran, daß eine Vereinigung zu Stande komme, und dringt auf die Vorbereitungen zu seiner Abreise.

Dreiundzwanzigster bis vierundzwanzigster Juni: Stillstand der Verhandlungen wegen des Festes Johannes des Täufers. Auch unserer Berechnung vom 18. an folgend würden wir am Feste Johannes des Täufers wieder mit den Acta in der Angabe der Monatstage zusammengetroffen sein. Nur der Unterschied wäre eingetreten, daß nach den Acta zwei Tage keine Berathungen stattfanden, nach unsrer Berechnung aber dies nur für einen Tag der Fall gewesen wäre.

„*Τῇ εικόστῃ πέμπτῃ τοῦ Ἰουνίου μηνός*“: Sidoros, Bessarion, Dorotheos von Mythlene suchen in dem Papst und dem Kaiser die Hoffnung auf eine Einigung wieder zu beleben und bringen eine neue Zusammenkunft Beider zu Stande, in welcher dieselben über ein Auskunfts-mittel berathen, um die bestehende Differenz rücksichtlich des Primats zu beseitigen, und scheint es, als sei hiebei auch das Auskunfts-mittel gefunden worden. Acta, Col. 504: „*καὶ οἱ μὲν ἐθαροποίησαν τὸν πάπαν, οἱ δὲ τὸν βασιλέα. καὶ ἀπλῶς ἐποίησαν τρόπον τινά. καὶ ὁ μὲν πάπας ἐμήνυσε τῷ βασιλεῖ, ὁ δὲ βασιλεὺς ὑπήκουσε τῷ πάπα· καὶ ἐνωθέντες ἐβουλευθήσαν, καὶ βουλευθέντες ἐσύναξαν ἡμᾶς.*“

Wir kommen nunmehr zu den beiden Tagen, welche die Grenze zwischen den Verhandlungen über die Differenzen selbst und der Redaction des Wortlautes der Unions-Urkunde bilden. Der erste derselben ist der 27. Juni. Von ihm berichten beide Quellen, die Acta und Andreas. In der Hauptsache, in dem Berichte von dem Resultate dieses Tages, stimmen beide überein. In den Angaben über die Verhandlungen, durch welche dieses Resultat erreicht wurde, differiren dieselben. Der Erfolg dieses Tages war nun, daß endlich alles Das materiell und formell fixirt und festgestellt wurde, worüber und worin zwischen den Griechen und Lateinern eine Vereinbarung zu Stande gekommen war, und daß mit diesem Tage nun in Betreff aller Diffe-

renz-Punkte, welche in die Union-Urkunde aufgenommen werden sollten, schriftliche Vereinbarungen vorlagen.

Nach den Acta, Col. 504—505., treten am 26. vier Delegirte der Griechen und vier Delegirte der Lateiner zu einer definitiven Berathung in einem Saale des päpstlichen Palastes zusammen, während die übrigen Griechen in einem andern Saale des Palastes mit dem Kaiser das Resultat dieser Berathung erwarteten. Die Berathung zieht sich bedeutend in die Länge, und nach den Acta wäre hier noch kein günstiges Resultat erreicht worden. Col. 504: „— ἀλλ' οὐδὲν ἐγένετο τῶν δεόντων.“

Dieser Berathung folgt unmittelbar eine Conferenz der Griechen beim Kaiser. Hier wird über eine definitive Formulirung der Zugeständnisse der Griechen rücksichtlich des Primats ein endgültiger Beschluß gefaßt und schriftlich aufgesetzt. Die Griechen erklären, nun Nichts weiter thun oder niederschreiben zu wollen, der Papst möge nun ihren Vorschlag annehmen oder nicht. Diese Niederschrift wird in den Acta Graeca, Col. 504. gegeben. Der Papst nimmt diese Formulirung an, Col. 505. In dieser Erklärung erkennen die Griechen den Primat des Papstes an, fügen aber die Beschränkung hinzu: „σωζομένων τῶν προνομίων καὶ τῶν δικαιῶν τῶν πατριαρχῶν τῆς ἀνατολῆς.“

Dieser Vorbehalt rücksichtlich der Rechte der orientalischen Patriarchen scheint das oben erwähnte Auskunftsmittel („καὶ ἀπλῶς ἐποίησαν τρόπον τινα“) gewesen zu sein, durch welches überhaupt eine Einigung rücksichtlich des Primats erreicht, und die Union schließlich ermöglicht wurde. Vergl. Andreas, Col. 1161: „— deinde, disponente divina pietate, factum est, ut assenserint Graeci secundum cedula[m] datam per Latinos. Dixerunt deinde, quod aliquid deliberaremus de sedibus patriarchalibus, videlicet quod Constantinopolitana esset secunda, prout in constitutionibus est decisum, et in concilio Lateranensi, ubi praefuit Innocentius III. renovata sunt privilegia sedium patriarchalium.“

Nach Andreas, Col. 1158. versammeln sich die Cardinäle und lateinischen Prälaten in einem Saale der päpstlichen Residenz, der Kaiser und die Griechen in einem andern desselben Palastes. Der Papst delegirt sechs Lateiner, und ebenso der Kaiser sechs Griechen, welche mit dem Papste und dem Kaiser gemeinschaftlich nunmehr den Abschluß der Union herbeiführen sollen. Schwierigkeiten, die hier nicht überwunden werden können, sollen dem ganzen Concil zur Entscheidung vorgelegt werden. Die erwählten Griechen sind: Antonios, Metropolit von Herakleia, Isidoros, Bessarion, ein dritter Metropolit, dessen

Namen in dem Abdruck des Andreas bei Labbeus und ebenso bei Harduin ausgefallen ist, und zwei Presbyteri. Die Deputation der Lateiner und die der Griechen begeben sich zum Papste. Die Verhandlungen derselben ziehen sich so in die Länge, daß der Bericht an das Concil über dieselben auf den nächsten Tag verschoben werden muß.

Hiebei scheint die Relation des Andreas selbst sich in einem Punkte zu widersprechen. Nach der Darstellung auf Col. 1158. hätten der Papst und der Kaiser an den Berathungen Theil genommen, nach dem Wortlaute des Berichts des Cardinals Giuliano Cesarini vom folgenden Tage, Col. 1161., hätten die lateinischen Delegirten erst den Papst von dem Resultate ihrer Berathung in Kenntniß gesetzt.

Col. 1158: „— Visum est domino nostro et imperatori, ad hoc ut negotium unionis Graecorum facilius expediatur, sint ex qualibet parte sex, qui una cum domino nostro et imperatore tractent rerum harum conclusionem, —“

„Andreas. Quibus verbis expositis, surrexerunt sex illi (die lateinischen Delegirten), et ad papam accesserunt; — qui (die griechischen Delegirten) et cameram papae ad nostros ibidem deputatos ingressi sunt, —“

Col. 1161: „— Haec omnia retulimus sanctissimo domino nostro, sine cujus licentia nil attentatum est.“

Da in diesem Berichte des Giuliano Cesarini aber von den gesammten früheren Verhandlungen der Griechen und Lateiner auf dem Concile die Rede ist, so braucht sich diese Aeußerung nicht ausschließlich auf die Verhandlungen vom 27. Juni zu beziehen, und liegt dann nur einfach der Sinn darin, daß bei allen Fragen überhaupt von den Lateinern nie ohne Information oder Genehmigung des Papstes vorgegangen worden sei.

Die Acta Graeca heben Col. 504. ausdrücklich hervor, daß der Kaiser mit den übrigen Griechen das Resultat der Berathungen der Delegirten abgewartet hätte. Wo der Papst sich während dieser Berathungen aufhielt, davon sagen sie Nichts: „— καὶ πάντων συναχθέντων ἐν τῷ παλατίῳ τοῦ πάπα, οἱ μὲν ἐκλεγέντες διελέγοντο ἐν τόπῳ τινί, ἡμεῖς δὲ ἐν τῷ τρικλίῳ μετὰ τοῦ βασιλέως ἐκαθεζόμεθα εἰς τοσοῦτον, ὅτι παρέτεινεν ὁ καιρός.“

Wir kommen nunmehr zu den Ereignissen des 27. Juni. Die Berichte des Andreas und der Acta in Betreff dieses Tages widersprechen sich im Grunde nicht, wenn ihre Uebereinstimmung auch nicht gleich in die Augen fallen möchte. Man kann die Relation der Acta als Ergänzung der Darstellung des Andreas behandeln.

Nach Andreas, Col. 1158—1162, findet am 27. eine Versammlung aller lateinischen Mitglieder des Concils bei dem Papste statt. Im Auftrage desselben giebt hier der Cardinal Giuliano Cesarini, welcher an den Berathungen des vorhergehenden Tages Theil genommen hat, ein kurzes Résumé nicht nur der Verhandlungen an diesem Tage, sondern auch der Verhandlungen der Griechen und Lateiner über die Differenz-Punkte beider Kirchen während der ganzen Dauer des Concils überhaupt. Wir besitzen in diesem Résumé eine kurze Geschichte der Bewegungen dieser Verhandlungen, welche, soweit sie das Dogmatische betrifft, an Klarheit und Uebersichtlichkeit Nichts zu wünschen übrig läßt.

Giuliano liest nach Vollendung seines Berichtes hierauf die schriftlichen Vereinbarungen (*Cedulae*) vor, welche aus den Verhandlungen hervorgegangen waren, und sich auf alle diejenigen Punkte bezogen, die in der Unions-Urkunde erledigt werden sollten, das heißt die *Processio Spiritus Sancti*, das *Purgatorium*, das *Additamentum ad Symbolum*, die *Azyna*, den Primat des Papstes. Was die Differenz rücksichtlich der *Consecrations-Worte* betrifft, so macht der Cardinal die Mittheilung, die Griechen würden mündlich in Gegenwart der Lateiner eine Erklärung abgeben, wie sie mit denselben darin übereinstimmten, daß die *Consecration* durch die *verba dominica* vollendet werde. Der Papst betrachtet mit der in diesen *Cedulae* niedergelegten Uebereinkunft die Union als erreicht und fordert die Versammelten auf, ihre Zustimmung zu geben. Es sollen nun aus den Mitgliedern der drei Status, in welche sich die Lateiner für die Verhandlungen auf dem Concile getheilt hatten, und zwar aus einem jeden Status, Deputirte gewählt werden, welche die Unions-Urkunde selbst zu redigiren hätten. Am 29., am Feste Petri und Pauli, solle die bezügliche solenne Sitzung des Concils statthaben. Noch am 27. wählt jeder Status vier Deputirte, „*qui Cederalum sententias in unam bullam redigerent.*“

Durch die *Acta Graeca*, Col. 505, ergänzt sich der Bericht des Andreas in folgender Weise. Unmittelbar nach einem für den Patriarchen Joseph in Santa Maria Novella gehaltenen *officium commemorationis* (*μνημόσυνη*) begeben sich Isidoros und Dorotheos von Mitylene in die Versammlung der Lateiner beim Papste und fordern denselben auf, die nunmehr perfecte Union durch einen gemeinschaftlichen Gottesdienst am Feste Petri und Pauli zu feiern. Der Papst erwidert, er habe die gegenwärtige Versammlung zur Erledigung der Angelegenheit berufen, und hoffe, daß der Unions-Act am Feste der Apostel vollzogen werde. Die Griechen verlassen die Versammlung. Am Abend

desselben Tages bringen „ὁ τε Κρήτης, ὁ Ῥόδου, καὶ ὁ Κορώνης“ (d. i. Fantino Balareffo, Erzbischof lateinischen Ritus', von Candia, Andreas de Petra, Erzbischof lateinischen Ritus', von Rhodos, Christophorus Garatonus, Bischof lateinischen Ritus', von Korone) im Auftrage des Papstes dem Kaiser die Nachricht, daß die Berathung gehalten und die Union genehmigt worden sei, „καὶ στέργουσι τὴν συμφωνίαν“. Am folgenden Tage, Sonntag, den 28., solle das Instrument, ὁ τόμος τοῦ ὄρου, lateinisch und griechisch aufgesetzt werden, und Alle unterzeichnen, Montag, den 29., am Feste der Apostel, werde dann, „ἐὰν φθάσωσι“ („qui, sc. tomus definitionis, si confectus esset feria secunda“, J. M. Caryophilus), der gemeinschaftliche Gottesdienst gehalten und die Union proclamirt werden. Nach Andreas, am angeführten Orte, hatten die Lateiner ihrerseits zwölf Mitglieder für die Commission ernannt, welche mit der Redaction des Textes der Unions-Urkunde beauftragt wurde. Andreas spricht hier offenbar nur von den Lateinern. Von einer Eintheilung der griechischen Mitglieder des Concils in Status für die Berathungen wissen wir Nichts. Bei der geringen Anzahl der Griechen, welche an den Berathungen Theil nahmen und Theil nehmen konnten, wäre auch eine solche Eintheilung für dieselben ganz unanwendbar gewesen. Auch sagt Andreas ausdrücklich Col. 1163: „— A die qua omnes convenistis, hodie est octavus dies, quo fuerunt deputati quatuor pro quolibet statu, qui deberent esse cum deputatis Graecorum pro formando decreto.“ Ueber den Modus, nach welchem die Griechen ihre Deputirten in die Redactions-Commission wählten, über die Zahl derselben berichtet Andreas Nichts. Auch die Acta und Syropulos schweigen darüber. Wir dürfen aber gewiß annehmen, daß die Griechen darauf gehalten haben, ebensoviel Mitglieder in die Textes-Commission zu ernennen, wie die Lateiner, um diesen kein Uebergewicht bei diesem wichtigen Acte zu lassen. Wir dürfen also annehmen, daß diese Commission aus vierundzwanzig Mitgliedern bestand.

Wir hatten am Anfange dieses Abschnittes Seite 112—113. über die Redaction der Unions-Urkunde überhaupt, es als die Hauptfrage für die Schluß-Redaction hingestellt, welches Material derselben vorgelegen, und in wie weit dieses Material bereits eine so abgeschlossene Form gehabt habe, daß mit demselben wesentliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden konnten. Hieran reihten wir dann weiter die specielle Frage, ob die Vereinbarungen, welche zwischen den Griechen und Lateinern in Betreff der einzelnen Glaubens-Differenz-Punkte getroffen wurden, vor der Textes-Herstellung der Urkunde selbst alle in

Schriftstücken niedergelegt wurden, und ob uns diese Schriftstücke erhalten sind. Wir glauben nunmehr nach den eben geführten Untersuchungen auf diese Fragen folgende Antwort geben zu können. Der Schluß-Redaction lag ein Material vor, was in seinen materiellen Bestandtheilen wesentliche Veränderungen nicht mehr verlangte oder zuließ. Ueber alle Differenzen, welche in die Unions-Urkunde aufgenommen werden sollten, waren schriftliche Vereinbarungen hergestellt, an welchen nur noch der Wortlaut, nicht aber mehr der Sinn geändert werden konnte. Ueber die Modificationen, welche die Vereinbarung über den Primat noch in diesem letzten Stadium erlitt, müssen wir weiter unten sprechen. Alle diese schriftlichen Vereinbarungen sind uns wenigstens in lateinischer Fassung erhalten. Wir besitzen sie in den bereits oft erwähnten Cedulae, welche Andreas, Col. 1130—1131. und Col. 1135—1136. giebt. Die Vergleichung dieser Cedulae mit dem Wortlaute der Unions-Urkunde bei Milanesi, die eben ausgeführte Geschichte der Verhandlungen über die Differenz-Punkte beider Kirchen während des Monats Juni erweisen dieses. Andreas selbst bezeichnet sie Col. 1162. ausdrücklich als die Vereinbarungen, welche am 26. Juni von den für diese Schlußberatung delegirten Griechen und Lateinern oder zum Theil auch früher definitiv angenommen worden waren, und aus denen die Unions-Urkunde zusammengestellt werden sollte: „— Quas omnes supra annotatas adscripsimus; sicque non expedit iterum occupare membranas.“ Col. 1136. schaltet er freilich die Cedulae über die *Additio ad Symbolum*, die *Azuma* und den Primat mit solchen Worten ein, als enthielten sie die ursprünglichen Forderungen der Lateiner, wie wir auch bereits öfter erwähnt haben, nicht aber die Schlußvereinbarungen der Griechen und Lateiner über die fraglichen Punkte. Was aber die dort gegebene Cedula über den Primat betrifft, so springt aus der Erinnerung an die Geschichte der letzten Verhandlungen und aus der Vergleichung dieser Cedula mit der Unions-Urkunde sogleich hervor, daß dieselbe durchaus nicht die Forderungen der Lateiner in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern mit allen den Modificationen enthält, welche jene Forderungen durch die Verhandlungen mit den Griechen über diesen Punkt erlitten. Die Cedula über den Primat des Papstes, Col. 1136, ist sogar nicht einmal diejenige, welche der Versammlung der Lateiner am 27. Juni vorlag, sondern die allerletzte Formulirung derselben, welche erst in den Tagen der Textes-Redaction vom 28. Juni bis 5. Juli zu Stande kam, wie aus den Verhandlungen dieser letzten Woche hervorgeht.

Die Cedulae in Betreff der *Additio ad Symbolum* und in Betreff

der *Azuma*, Col. 1136, finden sich ohne jede materielle Veränderung mit geringer Differenz des Wortlautes im lateinischen Texte der Unions-Urkunde wieder. Die ursprünglichen Forderungen der Lateiner, rücksichtlich der *Additio*, hatten eine viel allgemeinere Form. Die Gestalt, in der die *Cedula* Col. 1136. erscheint, erhielt sie erst durch die Opposition der Griechen und die hierauf bezüglichen Verhandlungen der Vertreter beider Nationen. Vergleiche *Acta Graeca*, Col. 492. 493. 496. 497. 500. Möglich, daß sie in der von Andreas gegebenen Gestalt bereits in das *χαρτίον* des Papstes vom 15. Juni aufgenommen war. Vergleiche oben S. 586. Auch die *Cedula* über die *Azuma* kann in der Col. 1136. gegebenen Weise nicht wohl vor der Versammlung an jenem Tage formulirt gewesen sein. Vergleiche *Acta Graeca*, Col. 492. 493. 496. 497. 500. Warum hätte sonst an diesem Tage ein *διδάσκαλος* der Lateiner noch einmal über die *Azuma* gesprochen? Auf die Annahme dieser *Cedulae* seitens der Griechen am 15. Juni paßt dann auch gar wohl das *δίκαια καὶ καλὰ*, mit welchem die *Acta Graeca* Col. 500. diese *ζητήματα τῶν Λατίνων* in der Form bezeichnen, in welcher sie an jenem Tage im *χαρτίον* des Papstes vorkamen. Dafür, daß jene *Cedulae* erst das Resultat weitläufiger Verhandlungen waren, spricht auch, was Giuliano Cesarini in seiner Rede vom 27. über diese Verhandlungen sagt, Col. 1160. Ueber diese Verhandlungen vergl. oben. Es möchte scheinen, Giuliano Cesarini stelle, was die *Cedulae* über die *Processio Spiritus Sancti* und den Primat betrifft, in der gedachten Rede die Sache so dar, als hätten die Griechen den von den Lateinern aufgestellten *Cedulae* einfach zugestimmt. Er beschränkt aber seinen Ausspruch durch unmittelbare Hervorhebung der Modificationen, welche aus den Verhandlungen mit den Griechen in Betreff dieser Punkte hervorgingen. Daher sagt der Papst an demselben Tage auch nur, Col. 1162: „— quasi omnia venerunt ad votum ecclesiae Romanae.“

Wenn uns nun auch die einzelnen Vereinbarungen beider Kirchen über die Differenz-Punkte in lateinischer Fassung vorliegen, so entsteht nun noch die Frage, ob dieselben vor der Textes-Redaction der Unions-Urkunde auch in griechischer Fassung hergestellt wurden. Wir glauben, diese Frage verneinen zu müssen. Zwar werden in den *Acta* Schriftstücke aus dieser Periode erwähnt, in welchen die Griechen Zugeständnisse formulirt hatten, zum Beispiel *Acta Graeca*, Col. 504. den Primat des Papstes betreffend, aber weder die *Acta*, noch Syropulos geben die schriftlichen Vereinbarungen in extenso und in griechischer Sprache. Gerade hieraus erklärt es sich auch zum Theil, warum im-

mer nur, wie oft erwähnt, von der Zustimmung der Griechen zu den *Cedulae* der Lateiner die Rede ist. Die Vereinbarungen waren eben nur lateinisch vorhanden.

Was nun die Behandlung der Periode der Textes-Herstellung, das heißt, die Woche vom 28. Juni bis 4. Juli, in den Quellen betrifft, so verläßt uns Andreas hier ganz. Er erledigt diese Zeit in wenigen Worten. Col. 1162: „— *And. Mens omnium fuerat, ut sine difficultate cuncta transirent: sed intercesserunt dies octo, singulis diebus nostris Graecisque deputatis bis convenientibus. Erant namque in verborum compositione differentiae, sicque lapsi sunt tot dies.*“

Die *Acta* fahren fort, auch für diese Woche ein Tagebuch der Ereignisse zu geben. Syropulos, welcher der Zeit vom Tode des Patriarchen bis zum Beginne der Textes-Redaction nur das erste Capitel der *Sectio V.* widmet, verbreitet sich ausführlicher über die Verhandlungen bei der Schluß-Redaction und ist für diese neben den *Acta* bis jetzt unsere einzige Quelle.

Wir halten es für das Richtige, diese Zeit nicht in rein kalendari-scher Form zu besprechen, und glauben, daß hierdurch die Behandlung der Fragen, auf welche es hier ankommt, an Klarheit und Uebersichtlichkeit gewinnen wird.

Die am 27. Juni 1439 für die Herstellung des Textes, des Wortlautes der Unions-Urkunde niedergesetzte Commission bestand nach unseren früheren Ausführungen wahrscheinlich aus vierundzwanzig Mitgliedern, und zwar aus zwölf Lateinern und zwölf Griechen. Freilich eine durch ihre Größe für eine solche Aufgabe etwas un-bequeme Zahl, welche ein rasches Vorgehen erschweren mußte, wohl aber bestimmt wurde, um die Entscheidung im einzelnen Falle nicht ausschließlich in die Hände einiger Weniger zu legen. Auch der Würde und Bedeutung der Aufgabe entsprach es besser, diese Commission nicht aus Wenigen bestehen zu lassen. Das allgemeine Interesse scheint hierdurch zugleich mehr gesichert. Namentlich aufgeführt finden wir die Mitglieder der Commission in unseren Quellen nicht. Doch lernen wir die Namen mehrerer griechischen Mitglieder aus ihrem Auftreten wäh-rend der Verhandlungen kennen. Es sind dies zunächst Isidoros und Bessarion. Nach Syropulos, *Sect. X. Cap. V.* und nach frühern Vor-gängen dürfen wir aber annehmen, daß auch Dorotheos, Metropolit von Trapezus, und Gregorios, der Protosynkellos, zu den Mitgliedern der Commission gehörten, wenn auch Syropulos an der angeführten Stelle zunächst nur von Verhandlungen der Griechen vor dem Kaiser

spricht. Von lateinischen Mitgliedern wird zunächst Ambrogio Traversari, der berühmte General des Camaldulenser-Ordens, genannt.

Am 28. Juni versammelte sich die Commission in San Francesco. Acta Graeca, Col. 505: „— τῷ πρώτῳ τοίνυν ἦλθον οἱ ἀποτεταγμένοι τῶν Λατίνων, καὶ ἔλαβον τοὺς ἡμετέρους, καὶ ἀπῆλθον ἐν τῷ ναῷ τοῦ ἁγίου Φρανκίσκου· καὶ καθίσαντες ἐποίησαν τὸν ὄρον τῆς ἐνώσεως· —“ Syropulos, Sect. X. Cap. II. Pag. 271 (d. i. Pag. 281.): „— ἔγραψε δὲ αὐτὸν ὁ μοναχὸς Ἀμβρόσιος ὁ λατίνος, —“

Wir halten es für das Richtige, die Angaben beider Quellen in der Weise zu vereinigen, daß wir annehmen, Ambrogio habe im Auftrage der Lateiner für diese Sitzung einen Entwurf der Unions-Urkunde in lateinischer und griechischer Sprache vorbereitet, welcher dann als Grundlage für die definitive Textes-Herstellung derselben in der Commission diene. Man könnte gar wohl dieses Factum als Grundlage der übelwollenden Aeußerung des Syropulos ansehen, welche den eben angeführten Worten desselben unmittelbar vorhergeht, wenn wir nicht annehmen, daß er bei dieser Aeußerung nur an den Inhalt, nicht aber an den Wortlaut der Unions-Urkunde dachte. „— καὶ συνέθηκαν ἐκεῖνοι (die Lateiner) τὸν ὄρον καθὼς ἤθελον.“

Die Abfassung des lateinischen Textes der Urkunde konnte dem Ambrogio Traversari keine Mühe verursachen. Hier hatte er Nichts zu thun, als ein die Union verherrlichendes Prooemium zu schreiben und hieran die schriftlichen Vereinbarungen beider Nationen zu reihen. Man kann sagen verbo tenus, denn die Veränderungen in der grammatischen Construction, welche diese Anreihung hervorrief, sind kaum der Rede werth. Etwas Anderes ist es mit dem griechischen Texte. Dieser mußte erst durch Uebersetzung der lateinischen Vereinbarungen, mit Benutzung des etwa griechisch aus den Verhandlungen schriftlich vorliegenden Materials, geschaffen werden. Nimmt man die Angabe der Acta als richtig an, daß mit dem 28. der Text der Unions-Urkunde in irgend einer Fassung griechisch und lateinisch vorlag (denn von einer bloß lateinischen Fassung kann hier nicht wohl die Rede sein), so war es freilich keine kleine Aufgabe, die definitive Formulirung des lateinischen Textes, und zugleich eine in einem solchen historisch entscheidenden Augenblicke präsentable griechische Uebersetzung in der Zeit vom Abend des 27. bis zum Morgen des 28. zu vollenden. Aus Protokollen eine Schluß-Urkunde herzustellen und dieselbe zugleich in einer Uebersetzung wiederzugeben, Beides in einer Nacht, ist übrigens ein Kunststück, wenn wir es so nennen dürfen, welches auch heute noch öfters bei politischen Conferenzen vorkommen dürfte. Freilich war die Aufgabe des Ambrogio eine hervorragend

schwierige, weil in dieser Urkunde beinahe jedes Wort der Schlüsselstein der Geschichte eines religiösen Gedankens sein soll und ist. Immer aber scheint es uns natürlicher, daß die Redactions-Commission am 28. mit Zugrundelegung eines Entwurfes die Unions-Urkunde ausarbeitete, als anzunehmen, im Laufe eines Tages, ja eines Morgens, sei durch gemeinschaftliche Arbeit aller vierundzwanzig Mitglieder die Herstellung der Urkunde begonnen und in zwei Sprachen vollendet worden. Solches Vorgehen müßte wesentlich einen tumultuarischen Charakter gehabt haben. Wir sehen auch kein Hinderniß für unsere Annahme in dem Gegensatz von „ἐποίησαν“ und „ἔγραψα“, und glauben nicht, daß dies absolut heißen muß, die Mitglieder der Commission hätten den Text der Urkunde mündlich beschlossen, und von Ambrogio sei er nur niedergeschrieben worden. Auch die Eile, die geboten war, wenn die Unions-Urkunde an diesem Tage vollendet und unterzeichnet werden sollte, damit am folgenden, dem Feste der Apostel, die Union durch einen gemeinschaftlichen Gottesdienst gefeiert werden könne, spricht dafür, daß am 28. den Verhandlungen der Commission ein Entwurf zu Grunde gelegt wurde.

Gewiß war übrigens die Wahl des Frate Ambrogio für diese Aufgabe eine vorzügliche, wenn nicht die beste, die man treffen konnte. Sowohl die Gegenstände als die beiden Sprachen, Griechisch und Lateinisch, auf welche es hier ankam, beherrschte er vollkommen.

## Ambrogio Traversari's Thätigkeit für die Union der Griechen und Lateiner bis zum Zeitpunkte der Redaction der Unions-Urkunde.

Schon unter Papst Martin V. († 1431) lag Ambrogio Traversari die Wiedervereinigung der abendländischen und morgenländischen Kirche dringend am Herzen. Auf die Aufforderung dieses Papstes übersetzte er die Schrift des Griechen Manuel Caleca „Adversus errores Graecorum de Processione Spiritus Sancti“ in das Lateinische. Diese Schrift hatte der Minoriten-Mönch Antonius Massanus, welcher von Martin V. 1422 mit einer Mission in Bezug auf die Union nach Konstantinopel gesendet worden war, von dort zurückgebracht. Vergleiche Zbischman, Die Unionsverhandlungen 2c. S. 10. und die Dedication der Uebersetzung des Ambrogio an Martin V. in: Ambrosii Traversarii Generalis Camaldulensium aliorumque ad ipsum, et ad alios de eodem Ambrosio Latinae Epistolae a Domno Petro Caneto Abbate Camaldulensi in libros XXV. tributae, variorum opera distinctae et observationibus illustratae. Adcedit ejusdem Ambrosii Vita, in qua Historia Litteraria Florentina ab anno MCXCII usque ad annum MCCCCXL ex monumentis potissimum nondum editis deducta est a Laurentio Mehus, Etruscae Academicae Cortonensis Socio. Florentiae, ex typographio Caesareo MDCCLIX. Praesidibus Adprobantibus. — Epistolarum Liber XIII. Epistola I. Col. 955 — 957.

Ambrosius nennt ihn Magister Antonius Massanus, Zbischman „den Minoritenmönch Antonius Messanus“. Ambrosius stellt es hier als eine der größten, der herrlichsten Aufgaben des Papstes hin, die abtrünnigen Griechen zur lateinischen Kirche zurückzuführen: „— quo nihil gloriosus (gloriosius), nihil esse possit illustrius“.

Von der Arbeit selbst sagt er, daß er sie ungefähr innerhalb eines Monats vollendet habe, ein Beweis für die Gewandtheit, mit der er schon damals beide Sprachen, von denen doch keine seine Muttersprache

war, handhabte. Ueber die Handschriften, Ausgaben und Abdrücke dieser Uebersetzung vergleiche Mehus a. a. D. „Vita Ambrosii“, pp. CCCXC—CCCXCI. und Fabricius, Bibliotheca Graeca, curante Harles. Vol. XI. pp. 453—454.

Sein Zeitgenosse, Vespasiano da Bisticci, führt in seiner Biographie des „Frate Ambrogio“ bei Aufzählung der „opere tradutte da lui“ jene Uebersetzung mit folgenden Worten an: „Manuele Caleca, Adversus errores Graecorum.“ Vergleiche: Vite Di Uomini Illustri Del Secolo XV Scritte Da Vespasiano Da Bisticci Stampate La Prima Volta Da Angelo Mai E Nuovamente Da Adolfo Bartoli. Firenze 1859. p. 245.

Nicht zu übergehen ist an dieser Stelle die Mission an das Concil von Basel, mit welcher Ambrogio von Eugen IV., seinem Freunde und Gönner, 1435 betraut wurde. Als zweiter Gesandter war ihm der päpstliche Auditor Antonius de Sancto Vito beigegeben. Auch diesmal fehlte nicht sein auf allen Reisen von ihm unzertrennlicher Begleiter und Landsmann, der Camaldulenser-Mönch Augustinus Porticensis. Er war, wie Ambrogio, aus Portico in der Romagna gebürtig. Vespasiano, a. a. D. p. 240. Mehus, „Vita Ambrosii“, pp. CCCCXVII—CCCCXVIII. Die Gesandtschaft kam am 20. August 1435 in Basel an.

Ambrosius bezeichnet in seinem ersten Berichte an den Papst aus Basel, d. d. X. Kal. Septembr. (23. August), den 21. August als Tag seiner Ankunft daselbst. „Epistolae“ bei Mehus, Liber I. Epist. XI.: „Pervenimus Basileam — — incolumes Augusti XXI“. In anderen Briefen aus Basel sagt er, er sei dort XIII. Kal. Septembris angekommen, das ist also am 20. August. Epistolarum Liber VII. Epist. III. Lib. XIII. Epist. XXX. Lib. XV. Epist. XXXVIII.

Von dieser Mission handeln: Mehus, a. a. D. p. CCCCXVII. u. ff. und früher, pp. CCCCV—VI., Meiners (mit Benützung von Mehus), „Leben des Camaldulenser-Mönchs und nachherigen Generals des Camaldulenser-Ordens Ambrosius Traversarius oder, wie seine Zeitgenossen und Landsleute ihn nannten: Frate Ambrogio degli Agnoli“, in: Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften. Zweiter Band. Zürich 1796. S. 254 u. ff., Aschbach, Geschichte Kaiser Siegmunds. Viertes Band. Hamburg 1845. S. 357., Zhiszman, Die Unionsverhandlungen x. S. 93 u. ff. Letzterer nimmt natürlich besondere Rücksicht auf das Verhältniß dieser Sendung zu der Unions-Frage. Vespasiano giebt Details über dieselbe a. a. D. p. 242.

Im Juni desselben Jahres hatten sich Abgesandte des Concils

nach Florenz zu Eugen IV. begeben. Es waren dies nach Zhisman, a. a. D. S. 94., Doctor Bachenstein und der Baccalaureus der Theologie Matthaeus Mesnage. Ihre Aufträge betrafen „aliqua quae concernunt ecclesiae orientalis reductionem, fidei unitatem“, und des Papstes „cum sacro concilio plenam et perfectam unitatem“. So bezeichnete der erste Redner in seinem am 14. Juli 1435 vor dem Papste gehaltenen Vortrage den Zweck dieser Gesandtschaft. Dieser erste Redner war wohl Matthaeus Mesnage. Antonius de Sancto Vito nennt ihn in seinem am 7. October 1435 vor der General-Congregation des Concils zu Basel gehaltenen Vortrage „magister Matthaeus Nevartze, sacrae professor theologiae“ (so bei Hardouin, Acta Conciliorum, Tom. VIII. Col. 1511., Labbeus, Concilia, Tom. XII. Col. 865. — Bei Mansi, Conciliorum Collectio, Tom. XXIX. Col. 460. steht Nervatze). Abgedruckt findet sich diese Rede des Matthaeus „ex manuscripto Aquicinctensi“ unter dem Titel „Alia Propositio coram summo pontifice in materiam unionis Graecorum“ in: Martene et Durand, Veterum Scriptorum — Amplissima Collectio. Tom. VIII. Parisiis 1733. Col. 833—839., aus diesem Werke wiederholt bei Mansi, Tom. XXX. Col. 934. u. ff. Bei Labbeus und Hardouin findet sich dieselbe nicht.

Der Hauptinhalt dieser Rede betraf die Union mit den Griechen, die bisherigen Verhandlungen des Concils mit denselben, die Stellung, welche früher der Papst zu diesen Verhandlungen des Concils eingenommen, die Thätigkeit des jüngsten päpstlichen Abgesandten an das Concil in dieser Frage, des „Christophorus Garatonus“, Bischofs lateinischen Ritus' von Korone. So wird er in dem Schreiben vom 20. Februar 1434 genannt, durch welches ihn Eugenius für die eben erwähnte Mission bei dem Concile beglaubigte. Dasselbe findet sich abgedruckt bei Labbeus, Concilia, Tom. XII. Col. 949—950. Zhisman, Die Unionsverhandlungen u. nennt ihn Christoph Garatoni, Hebele, „Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche“. Erster Artikel. a. a. D. S. 80. Christoph Garato, S. 81. Garata. Wir liegt keine gleichzeitige italienische Schrift vor, aus welcher man die italienische Form seines Namens mit Bestimmtheit ersehen könnte.

Alle jene Punkte wurden von Matthaeus durchgegangen, ebenso die Zustimmung Eugen's zu den gegenwärtigen Entschlüssen des Concils in Bezug auf die Union verlangt, seine Unterstützung für Ausführung derselben in Anspruch genommen. Die wesentlichsten dieser Beschlüsse waren: die Union solle auf einem ökumenischen Concile, „in synodo

universali utriusque ecclesiae“, nicht zu Konstantinopel durch Abgesandte der Lateiner, wo das Concil immer nur „*particularis et regionalis*“ geblieben wäre, berathen werden. Hierbei hoffte man noch die Angelegenheit vor das Baseler Concil selbst zu ziehen. Man forderte den Papst auf, die Absichten des Concils dadurch zu unterstützen, daß er vereint mit demselben „*indulgentias plenarias omnibus contribuentibus ad tam piam opus, pro ut conceduntur proficiscentibus in subsidium terrae sanctae*“ gewähre.

Der zweite Abgesandte des Concils, Johannes Bachenstein, *Decretorum Doctor*, hielt seinen Vortrag am 12. August in Gegenwart des Papstes, der Erzbischöfe von Lerida und Spalato, des Bischofs von Ghievres und des Protonotars Johannes de Mella. Abgedruckt findet sich derselbe bei Labbeus, Tom. XII. Col. 859—864. unter dem Titel „*Collatio eximii decretorum doctoris magistri Joannis Bachenstein facta coram domino nostro sanctissimo in Florentia*“. Ebenso bei Hardouin, Tom. VIII. Col. 1505—1510., bei Mansi, Tom. XXIX. Col. 454—459., bei Martene, Tom. VIII. „*ex manuscripto Aquicinctensi*“, mit der Ueberschrift: „*Propositio facta coram summo pontifice per ambassiatores sacri concilii Basileensis super observantia decretorum*.“ Martene giebt hierzu die Note: „*Extat apud Bzovium ad annum 1435. n. 22. p. 354. sed hic paulo emendatior.*“

Mit ziemlicher Energie, um nicht zu sagen, Rücksichtslosigkeit, verlangte dieser Redner im Namen des Concils die Zustimmung des Papstes zu allen Beschlüssen des Concils, namentlich aber zur Abschaffung der Annaten und Pallien-Gelder, welche in der 21. Sitzung am 9. Juli 1435 beschloffen worden war. Die von Matthaeus erwähnten „*aliqua quae concernunt — vestrae sanctitatis cum sacro concilio plenam et perfectam unitatem*“ waren also, wie aus diesen Reden hervorgeht, eigentlich im Allgemeinen die Unterwerfung des Papstes unter das Concil, im Speciellen die Uebertragung der definitiven Verhandlungen über die Union auf dasselbe, und die Entziehung materieller, wesentlicher Mittel der Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles. Eugen ließ sich zunächst auf keine entscheidende Antwort ein. Der päpstliche Secretair Poggio übergab an demselben Tage den Abgesandten des Concils, Johannes de Bachenstein und Matthaeus Mesnaige (sic), im Namen des Papstes eine schriftliche Erwiderung dahin, wie es Allen bekannt sei, daß dieser von jeher unermülich in seinen Bemühungen für die Union der Griechen gewesen, und daß, wenn man ihm Glauben geschenkt hätte, diese Angelegenheit schon zu einem glücklichen Ende

geführt worden wäre, oder wenigstens in derselben schon ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen sein würde: „— si in ea re sibi credulitas fuisset adhibita, jam ad optimum finem perventum fuisset, aut saltem hujusmodi reductio magnum principium haberet.“ Was das „negotium indulgentiarum, electionum, annatarum, causarum et vocationum scriptorum, et abbreviatorum Romanae curiae“ betreffe, so werde er in Bezug hierauf dem Concile seine Antwort „per suos“ zugehen lassen.

Abgedruckt findet sich diese Urkunde mit der Ueberschrift: „Responsio domini Eugenii papae ad praedicta proposita per ambasiatores concilii“, bei Labbeus, Tom. XII. Col. 864., Hardouin, Tom. VIII. Col. 1510., Mansi, Tom. XXIX. Col. 459. (Hier steht „ambasciatores“.) Martene, Tom. VIII. Col. 839. führt sie nur auf, und sagt: „Extat apud Bzovium ad annum 1435. n. 23. et concil. tom. 12. pag. 864.“

Die Abgeordneten fühlten sich besonders „dadurch verletzt, daß ihnen die Antwort des Papstes durch Poggio auf einem papiernen Blatte mitgetheilt wurde. Es schien ihnen dieß mit der Ehre des Concils und selbst des Papstes unvereinbar, da dieser seine Antwort mit ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Abgeordneten durch eine Bulle dem Concil hätte mittheilen sollen. Indes nahmen sie aus Vorsicht das päpstliche Rescript mit sich, jedoch nicht ohne sich früher eine Urkunde über den ganzen Hergang und ihre fortgesetzten Bitten um die Bestätigung der Decrete ausfertigen zu lassen.“ (Bishman's Worte a. a. D. S. 95.)

Eine solche Urkunde wurde ihnen an eben diesem 12. August durch den Notar Desiderius Barardi de Forcellis Tullensis Dioecesis Clericus auch ausgestellt. Es war dies derselbe Notar, welcher auch die Urkunde des Poggio beglaubigt hatte. Abgedruckt findet sich dieses „Instrumentum Requisitionis papae, super observatione decretorum“ „ex manuscripto Aquicinctensi“ bei Martene, Tom. VIII. Col. 845—846., bei Mansi, Tom. XXX. Col. 944—945. Bei Hardouin und Labbeus fehlt es.

Jene in der Urkunde des Poggio genannten „Sui“ des Papstes, welche dessen Antwort auf die neuesten Begehren des Concils nach Basel bringen sollten, waren nun eben Ambrogio Traversari und Antonius de Sancto Vito. Das Geleitschreiben Eugen's für „Ambrosium Abbatem Ordinis Camaldulensis Generalem, et Antonium de Sancto Vito Causarum sacri Palatii Apostolici Auditorem Oratores, et Nuntios“ ist vom 14. Juli 1435 datirt, das ist also dem Tage,

an welchem der erste Vortrag der Baseler Abgesandten von Matthaeus vor dem Papste gehalten wurde. Abgedruckt findet sich dasselbe bei Mehus, „Epistolae“, Col. 1043. Vergleiche Mehus, „Vita Ambrosii“, p. CCCCVIII. Das Beglaubigungs = Schreiben des Papstes für seine Gesandten bei dem Concile ist vom 23. Juli datirt (X. Calendas Augusti), und von Martene, „ex ms. Aquicinct.“ a. a. D., Col. 819. abgedruckt worden; es findet sich auch bei Mansi, Tom. XXX. Col. 921 — 922. Die „Littera Credentialis collegii minorum cardinalium“ für eben diese Gesandten ist vom 22. Juli datirt und findet sich bei Martene Col. 819 — 820. ex eodem ms., bei Mansi, Tom. XXX. Col. 922. Bei Labbeus und Hardouin fehlen auch diese drei Schriftstücke. Dieselben sind sämmtlich in Florenz ausgestellt. Ueber die Differenzen der Handschriften in Betreff der Orts- und Tagesangaben in denselben vergleiche Mehus, p. CCCCVIII. Zhiszman a. a. D. S. 96. Note 1.

Ambrosius und Antonius reisten in der letzten Woche des Juli 1435 von Florenz ab, waren also am 12. August schon unterwegs nach Basel, als die Abgesandten des Concils ihren zweiten Vortrag vor dem Papste hielten, und ihnen jene Antwort desselben zugestellt wurde, in welcher sich Eugen bereits auf die Mission des Ambrosius berief. Epistolarum Liber I. Epist. XIV. Col. 32. ad Eugenium. Basileae XII. Kal. Octobris (20. September): „— bimestre jam tempus labitur, ex quo profecti a vobis sumus.“ Mehus, „Vita Ambrosii“, p. CCCCVIII.: „— Nam Kalendis Augusti Florentia jam decesserat Ambrosius.“ Zhiszman, S. 96: „— Schon am 22. Februar hatte er mit seinem Begleiter Antonius die Mönchszelle verlassen, um nach dem Auftrage des Papstes in versöhnlicher Weise auf die Angelegenheiten in Basel zu wirken, wo er jedoch, wie gesagt, erst am 20. August<sup>3)</sup> eintraf. <sup>3)</sup> Lib. VI. ep. 44.“

Ueber seinen glänzenden Empfang in Basel am 20. August, über seine Thätigkeit in den ersten Tagen berichtet Ambrogio ausführlich in seinen Briefen. Am sechsten Tage nach seiner Ankunft, also am 26. August, hielt derselbe einen Vortrag vor der General = Congregation des Concils. Abgedruckt findet sich dieser bei Martene, Tom. VIII. Col. 846 — 854., bei Mehus, „Epistolae“, Col. 1143 — 1152., bei Mansi, Tom. XXIX. Col. 1250 — 1257. Ueber die Handschriften vergleiche: Mehus, „Praefatio“, p. XC., „Vita Ambrosii“, p. CCCXXI., Mansi, a. a. D., Codices Manuscripti Latini Bibliothecae Nianianae a Jacobo Morrello relati. Venetiis 1776 in 4<sup>to</sup>. Codex XCV.

Die Rede war allgemeinen Inhalts und trägt mit Recht bei Mehus,

dessen Text wir hier zu Grunde legen, die Ueberschrift: „De pace et unitate servanda in Concilio Basileensi“. Mehüs, „Vita Ambrosii“, p. CCCXXI: „— Haec vero ad Synodum oratio non ea, qua scripserat, ratione, sed manca, ac mutila ab Ambrosio dicta est. Namque usus eorum consilio, qui eidem Synodo praeerant, ultimam partem adjecit, quaedam etiam amputavit.“ *Epistolarum Liber III. Epist. XLIV. Col. 164. ad Christophorum de S. Marcello.*

Es ist nicht immer leicht, aus solchen anscheinend allgemein gehaltenen Vorträgen den speciellen Zweck herauszuhöhlen, der Hauptsache nach aber war diese Rede des Ambrosius gegen die mit Energie damals wieder aufgestellte Ansicht gerichtet, daß die Autorität eines allgemeinen Concils über der des Papstes stehe. Er tadelt es daher im Interesse des Friedens und der Einheit der Kirche, wenn sich das Concil selbstständig neben den Papst stelle, einseitig ohne denselben Beschlüsse fasse und nur etwa nachträglich die Genehmigung zu denselben verlange, respective erzwingen wolle. Am Schluß tritt er dagegen auf, daß man den päpstlichen Stuhl der materiellen Mittel zur Befreiung der auf ihm ruhenden Lasten, namentlich der Unterstützung der Hülfbedürftigen, berauben wolle. Für die weiteren speciellen Verhandlungen verlangt er: „aliquos ex sacro Coetu deputari ex omni Natione, vel Regno Viros timoratos, et graves et pacis fraternae avidos, atque studiosos, cum quibus latius possimus cuncta conferre.“

Der Griechen-Frage erwähnt er nur mit wenigen Worten: „— Omitto enim interim extirpationem haeresis perniciosissimae, cui maxima cum Dei laude, et Sanctae Matris Ecclesiae utilitate insistitis, pacationem Principum Christianorum, cui ardentem incumbitis, Graecorum reductionem, quam constanter appetitis utinam felici fine claudendam, laudabile omnino studium, dignisque praeconiis extollendum.“

Die Anekdote, nach welcher unser trefflicher Ambrosius in seiner Rede stecken geblieben sein und sich dadurch geholfen haben soll, daß er das Manuscript aus dem Ärmel zog, kann man bei Vespasiano da Bisticci, a. a. D. p. 42. lesen. Zhisman, S. 97. erwähnt hier eine eigene Angabe des Ambrosius, nach welcher derselbe bei dieser Gelegenheit zum ersten Male, und gegen seine Neigung, öffentlich zu reden sich genöthigt gesehen hätte. Er citirt hierfür „Epist. I. XIII. 67.“ Auf die Ausgabe von Mehüs paßt dieses Citat nicht. Bei Mehüs, in calce *Epistolarum*, Col. 1141—1144., aber findet sich eine Rede abgedruckt, welche Ambrosius im September 1433 vor dem Kaiser Sigmund zu

Ferrara hielt, um von demselben die Bestätigung der Privilegien des Camaldulenser=Ordens zu erwirken.

Post triduum nach dem Vortrage des Ambrosius vor der General-Congregation behandelte Antonius de Sancto Vito vor den hierzu bestimmten Deputirten die Frage von der Aufhebung der Annaten und Pallien=Gelder. Der Cardinal Giuliano Cesarini faßt in seiner Erwiderung auf beide Reden im Namen des Concils den Inhalt der Rede des Antonius in folgenden Worten zusammen: „— Vos autem, domine Antonine Auditor, duo praecipue apud fratres Minores etiam disertissime complexi estis. Primo quod hae annatae jure naturali divino et humano tolerari poterant. Secundo quod aut suspendatur decretum, aut debita sedi apostolicae fiat provisio.“

In dem gemeinschaftlichen Berichte des Ambrosius und Antonius an Eugen, d. d. Basileae IV. Kal. Septembris (29. August) wird des Vortrags des Antonius in folgender Weise Erwähnung gethan: „— Nam, praeter Deputatos, qui plurimi fuerunt, omnibus, qui voluissent, passim ingredi permissum fuit. Itaque post triduum Antonius exposuit honestissimis verbis quidem. Verum et ipse quum decretum subspendi, cujus gratia advenimus, ad maturiorem deliberationem postulasset; licet tam ipse, quam Generalis optimam, atque integerrimam mentem Sanctitatis tuae, sacrique Collegii ad omnem utilem, ac necessariam Ecclesiastici ornatus reformationem, si duce charitate fieret, exposuisset, offendit plurimos inimicos quietis, pacisque adversarios: adeo obstinatis animis sunt.“

Zhißman beruft sich bei dieser Rede auf „Mansi XXX. 24.“, d. i. die „Historia Concilii ex Documentis hic datis contexta“. Mehus, „Vita Ambrosii“, p. CCCXXI. verwechselt dieselbe mit der Rede des Antonius vom 7. October.

Die Griechen=Frage scheint der Natur der Sache gemäß Antonius nicht erwähnt zu haben.

Die bereits angeführte Erwiderung des Cardinals Giuliano Cesarini im Namen des Concils auf die ersten beiden Reden der päpstlichen Abgesandten findet sich abgedruckt bei Martene, Tom. VIII. Col. 855—861., bei Mansi, XXX. 945. Sie fehlt bei Labbeus und Hardouin. Das Concil schlug es ab, das Decret über die Annaten und Pallien=Gelder zu suspendiren oder aufzuheben, was aber eine Entschädigung des päpstlichen Stuhls betraf, so versprach es: „— se circa hoc id deliberaturam quod secundum Deum et rationem viderit expedire, taliterque facturam, quod nemo de ipsa synodo poterit cum ratione conqueri.“ Die Union mit den Griechen erwähnte auch Cesarini nicht.

Ambrosius und Antonius hatten bei ihrer Abreise von Florenz, die, wie oben gesagt, in der letzten Woche des Juli 1435 erfolgte, wie es scheint, nur mündliche Instructionen erhalten, die in dem gipfelten und durch das erschöpft wurden, was Beide in ihren Reden in den letzten Tagen des August vortrugen. Diese Instructionen bezogen sich im Allgemeinen auf die Stellung, welche das Concil dem Papste gegenüber genommen hatte, und speciell auf die am 9. Juni beschlossene Abschaffung der Annaten und Pallien-Gelder. *Epistolarum Liber I. Epist. XII. Col. 29. ad Eugenium*: „— Verum et ipse quum decretum subspendi, cujus gratia advenimus, ad maturiorem deliberationem postulasset; —“

Für eine specielle Beantwortung der von den Abgesandten des Concils am 14. Juli und 12. August zu Florenz gemachten Anträge, welche neben den erwähnten Fragen auch die Griechen-Frage betrafen, brachte Ambrosius noch keine Instruction nach Basel mit. Der zweite Vortrag der Abgesandten, vom 12. August, fiel schon in die Zeit nach der Abreise des Ambrosius, und ebenso die vom Papste an diesem Tage abgegebene Erklärung, er werde auf die Anträge des Concils durch seine Abgesandten bei demselben antworten. Schon für ihr erstes Auftreten auf dem Concil hatten Ambrosius und Antonius schriftliche, specielle Instructionen erwartet und verschoben deshalb auch dieses Auftreten so lange, bis sie fürchteten, durch längeres Schweigen der Sache des Papstes zu schaden. *Epistolarum Liber I. Epist. XII. Col. 28. ad Eugenium*: „— Paucis diebus protraximus, dum quotidie instructiones alias ad nos adferri exspectaremus, cujus etiam rei gratia lentiori adveneramus passu.“ — *Lib. III. Epist. XXXV. Col. 141. ad Christophorum de S. Marcello (Episcopum Cervinensem, mox Ariminensem Summi Pontificis Referendarium)*: „— Venimus lento satis passu, ita ut plures dies variis locis remoraremur, dum exspectamus nuntium, quem nos e vestigio insequi arbitrabamur; sed nullus usquam comparuit. Credidimus fratrem illum secum perferre mandata necessaria; et vacuus venit. Ex industria plures hic dies referre distulimus, si forte ullus adveniret; ita ut dilatio haec nostra subspicionem tam Legato, quam aliis immiserit. Heri tandem, quum requisiti essemus, retulimus frequenti in conventu.“ Meiners, S. 255, führt für diesen Punkt auch die *Oratio* des Ambrosius an.

Die Briefe des Ambrosius an Eugen aus Basel, IV. Kal. Septemb. (29. August), III. Non. Septembris (3. September), XII. Kal. Octobris (20. September), *Epistolarum Liber I. Epist. XII. XIII.*

XIV, an Christophorus de S. Marcello, VI. Kalendas Septembris (27. August), IV. Nonas Septembris (2. September), IV. Idus Septembris (10. September), XVI. Kal. Octobris (16. September), Epistolarum Liber III. Epist. XXXV—XXXVIII. XXXIX., sind von Klagen darüber erfüllt, daß man ihn ohne Instruction lasse. Seine Hoffnungen sieht er dadurch scheitern, daß bereits Gewonnene verloren gehen, und stößt überall auf Mißtrauen.

Die Abgesandten des Concils kehrten am 31. August von Florenz nach Basel zurück. Epistolarum Liber III. Epist. XXXVI. Col. 144. ad Christophorum. IV. Nonas Septembris: „Advenērunt Legati Concilii nudiustertius.“ Nach Zhisman, S. 95. wären sie an demselben Tage, wie Ambrosius, dem 20. August, wieder in Basel eingetroffen. Zhisman beruft sich auf „Mansi XXX. 24.“

Auch das Concil sah darin, daß der Papst den Abgesandten keine definitive Antwort gegeben hatte, eine Geringschätzung. Was das Materielle der Angelegenheit betraf, so sprachen sie sich ihren Committenten gegenüber dahin aus, Eugen werde dem Decrete über die Annaten seine Zustimmung geben, wenn man ihn und die Cardinäle dafür entschädige. Sie fügten hinzu, ihnen auf dem Fuße sei ein Bote gefolgt, der an Ambrosius und Antonius zahlreiche Schriftstücke mitbringe; sie glaubten, er sei schon gekommen. Auch diese in den Gesandten Eugen's erweckte Hoffnung auf Instruction erwies sich, wie aus den Daten der oben angeführten Briefe hervorgeht, als eine nichtige. Die Lage der Gesandten wurde durch den Mangel an Instructionen immer schwieriger. Man sah darin nur eine Intrigue des Papstes und seiner Abgesandten, die Absicht, überhaupt keine definitive Antwort zu geben, Umstände und Ereignisse abzuwarten und herbeizuführen, die, indem sie die Bedeutung des Concils aufhoben, überhaupt eine solche Antwort unnöthig machten.

Auch die Griechen-Angelegenheit fing schon durch diese Verzögerung an zu leiden. Das Concil machte sich mit dem Gedanken vertraut, die nöthigen Mittel für die Reise der Griechen zum Unions-Concil ohne den Papst zu beschaffen, und die Indulgenzen in eignem Namen unter eigener Autorität zu erteilen. Epistolarum Liber III. Epist. XXXVIII. XXXIX.

Endlich in den ersten Tagen des Octobers konnte Ambrosius an Christophorus de S. Marcello schreiben, daß Briefe von ihm, und zwar die vom 12. September, in seine Hände gekommen seien. Es stellte sich heraus, daß alle Briefe an Christophorus, außer den auf der Reise geschriebenen, verloren gegangen waren. Was half ihm aber dies,

sowie daß man erfahren hatte, die vom Papste wirklich abgesandten früheren Instructionen seien wahrscheinlich zu Mailand unterschlagen worden. *Epistolarum Liber III. Epist. XLIV.* Ueber die nun in seine Hände gekommenen Instructionen sagt er a. a. O.: „— *Quae mandare Pontifici placuit, exsequemur prompto animo; quia re vera inutilem hic fore arbitramur diuturniorem moram nostram.*“

Am 7. October 1435 nun waren Ambrosius und Antonius endlich also in der Lage, vor der General-Congregation des Concils im Namen des Papstes die definitive Antwort desselben auf die letzten Anträge des Concils zu geben. Der Vortrag wurde von Antonius gehalten. Er findet sich abgedruckt bei Labbeus, Tom. XII. Col. 865—867, bei Hardouin, Tom. VIII. Col. 1510—1513, bei Mansi, Tom. XXIX. Col. 460—463.

Der erste Theil seiner Erwiderung betraf den Vortrag des Mathaeus vom 14. Juli über die Union mit den Griechen. Die früheren Bemühungen des Papstes werden dabei beinahe mit denselben Worten wie in der Erklärung des Papstes durch Poggio vom 12. August berührt. Der Papst läßt erklären, er sei bereit: — „*materiam illam omni quo melius potest studio una cum hoc ipso sacro concilio prosequi;*“ freilich eine Antwort, die durch ihre Allgemeinheit wieder keine Antwort war. Nicht sehr glücklich war es wohl, daß er bei so großer Spannung großer Parteien hieran die ironische Bemerkung schloß: „— *gaudetque plurimum quod haec Graecorum reductio vobis patribus et dominis reverendissimis facilis videatur; quam quidem primum per sanctitatem suam promotam aliqui phylacteriam antiquam (? phylacterium antiquum) et cantilenam vocabant.*“

Uebrigens war dieser unpassende Witz des Antonius nur das unpassende Kind des unpassenden Witzes des Giuliano Cesarini selbst, welcher bei ernster, nicht passender Gelegenheit die große Unions-Angelegenheit ein altes „*phylacterium*“, Schutzmittel, Amulet, und eine „alte Keier“ genannt hatte. Noch heute lieben Staatsmänner bei großen Fragen durch drastische Ironie prägnant zu werden.

In Ansehung des Antrages der Ertheilung von Indulgenzen erklärte Antonius im Namen des Papstes eine solche Ertheilung für unzeitig. Erst wenn der griechische Kaiser und der Patriarch von Konstantinopel positiv das Versprechen gegeben hätten, zu einem Concile zu kommen, sei der geeignete Augenblick da, wo man die nöthigen Hülfsmittel zu schaffen habe. Wolle man sie früher beschaffen, so werde man auf Widerstand stoßen, und den Verdacht erwecken, als

wolle man das Geld für sich zusammenbringen: — „*potius gratia turpis quaestus et lucri id fieri.*“ Ueberhaupt sei in Erwägung zu ziehen, ob es nicht eine bessere und schicklichere Weise gäbe, das Geld zusammenzubringen. Auf letzteren Punkt hatte Ambrosius schon früher dem Concil gegenüber hingewiesen. *Epistolarum Liber III. Epist. XXXIX.*

Der zweite Theil der Erwiderung des Antonius gab die Antwort des Papstes auf die durch Johannes de Bachenstein am 12. August gemachten Anträge des Concils. In Ansehung der Anerkennung der Beschlüsse des Concils im Allgemeinen berief sich der Papst darauf, daß er die Beschlüsse des Concils, „*quantum potuit*“, anerkannt habe, „*servare voluit et in futurum se paratissimum se offerre.*“ Sodann kam Antonius auf das „*Negotium Causarum et Vocationum, Scriptorum et Abreviatorum*“, endlich auf die Annaten. Hier ging der Antrag des Papstes auf vollständige und sichergestellte Entschädigung. Vergleichen wir die Anträge des Concils in Bezug auf die Griechen-Frage mit der Antwort des Papstes auf diese Anträge, so sieht man, daß das Concil die Union an sich ziehen und dadurch seine Autorität erhöhen will, der päpstliche Stuhl aber an das Temporisiren seine Hoffnungen knüpft.

Burden nun auch, wie aus unseren Ausführungen hervorgeht, durch die Mission des Ambrogio Traversari an das Concil von Basel in der Unions-Frage keine positiven Resultate erzielt, so ist doch gerade diese Mission sicher nicht ohne wesentlichen Einfluß auf das weitere Schicksal der Verhandlungen mit den Griechen, namentlich auf dem Concile von Florenz, geblieben. Eine der wichtigsten Folgen der Thätigkeit des Ambrosius in Basel war die allmähliche Gewinnung eines der größten Mitglieder des Concils, des Cardinals Giuliano Cesarini, für die Partei des päpstlichen Stuhls. Ambrogio's unablässiger Einwirkung auf diesen Mann gelang es, denselben von dem Concile ab und zu dem Papste herüber zu ziehen, einen Mann, der später auf dem Concile von Ferrara-Florenz in gewissem Sinne die Seele, das Licht und die Kraft der Lateiner in den Verhandlungen derselben mit den Griechen war. Bei der Abreise des Ambrogio von Basel hatte sich dieser Uebergang Giuliano's innerlich bereits vollzogen. Schon war er dem Concile verdächtig, noch aber nicht entbehrlich. Mehus, „*Vita Ambrosii*“, pp. CCCXCIX—CCCXXI. Meiners, S. 261—263 und die dort angeführten Briefe des Ambrosius. Selbst die griechische Sprache erlernte Giuliano erst von Ambrogio während dessen Aufenthalt in Basel. *Epistolarum Liber XIII. Epist. V. Col. 617. ad Michaellem. Mehus, p. CCCXXI.*

Ambrogio selbst gewann durch seinen Verkehr mit den Mitgliedern des Concils in Bezug auf die Union eine Kenntniß der betreffenden bisherigen Verhandlungen, der Verfahrensweise in Konstantinopel, der Anschauungen der Mitglieder des Concils, wie sie sich eben nur erwerben läßt, wenn man in den Verhandlungen einer Frage mitten innen steht.

Zu den hierher gehörigen Resultaten der Mission des Ambrogio rechnen wir aber auch die Auffassung, Ueberzeugung, welche er sich über den Weg bildete, den der Papst nach seiner Ansicht nunmehr in der Unions-Sache einzuschlagen hatte, eine Anschauung, die nicht ohne Einfluß auf Eugen's spätere Entschliefungen war. Wir finden dieselbe vorzüglich in einem Briefe des Ambrosius an Eugenius niedergelegt, welcher nach des Ambrosius eigenen Worten geschrieben wurde, als „Sextum jam Basileae exscellit annum incondita illa multitudo“, *Epistolarum Liber I. Epist. XXVI.* „Ex nostro monasterio VI. Septembris.“ Eröffnet wurde das Concil am 23. Juli 1431, danach fiel dieser Brief in den September 1437. Meiners verlegt diesen Brief S. 257. in die Zeit vor dem Concile von Basel, S. 270. in die Zeit nach demselben. In diesem und dem folgenden Briefe, *Epist. XXVII.*, fordert er den Papst auf, ein Gegen-Concil zu berufen, „legitima Synodus Sacerdotum, exemplo Leonis Papae“, die Fürsten der Christenheit von dem schändlichen Vorgehen der Baseler in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, sich demselben entgegenzustellen. Auf dem Concile selbst hatte er dem Papste den Rath gegeben, vorläufig den Beschlüssen desselben seine Zustimmung zu geben, nach dem Schlusse des Concils aber ein neues zu berufen, welches die Beschlüsse des Baseler Concils aufzuheben hätte. Nur so glaubte er damals, daß ein Schisma vermieden werden könne. Von Basel aus hatte er auch schon gerathen, die Fürsten der Christenheit durch päpstliche Gesandte über den wahren Charakter des Concils zu belehren. *Epistolarum Liber III. Epist. XXXIX. ad Christophorum de S. Marcello.* Selbst Giuliano Cesarini wußte damals keinen andern Rath, um das Schisma zu vermeiden, als vorläufig den Baseler Beschlüssen beizustimmen und dann dieselben durch ein neues Concil wieder aufheben zu lassen. *Epistolarum Liber III. Epist. I. ad Christophorum.*

Die Vorschläge nun, welche Ambrosius dem Papste in dem gedachten Briefe, *Epistolarum Liber I. Epist. XXVI.*, in Bezug auf die Union der Griechen machte, sind folgende. Er setzt voraus, daß die Griechen auf die neue „legitima Synodus“ kommen werden. Zur Berathung der Unions-Sache sollen Theologen aus allen Ländern gerufen

und hierbei keine Kosten gescheut werden: „— In rem Graecorum advocandi omni ex parte Theologi. Illi ipsi, quia sunt inopes, de largitate apostolica et conducendi, et sustentandi.“ Er will die Griechen auf dem Concile mit Ehren empfangen und mit Liberalität behandelt wissen: „— Atque, ut de Graecis tuae Sanctitati penitus explicem sententiam meam; ante omnia illos, si advenerint, multum honorifice, liberaliterque tractandos censeo, atque omni cum honore habendos.“ Er zweifelt zwar nicht, daß die Union zu Stande komme, legt aber das größte Gewicht darauf, daß man Alles anwende, damit das gewonnene Resultat nicht, wie schon früher öfters geschehen, wieder verloren gehe. Deswegen müsse nach dem Abschlusse der Union für Konstantinopel ein ständiger Legat ex latere ernannt werden, deswegen müsse man Einige der würdigsten Griechen zu Cardinälen erheben, ein Rath, der, wie wir wissen, später durch die Ernennung des Isidoros und Bessarion zu Cardinälen von Eugen befolgt wurde. Auch sei ein Seminar, Colleg, für ungefähr hundert junge Griechen in Rom zu gründen: „— Non ambigo equidem acquieturos nobis, quippe quos, et auctoritates Sanctorum Patrum, non minus Graecorum, quam Latinorum, et rationes ipsae revincunt omnino irrefragabiles. Sed prospiciendum caute statuo, ne, quod saepe alias contigit, relabantur in pristina, sitque irritus labor noster omnis. Mittendum Constantinopolim legatum perpetuum censeo ex latere tuae Sanctitatis, qui illarum partium negocia dirigat, hominem sincerum, et religiosum, atque prudentem, servaturum in Ecclesia illa unionis initaet bonum. Promovendos aliquos ex ipsis, qui sint digniores, ad supremi etiam cardinis apicem, habendosque apud te in honore. Impubes pueros Graecos vel centum hic traducendos, informandosque Latinae Ecclesiae ritibus, et innocentibus moribus, et tam Graecis, quam Latinis literis imbuedos apud nos summa cum diligentia.“

Unmittelbar nach dem Aufenthalte in Basel war Ambrogio in der Lage, für seine Gedanken persönlich zu wirken, und zwar an der Stelle, welche die wichtigste war, und gerade da, wo es für die Sache die größte Bedeutung hatte, wir meinen bei Kaiser Sigmund.

Wenige Tage vor Ambrogio's Abreise von Basel (sie erfolgte am 6. November 1435), trat Giuliano Cesarini, und zwar am 3. November, noch in der General-Congregation mit einer Rede zur Bertheidigung der Anträge des Ambrosius und Antonius auf. Zhiszman, a. a. D., S. 125. beruft sich auf „Mansi XXX. 859“. Hier scheint ein Druckfehler vorzuliegen. Die definitive Antwort des Concils auf diese Anträge, die die Abgesandten des Papstes lange vergeblich erwart-

teten, hatten sie noch, ehe sie Basel verließen, erhalten. Vergleiche *Epistolarum Liber I. Epist. XVI. ad Eugenium. Lib. III. Epist. XLVIII. u. XLIX. ad Christophorum.*

Von weiterer Prüfung der hier einschlagenden Momente läßt sich noch manche Berichtigung in Betreff der Annahmen und Angaben über die Gesandtschaft des Ambrosius und Antonius erwarten.

Ambrosius begab sich von Basel unmittelbar nach Ungarn zum Kaiser Sigmund, zunächst nach der Villa Atata „*quatuor dierum itinere a Vienna separata*“ (Totis?), wo sich damals der Kaiser des Fischfangs und der Jagd wegen aufhielt, von da auf die Aufforderung Sigmund's eine Tagereise weiter nach Alba Regalis (Stuhlweißenburg). Sein erster Brief an Eugen ist aus Totis, V. Idus Decembris (9. December) datirt. Er hatte diese Reise nach seiner eigenen Angabe von Basel bis Totis in fünfundzwanzig Tagen vollendet. Vergleiche über seine Thätigkeit am kaiserlichen Hofe und ihre Resultate. Mehus, „*Vita Ambrosii*“, p. CCCCXXII., Meiners, S. 263 ff., Aschbach, S. 361 ff., Zhißhman, S. 99. 126. u. 127.; *Epistolarum Liber I. Epist. XVI. u. XVII. ad Eugenium. Lib. II. Epist. XVIII. ad Julianum Caesarinum. Lib. III. Epist. LI. ad Christophorum. Lib. XVII. Epist. XXVI. ad Sebastianum Abbatem., Vespasiano da Bificci a. a. D. p. 242.*

Wir besitzen aus dieser Zeit zwei Reden des Ambrosius, die eine „*De Rebus Concilii Basileensis ad Imperatorem Sigismundum. Habita in Alba Regali, die XXVI. Decembris an. 1435 in frequentiore Conventu Principum, Praelatorum, ac Legatorum*“, die zweite „*In Basileenses ad Sigismundum Imperatorem. Habita in Alba Regali in secretiori audientia ineunte an. 1436.*“ Abgedruckt finden sich beide bei Mehus, in *calce Epistolarum*, Col. 1151—1162. Ueber diese Reden vergleiche Mehus „*Praefatio*“, p. XC., „*Vita Ambrosii*“, p. CCCCXXII. Der Zweck dieser Reden, sowie seiner Gespräche in Privat-Audienzen bei dem Kaiser, seiner Thätigkeit am Hofe überhaupt, war, den Kaiser von der Ungerechtigkeit des Vorgehens der Baseler, namentlich in der Annaten-Sache, zu überzeugen, ihn von dem Baseler Concil abzuziehen, wirksamen Schutz der päpstlichen Rechte von ihm zu erlangen, eventuell ihn für ein neues vom Papste zu berufendes und von diesem zu präsidirendes Concil zu gewinnen. Vorgeschlagen wurde dieses neue Concil nur in der Form der Transferirung des Baseler an einen andern, passenderen Ort. Vergleiche die zweite Rede des Ambrosius, ineunte an. 1436. Col. 1161—1162.: „— *Arripe igitur, Princeps Illustris, constantiam illam tuam, illam fidem, atque pie-*

tatem, quam Romanae Ecclesiae debes, atque ex adverso te obiice, neque sinas, quantum in te est, pravorum praevalere consilia. At ne putes Pontificem Eugenium reformidare Concilium; paratus est hodieque quocumque convenire velint alibi occurrere (modo nimium remotus non sit locus) et ibi praeesse ex officio suo, ac praesidere Concilio, et cum pace, ac dilectione, et zelo Domus Dei communiter, ac concordi disceptatione providere Ecclesiae spiritali ornamento, et vellere juxta Prophetam vitia, et virtutum plantare laeta germina. Melius ista fient praesente capite, etc.“

Der Griechen=Frage erwähnte er in seinen Reden nur historisch. Ebendas. Col. 1159: „— At, ut omissis ceteris pauca repetamus, antiquo, et inveterato schismate languidam Graeciam revocare cupiens Pontifex noster, Legatum Constantinopolim instituerat mittere, qui ibi juxta veterem Sanctorum Patrum morem advocato Graecorum Sacerdotum Concilio, de processu Sancti Spiritus disputaret, erroresque invictis rationibus refelleret. Eius hac explorata sententia contra illi statuunt ad suum Concilium evocandos maximis Ecclesiae sumptibus, infinitisque laboribus, Pontificemque decedere sententia, et suae inhaerere imperiose monent.“ Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Gespräche des Ambrosius über ein neues, über ein Gegen=Concil den Haupt=Gegenstand desselben, die Unions=Sache, nicht berührt haben sollten.

Ueber die Resultate seiner Mission berichtete Ambrosius an den Papst in den bereits erwähnten Briefen: Epistolarum Liber I. Epist. XVI. u. XVII. In einer geheimen Privat=Audienz, die er dem Ambrosius erteilte, sprach Sigmund seine Ergebenheit für den Papst aus. Er stimmte mit den Ansichten des Ambrosius überein, erklärte, in Allem den Wünschen des Papstes entsprechen zu wollen, feinstheils für den Frieden und die Einheit der Kirche sorgen zu werden. Von dem Baseler Concile habe er gute Früchte für das allgemeine Wohl erwartet, nicht aber, daß man auf ein Schisma hinarbeiten werde. Gegen das Concil öffentlich auftreten könne er erst nach Beendigung des zu Stuhlweißenburg versammelten Reichstages zur Unterwerfung der Böhmen. Nach dem Schlusse desselben werde er mit allen Kräften und aller Energie für die Auflösung des Baseler Concils wirken. Ueber die Antwort, welche der Kaiser den Baseler Abgesandten zu Stuhlweißenburg auf die von ihnen mitgebrachten Anträge gab, und welche freilich von der Absicht des Kaisers, mit dem Concile zu brechen, noch wenig verrieth, kann man sich bei Mschbach a. a. D. S. 363. unterrichten. Dieser wahrheitsliebende Biograph Sigmunds sagt dort in der Note: „Wenn

auch nicht bezweifelt werden kann, daß damals der Kaiser sich offenbar dem Papste entschieden zuneigte, so scheint er doch nicht in dem Maße, wie er sich gegen Ambrosius äußerte, mit dem Concilium haben brechen zu wollen. Sigmunds Doppelzüngigkeit erscheint auch hier, wie öfter anderwärts, freilich keineswegs zu seinem Vortheile.“

Ambrosius reiste am 15. Januar 1436 über Wien und Benedig in sein Kloster zurück. Epistolarum Liber II. Epist. XVIII. ad Julianum Caesarinum. Mehus, „Vita Ambrosii“, p. CCCXXIII. Meiners, S. 266.

In denselben Monat September 1437, in welchem der oben besprochene Brief des Ambrosius an Eugen (Epistolarum Liber I. Epist. XXVI.), über den nunmehr vom Papste in der Unions-Angelegenheit einzuschlagenden Weg, geschrieben ist, fällt auch die berühmte Bulle Eugen's „Doctoris Gentium“, durch welche er das Concil von Basel nach Ferrara verlegte.

Abgedruckt findet sich diese Bulle bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 858—867. Hier trägt sie folgendes Datum: „Datum Bononiae anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo tricesimo septimo Kalendas Octobris, pontificatus nostri anno septimo.“ Offenbar ist hier vor Kalendas Octobris „quarto decimo“ ausgefallen, wie schon aus der unmittelbar nachher bei Labbeus abgedruckten „Declaratio Translationis Concilii Basileensis, et indictio concilii Ferrariensis“ Eugen's hervorgeht: „— quartodecimo Kalendas Octobris proxime praeteriti — civitatem Ferrariensem pro celebrando concilio etiam oecumenico ex tunc assumpsimus, nominavimus, et etiam deputavimus, ad eamque civitatem Basileense concilium, — et ex tunc transtulimus et translatum esse declaravimus.“ Bei Hardouin, Tom. IX. Col. 698—707. trägt sie auch wirklich dieses Datum: „quartodecimo Kalendas Octobris“, d. i. der 18. September. Zhisshman, a. a. D. S. 181. datirt sie vom 17. September, die History etc. p. 36. sogar vom 18. October, angeblich nach „Binii Concil. t. VIII. p. 274.“

Die Bulle enthält einen erschöpfenden Bericht über des Papstes bisherige Bestrebungen in der Unions-Sache, über die bisherigen Verhandlungen mit den Griechen, über seine Stellung zum Concil von Basel, und legt die Unmöglichkeit dar, die Unions-Frage in Basel und mit Basel fördern zu können.

Wie alle solche umfangreicheren Schriftstücke, welche frühere Verhandlungen resumiren, entlehnt diese Bulle in ihren einzelnen Theilen wohl Vieles aus den Schriftstücken, in welchen die früheren Verhandlungen niedergelegt waren. Es würde nicht uninteressant sein, uns

aber hier viel zu weit führen, die einzelnen Theile auf ihren Ursprung zurück zu führen, was öfters vielleicht bis zum Wortlaute geschehen könnte. Namentlich wäre es für uns hier von Werth, wenn wir einzelne Stellen der Reden und Briefe des Ambrosius in der Bulle wiederfinden könnten. Daß Ambrosius an der Redaction derselben theilgenommen habe, dafür ist uns keine Nachricht bekannt. Wohl aber wissen wir, daß Ambrosius damals dem Papste nahe war und in höchstem Ansehn bei ihm stand. *Vespasiano da Bisticci*, p. 242. Daß er gerade in jener Zeit in der Unions-Sache seinen Einfluß auf Eugen geltend zu machen suchte und wohl auch geltend zu machen Hoffnung haben konnte, ersehen wir aus jenem öfters erwähnten Briefe vom 6. September 1437. Des glücklichen Resultates der Mission des Ambrosius bei Kaiser Sigismund erwähnt Eugen ausdrücklich in der Bulle. *Zhishman*, S. 181. sagt in der Note 2: „Sie erfolgte auf Veranlassung des Ambrosius Traversari. *Annal. Camaldul.* VII. 163. sqq.“

In wie weit der von Ambrosius in seinen Briefen gegebene Rath, das Concil von Basel aufzuheben und ein neues an dessen Stelle zu berufen, von der milderen Form, welche der Papst wählte, das Concil von Basel nach Ferrara nur zu verlegen, differirt, darauf wollen wir hier nicht weiter eingehen. Dem Zwecke und der Folge nach war Beides gleichbedeutend. Uebrigens hatte Ambrogio in seiner zweiten Rede zu Stuhlweissenburg bereits die Geneigtheit Eugen's in Bezug auf eine Transferirung des Concils ausgesprochen. Eine Untersuchung der Frage, inwiefern von kirchenrechtlichem Standpunkte aus das Concil von Ferrara als Fortsetzung des Baseler anzusehen sei, ist neuerdings wieder von *Hefele*, *Conciliengeschichte*, 1<sup>ter</sup> Band. 1855. S. 54 u. ff. angestellt worden. In seinem rectificirten Verzeichnisse der ökumenischen Concilien bilden Theile des Concils von Basel zusammen mit dem Concile von Ferrara = Florenz das siebenzehnte ökumenische Concil, ebendas. S. 58. Vergleiche auch oben Seite 107.

Im Anfange des Jahres 1438 begab sich Ambrogio auf Befehl des Papstes zunächst nach Ferrara zur Eröffnung des Concils und von da zur Begrüßung der Griechen nach Venedig. *Mehus*, „*Vita Ambrosii*“, p. CCCXXVII. *Meiners*, S. 271. *Zhishman*, S. 223. Note 3., S. 225—226., 244—245., *Epistolarum Liber I.* Epist. XXX. ad Eugenium. Lib. III. Epist. LXV. ad Christophorum de S. Marcello. Lib. X. Epist. IX. u. XI. ad Bartholomaeum. Lib. XII. Epist. XLII. ad Augustinum. Lib. XIII. Epist. XV. ad Michaellem. Lib. XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum. In den *Acta Graeca*, bei *Syropulos* und *Andreas de Sancta Cruce* finden wir Ambrosius bei

Gelegenheit der Besprechung des Aufenthaltes der Griechen in Venedig nicht erwähnt.

Das kaiserliche Schiff hatte am 8. Februar in der Nähe des Klosters des heiligen Nicolaus am Lido vor Venedig angelegt. Am 10. Februar kam Ambrosius nach Venedig. Zhiszman, S. 225.

Wir besitzen in den zwei erwähnten Briefen des Ambrosius (der eine an Eugenius gerichtet, d. d. Venetiis X. Kal. Martias [20. Februar], *Epistolarum Liber I. Epist. XXX.*, der andere an Christophorus de Sancto Marcello, Venetiis XXI. Februarii, *Lib. III. Epist. LXV.*) die zwei dienstlichen Berichte, welche Ambrosius über seine Thätigkeit und seinen Aufenthalt in Venedig an die Curie sandte. Einzelne die Angaben in diesen Berichten bestätigende und ergänzende Notizen finden sich auch in den übrigen eben citirten Briefen. Nach dem Berichte an Eugen kam er „*postera die, quam applicuerant Imperator, et Patriarcha*“ nach Venedig. Diese Angabe stimmt auch mit der Annahme seiner Ankunft am 10. Februar überein, wenn man sich daran erinnert, daß die feierliche Einfahrt des Kaisers in Venedig erst am 9. erfolgte. Es war früher bestimmt gewesen, daß er zugleich mit dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal von Santa Croce, Nicolo Albergati („*Nicolao degli Albergati*“ bei Bespasiano da Bisticci, a. a. O. p. 123.), in Venedig eintreffen solle, *Epistolarum Liber X. Epist. IX. ad Bartholomaeum. Bononiae. III. Januarii.* Dieser kam aber erst am 13. Februar dorthin. Zhiszman, S. 243. Ambrosius hatte seine Reise beeilt, als er unterwegs die Ankunft der Griechen vor Venedig erfahren: „— *Qua primum die Venetiis adpropinquavimus, comperto ex nuntiis certissimis adventu Graecorum, quod reliquum erat navigationis, mira celeritate peregrimus.*“ Es scheint unangenehm aufgefallen zu sein, daß der päpstliche Legat nicht schon bei der Ankunft der Griechen in Venedig anwesend war, um sie unmittelbar im Namen des Papstes zu begrüßen: „— *Serus immodice illorum et nostrae expectationi visus est ipsius adcessus pro studio.*“

Bis zu Albergati's Ankunft trat Ambrosius den Griechen gegenüber nur mit Zurückhaltung auf und verschob es namentlich auch, im Namen des Papstes die griechische Begrüßungsrede vor dem Kaiser und dem Patriarchen zu halten, mit welcher er von dem Papste beauftragt worden war, und welche er ausgearbeitet mitgebracht und dem Papste bereits vorgelegt hatte. Diese Rede wurde überhaupt nicht gehalten. Albergati scheint dies bei seiner Ankunft bestimmt zu haben. Es erschien ihm genügend, daß er selbst als päpstlicher Legat im Namen Eugen's den Griechen die Einladung des Papstes, nach Ferrara zu kommen,

vortrag. Abgedruckt findet sich diese nicht gehaltene Rede des Ambrosius in lateinischer Fassung bei Mehus, in *calce Epistolarum*, Col. 1161—1166. „Ad Joannem Palaeologum Imperatorem Graecorum, Josephum Patriarcham Constantinopolitanum, ceterosque Praesules Graecos in eorum adventu ad Concilium. Habenda ab Ambrosio Graece fuerat Venetiis Februario an. 1438. Sed Patres putarunt non recitandam.“ Vergleiche Mehus, „Praefatio“, pp. XC—XCI., „Vita Ambrosii“, p. CCCXXVII. Codices Manuscripti Latini Bibliothecae Naniae a Jacobo Morello relati. Venetiis 1776. in 4<sup>to</sup>. pp. 104—117. Codex XCV. Die griechische Fassung der Rede ist bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden. Albergati ermächtigte Ambrosius, im Interesse der Verhandlungen mit den Griechen, in näheren Verkehr mit dem Patriarchen, dem Kaiser und den hervorragenden Männern ihrer Begleitung zu treten, „paucorum, qui inter ceteros eminent“. Und wir dürfen aus Bessarion's Stellung wohl schließen, daß er sich unter jenen Wenigen befand. Außer des Kaisers und des Patriarchen erwähnt er in seinen Briefen keines Griechen ausdrücklich.

Es fragt sich, ob man die Angaben des Briefes des Leonardus Justinianus an Ambrosius (vom 26. April 1438) über den damals zwischen diesem und Bessarion bestehenden Bezug auch schon auf die Zeit des Aufenthaltes des Ambrosius in Venedig anwenden kann. Ueber diesen Brief werden wir weiter unten sprechen.

Zugleich scheint Ambrosius den Griechen als Dolmetscher in dem ihm wohlbekannten Venedig zur Seite gestanden zu haben. *Annales Forolivienses* (Forli), Anonymo Auctore, bei Muratori, *Rerum Italicarum Scriptores*. Tomus XXII. Mediolani MDCXXXIII. Col. 135 u. ff. Vergl. Col. 219: „— Die X. Februarii Imperator Graecorum proficiscitur in Italiam, et se contulit Ferrariae in Concilio. Postridie vero Patriarcha ipsum Imperatorem insequitur. Cujus Auditor, et Interpres erat devotus et doctus Orator Frater Ambrosius de Porticu Literarum Graecarum, et Latinarum peritissimus.“

Aus diesem Verkehre entwickelte sich eine Intimität zwischen Ambrosius und den Griechen, welche der Unions-Sache später in Florenz sicherlich zu Gute kam: „— Nos hinc Venetias a Pontifice missi sumus, ut Imperatorem, et Patriarcham deduceremus; quod et fecimus. Multa mihi cum illis familiaritatis est gratia; multum me diligunt.“ *Epistolarum Liber X. Epist. XI. ad Bartholomaeum*.

Es gab unter den Lateinern an der Curie eine Partei, welche im

Grunde sich durchaus nicht dazu verstehen wollte, in den Griechen etwas Anderes als Keger zu sehen, und ihnen anders als Solchen gegenüber zu treten. Ihnen war daher bei den Verhandlungen mit den Griechen Alles ein Gräuel, wodurch diesen den Lateinern gegenüber eine gleichberechtigte Stellung eingeräumt wurde, namentlich aber erregte es bei ihnen den höchsten Anstoß, wenn man eine Concession machte, durch welche der Patriarch von Konstantinopel dem Papste gleichgestellt erschien. Ueberhaupt hatten viele Lateiner gar kein Verständniß für die Eigenart der damaligen byzantinischen Griechen. Sie betrachteten sie als geistig tiefer stehend, unterschätzten ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, namentlich die ihrer Theologen, fanden ihre Formen und ihre Erscheinung lächerlich. Wir wollen hier nur an die Aeußerungen des Lapo da Castiglionchio erinnern, von dem Mehus, Ambrosii Traversarii Epistolae etc. „Praefatio“, pp. CXXI—CXXII. sagt: „— Jacobus praeterea de Castiglionchio, qui Lapi Castellinunculus vulgo dicitur, Lapi senioris celeberrimi Decretorum Doctoris nepos, atque in Academia Bononiensi humaniorum studiorum Professor ad litterariam historiam illustrandam symbolam suam contulit.“ Bespassiano da Bisticci, der eine kurze Biographie von ihm giebt, nennt ihn Lapo di Castiglioni (Vite etc. Firenze 1859. pp. 509—510). Nach Bespassiano war er zuletzt päpstlicher Secretair und hatte noch ein anderes Amt an der Curie, begleitete den Papst von Florenz nach Ferrara und starb dort an der Pest. Er hinterließ ein Werk: De Curiae Romanae Commodis, von dem wir ausführlicher da sprechen werden, wo wir von den ungedruckten Quellen für die Geschichte des Concils von Ferrara = Florenz handeln. Eine Stelle aus letzterem Werke, die für uns hier wichtig ist, giebt Hodus in seiner Biographie des Emanuel Chrysoloras, De Graecis Illustribus etc. Londini MDCCXLII. p. 31: „— Ego hujusmodi homines nunquam sine risu aspicio. — Taceo reliquos omnes inter se habitu, cultu, forma ipsa corporis et figura, rebusque omnibus dissimillimos, plerosque aspectu ita Ridiculos, ut nemo sit adeo severus et tristis, qui Risum aspiciens contineret.“

Lapo macht bei dieser Gelegenheit eine Schilderung der Bart- und Haartracht, sowie der Kleidung der Griechen. Man kann damit die detaillirte Beschreibung vergleichen, welche Andreas de Sancta Cruce von dem Anzuge derselben in der Eröffnungs Sitzung des Concils von Ferrara am 9. April 1438 giebt. Labbeus, Tom. XIII. Col. 906—907.

Schon oben haben wir gesehen, daß Ambrosius dieser Auffassung entgegentrat und ein Gelingen der Union gerade von einem entgegen-

gefesten Verfahren abhängig machte. Die persönliche Bekanntschaft des Patriarchen Joseph, des Kaisers Joannes und der übrigen hervorragenden Griechen bestärkten ihn in seiner Ansicht, und er hielt es für seine Pflicht, sich in seinen Berichten zu bemühen, den Papst und dessen Umgebung, die Curie, für diese Ansicht zu gewinnen. Er hebt in denselben die Klugheit des Patriarchen, dessen regen Geist, die Schärfe der Intelligenz bei hohem Alter, die Lebendigkeit seiner Empfindung hervor, spricht von dem ehrwürdigen und angenehmen Eindruck, welchen auf ihn das Aeußere des Patriarchen gemacht: „— Multum ille certe prudens est, iudicio meo, multumque excitus, et in aetate decrepita (nam ferme octogenarius existimatur) acrimonia intelligentiae viget, sensuque vivacissimo praeditus est.“ (An Eugen.) „— Redeo ad rem. Patriarchae isti congressus sum prolixa sermocinatione, multumque delectatus sum ipsius et conspectu, et colloquio, quia et venerabilem reddit canities ipsa, et habitus, et gestus, et dulcis admodum in colloquendo est. — Collegi ex sermonibus illius cautis valde, atque prudentibus, etc.“ (An Christophorus de S. Marcello.)

Auch der griechischen Patres erwähnt er mit besonderem Lobe, und stellt ins Licht, wie wohl ausgerüstet in jeder Hinsicht sie zu dem Streite kämen: „— Habent secum plerosque graves, et doctos viros, atque ad disputandum promptos, ut sine sanguine victoria futura non sit. Veniunt parati, et instructi, multaque secum volumina convehunt in rem praesentem.“ (An Sebastianus. „Ferrariae X. Martii“.)

Er schildert die Bereitwilligkeit des Patriarchen und des Kaisers in Bezug auf die Union; alle ihre Hoffnungen seien auf ein persönliches Zusammenwirken mit dem Papste gegründet. Es sei die Ansicht des Patriarchen, daß die ganze Angelegenheit mehr durch gegenseitiges Entgegenkommen, mehr durch Liebe, als durch Streit zu erledigen sei: „— Collegi ex sermonibus illius cautis valde, atque prudentibus, iudicio suo rem totam dilectione potius, ac pace, quam disputatione terminandam: quippe totum in eo constare dixit, si ambo conveniant corpore, et animo, atque sententia; quae omnia fore sperat, si praecedat ista conjunctio corporum.“ (An Christophorus.) Ambrosius verlangt, daß man sie ehre, durch Zuborkommenheit gewinne: „— In honore omnino illi habendi sunt, officioque mulcendi, et leniendi; quia et nos illis de dua Sanctitate polliciti sumus omnia.“

Er bittet den Papst dringend, nicht auf das Vorbringen der Gegenpartei zu hören, und sucht die Grundlosigkeit und Irrelevanz der Be-

hauptungen derselben nachzuweisen. Man wolle sich dadurch beleidigt fühlen, daß der Patriarch und der Kaiser öfters auf die Beschwerlichkeiten zurückkämen, welche sie durch die Ueberfahrt im Interesse der Union auf sich geladen. Der Patriarch sei ein kränklicher Greis, und solche Klagen gehörten zur Eigenart jenes Volkes, man müsse ihnen dieselben verzeihen, sie ihnen aber nicht übel nehmen. Man sehe eine Verletzung des päpstlichen Ansehens darin, daß weder der Kaiser noch der Patriarch dem Legaten entgegengekommen sei, und daß sie nicht vor ihm das Haupt entblößt hätten. Die Griechen kannten aber diese Etikette gar nicht. Selbst der niedrigste Grieche spreche mit dem Kaiser und dem Patriarchen bedeckten Hauptes. Man habe Anstoß daran genommen, daß der Patriarch den Papst seinen Bruder nenne, dies sei aber eine alte Gewohnheit, seit lange gelte er den Griechen als ihr „Summus Pontifex“, und man könne es ihm nicht verdenken, wenn er sich während schwebender Sache, so lange der Streit noch nicht beigelegt sei, so nenne. Der Vorwurf hochmüthigen Auftretens werde durch die bescheidene, angenehme, sanfte Art widerlegt, mit welcher sie ihre Antwort auf die Anträge des Papstes abgegeben. Der Papst solle bedenken, welche Gnade Gott ihm darin gewähre, daß er durch die Ankunft und die Bereitwilligkeit der Griechen in der Lage sei, das hohe, lange erstrebte Werk der Union zu einem glücklichen Ende zu führen. Er solle bedenken, welche Niederlage die Feinde des päpstlichen Ansehens dadurch erlitten, daß die Griechen auf ihn, nicht auf das Baseler Concil ihre Hoffnungen setzten.

Daß ein Mann, der so viel Gerechtigkeit für die Griechen hatte und bewies, wie Ambrosius, mehr im Stande war, sie für die Curie zu gewinnen, als jene Lateiner, die mit Geringschätzung auf sie sahen und ihnen mit Widerwillen begegneten, liegt in der Natur der Sache. Man muß aber bewundern, wie Ambrosius, damals in dieser Beziehung beinahe noch allein stehend, sich zu dieser Gerechtigkeit erheben konnte.

Auch Lapo da Castiglionchio, derselbe, der, wie oben Seite 163 angeführt worden, nach seiner eigenen Aeußerung, wenn er die Griechen sah, das Lachen nicht zurückzuhalten vermochte, konnte ihrer Gelehrsamkeit, ihrer Beredtsamkeit seine unbedingte Anerkennung nicht versagen und stellte sie den Griechen des Alterthums gleich. Vergleiche das Fragment aus dem Werke *De Curiae Romanae Commodis* in der Biographie Bessarion's von Hodius, *De Graecis Illustribus etc. Londini MDCCXLII.* p. 136: „— Quorum sunt quidam, eorum regem secuti, ita eruditi homines, ita suis disciplinis omnibus or-

nati, ut cum majoribus suis mea quidem sententia conferendi sint. Horum ego sermonibus quum intersum, quod saepissime contingit, in academia illa veteri et Licio versari videor.“

Von einem anderen Lateiner, der auf Seite der Griechen stand, hören wir durch M. Antonius Coccius Sabellicus in seinen *Enneades Rhapsodiae historicae*, *Enneadis X. Lib. III. Secundus Tomus Operum*. Basileae MDLX. Col. 910: „— Fuit ea tempestate Ugo Senensis, medicae artis longe princeps, sed majus omnino nomen adeptus, quod Graecos, qui cum Palaeologo venere, omnium Itolorum fortissime sustinuit, saepe cum his Ferrariae etiam congressus.“

Ugo gehörte nicht zu den Vätern des Concils, ebenso wenig wohl Lopus, wohl aber Ambrosius.

Eine Genugthuung erlebte damals noch Ambrosius: es war dies die Ankunft und das Verhalten des Cardinals Giuliano Cesarini. Diese Ankunft erfolgte am 19. Februar 1438. Der Form nach war er noch als Abgeordneter des Baseler Concils nach Venedig gekommen, der Sache nach trat er aber schon für die Curie auf, was damals nicht ohne wesentlichen Einfluß auf das unmittelbare Verhalten der Griechen dem Papste gegenüber war. Zhiszman, S. 245.

Auf dem Concile von Ferrara = Florenz selbst gehörte Ambrogio zu denjenigen Persönlichkeiten, zu denjenigen Mitgliedern der abendländischen Kirche, welche durch ihre natürliche Begabung und Befähigung, ihr theologisches Wissen, ihre vollendete Kenntniß des Griechischen und Lateinischen, ihre bei früheren Verhandlungen in der Griechen = Sache gemachten Erfahrungen, vor Anderen in der Lage waren, für die Union zu wirken.

Ueber seine Thätigkeit an beiden Orten handelt Mehus, „*Vita Ambrosii*“, pp. CCCXXVIII—CCCXXXI. Er stützt sich bei seiner Untersuchung auf die hieher einschlagenden Zeugnisse der Zeitgenossen und auf die eigenen Briefe des Ambrogio aus jener Zeit. Ergänzen mag man die Angaben von Mehus durch eine Prüfung dessen, was Syropulos und die *Acta Graeca* von dieser Thätigkeit des Ambrogio erwähnen. Man vergleiche auch Meiners a. a. O. S. 272—277.

Die Briefe aus den Jahren 1438 und 1439, welche hier in Frage kommen, sind folgende:

Lib. I. Epist. XXXI. XXXII. XXXIII. ad Eugenium.

Lib. II. Epist. XIX. ad Julianum Caesarinum. Epist. XX. ad Nicolaum Albergatum. Epist. XXV. ad Danielelem Scottum.

Lib. VII. Epist. XI. XII. XIII. ad Cosmum Mediceum.

Lib. X. Epist. XI. XVII. XIX. XX. XXI. ad Bartholomaeum de Viarana.

Lib. XII. Epist. XLV. XLVII. XLVIII. ad Augustinum a Portico.

Lib. XIII. Epist. XVI. XVII. XVIII. XX. ad Michaellem Monachum. Epist. XXXIII. XXXIV. ad Christophorum Monachum.

Lib. XIV. Epist. XXVI. ad Silvestrum Monachum.

Lib. XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum Abbatem.

Lib. XXIV. Epist. III. Eugenius Papa IV. ad Ambrosium. Epist. V. VI. Julianus Caesarinus ad Ambrosium. Epist. XXIV. Leonardus Justinianus ad Ambrosium.

Der päpstliche Legat Nicolo Albergati reiste am 25. Februar 1438 von Venedig wieder ab. Zhiszman, a. a. O. S. 247.

Der Kaiser Joannes Palaeologos brach nach den Acta Graeca bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 9. am 28. Februar von Venedig auf, schiffte den Po aufwärts und blieb bei dem Flecken Francolino, dem gewöhnlichen Ankerplaz der Schiffe, die von Venedig kamen, liegen.

„Περίοδος ἀπὸ Βενετίας εἰς Φεῤῥαρίαν.

Τῇ δὲ εἰκοστῇ ὀγδόῃ τοῦ Φεβρουαρίου μηνός, ἐξήλθομεν ἀπὸ Βενετίας, ὃ, τε βασιλεὺς, ὁ δεσπότης, καὶ πᾶς ὁ κληρὸς, καὶ ἡ συνοδία αὐτῶν, καὶ ἐπλέομεν τὴν εἰς Φεῤῥαρίαν ὁδόν. ὁ δὲ πατριάρχης ἀπέμεινεν ἐν Βενετία δι' ἔνδειαν τῶν πλοιαρίων. ἡμεῖς δὲ ἤλθομεν, ἵνα τὰ διὰ μέσον ὡς μὴ πάνυ ἀναγκαῖα ἐάσω, εἰς τὸ καστέλλι Φραγκολλί, ἔνθα προσορμίζουσι πάντα τὰ πλοῖα τὰ ἐκ τῆς Βενετίας εἰς Φεῤῥαρίαν ἐρχόμενα. ἤλθον οὖν ἔφιπποι ἄρχοντες ὡσεὶ πεντήκοντα, καὶ προσεκύνησαν τὸν βασιλέα· καὶ ὁ λεγάτος ἤλθε μετ' αὐτῶν, ὃς ἤλθε καὶ πρότερον μετὰ τῆς τριήρεως τοῦ πάπα καὶ εἰς Κρήτην καὶ εἰς Κωνσταντινούπολιν· αὐτὸν γὰρ ἀπέστειλεν ὁ πάπας ἰδεῖν τὴν βουλὴν τοῦ βασιλέως.“

Unter dem päpstlichen Legaten, welcher den Kaiser in Francolino erwartete, ist nach dem Wortlaute dieser Stelle wohl der Bischof Marcus aus der Tarantaise zu verstehen, der im September 1437 als päpstlicher Legat mit Nicolaus von Cues nach Konstantinopel gekommen war und dorthin drei größere päpstliche Schiffe geleitet hatte, die in Kreta ausgerüstet worden waren, und auf welchen dann ein Theil der Griechen im November 1437 die Reise nach Italien antrat. Zhiszman, S. 194. 218. Auf den Cardinal Nicolo Albergati paßt diese Angabe der Acta nicht, ebenso wenig auf den Bischof von Korone, Christophorus Garatonus, welcher am 3. September 1437 mit den Bischöfen von Digne und Porto in Konstantinopel eingetroffen war.

Vergl. Zhišhman, S. 192. Augustinus Patricius, Summa Conciliorum, Basiliensis, Florentini etc. LXIV., bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 1549: „archiepiscopus Tarentasiensis“ — „legati papae Diniensis et Portugallensis“. Syropulos, Sect. III. Cap. VIII. Pag. 51: „ὁ Πορτογάλλου“.

Nach den Acta Graeca verließ der Kaiser am folgenden Morgen Francolino zu Pferde und hielt seinen feierlichen Eintritt in Ferrara am 4. März. Labbeus, Tom. XIII. Col. 11.

Andreas de Sancta Cruce im Dialogus cum Ludovico Pontano, bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 904. und im Diarium Curiae Romanae bezeichnet ebenfalls den 4. März als Tag des Einzugs des Kaisers.

Es ist Mehüs, wie wir schon früher, Seite 10., erwähnt haben, überhaupt entgangen, daß sein Advocatus Romanus, dessen handschriftliches Diarium Romanae Curiae er für die Zeit des Concils von Ferrara = Florenz so fleißig benutzt, Niemand anders ist als Andreas de Sancta Cruce. Darum verfällt er auch nicht darauf, daß wir vielleicht die späteren Theile, wenigstens den zweiten Theil der dort erwähnten Schrift des Advocatus Romanus, des Liber Gestorum cum Graecis, in dem in den Concilien-Sammlungen abgedruckten Dialogus cum Pontano besitzen. Man vergleiche die von Mehüs „Vita Ambrosii“ p. CCCXXII. angeführten Stellen aus dem gedachten Diarium.

Mehüs sagt p. CCCXXIX: „— Operae autem pretium foret, si Libellus Graecorum, sive potius Gestorum cum Graecis ab eodem Advocato latino confectus, inscriptusque Alberto Caesari super adhuc esset. Multa enim explicaret de Gestis Conciliorum tam Ferrariensis, quam Florentini, quae quidem sunt digna memoria, nec vulgo cognita.“

Wir erfahren aus dieser Stelle noch, daß dieser Liber Gestorum cum Graecis von Andreas de Sancta Cruce dem Kaiser Albrecht II. (1438 — 1439) gewidmet war.

Andreas sagt in dem Dialogus cum Pontano bei Labbeus, Col. 979: „— Quae per Concilium gesta sunt alibi cuncta exposuimus etc.“ Es fragt sich nun, ob er hiermit das Diarium Romanae Curiae meint, oder ob er nicht ein drittes Werk über diese Periode hinterließ. Vergleiche ebendasselbst Col. 1162: „— Ego quae in concilio gesta sunt separatim tractatu alio annotavi etc.“

Wir werden alle diese Fragen ausführlicher da besprechen, wo wir von den ungedruckten Quellen der Geschichte des Concils von Florenz überhaupt handeln.

Der Patriarch, welcher Venedig später als der Kaiser verlassen

hatte, kam nach den Acta Graeca am 7. März vor Ferrara an und hielt seinen feierlichen Einzug daselbst am 8. Labbeus, Col. 13.

Andreas setzt die Ankunft des Patriarchen auf den 8., seinen Einzug auf den 9. März. Dialogus cum Pontano bei Labbeus, Col. 904. Syropulos nennt kein Datum bei der Beschreibung der Abreise des Kaisers und des Patriarchen von Venedig und des Einzugs derselben in Ferrara.

Ambrogio Traversari geleitete, nach seiner ausdrücklichen Angabe in mehreren seiner Briefe, die Griechen persönlich von Venedig nach Ferrara. Ob er sich dem Kaiser oder Patriarchen anschloß, wird nicht gesagt.

Epistolarum Liber XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum Abbatem. Ferrariae X. Martii 1438: „— Graeci, ut ad te perlatum est, advenerunt, honorificeque Venetiis accepti sunt. Et nos illis occurrimus, eosque inde cum honore deduximus.“ Lib. II. Epist. XXV. ad Danielem Scottum, von demselben Tage: „— Graecos ex Venetiis deduximus cum honore.“ Lib. XIII. Epist. XVI. ad Michaellem. Ferrariae XI. Martii: „— Venetias a Pontifice missi Graecos inde cum honore deduximus.“ Lib. X. Epist. XI. ad Bartholomaeum, von demselben Tage: „— Nos hinc Venetias a Pontifice missi sumus, ut Imperatorem, et Patriarcham deduceremus; quod et fecimus.“

An demselben Tage, an welchem der Patriarch seinen Einzug in Ferrara hielt, traf daselbst auch der Cardinal Giuliano Cesarini ein. Andreas de Sancta Cruce im Diarium Romanae Curiae bei Mehus, p. CCCXXVII: „— Ex Mantua demum die eodem, quo intravit Patriarcha, venit Dominus S. Sabinae.“ Dialogus cum Pontano bei Labbeus, Col. 905: „— Dominus sanctae Sabinae, sancti Angeli cognominatus, qui ex Mantua ad summum pontificem his diebus venerat.“

Zhishman, S. 246. nennt den 11. März als Tag der Ankunft Cesarini's.

Er kam von Mantua, wohin er sich zunächst von Venedig aus begeben hatte. Man betrachtete die Ankunft Cesarini's auf dem Concile von Ferrara mit Recht als ein Factum von der größten Bedeutung. Mit diesem Schritte trennte er sich vollkommen von dem Baseler Concile, ausdrücklich legte er hier sein in Basel eingenommenes Amt, seine dortige Machtsstellung nieder. Andreas im Diarium bei Mehus, a. a. D. p. CCCXXVIII: „Desiderata summe per Papam fuerat illius Legationis depositio — — — omni dimisso potentatu deposuit im-

perium ad Curiam Romanam reditu etc. Dialogus cum Pontano bei Labbeus, Col. 905.: „— deposito legationis officio, cui prae-fuerat.“

Die päpstliche Sache feierte in dem Uebertritte Cesarini's, den Andreas im Diarium a. a. O. „in Allemannia plus quam Papa“ nennt, einen glänzenden Sieg den Baslern gegenüber. Wir haben schon oben Seite 154. hervorgehoben, wie es als das Haupt-Resultat der Mission des Ambrogio nach Basel im Jahre 1435 anzusehen sei, daß durch ihn zuerst Giuliano der päpstlichen Sache geneigt gemacht wurde.

Ueber diese Ankunft Cesarini's in Ferrara und ihre Bedeutung vergleiche auch Epistolarum Liber II. Epist. XXV. ad Danielelem Scotum. Ferrariae X. Martii. Lib. X. Epist. XI. ad Bartholomaeum. Ferrariae XI. Martii. In letzterem Briefe sagt Ambrogio ausdrücklich: „— Cardinalis S. Sabinae Basiliensis Legatus ad nos venit, et cum gratia susceptus a Pontifice est; videorque mihi hunc peregrinationis illius meae fructum percepisse, quod tantus vir diverterit ad nos; id quippe summa ope molitus sum.“

Unmittelbar nach der Ankunft der Griechen in Ferrara begannen beide Kirchen ihre Waffen zu messen, begannen schon kleine Borgesechte zwischen den Griechen und Lateinern. Epistolarum Liber XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum. Ferrariae X. Martii: „— Iam levia praelia conseruimus, invicemque lacessivimus.“

Zunächst betrafen die Differenzen beider Nationen freilich nur vorzüglich Formfragen, namentlich die Vorrangsansprüche des Papstes vor dem Patriarchen, die in den Concils-Sitzungen einzunehmenden Plätze, u. s. w. Vergleiche Andreas de Sancta Cruce, Dialogus cum Pontano, Col. 905., Acta Graeca, Col. 15., Syropulos, Sect. IV. Cap. XV. u. ff., Zhisshman, S. 251. u. ff.

Ambrogio blieb auch während der Verhandlungen auf dem Concile, der Hauptsache nach, seiner früheren Ansicht über die Griechen, namentlich rückichtlich des Weges treu, welchen er denselben gegenüber für den einzig richtigen hielt, um den Abschluß einer Union zu erreichen. Man vergleiche seine Aeußerungen in seinen Briefen: Epistolarum Liber XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum. Ferrariae X. Martii: „— Habent secum plerosque graves, et doctos viros, atque ad disputandum promptos.“ (Bereits oben für die Zeit von Venedig benützt). Lib. XIII. Epist. XVI. Ferrariae XI. Martii: „— Sunt inter istos plerique eruditi viri.“

Auch sein gutes Vernehmen mit den Griechen, namentlich mit

dem Patriarchen und dem Kaiser, hebt er ausdrücklich in jener Zeit hervor. Man vergleiche die eben angeführten Briefe: „— Imperatore, et Patriarcha multum familiariter utimur.“ „— Multumque nobis adfecti (plerique eruditi viri Graecorum). Sed Imperator, et Patriarcha omnium in nos adfectum superant.“ Liber XIII. Epist. XXXIV. ad Christophorum. Ferrariae X. Julii 1438: „— Adde, quod tanta hi (Graeci) charitate nos complectuntur, ut, si discedamus vel modice, mancos se, ac destitutos arbitrentur.“

Von des Ambrogio Bestrebungen, die Griechen und Lateiner enger mit einander zu verbinden, zeugen unter Anderem auch seine Bemühungen für den jungen griechischen Mönch Joseph. Dieser, offenbar mit den übrigen Griechen nach Ferrara gekommen, faßte den Beschluß, nicht nach Griechenland zurückzukehren, sondern nachdem er die „Limina Apostolorum“ in Rom besucht, in den Camaldulenser-Orden zu treten. Ambrosius schickte ihn mit warmen Empfehlungen an Augustinus de Portico in das Kloster. Dort sollte er Lateinisch lernen, zunächst um an dem Gottesdienste theilnehmen zu können, dann aber auch, um das Griechische anderen Mönchen zu lehren. Er hoffte, daß Joseph „aliis quoque conversionis incitamentum“ sein werde. Auch hier erwartete er den anderen Griechen gegenüber gerade davon das günstigste Resultat, wenn der Grieche sich „humaniter tractatum“ sehe. Vergleiche Epistolarum Liber XII. Epist. XLV. Florentiae XV. Octobris 1438. Epist. XLVII. Florentiae ex nostro monasterio Angelorum III. Februarii 1439. Epist. XLVIII. Florentiae XVIII. Martii 1439.

Hierher dürfen wir auch die Empfehlung jenes „Monachus Aethiops genere“ rechnen, welcher sich im Frühjahr 1438 mit Briefen des Ambrogio in dessen Kloster begab und mit günstigen Eindrücken von dort zurückkehrte. Epistolarum Liber XIII. Epist. XX. ad Michaelem. Ferrariae V. Maii 1438. Derselbe Monachus Aethiops wird erwähnt Lib. XIII. Epist. XVII. Ferrariae VII. Aprilis.

Auch zwischen Bessarion und Ambrogio scheint sich bald ein näheres Verhältniß angeknüpft zu haben. Wenigstens besitzen wir einen Brief des Leonardus Justinianus, ex Venetiis XXVI. Aprilis 1438. Epistolarum Liber XXIV. Epist. XXIV. an Ambrogio, in welchem es heißt: — „Binis tuis literis commendasti mihi, Antistitis Nicaeni gratia caussam Calergiorum. Vide quot me res, ad id, quod cupis, vocent; primum voluntas tua, quo nemo est apud me aut auctoritate, aut pietate, aut dignitate superior; deinde Nicaeni tui praestans integritas, et eruditio, quum omnes boni, ut sint de homine tanto benemeriti vehementer cupere debeant; —“ und weiter unten:

„— Ego tamen quidquid praestare et tibi, et Nicaeno nostro, et huic tam justae causae potero, non minore, quam tu cupias studio, id praestabo.“

Ebenso traten zwischen Ambrosius und Isidoros von Kiew nähere Beziehungen ein. Liber VII. Epist. XIII. ad Cosmum Mediceum. 1439., wahrscheinlich aus dem Monate August: „— Proximis diebus concessimus Pisas cum Archiepiscopo Rutheno Historiae gratia (heißt das: wegen der geschichtlichen Erinnerungen, wegen der historischen Monumente Pisa's?). Cupienti namque eo proficisci, me comitem haud invitus dedi.“

Daß Ambrogio's Urtheil über die Griechen im Laufe der langwierigen Verhandlungen sich zwar nicht durchaus modificirte, doch aber später auch Ungünstiges in sich aufnahm, lag in der Natur der Sache. Er wünschte, er hoffte, die Union rasch abgeschlossen zu sehen. Das war denn freilich eine eitle Hoffnung, und mußte eine solche sein. Oft schien es, als wollten die Verhandlungen unbeweglich werden, oft, als sei das ganze Getriebe des Concils ein Räderwerk, was sich nur um sich selbst drehe, was aber nicht zu einer Vorwärtsbewegung gebracht werden könne. Daher auch die Klagen des Ambrogio über die Griechen in seinen Briefen. Epistolarum Liber XIII. Epist. XX. ad Michaelem. Ferrariae V. Maii 1438: „— Sed ne Graeci ipsi quidem nisi multum prolixi, et captiosi sunt, sicque fit, ut et nostra tarditas, et illorum astutia rem in longissimum protrahat.“ Ebendasselbst Epist. XXXIII. ad Christophorum. Ferrariae II Kalendas Jun.: „— Lente res agitur cum Graecis, magnamque sive constantiam, sive pertinaciam dogmatum apellem ignoro, —“

Doch sind auch die Anschuldigungen, welche Ambrogio in seinen Briefen auf die Lateiner wegen der Verzögerungen bei den Verhandlungen wirft, wahrhaftig nicht geringer Natur.

Ein solches langsame Vorrücken der Verhandlungen, eine solche Dürftigkeit der Resultate während einer langen Periode der Discussion muß aber immer da eintreten, wo es darauf ankommt, daß eine der verhandelnden Parteien gerade in dem Punkte nachgeben soll, in dem eben der Grund zu suchen ist, aus dem eine Trennung, ein Kampf entsprang. Eben dies nun war bei den Verhandlungen der Griechen und Lateiner der Fall. Eine Union hieß für die Griechen, ihre Selbstständigkeit aufgeben, hieß eben für die Griechen doch immer: Römer werden.

In solchen Fällen wird, wenn ein Abschluß überhaupt zu Stande kommt, dann oft zuletzt in der Hauptsache ebenso geeilt, als im Anfange bei Nebensachen gezögert wurde. Der Abschluß selbst wird dann oft

nur durch einwirkende Nebenumstände, nicht durch die die ganzen Verhandlungen leitenden und beherrschenden Factoren herbeigeführt, wenn nicht gar noch ein Deus ex machina mithilft. Auch solche Momente können wir in dem Gange des Concils von Ferrara-Florenz mehr oder minder beobachten.

Was den Weg betrifft, welcher nach Ambrogio's früherer und damaliger Ansicht den Griechen gegenüber der allein richtige war, so kommt hier für die Zeit des Concils vor Allem ein Schriftstück vom 13. April 1438 in Betracht, welches Ambrosius an den Papst Eugen richtete, und in dem er seine Gedanken über die den Griechen gegenüber auf dem Concile einzunehmende Stellung niederlegte. *Epistolarum Liber I. Epist. XXXI. ad Eugenium.*

Dieses Promemoria, dieses Mémoire, wie wir nach moderner Ausdrucksweise in gewissem Sinne diesen Brief auch nennen können, bildet das Seitenstück zu dem Briefe Ambrogio's an Eugen vom 6. September 1437 und zu seinen Berichten aus Venedig vom 20. und 21. Februar 1438 an Eugen und Christophorus de Sancto Marcello. Diese Schriftstücke haben wir oben eingehend besprochen.

Die Veranlassung seines neuen Schrittes in der Unions-Sache dem Papste gegenüber setzt Ambrogio in dem gedachten Promemoria darein, daß es sich nunmehr nicht um die in Ferrara erwarteten, sondern um die in Ferrara bereits angekommenen Griechen handele. Nichts liegt dem Ambrogio so am Herzen, als daß der Papst die von ihm selbst so heiß ersehnte Union mit aller Wärme zum Abschluß führe: „*cupio que mirum in modum, Beatitudinem tuam tam felicis rei, tam optatae unionis effectum, ut ardentem expetiit semper, pro honore Dei, pro Ecclesiae Matris augmento, tuaeque Sanctitatis singulari gloria ardentius exsequi.*“

Große Dinge, sagt er, seien nicht ohne Anstrengung zu vollbringen. Der Herr unterstütze diejenigen bei solchen Anstrengungen, die auf ihn bauen, das habe er auch hier bewiesen: „*Advenērunt Graeci, et sua sponte, et a tua Sanctitate invitati maximis sumptibus tuis, neque sine fatigatione sua; et, quod perraro lectum est, nationis illius capita, Rex, et Patriarcha sese reliquae multitudinis duces fecere. — Tempestive namque sane advenerunt et, permittente Deo, hyemis difficultates, et marina superavere discrimina, ut furentium composescerent rabiem.*“

Hatte Ambrosius früher, in der nicht gehaltenen Begrüßungsrede der Griechen in Venedig, die Befiegung der Schwierigkeiten der Reise denselben als ein Verdienst angerechnet, hatte er in seinem Berichte an

Christophorus de Sancto Marcello aus Venedig die Griechen entschuldigt, wenn sie sich die Befiegung dieser Reisebeschwerden selbst als ein Verdienst anrechneten: so sieht er hierin nun, Eugen gegenüber, eine offenbare Hülfe Gottes in der Unions-Sache, in der Sache des päpstlichen Stuhles.

Die Baseler hätten, sagt er, die Unions-Sache eingeleitet, um durch die Leitung und den Abschluß derselben das päpstliche Ansehen zu vermindern. Nunmehr sei aber durch die Ankunft der Griechen in Ferrara diese Absicht in das Gegentheil umgeschlagen, gerade die Union werde das päpstliche Ansehen zu neuem Glanze erheben. Er leugnet nicht, daß in der Eigenart der Griechen specielle Schwierigkeiten für die glückliche Erledigung der Angelegenheit lägen: „— Habent, quod fatendum est, nonnihil antiquae levitatis, cujus rei signa et indicia quaedam dederunt.“

Es ist nicht ganz klar, was Ambrosius unter dem Ausdrucke „antiqua levitas“ versteht, ob er mit demselben eine Eigenschaft der Griechen des Alterthums (was nicht wahrscheinlich ist), oder eine bei den byzantinischen Griechen inveterirte bezeichnen will. Ebenso wenig ist es klar, worin denn diese „antiqua levitas“ bestand, die bereits bei den kaum begonnenen Verhandlungen an den Tag getreten sein sollte. Die Differenzen, welche zwischen den Lateinern und Griechen seit der Ankunft derselben in Ferrara am 4. und 8. März vorgekommen waren, hatten zunächst nur materielle und Formfragen betroffen. Die Eröffnungsitzung hatte erst vor wenigen Tagen, am 9. April, stattgefunden, zu eigentlichen dogmatischen Disputationen war es noch nicht gekommen. Man vergleiche jedoch die oben aus seinen Briefen über die Griechen und besonders ihr erstes Auftreten in Ferrara früher ausgezogenen Stellen. Sicher wollte Ambrogio in den Worten „antiqua levitas“ den mildesten Ausdruck des Tadelns gebrauchen.

Als einzig richtige Art, mit der man ihnen gegenüber zu treten habe, bezeichnete er die lenitas und mansuetudo. Man müsse ihr Herz gewinnen, ehe man mit ihrem Verstande streite. Wolle man den Sieg in den Glaubenssachen über sie erlangen, so müsse man in ihnen die Ueberzeugung wecken, daß sie geliebt werden, und dadurch sie veranlassen, wieder zu lieben. Der Papst müsse ihnen, wie ein Arzt dem Kranken, wie ein Vater dem verirrtten Sohne, entgentreten. In allem Diefen zeigt sich Ambrogio ebenso gut, als weise und klug: „— Nunquam enim vel ille de correctione lascivientis filii, vel hic de curatione aegroti diffidit; sed omnem uterque impendit diligentiam, ut quod molitur efficiat. Lenitate, et mansuetudine agendum cum illis

judicio meo, est, Pater Beatissime, beneficiisque vincendi videntur, et adtrahendi, ut qui nos veluti superbos, et immites, et intractabiles exhorruere praeventi opinione fallacissima, sentiant tandem se fuisse deceptos, pudeatque illos falsae opinionis, dum viderint eximia se lenitate tractari, seque diligi, atque observari a nobis ex apertis charitatis indicibus animadverterint. Ista si praecedat animorum conciliatio, tolletur in his, quae de fide tractanda cum illis erunt, contentiois studium, et facillime acquiescent ostensae veritati. Contra vero, nisi nos diligant, et vicissim se amari a nobis sentiant, habitura est res plurimum difficultatis.“

Auch in seinem Briefe an Sebastianus, Ferrariae X. Martii 1438. Liber XVII. Epist. XXXIX. sagt er: „— Confidimus illos ratione, et lenitate superandos.“

Gegen den Schluß seines Briefes an Eugen vom 13. April legt er es dem Papste an das Herz, den Griechen die versprochenen Subsidien zur gehörigen Zeit zukommen zu lassen: „— Commendo tuae pietati Graecos ipsos, ut eis, et necessaria ex conducto suis temporibus exhibeantur, et sentiant singularem in se benevolentiam tuae Sanctitatis.“

Diese Empfehlung des Ambrogio bezieht sich auf factische Verhältnisse in der ersten Zeit nach der Ankunft der Griechen in Ferrara, über welche Syropulos, Sect. IV. Cap. XXVIII. ausführlich berichtet. Der Markgraf von Ferrara gewährte den Griechen nach einer mit dem Papste getroffenen Uebereinkunft Naturalverpflegung, während die Griechen, gestützt auf frühere Vereinbarungen mit dem Concile in Basel und dem Papste, Subsidien in Geld verlangten. So oft Griechen hierüber oder über die mangelhafte Verpflegung bei Personen aus der Umgebung des Papstes Klage erhoben, tönte ihnen keine andere Antwort entgegen als: „ἀμπεας πατιενζιαν, ἡγοῦν, ἔχετε ὑπομονήν“.

Welchem Deutschen, der seine Romfahrt unternahm, fällt bei dieser Antwort, die vor vierhundert Jahren der Römer dem Griechen gab, nicht unwillkürlich das „Pazienza!“ ein, was seinem Eifer und seiner Ungebuld in Italien, in Rom, bequem, zäh und halb ironisch sicher entgegengestellt wurde!

Nach Syropulos, a. a. D., beschloffen die Lateiner endlich, da sie den Widerwillen des Kaisers gegen die Naturalverpflegung sahen, Geld=Subsidien zu geben. Ihre Höhe für die Einzelnen wurde festgestellt. Ein Monat, und zwar der April, wurde nach Syropulos ausbezahlt, nachdem die Griechen am 2. April den Lateinern in Allem in Bezug auf die Anordnung der Sizze auf dem Concile nachgegeben hatten.

Solche Streitigkeiten über die Auszahlung der versprochenen Subsidien wollte Ambrosius im Interesse der Sache vermieden wissen. Daher seine Mahnung an Eugen.

Wir begegnen übrigens an verschiedenen Stellen, auch später noch bei Syropulos, der Behauptung, daß diese Subsidien von den Lateinern öfters zurückgehalten worden seien, bis die Griechen in dem einen oder anderen Punkte, um welchen es sich gerade in der Auszahlungszeit handelte, nachgegeben hätten.

In einem anderen Promemoria an Eugen vom 19. Juli 1438. Liber I. Epist. XXXII. behandelte Ambrogio den Verfall der *Disciplina Ecclesiastica* und deren für das Heil der Kirche, und speciell des päpstlichen Stuhles, unumgänglich nothwendige Wiederherstellung, Regenerirung. Mit der Offenheit eines Beichtvaters, mit einer Offenheit, die ebenso den Muth Ambrogio's beweist, als sie unbedingte Liebe zur Wahrheit bei Eugen voraussetzt, bespricht er die Gebrechen, die Herrschaft des Luxus und der Simonie an der Curie, und verlangt, daß gerade hier in der unmittelbaren Nähe des Papstes die Reformation beginne. Unter den Gründen, durch welche er die Nothwendigkeit dieser Regenerirung zu beweisen sucht, erwähnt er auch den Anstoß, welchen diese Gebrechen den Griechen gäben: „— *Levia ista videntur; sed non leviter scandalizant plurimos, qui ad nostrorum condemnationem, Graecorum quoque in habitu honestatem vehementer probant. Audio ista quotidie, neque possum non moveri, non angi. Adhibendus est modus, Pater Beatissime, castusque, ac pudicus, et nulla ex parte lascivus instituendus est cultus.*“

Ein drittes Schreiben Ambrogio's an Eugen vom 1. Juni 1439 „*ex monasterio Angelorum, Kalendis Junii*“. Liber I. Epist. XXXIII. sagt, daß der Abschluß der Union nun lediglich von dem Papste abhängen, es komme nur darauf an, daß er die den Griechen gegebenen Versprechungen nun wirklich halte, eine Flotte für die Rückfahrt der Griechen nach Konstantinopel ausrüste, und zwar eine Flotte, die nicht nur zum Schutze des Kaisers diene, sondern auch seinen Feinden Schrecken einjage. Er stellt dem Papste zugleich die Gefahren vor, welche aus einer Verzögerung seinerseits dem Abschlusse der Union erwachsen würden.

Dieser Brief fällt in die Zeit der Abstimmung der Griechen unter sich über das „*Filioque*“.

In den Tagen, in welchen die betreffenden Versammlungen gehalten wurden, d. i. in den ersten Tagen des Juni 1439, ließ der Kaiser noch einmal durch Isidoros mit Eugenius über die nöthigen Zurüstungen für die Rückfahrt der Griechen nach Konstantinopel, sowie über die spe-

cielle Hülfe unterhandeln, welche der Papst zum Schutze dieser Stadt zusicherte. Die umfassenden Versprechungen des Papstes in dieser Hinsicht findet man im Detail in den Acta Graeca bei Labbeus, Col. 485. Von diesen Zusagen, scheint es, machte der Kaiser die Schritte abhängig, die er noch thun mußte, um für das „Filioque“ bei der definitiven Abstimmung der Griechen die Majorität zu schaffen. Beide Stücke, der gedachte Brief des Ambrogio und die Convention in den Acta Graeca am angeführten Orte, ergänzen sich. Vergleiche auch: History etc. pp. 137—138. und unsere früheren Ausführungen über des Kaisers Bemühungen in jener Zeit.

Ueber die Gefahr, welche im Falle einer Verzögerung für die Union aus der zu erwartenden Ankunft der Legati Principum erwachsen würde, sowie über diese Erwartung selbst, haben wir hier nicht zu handeln.

In gleicher Weise, wie bei Eugen in Ferrara im April 1438, verwendete sich später Ambrogio in Florenz im Februar 1439 bei Cosimo de' Medici für die Griechen. Epistolarum Liber VII. Epist. XII.

Nachdem die Transferirung des Concils von Ferrara nach Florenz durch die Bulle Eugen's, „Decet Oecumenici Concilii locum“, d. d. Ferrariae IV. Idus Januarii (10. Januar) 1439 (vergleiche Andreas de Sancta Cruce bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 1030.) ausgesprochen worden war, hielt der Patriarch Joseph am 13. Februar 1439 in Begleitung der griechischen Metropolitens seinen Einzug in Florenz. Acta Graeca bei Labbeus, Col. 221.

Nach Syropulos, Sect. VII. Cap. XV. Pag. 213. kam der Patriarch am 7. Februar, „σαββάτω τῆς ἀπόκριω, ad Sabbath um carnis privii“, vor Florenz an und hielt sich in einem Kloster vor den Thoren wegen Ermüdung und Krankheit vier Tage auf. Der Kaiser zog nach den Acta Graeca, Col. 221. „μετὰ παραδρομὴν δὲ ἡμερῶν τριῶν“, vom 13. Februar an gerechnet, in Florenz ein. Nach Syropulos kam er am 14. Februar in dem gedachten Kloster an und hielt seinen Einzug am 15., „ἥτις (sic) ἦν κυριακὴ τῆς τυροφάγου“. Nach Andreas de Sancta Cruce, Col. 1032. erfolgte dieser Einzug „Dominico carnis privii.“

Der Brief, in welchem sich Ambrogio bei Cosimo für die Griechen verwendet, ist unmittelbar nach der Ankunft der griechischen Metropolitens in Florenz geschrieben. Er trägt das Datum: Florentiae IV. Februarii. Nehmen wir die Angabe der Acta Graeca, daß der Patriarch mit den Metropolitens am 13. nach Florenz kam, als richtig an, so würde das IV. in XIV. umzuändern sein.

Eine Erörterung, welches Datum für die Ankunft des Patriarchen anzunehmen ist, wenn man die Angabe des Andreas zu Grunde legt, nach welcher der Kaiser „Dominico carnis privii“ einzog, unterlassen wir.

In jenem Briefe an Cosimo spricht Ambrogio nun zwar seine Freude darüber aus, daß die Griechen im Allgemeinen festlich empfangen worden seien, klagt aber darüber, daß man für die Principales Orientalis Synodi keine Wohnungen vorbereitet habe, und daß sie bis jetzt noch ohne solche wären. Er dringt darauf, daß Cosimo für diese Wohnungen Sorge, und daß er ihnen außerdem die herkömmlichen Geschenke mache: „Ambrosius Cosmo salutem. Accepti a vobis festive, et perhumaniter Graeci nostri, dici non potest quam grate id acceperunt, suisque expresserunt vestram largitatem. Sed te oro, Cosme carissime, ut verba ista non sint inania, curamque ostendatis vobis esse peregrinorum talium, et ob huiusmodi causam ad vos divertentium; neque patiamini eos publicae necessitatis testes esse. Ingressi sunt heri civitatem Principales Orientalis Synodi, honore non satis congruo deducti; id quod alienae potius negligentiae, quam vestri defectus fuerit. Putarunt se domos invenire paratas; et nihil hactenus est actum, ut sine murmure esse non possint. Erit humanitatis tuae, atque prudentiae humanitate resarcire, si quid praetermissum, sive magis omissum negligentiae est, eosque muneribus consuetis curare donandos. Neque pluribus utar in orando verbis; ne minus confidere videar humanitati tuae. Vale in Domino, et cura, ne Graeci nostri sine tecto remaneant. Florentiae IV. Februarii.“

Ambrosius kann unter den Principales Orientalis Synodi, für die keine Wohnungen in Bereitschaft waren, nur die höhere griechische Geistlichkeit und zunächst die Metropoliten meinen.

Von dem Patriarchen sagen alle drei Quellen, Acta Graeca, Syropulos, Andreas, daß er in die für ihn bestimmte Wohnung geleitet wurde. Acta Graeca, Col. 221: „— ἀπὴλθον δὲ πάντες ὀψικεύοντες τὸν πατριάρχην ἕως τοῦ ἡτοιμασμένου αὐτῷ οἴκου.“ Andreas, Col. 1032: „Patriarcha — domum sociatus est.“

Syropulos, Sect. VII. Cap. XV. Pag. 213: „— εἶτα ἐλθόντες οἱ ἄρχοντες τῆς φλωρεντίας εἰσῆξαν καὶ προέπεμψαν αὐτὸν μετὰ τιμῆς καὶ ἤχου σαλπιγγων μέχρι τῆς ἐτοιμασθείσης αὐτῷ οἰκίας, κωδωνιζόμενων καὶ πάντων τῶν ἑορτασίων κωδῶνων, μέχρι τῆς εἰς τὴν οἰκίαν ἀφίξεως.“

Auffallend ist es nun, daß die Acta Graeca gerade von den Metropoliten angeben, daß dieselben sich in die für sie in Bereitschaft gehaltenen Wohnungen begeben hätten, nachdem sie den Patriarchen bis

zu der seinigen begleitet: „— ἀπῆλθον καὶ ἡμεῖς εἰς Φλωρεντίαν, οἱ μὲν τῶν μητροπολιτῶν ἔμπροσθεν τοῦ πατριάρχου, οἱ δὲ μετ' αὐτοῦ· καὶ τῇ πόλει προσπελάσαντες ἐμείναμεν ἔξω τῆς πόλεως ἐν μοναστηρίῳ τινὶ καὶ πανδοχείοις. — — ὄψετο δὲ ὁ πατριάρχης ἐν μέσῳ καρδιναλίων μετὰ τιμῆς μεγάλης. ἀπῆλθον δὲ πάντες ὀφικεύοντες τὸν πατριάρχην ἕως τοῦ ἡτοιμασμένου αὐτῷ οἴκου, ὃν ἐκείσε οἱ πάντες καταλιπόντες ἀπῆλθον καὶ ἡμεῖς, ἕκαστος ὅπου ἂν ἡτοιμάσθῃ ἡμῖν.“

Andreas erwähnt der griechischen Begleitung des Patriarchen bei diesem Einzuge nicht, ebenso wenig Syropulos.

Es ist nicht möglich anzunehmen, daß Ambrogio an Cosimo ausdrücklich geschrieben haben würde, um über diese Vernachlässigung der Metropolitens Klage zu führen, wenn sie nicht wirklich stattgefunden hätte. Ebenso wenig kann man annehmen, er habe mit den Principales Orientalis Synodi nur die Exkatheten und Kloostervorsteher oder gar die höheren kaiserlichen Beamten gemeint. Paßt doch dieser Ausdruck gerade am Besten auf die Metropoliten.

In diesem Briefe an Cosimo ein Falsificat zu sehen, woher sollten wir für eine solche Annahme die Gründe entlehnen? Wie läßt sich nun die Angabe der Acta Graeca erklären? Vielleicht durch ein historisches, ein psychologisches Motiv. Dem unionistischen Verfasser der Acta Graeca mußte daran liegen, den Griechen gegenüber stets hervorzuheben, daß ihnen bei jeder Gelegenheit von den Lateinern alle ihnen gebührende Ehre erwiesen worden sei, alle nöthige Vorsorge für sie von jenen immer getroffen gewesen.

Noch heute kommt es vor, daß der, welcher einen günstigen Empfang verlangen kann und erwartet, diesen Empfang denen gegenüber etwas aus schmückt, die durch eine Vernachlässigung bei demselben verlegt werden können. Ob solcher Verstoß gegen die Wahrheit der Sache, der man nützen soll, wirklich nützt oder nicht, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Zu diesen Bemühungen des Ambrogio für die materielle Befriedigung der Griechen dürfen wir wohl auch rechnen, was Syropulos, Sect. X. Cap. IV. von Ambrogio berichtet. Dort handelt er von den Geldunterstützungen, welche der Papst unmittelbar vor Unterzeichnung der Unions-Urkunde und unmittelbar nachher dem allgemeinen Gerüchte zufolge einzelnen Griechen zukommen ließ, wie man sagte, um sie für die Union zu gewinnen. Von Griechen soll mit der Vertheilung solcher Unterstützungen Dorotheos von Mitylene beauftragt gewesen sein, von Lateinern Christophorus Garatonus und Ambrogio Traversari. Des Ambrogio wird hier bei der Geldunterstützung, welche der μέγας σκευο-

φύλαξ Θεόδωρος ὁ Ξανθόπουλος empfing, erwähnt, ebenso bei Gerüchten über Betteleien des Metropolitens von Nikomedea, Makarios. Im Allgemeinen heißt es: „— ὡσαύτως ἔδωκε καὶ ὁ Χριστοφόρος, καὶ ὁ Ἀμβρόσιος μετὰ τὴν ἔνωσιν πρὸς τινὰς τῶν ἐνδεεστέρων ἐκκλησιαστικῶν φλωρία ὡς εὐεργεσίαν τοῦ πάπα. — ταῦτα οὖν λαθραίως ἐδίδοντο, καὶ ὕστερον ἐκηρύχθησαν.“

Syropulos gehört überhaupt nicht zu den Griechen, die sich Ambrogio gewonnen hatte, wie dies mit dem Kaiser, dem Patriarchen, Bessarion und Isidoros der Fall war. Man kann sagen, Jene erstrebten die Union ebenso wie Ambrogio, wenn es auch vielleicht nicht ganz richtig ist, hierbei den Patriarchen Joseph dem Kaiser, Bessarion und Isidoros vollkommen gleichzustellen. Syropulos greift Ambrogio mehrfach an, so Sect. V. Cap. X. Sect. VII. Cap. I. Pag. 184. An letzterer Stelle nennt er ihn: „ποικίλος μὲν καὶ πανούργος, πρόσχημα δε (sic) περικείμενος εὐλαβείας“. „virum callidum et veterinarianum, insignem simulatorem sanctitatis.“ (Creighton.)

Nur die Kenntniß der griechischen Sprache kann er ihm nicht absprechen. Ebendasselbst: „— οὐκ ἄμοιρός τε τῆς τῶν ἐλληνικῶν λόγων παιδείας, —“ und Sect. X. Cap. II. Pag. 271 (d. i. Pag. 281.): „— ἐκεῖνος γὰρ ἦν τῆς ἐλληνικῆς παιδείας εἰδημονέστερος.“

Ueber die factischen Verhältnisse, welche bei dieser Anklage, Sect. VII. Cap. I., in Frage kommen, werden wir bald weiter unten sprechen.

Frappant ist es, daß Syropulos gerade den Mann unter den Lateinern als Griechenfeind hinstellt, der vielleicht noch am Meisten unter ihnen als Freund der Griechen dasteht. Sagt doch Ambrogio selbst von sich in der bereits oben Seite 171. angeführten Stelle, Epistolarum Liber XIII. Epist. XXXIV., die Griechen würden sich für ganz verlassen halten, wenn er abreise: „— Adde quod tanta hi charitate nos complectuntur, ut, si discedamus vel modice, mancos se, ac destitutos arbitrentur.“

Erklärt dies sich zum Theil nun auch dadurch, daß Syropulos sein Werk als heftiger Gegner der Union schrieb, und Ambrogio zu denen gehörte, die eifrigst für die Union wirkten, so beweist es doch dafür, wie Syropulos durch Parteigeist an dem ungetrübten, richtigen Gebrauche der nicht unbedeutenden Verstandeskraft, die man ihm nicht absprechen kann, gehindert wurde. Daß er so gar Nichts von der wahren, vermittelnden Stellung des Ambrosius zwischen beiden Nationen, einer Stellung, die er täglich vor Augen hatte, von seiner Gerechtigkeit gegen die Griechen ahnt, bleibt doch unbegreiflich.

Wir haben Ambrogio darüber klagen hören, daß seine von Ba-

sel aus an die Curie gerichteten Briefe unterschlagen wurden. Man muß wünschen, es wären lieber die Briefe des Ambrogio an Eugen und Cosimo über die Griechen, wenn denn solche Facten vorkommen sollen, in die Hände dieser gefallen.

Was nun zunächst die in Sect. V. Cap. X. gegen Ambrogio vorgebrachte Anklage des Syropulos betrifft, so handelt es sich hier um Folgendes:

Im Mai 1438 erhielten der Kaiser Joannes und der Patriarch Joseph in Ferrara die Nachricht, daß der Sultan Murad II. (*ὁ Ἀμυρᾶς*) 150 Schiffe und ein Heer von 150,000 Mann gegen Konstantinopel rüste. Hopf, Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit, in: Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie. Erste Section. A—G. 86. Theil. Leipzig 1868. S. 109. Hopf citirt hierfür: „Diari Veneti 1412 — 42. fol. 110; Misti LX. fol. 59v, 82, 83v.“

Zunächst hatten die Venetianer von Aenos („Aenus Thraciae“, Creyghton), von Mithylene, Chios, Kreta, Euböa („ἀπὸ τοῦ Ἐυβοίου“) aus, und noch von andern Orten her („καὶ πανταχόθεν“), diese Nachricht erhalten. Die Venetianer sandten die Briefe unmittelbar an den Kaiser und den Patriarchen. Bald kamen auch aus Konstantinopel Briefe an den Kaiser und den Patriarchen desselben Inhalts, mit dem Verlangen, daß sie rasch für wirksame Hülfe sorgen möchten. Der Griechen bemächtigte sich bei dieser Nachricht eine große Aufregung, ja man kann sagen, daß Verzweiflung über sie kam. Der Kaiser wandte sich an den Papst. Er stützte sich auf das frühere Versprechen der Lateiner, daß man, wenn während der Anwesenheit der Griechen in Italien es sich für Konstantinopel nöthig machen sollte, dorthin Schiffe zur Hülfe senden werde, und verlangte, daß der Papst nunmehr vier oder wenigstens drei Schiffe zur Hülfe für diese Stadt ausrüste. Die Griechen erreichten Nichts bei dem Papst, obgleich sie sich sogar mit 2 Schiffen begnügen wollten, und der Patriarch sich ebenso wie der Kaiser hierfür bemühte. Da sie auf officiellern Wege zu keinem Resultate kamen, so suchten die einzelnen Griechen durch ihre persönlichen Freunde, die sie etwa unter den Lateinern hatten, für die Hülfeleistung zu wirken. Mehrere Griechen wandten sich nun auch flehentlich an Ambrogio, von dem sie wußten, wie nahe er dem Papste stand („τῷ πάπῃ πιστότατος“). Dieser soll ihnen nun geantwortet haben: „— μὴ λυπεῖσθε, ἀλλὰ σπουδάσατε πρῶτον ἵνα γένηται ἡ ἔνωσις, καὶ τότε μέλλομεν ποιήσειν κάτεργα πολλὰ, καὶ μεγάλην βοήθειαν εἰς τὴν Κωνσταντινίου πόλιν.“

Auf den Einwand Eines der Griechen, was ihnen denn dann die

große Hilfe nützen sollte: „— ἐὰν ἄλῳ (sic) νῦν ἡ πόλις καὶ αἰχμαλωτισθῶσιν αἰ (sic) γυναῖκες καὶ τὰ παιδία ἡμῶν, παρὰ τῶν ἀσεβῶν, καὶ τὰ ἱερά καὶ οἱ βίοι πάντων καὶ ἡμῶν τῶν ἐνθάδε, καὶ τῶν ἐκεῖσε ὄντων, προνομή καὶ λεία ἐκείνοις γένονται.“ hätte Ambrogio nun geantwortet: „— ἀλλὰ ἐξολοθρεύσομεν καὶ ἀφανίσομεν τότε τοὺς ἀσεβεῖς, καὶ ληϊσάμενοι τὰ ἐκείνων εὐρήσομεν καὶ τὰς γυναῖκας καὶ τὰ παιδία καὶ τοὺς βίους ὑμῶν, καὶ δώσομεν ἐκάστῳ τὰ ἴδια, καὶ μετὰ προτιμήσεως.“

Diese Erwiderungen des Ambrogio erschienen dem Syropulos nun als eine bittere Ironie Hülflosen gegenüber: Spott, das war die himmlische Speise (Ambrosia), mit der Ambrosius die Stadt in ihrer irdischen Noth stärken, retten wollte. „— τοιαύτην Ἀμβροσίαν ὁ Ἀμβρόσιος παρετίθει τῇ πόλει, καὶ οὕτω παρεμυθήσατο τοὺς λυπούμενους φίλους αὐτοῦ.“

Wie kann man diese Aeußerungen Ambrogio's erklären? Wie sie mit seinem ganzen Wesen, mit seinen, von uns besprochenen Ansichten über die Griechen und über den Weg, der ihnen gegenüber einzuschlagen sei, in Einklang bringen? Lag in diesen Aeußerungen wirklich bitterer Spott, wollte ihn Ambrogio hineinlegen?

Auch bei dieser Gelegenheit tritt die große Grund-Differenz hervor, welche zwischen der Auffassung der Lateiner und der Auffassung der Griechen in der Unions-Sache doch eigentlich obwaltete. Die Lateiner wollten die Union um ihrer selbst willen, ihr Hauptziel war die Wiedervereinigung beider Kirchen, die Rückführung der Griechen in die römische Kirche. Den meisten Griechen, vom Kaiser bis zum *κουβουκλίσιος* und einfachen Mönch, war die Union nur das Mittel, um die Hilfe des Abendlandes für das sterbende Byzantiner-Reich zu erlangen. Einzelne Griechen, wie z. B. Bessarion machten wohl hiervon eine Ausnahme. Auch sie erstrebten die Befreiung ihres Vaterlandes, gleichzeitig aber auch die Union um ihrer selbst willen. Wie übrigens sich diese Gedanken nach und nach in Bessarion entfalteten, ist hier nicht zu entwickeln.

Die Lateiner fühlten und wußten dies, kannten die Auffassung der Griechen und verweigerten daher, Hilfe zu leisten, ehe die Union abgeschlossen, indem sie hierin das wirksamste Mittel sahen, die Griechen zum Abschluß derselben zu bestimmen. So auch Ambrogio. Es lag eine Härte in diesem Verfahren, es lag eine Härte in den Aeußerungen des Ambrogio, aber keine Ironie. Was als Ironie erschien, war eher eine gewisse Bitterkeit Ambrogio's über Verzögerungen sei-

tens der Griechen, daß das Unions-Werk nicht so rasch vorwärts ging, als er wünschte.

Ambrogio war ein absolut, nicht relativ frommer Mann. Er glaubte nicht, daß etwa Dies oder Jenes Gott unmöglich sei. Er konnte seiner Frömmigkeit nach fest überzeugt sein, daß Gott, wenn das große, ihm wohlgefällige Werk abgeschlossen worden, auch allen Denen, welche es, auf ihn bauend, abgeschlossen, so vollkommen helfen werde, als sie es bedurften.

Mag man diesen Glauben mönchisch nennen, den Griechen stand es am Wenigsten zu, über solchen Mönchsglauben zu rechten. Wo war das, was die Gegner solchen Glaubens „Bigoterie“ nennen, mächtiger, als bei den Mönchen der Griechen? Nicht wegen dieses absoluten Glaubens des Ambrogio konnte Syropulos Gegner desselben sein! Er klagte Ambrogio an, weil er Schiffe wollte, Jener aber Glaubenseinheit, Kircheneinheit. Freilich zwei verschiedene Standpunkte!

Wir haben in dem Vorhergehenden bisher die Thätigkeit des Ambrogio auf dem Concil von Ferrara-Florenz in so weit besprochen, als sie allgemeinerer Natur war und sich auf seine Bemühungen für den Abschluß der Union im Ganzen bezog. Ehe wir zu den speciellen Seiten, Sphären dieser Thätigkeit übergehen, wollen wir hier noch einige Aeußerungen des Ambrogio eben über diese allgemeine Thätigkeit aus seinen Briefen zusammenstellen.

Er schreibt *Epistolarum Liber II. Epist. XXV. ad Danielelem Scotum. Ferrariae X. Martii 1438*: „— Nos, quantum donaverit Dominus, inutile ministerium nostrum inferemus.“ *Lib. XIII. Epist. XX. ad Michaellem. Ferrariae V. Maii 1438*: „— Neque tamen ipsi de felici conclusione rei desperamus, nisi in totum dormire velimus. Ipsi certe pro viribus insistimus tum nostros, tum Graecos ipsos pulsando, atque adhortando, ut negocium conficiatur: promovebimusque fortasse nonnihil, licet parum sane, minimusque (minusque) quam cupimus.“ *Lib. XIII. Epist. XXXIII. ad Christophorum Monachum. Ferrariae II. Kalendas Jun. (31. Mai) 1438*: „— Non enim quantum cupimus, et quantum vellemus, perficimus variis impedimentis intercepti. — Nos tamen, quantum Deus largitur, diligentiae nihil omitterimus. *Lib. XIII. Epist. XXXIV. ad eundem. Ferrariae X. Julii 1438*: — „Cupimus et ipsi, filii, advolare ad vos, votisque tuis morem gerere; si liceat ergastulum istud evadere, quo clausi detinemur, non elementius, quam hi, qui ad metalla damnati sunt. Adest materia in manibus, quam neque exscutere, neque deponere ulla ratione valemus; ne et superbiae, atque ingratitude nota

inuratur nobis, adrogantesque multum, et ambitiosi videamur, qui eo potissimum tempore subduxerimus praesentiam nostram, quo maxime requirebatur. Negotia ista Graecorum omnia ferme ipsi conficimus, vel ex graeco in latinum, vel ex latino in graecum convertendo, quae dicuntur, ac scribuntur omnia. Adde quod tanta hi charitate nos complectuntur, ut, si discedamus vel modice, mancos se, ac destitutos arbitrentur. Et tutum non est sibi ipsi quemque ita consulere, ut Reipublicae non magis consulat. Fortasse nos Dominus in tempus istud reservavit, ut per nostrum ministerium tanta negotia, et tam digna conficiantur; sed haec hactenus.“ Lib. X. Epist. XXI. ad Bartholomaeum. Florentiae XIV. Julii 1439., nach dem Abschlusse der Union: „— Graecorum negotium, Deo miserante, praeter spem, et expectationem multorum, felicissime est terminatum. In quo ego etsi pro viribus laboravi; cave tamen putes me primas tenere partes. Namque et plerique alii summi, et doctissimi viri intervenerunt, quibus potius totum, quam mihi adscribendum est.“

Hieran schließen wir die Zeugnisse zweier Zeitgenossen des Ambrogio, nämlich des Lapo da Castiglione und Matteo Palmieri, welche Mehus, pp. CCCCXXX. u. CCCCXXXI. zum Ruhme der Thätigkeit des Ambrogio auf dem Concile von Ferrara-Florenz anführt: „— In libello de Curiae Romanae commodis, quem in Ferrariensi, ac Florentino Concilio latine confecit Lapus iunior de Castiglione, quique nondum in lucem prodiit praeter specimen ab Humphredo productum <sup>(1)</sup> Hodio, talia de Ambrosio sunt prodita memoriae: Ambrosium, Monachorum principem, virum ea vitae sanctimonia, et integritate, ea Religione, tanta doctrina, tanta humanitate, tam eximia dicendi copia, ac suavitate praeditum, ut phoenix quaedam hac aetate nostra non nata inter homines, sed e Coelo delapsa merito, atque optimo jure existimari possit etc. Hic autem locus luci datus publicae est ab Julio Nigrio <sup>(2)</sup> ope Antonii Magliabechii, qui libelli potiora acceperat a Viro Cl. Stephano Balutio Tutelensi.“

(1) Lib. I. de Graecis Illustribus etc. Cap. II. pag. 30. seq. et Cap. V. pag. 136.

(2) Pag. 29. Hist. Script. Florentinorum.

Matthaei Palmerii Florentini Tempor. et Histor. Continuatio „— Ambrosius ordinis Camaldulensis generalis Abbas, Latine Graecaeque linguae accurate doctus et bonis omnibus disciplinis ornatus, in eo Concilio clarus habetur.“ in: Chronicon etc. Basileae excudebat Henricus Petrus, Mense Martio, Anno M.D.XXXVI. Fol. 135. r.

Von den speciellen Seiten seiner Thätigkeit auf dem Concile heben

wir zunächst seine Theilnahme an den Disputationen im Allgemeinen, und speciell als Redner hervor. Zeugnisse für dieselbe finden sich in seinen Briefen. Epistolarum Liber XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum. Ferrariae X. Martii 1438: „— Jam levia praelia conseruimus, invicemque lacesivimus, —“ Lib. XIV. Epist. XXVI. ad Silvestrum. Ferrariae: „— Cum Graecis disputatio iam cepta est, in qua multum ipsi exercemur.“ Lib. XII. Epist. XLVIII. ad Augustinum. Florentiae XVIII. Martii 1439: „— Graecorum hic fiunt disputationes cum Latinis ter in hebdomada, praesente Pontifice, et Imperatore, quae interdum excedunt quatuor horas. Estque iucundum, suaveque spectaculum, cernere disceptantes. Nos adsumus pro parte nostra iugiter, magnaue heri spes sublucit nobis unionis conficiendae.“

In der Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste am 15. Juni 1439 zu Florenz, bei welcher der kaiserliche Bruder, griechische Metropolit, die Cardinäle und die lateinischen Bischöfe gegenwärtig waren, soll Ambrogio nach der Angabe der Acta Graeca im Auftrage des Papstes über die Azyma gesprochen haben.

Labbeus, Col. 497 u. 500: „— ἐπειδὴ ἐζήτησεν (heißt es in der Anrede des Papstes) ὁ γαληνότατος κύριος ὁ βασιλεὺς ἀκοῦσαι περὶ τῆς ἀρχῆς τῆς Ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας, καὶ περὶ τῶν ἀζύμων, ἐξελεξάμεθα τοὺς παρόντας δύο διδασκάλους, τὸν τε προβιντζιάλιον φρὰ Ἰωάννην, καὶ τὸν φρὰ Ἀμβρόσιον· οἷτινες, ὁ μὲν περὶ τοῦ ἐνός, ὁ δὲ περὶ τοῦ ἐτέρου ἐξηγήσονται.

Καὶ δὴ ἤρξατο ὁ φρὰ Ἰωάννης περὶ τῆς ἀρχῆς τοῦ πάπα, καὶ ἔλεγε μίαν ὥραν καὶ πλεόν, ἀπὸ κανόνων, νόμων, καὶ ἐπιστολῶν βεβαιῶν τὰ παρ' αὐτοῦ λεγόμενα. σιωπήσαντος δὲ ἐκείνου, ἤρξατο ὁ ἄλλος περὶ τῶν ἀζύμων, εἰπὼν κἀκείνος ἀπὸ τοῦ νόμου καὶ ἀπὸ τῶν εὐαγγελιστῶν, ὅσον τοῦ ἱκανοποιῆσαι τὰ παρ' αὐτοῦ λεγόμενα.“ Vergleiche oben Seite 120—121.

Auch die bereits Seite 132. theilweise gegebene Stelle Hefele's ist hier wieder in Betracht zu ziehen. Hefele Die temporäre Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche. Zweiter Artikel. Theologische Quartalschrift. Tübingen. 29. Jahrgang. 1847. S. 248.: „— Um die Griechen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ließ der Papst die Differenzpunkte in ausführlichen Reden durch seine tüchtigsten Theologen beleuchten, namentlich durch Johannes Turrecremata, Johannes von Ragusio und den Camalduleser Abt Ambrosius Traversari, welchem selbst Syropolus (p. 281.) das Zeugniß giebt, daß er unter allen Lateinern in der griechischen Wissenschaft am besten bewandert gewesen sei.“

Die Bedeutung, welche Papst Eugen und Giuliano Cesarini der Theilnahme des Ambrogio an den Disputationen beilegte, geht aus einem Briefe hervor, den Giuliano unter dem 17. October 1438 aus Ferrara an Ambrogio richtete. Es war dies der Zeitpunkt der ersten wirklichen Sitzungen des Concils, und der Streit über die Processio Spiritus Sancti wurde bereits mit flammendem Eifer von beiden Nationen geführt. Ambrogio war damals in Florenz. *Epistolarum Liber XXIV. Epist. V*: „Dilecte Pater, heri destinatus est ad te nuntius proprius cum literis meis: et de mandato Domini nostri iussum est tibi, ut sine mora huc properes: nam pestis adtenuatur, et disputatio de Spiritu Sancto continuatur cum Graecis praesente Domino nostro, et Imperatore, et reliquis. — — Rogo pro honore tuo, et debito statim venias huc: quia in verbo veritatis praesentia tua est supra modum necessaria: et timeo quod res istae patientur magnum praeiudicium, nisi adsis. — — Dimitte Camaldulum, et totum Ordinem, et veni: propra propter fidem Christi.“

Am 3. November 1438 war Ambrogio noch nicht wieder in Ferrara eingetroffen. Der Papst erneute persönlich seinen Befehl. Auch aus diesem Briefe Eugen's geht hervor, für wie nothwendig man die Gegenwart Ambrogio's bei den Sitzungen des Concils hielt, in welchen der Streit über die Processio Spiritus Sancti ausgetragen werden sollte. *Epistolarum Liber XXIV. Epist. III. Eugenius ad Ambrosium. Ferrariae die III. Novembris 1438*: „Scis te jam pridem, quum hinc discessisti, quindecim dierum a nobis, prout petieras, licentiam habuisse, a quorum fine iam fere menses elapsi. Itaque quum putarem praesentiam tuam in huiusmodi tractatu cum Graecis statuto accomodam fore, mandavimus dilecto Filio nostro Juliano tituli Sanctae Sabinae Presbitero Cardinali, ut te nomine nostro per suas literas ad nostram praesentiam . . . . quod quidem adserit se per nonnullas eius literas effecisse. Ex quo non parum miramur devotionem tuam nondum venisse; et iam negocium disputationis in dies magis magisque effervescit. Quocirca mandamus tibi tenore praesentium, quatenus, omnibus posthabitis impedimentis, iter veniendum, ad praesentiam nostram, visis praesentibus, ingrediaris; libros graecos, et latinus omnes rei, de qua agitur, opportunos tecum deferendi.“

Mehus, „*Vita Ambrosii*“, p. CCCCXXX. sagt: „— Delectus praeterea est quatuor illis in Latinis Patribus, qui cum Graecis decertarent.“ und führt hierfür die bereits benutzte Epistola XLVIII. Lib. XII. an, ebenso wie Part. III. *Historiarum D. Antonini Tit. XXII. Cap. XI*. Hier heißt es: „— Et ex latinis quidem as-

sumpti sunt quattuor duo episcopi: unus colocensis ordinis predicatorum in theologia doctor egregius et utriusque ydiomatis peritissimus: alter ordinis minorum doctissimus. et duo alii. Abbas generalis camaldulensis utriusque lingue peritus. dominus ambrosius et magister iohannes de monte nigro profundus theologus ordinis praedicatorum provincialis lombardie.“

Wir haben oben die Zeugnisse des Ambrogio dafür angeführt, wie wohl mit theologischer Gelehrsamkeit ausgerüstet die Griechen in den Kampf traten. Auch mit dem materiellen literarischen Rüstzeug, was sie bei diesem Kampfe brauchten, hatten sie sich wohl versehen.

Epistolarum Liber XVII. Epist. XXXIX. ad Sebastianum. Ferrariae X. Martii 1438: „— Veniunt parati, et instructi, multaque secum volumina convehunt in rem praesentem.“ Liber XIII. Epist. XVI. ad Michaellem. Ferrariae, XI. Martii, 1438: „— Vidimus apud Imperatorem pleraque graeca volumina digna memoria.“

Wir wissen, daß man bereits im Herbst 1436 in Konstantinopel mit Eifer daran ging, die bei einem Concile nöthigen literarischen Hülfsmittel zusammen zu bringen. Syropulos, Sect. III. Cap. VII. Pag. 50: „— καὶ περὶ συναγωγῆς βιβλίων ἐφρόντιζον, ὧν τὰ μὴ εὐρισκόμενα ἐνθάδε, ἐκ τοῦ ἁγίου ὄρους εὐρεῖν ἤλπιζον etc.“ Ueber die in dieser Beziehung zwar fruchtlose Sendung nach dem Athos vergleiche oben Seite 86—87.

Welche reiche Reihe von Handschriften den Griechen auf dem Concile zu Gebote stehen mußte, geht aus den massenhaft beigebrachten Zeugnissen der Heiligen Schrift, der Väter und Lehrer der griechischen Kirche hervor, auf die sie sich bei den Disputationen stützten, wenn wir auch annehmen dürfen, daß sie sich mancher Zusammenstellungen in Catenen-Form bedienten, wenn sie auch für gewisse Streitpunkte, z. B. die Processio Spiritus Sancti, schon fertige Sammlungen von Zeugnissen ihrer Kirche für ihre Ansichten besaßen und mitbrachten. Man erinnere sich in Bezug auf diese Fragen an die Berichte der Quellen über die Disputationen, welche das Purgatorium, das „Filioque“, den Primat betrafen. Zu vergleichen ist besonders Syropulos, namentlich auch über die von den Griechen benutzten Acten der früheren sieben ökuumenischen Concile.

Sectio IX. Cap. IV. Pag. 254. wird erwähnt, daß man auf diese Acten recurrirte, als es sich darum handelte, festzusetzen, welchen Theilnehmern an dem Concile eine beschließende Stimme und das Recht, die Beschlüsse des Concils zu unterzeichnen, zugestanden werden solle.

Vergleiche oben Seite 47. Das hierbei benutzte Exemplar der „*Πρακτικά*“ wurde während der betreffenden Versammlung aus der Wohnung Bessarion's geholt: „— *ἐκὰθ' ἡντο οὖν πάντες σιωπῇ ἐφ' ἱκανὸν μέγρις ἂν διακομίσωσι ταῦτα ἐκ τοῦ Νικαίας, καὶ διακομισθέντα λαβὼν ταῦτα ὁ Πρωτοσύγκελλος, καὶ καθίσας εἰς τὸ μέσον ἀνέγνω, μέγρη τιὰ ἐκ τῶν ὑπογραφῶν etc.*“

Es ist damit nicht gesagt, daß dieses Exemplar auch wirklich Eigenthum Bessarion's war. Er konnte es für seine Concil=Arbeiten im Hause haben. Auch bei einem anderen griechischen Codex dieser Art, welcher das VI. VII. und VIII. Concil enthielt, wird die Frage ventilirt, ob dieser Codex Nicolaus von Cues oder Bessarion gehörte. *Epistolarum Liber XXIV. Epist. V. Julianus Caesarinus ad Ambrosium. Ferrariae die XVII. Octobris 1438: „— Memini, quod inter libros Domini Nicolai de Cusa erat unum volumen in graeco, ubi erat VI. VII. VIII. Concilium, de quo tu mentionem facis in memoriali tuo per haec verba: Item recepi mutuo a Domino Cardinali Sanctae Sabinae de libris Domini Nicolai volumen trium Generalium Conciliorum VI. VII. et VIII. quod mutuo acceperam a Domino Archiepiscopo Nicaeno: et nescio quo pacto cum suis voluminibus ipse Dominus Nicolaus miserit servandum ad memoratum Dominum. Nescio quid feceritis de dicto volumine. Ego potero jure reprehendi a Domino Nicolao, qui rem ab ipso mihi commissam tradidi aliis. Saltem teneretis modum, quo mihi restitueretur, usquequo scriberem Domino Nicolao, quid vellet me facere de illo libro. Forte ipse adcommodaverat illum Domino Nicaeno, et ipse Nicaenus tibi: et postea reversus est ad manus Domini Nicolai; et posuit inter libros suos. Credo etiam quod emerit illum Constantinopoli: nec est credendum quod dimisisset inter libros suos, nisi esset suus: praesertim quia, si Dominus Nicaenus esset Dominus libri, quum esset hic, poterat sibi restituere.*“

Giuliano sagt bei dieser Gelegenheit, am 17. October 1438, dieser griechische Codex sei deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil sich in demselben, und zwar im Glaubensbekenntnisse, das „*Filioque*“, das ist das „*καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ*“, zwar ausradirt, aber doch noch lesbar finde. Er würde gern hundert Ducaten darum gegeben haben, wenn er in der Sitzung des Concils am Tage zuvor, am 16. October, einen griechischen Codex des VII. Concils neben dem vorgelegten lateinischen habe produciren können, welcher diesen Zusatz noch deutlich lesbar enthalte. Er bedauerte daher, daß Ambrosius ihm diesen Codex vor seiner Abreise nicht zurückgegeben habe: „— *Dum legeretur VII. Concilium, nos habentes nostrum in latino de litera antiquissima in uno volumine, in*

quo est VI. et VII. quod puto te vidisse (venit enim ex Conventu Praedicatorum Arimini) legimus ipsum: in quo enim dicitur Filioque: de quo fuerunt admirati.“

„— Scio me audisse ab ipso Domino Nicolao, et vidisse propriis oculis quod in illo libro, ut mihi videtur, erat ista adjectio Filioque abrasa, sed non tam subtiliter, quin viderentur vestigia huius dictionis in graeco. Te credo etiam vidisse. Solvissem centum ducatos, si heri in publico conventu potuissem cum libro nostro latino VII. Conciliis (Concilio) ostendere librum graecum eiusdem Concilii cum dicta dictione evidenter, et ad oculum abrasa. Huius rei caussa est quod tu illum librum non restituisti mihi: et miror, quod discedens hinc non reddisti alia duo, quae tamen mihi Monachus tuus restituit.“

Syropulos, Sect. VI. Cap. XIX. Pag. 162 (d. i. Pag. 170.) sagt dagegen gerade von dieser Sitzung am 16. October, daß die Lateiner an diesem Tage eine griechische Handschrift der Acten des VII. Concils producirten, in welcher, und zwar im Glaubensbekenntnisse, das „καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ“ deutlich zu lesen war, und daß Giuliano bei dieser Gelegenheit sich dahin geäußert, man könne das Alter und die Unverfälschtheit dieser Handschrift durchaus nicht in Zweifel ziehen: „— ὅτε (sic) δὲ ἀνεγινώσκετο ὁ ὄρος, τῆς ζ' συνόδου, προεκόμισαν οἱ λαῖνοι βιβλίον ἑλληνικῶς ἔχον τὰ πρακτικὰ δῆθεν τῆς ζ' (sic) συνόδου. οὗ προσέκειτο ἐν τῷ συμβόλῳ το - ἐκ (sic) τοῦ πατρὸς, καὶ τοῦ υἱοῦ ἐκπορευόμενον, καὶ ἐπεδείκνυον τοῦτο, ὡς πάλαιον (sic) καὶ βεμβράνον. ἐπεὶ ταῖς βεμβράναις τὸ ἀξιόπιστον ἐκείνοι παρέχουσι. καὶ ἐκ τῶν ὑπογραφῶν, καὶ τινῶν (sic) ἐτέρων τὴν πρὸς τὰ ἡμέτερα συμφωνίαν, ἐδοκίμαζον καὶ ἐνίσταντο, ὡς οὕτως ἀνεγνώσθη τὸ συμβόλον (sic), ἐν τῇ ζ' (sic) συνόδῳ. εἶπε δὲ καὶ ὁ Ἰουλιανός, ὅτι τὸ βιβλίον, ἐνι παλαιότατον καὶ ἀδύνατον ἐστίν (sic) ὑπονοῆσαι γενέσθαι τινὰ ἐναλλαγὴν εἰς αὐτό.“ Man vergleiche Hefele, a. a. O., S. 211. und History etc. p. 70.

In demselben Briefe des Giuliano, Epistolarum Liber XXIV. Epist. V., heißt es ferner: „— Proposuerunt in primis cur Ecclesia Romana addit Filioque in Symbolo: quod exstitit huius scandali, et schismatis caussa. Inceperunt velle probare quod non licuit nobis illam facere additionem, produceruntque in medium Symbolum Nicaenum, et Constantinopolitanum, et utrumque repetitum in Ephesino, Chalcedonense V. VI. et VII. ac prohibitionibus expressis, indictisque Conciliis ne liceret cuique addere.“

Welche Codices die sieben ökumenischen Concile betreffend sich noch heute aus Bessarion's Besitz in der Bibliothek von San Marco zu Venedig befinden, kann man in dem Kataloge der griechischen Handschriften

ten dieser Bibliothek nachsehen. Vergleiche: Graeca D. Marci Bibliotheca Codicum Manuscriptorum per titulos digesta. MDCCXL. Apud Simonem Occhi Bibliopolam. in fol.

Was die auf dem Concile benutzten Handschriften überhaupt angeht, so stellen wir vielleicht später aus den Quellen ein Verzeichniß derselben zusammen. Hier würde uns dies zu weit führen.

Auch die Lateiner traten natürlich nicht in die Verhandlungen, die Disputationen ein, ohne literarische Hülfsmittel bereit und zur Hand zu haben, was auch schon aus dem eben Angeführten hervorgeht.

Darauf, wie sehr begünstigt in dieser Beziehung die Lateiner vor den Griechen auf dem Concile im Allgemeinen dastanden, bezieht sich eine Aeußerung des Kaisers Joannes aus der Zeit der letzten Berathungen der Griechen über das „Filioque“ zu Florenz, Ende Mai 1439. Syropulos, Sect. IX. Cap. II. Pag. 252.: „— και δεῖ αὐτὸν ἔχειν βιβλία πλείω (sic) καὶ κρείττω, ὧν ἔχουσιν οἱ λατῖνοι. αὐτοὶ οὖν δυνήσονται προκομίσει β, (sic) ὑμεῖς δὲ οὐδὲ ἐν ἔχετε, —“ „— ultra duo millia librorum, —“ (Creyghton).

Den Lateinern standen die Handschriften von ganz Italien zu Gebote, den Griechen zunächst nur die, welche sie selbst mitgebracht hatten. Freilich war Ferrara, was den Reichthum an Codices, das an Ort und Stelle vorhandene Material betrifft, nicht mit Florenz oder Rom zu vergleichen. Epistolarum Liber XIII. Epist. XXI. ad Michaellem. Ferrariae II. Kal. Junii. 1438: „— Et quum in conflictu iam cum Graecis simus, multis operibus egemus pro tempore, quae tamen difficile adferri posse in praesentiarum ducimus.“

Daher fordern Eugen und Giuliano den Ambrogio, als er in Florenz war, im Allgemeinen und unter Hervorhebung besonderer Wünsche auf, Handschriften von dort mitzubringen. Epistolarum Liber XXIV. Epist. III. Eugenius ad Ambrosium: „— libros graecos, et latinos omnes rei, de qua agitur, opportunos tecum deferendi.“ Lib. XXIV. Epist. V. Julianus ad Ambrosium: „— Vide si posses habere Florentiae aliquam VII. Synodum, quia, si concordaret cum libro nostro, esset nobis ad magnum robur. Ferte vobiscum omnia illa volumina graeca tam vestra, quam Nicolai, vel alterius, quae tangunt istos differentiarum articulos, et praesertim volumina illa, quae allegat ille Kaleka, quae alias descripsisti in una schedula. Portes inter alia librum Thesaurorum Cyrilli. Nihil tibi constabit vectura; quia ordinatum est cum Banco de Medicis quod libros per te ei assignandos statim huc mittat.“

Diese Reise nach Florenz hatte Ambrogio im September 1438 angetreten. Wie Ambrogio an den Cardinal Nicolo Albergati unter dem 7. September 1438 von Bologna aus schreibt, wurde ihm die Erlaub-

nist hierzu von dem Papste gegeben, weil seine Mutter erkrankte. Liber II. Epist. XX: „— Permisit Pontifex, ut ad visendam matrem aegrotantem ea aegritudine, quam dixi pietati tuae, pergerem.“

Schon im Sommer war in ihm der Wunsch, reisen zu können, lebendig. Liber XIII. Epist. XXXIV. ad Christophorum. Ferrariae X. Julii 1438: „Cupimus et ipsi, fli, advolare ad vos, votisque tuis morem gerere; si liceat ergastulum illud evadere, quo clausi detinemur, non clementius, quam hi, qui ad metalla damnati sunt. — — — Conabimur, atque enitemur pro viribus intra paucos dies mentem Pontificis flectere, ut annuere velit, et pati vel paucis diebus nos hinc abesse. Si erit, quod cupimus, gratulabimur; sin minus, feremus aequanimiter, et rebus tamen nostris providere curabimus.“ Lib. X. Epist. XVII. ad Michaellem. Ferrariae XVII. Julii 1438: „— Verum, quod illi quoque dixi, ipse paucis fortasse post diebus hinc me ad vos recipiam etc.“

Es scheint, daß sowohl von Seiten der Lateiner als der Griechen diese Reise des Ambrogio mit ungünstigen Augen angesehen wurde. Die Lateiner mochten eine zu große Condescendenz für die persönlichen Wünsche des Ambrogio darin finden, daß er, ein Hauptstreiter, im entscheidenden Augenblicke aus dem Kampfe entlassen wurde. Liber II. Epist. XX: „— Fateor, ipse mecum miratus divinam erga me dispositionem, quod hoc potissimum tempore dimissus essem, maturavi profectionem meam. Ne non supervenirent impedimenta ab his maxime, qui hanc profectionem meam aegre laturo videbantur, nemine fere salutato, discessi.“

Die Griechen knüpften an diese Reise einen besonderen Verdacht, den wir gleich näher besprechen werden. Man stellte öffentlich das, was sicherlich, wie auch aus den oben angeführten Briefen hervorgeht, nur Neben Zweck der Reise war, als Hauptzweck derselben hin, nämlich literarische Hülfsmittel für die Disputationen in Florenz aufzusuchen und von dort nach Ferrara mit zurück zu bringen. Ein gleiches Motiv gab man für die gleichzeitige Sendung des griechischen Hieromonachos Makarios aus Kreta nach Florenz an. Syropulos, Sect. VII. Cap. I. Pag. 184: „— εἶχε δε (sic) καὶ ἐκ τῶν ἡμετέρων ἐπόμενον αὐτῷ Ἱερομόναχον (sic) Μακάριον τὸν κρητικόν (sic). ὡς οὖν ἀπεδήμησαν καὶ οὐκ ἐφαίνοντο ἠποροῦμεν πρὸς ἀλλήλους ποῖ ἄρα ἀπῆλθον. καὶ μετὰ παρέλευσιν πολλῶν ἡμερῶν ἠρωτήσαμεν τὸν πατριάρχην. ὁ δὲ εἶπεν ἡμῖν ὅτι εἰς τὴν Φλωρεντίαν εἰσὶ βιβλία ἑλληνικὰ πολλὰ καὶ καλὰ καὶ χειρώδη εἰς τὴν παροῦσαν ὕλην. ἐτάξαμεν οὖν ἕνα καὶ ἡμεῖς παρέχωμεν ἐκείνοις εἰ δεηθῶσιν τινὸς (sic) βιβλίου ἀφ' ἡμῶν, κάκεινοι αὐτὰ

ὅμοια δρῶσιν εἰς ἡμᾶς. τούτου οὖν χάριν ἀπῆλθεν ὁ πάπας Μακάριος μετὰ τοῦ Ἀμβροσίου εἰς τὴν Φλωρεντίαν, ἵνα εὖρη καὶ διακομίσῃ τὰ ἡμῖν χρειώδη βιβλία.“

Marino Sanuto führt unter denjenigen griechischen Geistlichen, welche nach seinen Angaben den Patriarchen Joseph bei dessen Ankunft in Venedig 1438 begleiteten, den „Padre di Penitenza del santissimo Patriarca Macario“ auf. (Vite De' Duchi Di Venezia in: Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, Tomus XXII. Mediolani, MDCCXXXIII. Col. 1054—1055.)

Syropulos behauptet nun, trotz der entgegenstehenden Versicherung des Patriarchen Joseph, die Sendung des Ambrogio habe keinen anderen Zweck gehabt, als über die Transferirung des Concils von Ferrara nach Florenz mit den Florentinern zu unterhandeln, und bezieht sich diese Aeußerung auch implicite auf die Mission des Makarios. Als Beide nach mehr als zwei Monaten zurückgekehrt, sei von Büchern, sei von Handschriften gar nicht geredet worden. Dagegen hätten des Morgens Christophorus Garatonus, am Nachmittag ὁ Ἀνδρέας (de Petra), zu einer andern Zeit Ambrogio, „ὄτε παρῆν“, den Patriarchen zur Transferirung des Concils zu bestimmen gesucht. Syropulos, Sect. VII. Cap. I. u. II. Pag. 184 u. 185: „— ὃς (Ambrogio) καὶ ἀπελθὼν εἰς τὴν Φλωρεντίαν συμβιβάσεις μετὰ τῶν Φλωρεντίνων ἐποίησε τῷ πάπα (sic) ἀπελθεῖν ἐκεῖσε, καὶ τελέσαι τὴν σύνοδον. — — παρῆλθον ἐπὶ τούτοις δύο μῆνες καὶ ἐπέκεινα. εἶτα ἐλθόντων ἐκείνων, οὔτε παρὰ τοῖς πέμψασιν αὐτοὺς μνήμη ὅλως ἐγένετο βιβλίου. — — τῷ δὲ πατριάρχει προσήρχοντο καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἀπαραιτήτως. πρώϊας ὁ Χριστοφόρος, μετὰ δὲ μεσημβρίαν ὁ Ἀνδρέας. ἄλλοτε ὁ Ἀμβροσίου ὅτε παρῆν, καὶ οὕτως (sic) ἐκ διαδοχῆς ὠμίλου μετὰ τοῦ πατριάρχου. ἠκούομεν οὖν ὅτε συμβιβάζουσι καὶ αὐτὸν ἀπελθεῖν εἰς τὴν φλωρεντίαν.“

Ist freilich die Behauptung des Syropulos richtig, daß die Transferirung des Concils der wahre Zweck jener Sendungen gewesen, und wußte der Patriarch um diesen Zweck, dann müssen wir die zuletzt aus Syropulos angeführte Stelle auf die Zeit vor diesen Missionen, oder aber darauf beziehen, daß dem Patriarchen die von den Florentinern gemachten Vorschläge nicht genügten.

Gewiß ist, daß Ambrogio bereits im Juli 1438 mit Cosimo de' Medici über die Transferirung des Concils nach Pisa, „seu in territorium“, wohl nicht ohne Autorisation, unterhandelte, und daß er zu derselben Zeit in einem anderen Briefe schreibt, man erwarte allgemein die Transferirung des Concils. Liber VII. Epist. XI. ad Cosmum. Ferrariae, XVI. Julii 1438.: „Non ignoro diligentiam tuam cum in

publicis, tum in privatis rebus. Eius rei gratia confidentius tibi et honorem, et commodum patriae commendare institui. Mihi quanta possum diligentia curae erit, ut Concilium Pisas, seu in territorium transferatur, occasione pestis, quae hic coepit, pluresque metu exagitat, ut hinc proficisci ferme decretum sit. Graeci ad unum omnes ferme istuc adpetunt. Vides ipse quid facto opus sit. Et te oro, ut operam illam acrem, ac solertem exhibeas, ut res tanta possit perfici.“ Lib. X. Epist. XVII. ad Bartholomaeum. Ferrariae XVII. Julii 1438: „— Sive malueris reditum huc nostrum praestolari, qui fortassis erit per vos, ego insistam pro viribus, ut abire hinc liceat, vel redituro, vel, si Concilium transferetur, quod plerique putant, expectaturo, dum in locum conveniamus constitutum.“

In Ambrogio's Briefen ist uns keine Stelle bekannt, welche die Verhandlungen über die Transferirung des Concils als Zweck seiner Reise bezeichnete.

Auch in dem Briefe Giuliano's an Ambrogio, Liber XXIV. Epist. V., geschieht eines solchen Auftrages keine Erwähnung, ebenso wenig in dem Briefe Eugen's, Lib. XXIV. Epist. III. Dort heißt es ausdrücklich: „Scis te iam pridem, quum hinc discessisti, quindecim dierum a nobis, prout petieras, licentiam habuisse, a quorum fine iam fere menses elapsi.“

Die Verhandlungen über die Transferirung des Concils überhaupt besprechen: Syropulos in den darauffolgenden Capiteln der Sectio VII. (Cap. III. et sequ.), die Acta Graeca, Col. 213 u. ff., Andreas de Sancta Cruce, Col. 1029 u. ff., von Neueren: Hefele, a. a. D., S. 224., die History etc. p. 88., Letztere mit Berücksichtigung der Mission des Ambrogio und des Makarios.

Der letzte Punkt, welchen wir in dieser Schilderung der Thätigkeit des Ambrogio auf dem Concile von Ferrara-Florenz noch zu behandeln haben werden, ist seine Stellung als Interpret.

## Irregularitäten

in dem Texte des Syropulos bei Creighton.

Wer auf dem Gebiete der Geschichte des Alterthums Forschungen unternimmt, dem liegen meistens die Quellen in Ausgaben vor, welche den strengsten Anforderungen der Kritik entsprechen und sogar vielleicht mitunter nur dadurch dem Forscher Schwierigkeiten bereiten, daß eine Hyperkritik bei ihrer Bearbeitung angewendet worden ist. Anders verhält es sich auf dem literarischen, auf dem wissenschaftlichen Gebiete, um welches es sich hier handelt, auf dem Gebiete der Geschichte der griechischen Kirche. Hier müssen wir oft zufrieden sein, wenn ein Schriftstück, ja ein Werk, auf das es uns ankommt, überhaupt dem Drucke übergeben worden ist. Daß ein solches in den Druck Geben mit Benutzung aller oder wenigstens der bedeutendsten handschriftlichen Hülfsmittel, daß es mit strenger Kritik geschehe, das sind Wünsche, deren Verwirklichung auf diesem Gebiete großentheils erst von der wissenschaftlichen Thätigkeit der Zukunft zu hoffen steht.

Wir haben in unserer Besprechung der Hauptquellen der Geschichte des Concils von Florenz hervorgehoben, wie eine neue, kritische, sich auf alle erreichbaren handschriftlichen Unterlagen stützende Ausgabe des Werkes des Groß-Ekklesiarchen Silvestros Syropulos über die Unions-Verhandlungen der Griechen und Lateiner in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts etwas Verdienstliches sein würde. Die einzige Ausgabe, die wir von diesem Werke besitzen, ist die von Creighton 1660 veranstaltete. Wir verweisen in Bezug auf dieselbe, sowie in Bezug auf das bis jetzt bekannte handschriftliche Material überhaupt, auf das in dem gedachten Abschnitte Gesagte.

In den aus Syropulos in der vorstehenden Untersuchung ausgezogenen Stellen wird der Leser oft genug auf Irregularitäten, Abweichungen von dem Sprachgebrauche des Alterthums gestoßen sein, um unseren Wunsch nach einer neuen Ausgabe für gerechtfertigt zu erklären, und dürfte das so bedeutende Werk des Syropulos genug byzantinische Geschichte enthalten, um die Aufnahme desselben in das *Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae* zu empfehlen.

Es gab nun zwei Wege, die man diesen Irregularitäten gegenüber einschlagen konnte. Man mußte dieselben entweder unmittelbar im Texte, bei dessen Anführung, verbessern, oder sie, wie wir gethan haben, durch ein hinzugefügtes sic hervorheben und sie dann in einer Zusammenstellung besprechen. Die große Anzahl dieser Abweichungen vom regelmäßigen Sprachgebrauche empfahl das Letztere, denn wer möchte den Text an so vielen Stellen verbessern, ohne seine Gründe hierfür anzugeben, und Anmerkungen standen uns bei unserer Textesform nicht zu Gebote. Dazu kommt der Umstand, daß durch eine Zusammenstellung und Ordnung aller dieser Irregularitäten nach gewissen Gesichtspunkten sich erst übersehen und beurtheilen läßt, ob nicht manche derselben aus ganz anderen Gründen als dem des lapsus calami herzuleiten sind, und sich nicht oft das, was zuerst als ein Fehler erscheint, als Eigenthümlichkeit erhalten läßt. Wir haben hier vorzüglich die Erwägung im Auge, ob nicht manche Irregularitäten sich dadurch erklären lassen, ja darin eine Rechtfertigung finden, daß der Autor und der Abschreiber dieses Werkes Manches der griechischen Bulgarsprache entlehnten. Die Abschrift, welche der Ausgabe Crenghton's zu Grunde liegt, rührt von Claudius Sarravius (Claude Sarrau) her, und nennt dieser die von ihm copirte Handschrift *αὐτόγραφον* („Describebam mense Augusto, 1642. Claudius Sarravius: *αὐτόγραφον* est formae, quam vocant in quarto etc.“). Sarravius will mit diesem Ausdrucke wohl nur den von ihm benutzten Codex im Gegensatz zu seiner eigenen Abschrift bezeichnen, nicht aber sagen, daß derselbe von Syropulos' eigener Hand geschrieben sei. Da diese Ausgabe nun der einzige Abdruck des Syropulos ist, den wir besitzen, da auch keine andere Handschrift verglichen ist, und auch ein Druckfehler-Verzeichniß nicht fehlt, so dürfen wir Crenghton's Text, bis nicht Weiteres für Syropulos geschehen, wie eine Handschrift, und zwar vorläufig wie die Haupthandschrift, behandeln und uns demselben wie einer solchen gegenüberstellen.

Obgleich wir nun recht wohl fühlen, daß es weder unseres Amtes noch unseres Rechtes ist, auf eine wesentliche Umgestaltung des Textes einzugehen, so haben wir es doch für im Interesse der Sache liegend gehalten, in dem Folgenden die Abweichungen, zunächst von den Regeln der Formenlehre, in den von uns ausgezogenen Stellen, nach Rubriken zusammenzustellen und versuchsweise entweder dieselben zu erklären oder Verbesserungen vorzuschlagen. Es ist nicht immer bei jeder Arbeit vergönnt, sich innerhalb der Grenzen der eigensten Sphäre halten zu können. Für die Aufstellung solcher Rubriken läßt sich sicher noch mancher richtigere Gesichtspunkt finden, z. B. empfiehlt es sich vielleicht

für die Encliticae eine eigene Rubrik zu machen, Manches in mehreren Rubriken zu wiederholen, und unsere Verbesserungen und Bemerkungen sind sicher der Verbesserung fähig und bedürftig. Manches wird sich auch erst definitiv feststellen lassen, wenn die Gracität der byzantinischen Schriftsteller eine gleiche, umfassende wissenschaftliche Bearbeitung erfahren hat, wie sie auf dem Felde späterer Gracität z. B. dem Sprachgebrauche des Neuen Testaments zu Theil geworden ist.

Möge denn in der Anregung zur definitiven Beantwortung jener Fragen auch die vorläufige Beantwortung derselben ihre Rechtfertigung finden!

Dankbar sei hier noch der werthvollen Belehrung über Bulgargriechisches durch Herrn Dr. Bernhard Schmidt gedacht.

Es war die Absicht und sicher auch das Wichtigste, die aus Syropulos und anderen Schriftstellern, Drucken, ausgezogenen Stellen mit absoluter diplomatischer Treue wiederzugeben. Zu spät, um das Versäumte nachholen zu können, stellte sich heraus, daß die mechanischen Bedingungen, unter denen der Wortlaut, um nicht zu sagen der Buchstabenlaut der Arbeit hergestellt werden mußte, dem entgegengetreten waren und die consequente Durchführung dieser Absicht vereitelt hatten. So ist es auch gekommen, daß in einige Citate aus Syropulos die Correctur anstatt der Irregularität aufgenommen wurde, und wohl auch bei einer Irregularität das sic fehlt. In der nachfolgenden Zusammenstellung erscheinen die Irregularitäten des Textes des Syropulos an der richtigen Stelle. Denselben Mangel an minutiöser diplomatischer Treue müssen wir auch noch besonders in Betreff der Citate aus den Acta Graeca nach der Ausgabe des Labbeus hervorheben, und wollen wir dabei bemerken, daß die Irregularitäten auch dieser Quelle Gelegenheit zu einer ähnlichen Zusammenstellung, wie die aus Syropulos, geben können. Der Sinn, die Sache erscheinen durch diese Mängel nicht alterirt, es handelt sich meist um Minima und Minutien, und wir dürfen hoffen, daß diese formalen Mängel den Nutzen der Abhandlung im Wesentlichen nicht beeinträchtigen. Ja, vielleicht wird der Eine oder Andere, der sich um diesen Punkt näher bekümmert, unsere Hervorhebung desselben für unnöthig erklären und finden, daß wir durch dieselbe mehr gesagt haben, als eigentlich dem Sachverhalte entspricht.

## Zota subscriptum.

a) fehlt gegen die Regel:

S. II. C. XXV. P. 22: *διηρέθησαν*. — S. III. C. III. P. 46: *προστεθῆ* — *ἀμειψθῆ* ἢ *καινοποιθῆ*. — C. VI. P. 50: *ἀποδειχθῆ*, S. IV. C. XXIX. P. 106: *τῶ δὲ ἐφέσον*. P. 107: *ἔχη*. — S. V. C. X. P. 126: *άλῶ*. — S. VII. C. I. P. 184: *τῷ πάντα*. — S. IX. C. XI. P. 268: *ὑπογραφῆ*. — S. X. C. VI. P. 287: *παρόρησία*. — C. XVII. P. 305: *μεταγραφῆ*.

b) hinzugefügt gegen die Regel:

S. VII. C. I. P. 184: *δόξης*. — S. IX. C. II. P. 252: *βιβλία πλείω καὶ κρείττω*. — S. X. C. XIX. P. 310: *παρὰ τοῦ πάντα*.

## Spiritus.

a) Vertauschung des Spiritus asper mit dem Spiritus lenis:

S. III. C. XV. P. 59: *ἐξῆς*. — S. VI. C. XIX. P. 162. (d. i. P. 170.): *ὄτε*. — S. VII. C. I. P. 184: *Ἱερομόναχον*. — C. II. P. 185: *οὐτως*. — C. XV. P. 213: *ἦτις*. — S. IX. C. VIII. P. 260: *ἑπτακαίδεκα*. — S. X. C. XVII. P. 307: *ὄτι*. — Diese Vertauschung läßt sich aus dem Wegfalle des Unterschiedes zwischen dem Spiritus asper und dem Spiritus lenis in der Aussprache des Vulgargriechischen erklären.

b) Vertauschung des Spiritus lenis mit dem Spiritus asper:

S. X. C. XIX. P. 310: *δλίγων*.

c) Spiritus lenis (Koronis) hinzugefügt gegen die Regel:

S. IX. C. XII. P. 268: *κἀκῶς*.

d) Spiritus fehlt:

S. III. C. III. P. 45: *Ισιδωρον*. — S. VI. C. III. P. 133. (d. i. P. 145.): *τοῦ Ρωσίας* — *τῶν Ρωσίας*. — S. VI. C. XIX. P. 162. (d. i. P. 170.): *υιοῦ*.

## Accent.

a) fehlt gegen die Regel:

S. III. C. XV. P. 59: *διά τι* für *διὰ τί*. — S. IV. C. XXIX. P. 107: *Νομοφυλαξ* f. *Νομοφύλαξ*. — C. XXX. P. 108: *ἡ τρισκαίδεκα* f. *ἡ τρισκαίδεκα*, — *ἡ συνηγορεῖν* f. *ἡ συνηγορεῖν*. — S. V. C. XIV. P. 134: *ὅτι το μὲν* f. *ὅτι τὸ μὲν*, — *τά δε ἐπιχειρήματα* f. *τὰ δε ἐπιχειρήματα*. — S. VI. C. XII. P. 159: *ἐκ τε τῶν* f. *ἐκ τε τῶν*. — C. XIX. P. 162. (d. i. P. 170.): *το-ἐκ τοῦ πατρὸς* f. *τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς*. — S. VII. C. I. P. 184: *πρόσχημα*

δε f. πρόσχημα δέ. — εἶχε δε f. εἶχε δέ. — S. IX. C. IV. P. 254: λέγοντες τε f. λέγοντές τε. — ἐπισκοποὶ f. ἐπίσκοποι. — C. X. P. 264: διὰ το σχῆμα f. διὰ τὸ σχῆμα. — C. XI. P. 268: ἐκφορᾶ f. ἐκφορᾶ. — C. XII. P. 269: προσέθηκε τι f. προσέθηκέ τι. — C. XIII. P. 271: ὁ νῦν λέγετε f. ὁ νῦν λέγετε. — S. X. C. VI. P. 287: ὑπογραφή f. ὑπογραφῆ. — P. 288: τοῦτο μοι f. τοῦτό μοι. — C. VII. P. 291: ὁ βούλομαι f. ὁ βούλομαι. — C. XVII. P. 306: ἀνάγκη ἐστὶν f. ἀνάγκη ἐστίν. — ὁ καὶ γέγονεν f. ὁ καὶ γέγονεν. — C. XIX. P. 311: ἡ καὶ μετὰ τὸ f. ἡ καὶ μετὰ τὸ.

b) hinzugefügt gegen die Regel:

S. IV. C. XXXII. P. 110: ἄλλοθι δέ πῃ f. ἄλλοθι δέ πῃ. — S. V. C. X. P. 126: αἱ γυναῖκες f. αἱ γυναῖκες. — C. XIV. P. 134: αἱ προκαταστάσεις — αἱ τοῦ Νικαίας — αἱ κατασκευαὶ — αἱ παραστάσεις — αἱ τοῦ Ἐφέσου f. αἱ προκαταστάσεις — αἱ τοῦ Νικαίας u. f. w. — S. VI. C. V. P. 148: κατὰ τι μὲν ἐστὶν f. κατὰ τι μὲν ἐστίν. — C. XIX. P. 162. (d. i. P. 170.): καὶ τινῶν f. καὶ τινῶν. — ἀδύνατον ἐστὶν f. ἀδύνατόν ἐστίν. — S. VII. C. I. P. 185: δεηθῶσιν τινός f. δεηθῶσί τινος. — C. XV. P. 204. (d. i. P. 212.): μήποτε τινές f. μήποτε τινες. — S. IX. C. IV. P. 254: οἵτινες εἰσὶν f. οἵτινές εἰσιν. — τάξεων εἰσὶν f. τάξεών εἰσιν. — S. X. C. IV. P. 283: καὶ τινές f. καὶ τινες.

c) vertauscht gegen die Regel:

S. II. C. III. P. 2: καθ' ἣν εἰς für καθ' ἣν εἰς. — S. III. C. II. P. 45: αὐτὸν τε f. αὐτόν τε. — ὁ καὶ f. ὁ καὶ. — C. III. P. 46: αὐτοὶ. καὶ f. αὐτοί. καὶ. — C. XV. P. 59: αὐτοὺς. Ἐκ f. αὐτούς. Ἐκ. — μοναχοὶ f. μοναχοί. — C. XIX. P. 64: πολλοὶ. οὐ f. πολλοί. οὐ. — S. IV. C. XXIX. P. 106: ἃ καὶ f. ἃ καὶ. — C. XXXII. P. 111: αὐτὸν. καὶ f. αὐτόν. καὶ. — S. V. C. XV. P. 135: τί ἄρα f. τί ἄρα. — S. VI. C. I. P. 142: αὐτοὺς. ἐν f. αὐτούς. ἐν. — C. XII. P. 159: ἐξ τῶν f. ἐξ τῶν. — S. VII. C. I. P. 184: διαστροφῆν. διὰ f. διαστροφῆν. διὰ. — τὸν κρητικόν. ὡς f. τὸν κρητικόν. ὡς. — S. IX. C. XII. P. 269: ἀπὸ τε τῆς f. ἀπὸ τε τῆς. — C. XIII. P. 271: ἦν περὶ τούτων f. ἦν περὶ τούτων. — S. X. C. VI. P. 287: ἀρχιμανδρίται, S. IX. C. IV. P. 254: ἀρχιμανδρίται. Auch in den Citaten bei Du Cange, Glossarium Ad Scriptores Mediae Et Infimae Graecitatis, s. v. μάνδρα, finden sich beide Arten der Accentuirung. — S. X. C. VI. P. 290: κληρικούς. ἐπέγραφον f. κληρικούς. ἐπέγραφον. — C. XVII. P. 307: ἑαυτούς. καὶ f. ἑαυτούς. καὶ.

d) verschoben gegen die Regel:

S. III. C. II. P. 45: *πρωτοπάπας*. Du Cange, Glossarium Ad Scriptores Mediae Et Infimae Graecitatis, und Suicerus, Thesaurus Ecclesiasticus, kennen nur *πρωτοπαπᾶς*. Unter der Original-Unionis-Urkunde unterzeichnet der *τοποτηρητής Μολδοβλαχίας* sich: „ὁ πρωτοπαπᾶς Κωνσταντῖνος“, unter dem Ὄρος der Acta Graeca bei Labbeus und Pitra steht: „*πρωτοπαπᾶς Κωνσταντῖνος*.“ — C. III. P. 45: *Ἱεροσολυμῶν* kann vulgar sein. S. IV. C. XXIX. P. 106 steht *Ἱεροσολύμων*. — S. III. C. XV. P. 59: *εἶσιν* f. *εἰσίν*. — *Κωνσταντινούπολιν* f. *Κωνσταντινούπολιν*. Vergl. S. VI. C. I. P. 142: „— *καὶ εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν*.“ Synopulos gebraucht ebenso die Form *Κωνσταντῖνου πόλις*, S. V. C. X. P. 126: „— *εἰς τὴν Κωνσταντῖνου πόλιν*.“ — S. IV. C. XXX. P. 108: *μήδε* f. *μηδὲ* kann vulgar sein. — S. V. C. III. P. 116: *Μανουηλ* f. *Μανουήλ*. — *ἀκροῦται* f. *ἀκροαταί*. — C. XV. P. 135: *ἀνταδελφὸν* f. *ἀντάδελφον*. — S. VI. C. XIX. P. 162. (d. i. P. 170.): *πάλαιον* f. *παλαιόν*. — *τὸ συμβόλον* f. *τὸ σύμβολον*. — S. IX. C. VIII. P. 260: *ὁ δε* f. *ὁ δὲ*. — C. XII. P. 269: *ἄγιων* f. *ἀγίων* kann vulgar sein. — C. XVI. P. 276: *προσέγευετο* f. *προσεγένετο*. — S. X. C. IV. P. 283: *ὑπογράφοντων* f. *ὑπογραφόντων* kann vulgar sein. — C. VI. P. 287: *ἔφανη* f. *ἐφάνη*. — *ὀριζει* f. *ὀρίζει*. — *ὁ Φιλανθρωπῖνος*. Ebenso öfters in demselben Capitel und in Cap. VII., desgl. in S. V. C. X. P. 126. Das Derivat von *φιλάνθρωπος* ist *Φιλανθρωπίονον*: *φιλανθρώπινος*.

### Zahlzeichen.

S. VI. S. XIX. P. 162. (d. i. P. 170.): *τῆς ζ συνόδου* f. *τῆς ζ' συνόδου*. — *ἐν τῇ ζ συνόδῳ* f. *ἐν τῇ ζ' συνόδῳ*. — S. IX. C. II. P. 252: *προκομίσαι β, ὑμεῖς δὲ* f. *προκομίσαι β ὑμεῖς δὲ*.

### Vulgare Formen.

Die Vulgarform *κῦρος* für *κύριος* haben wir in den aus Synopulos aufgenommenen Stellen nicht besonders hervorgehoben, da sie zu den gewöhnlichsten byzantinischer Gräcität gehört. Wir finden sie: S. II. C. III. P. 2., C. XI. P. 8., C. XXI. P. 17., S. III. C. III. P. 45., S. IV. C. XXIX. P. 106., S. V. C. III. P. 116., S. VI. C. II. P. 143. — S. IX. C. XII. P. 269. steht aber nach der Sprache der Kirche selbstverständlich: „*τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ*.“ Die Form *κύριος* kommt aber auch in dem Texte des Synopulos in gleicher Weise gebraucht vor, wie die Form *κῦρος*. Vergl. S. III. C. VII. P. 50—51., ebendas. C. VIII. P. 51—52. Hier liegt der Grund vielleicht aber im Manuscripte und

dessen Lesung. Vergl. auch S. III. C. XV. P. 59. — S. III. C. II. P. 44. u. 45: *πρέσβιν ἕνα* — *πρέσβις ὁ Νεάγωγος*. Ueber das Vorkommen und die Berechtigung der Form *πρέσβις* für Legatus im Altgriechischen und Mittलगriechischen vergl. Stephanus, Thesaurus Graecitatis, N. A., s. h. v. — S. IX. C. IV. P. 254: *τοιὰ δέ τινα*, möglicherweise vulgar für *τοῖα*, wie man *ποιός* für *ποιος* sagt, wenn nicht etwa *τοιάδε τινα* zu lesen ist. — C. VIII. P. 260: *ἵνα γνωμοδοτήσουσι* (*γνωμοδοτήσουσιν*), vulgar für *γνωμοδοτήσωσι*. — S. X. C. VI. P. 287: *ἵνα* — *ὑπογράψητε* — *καὶ φορέσητε*. *ἐφόρεσα* für *ἐφόρησα*. Ebendas.: „— *οὔτε ὑπογράψομεν οὔτε φορέσομεν*. Ueber das Vorkommen und die Berechtigung der Formen *ἐφόρεσα* und *φορέσομεν* vergl. Winer, Grammatik des Neutestamentlichen Sprachidioms. Siebente Auflage. 1867. S. 74. und Traut, Lexikon über die Formen der Griechischen Verba. 1867. Col. 320 u. 690. Auch in den Acta Graeca bei Labbeus, Tom. XIII. Col. 509 findet sich „*συνεφορέσαμεν*“. — S. X. C. XIX. P. 310: *Ἰδον*, Nebenform von *εἶδον*.

#### Wortbildungen der Vulgarsprache durch Zusammensetzung.

S. X. C. VIII. P. 292: *λατινεπίσκοποι* d. s. die *ἐπίσκοποι τῶν λατίνων*. Vergl. S. IV. C. XVII. P. 89: *λατινομόναχοι*. — S. X. C. IV. P. 283: *λατινεπισκοποπρωτονοταρίων* d. s. die *ἐπίσκοποι τῶν λατίνων* und die *πρωτονοτάριοι*.

#### Wortformen, durch Schreibfehler entstanden.

S. II. C. XXI. P. 17: *σεβασμίας μονῆς* für *σεβασμίας μονῆς*. — S. IV. C. XXXII. P. 110: *λελύτητο ὁ Ἐφέσου* f. *λελύπητο ὁ Ἐφέσου*, mit Weglassung des Augments, statt *ἐλελύπητο*. Ebendasselbst kurz vorher heißt es von demselben: „— *ὁ μὲν γὰρ Ἐφέσου ἐλυπήθη*“. — S. IX. C. IX. P. 262: *ἀρχερεῖς* f. *ἀρχιερεῖς*. — S. X. C. IV. P. 283: *εἶδε καὶ* f. *εἰ δὲ καὶ*. — C. VI. P. 290: *συνεφόρενον* f. *συνεφόρον* (*συνεφόρεον*), wenn sich nicht etwa nachweisen läßt, daß in der mittleren Gracität die Form *συμφορένιν* vorkommt und in gleicher Bedeutung wie *συμφορεῖν* gebraucht wird. Vergl. Creyghton, Notae in Hist. Conc. Florent., Pag. 36—37., Suicerus unter *φορέω*, Du Cange unter *φορεῖν*. — C. XVII. P. 305: *ἵνα* — *γένονται* f. *γένωνται*, vergl. unmittelbar weiter unten: *ἀνάγκη ἔστιν ἵνα γένωνται*.

# Die Unions-Urkunde

nach dem Original-Exemplare vom 6. Juli 1439

in der

Bibliotheca Mediceo-Laurentiana

zu Florenz.

---

(Nach Carlo Milanefi's Abdruck im Giornale Storico degli Archivi Toscani.

I. Firenze 1857. P. 210—225.)

---

EUGENIUS episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Consentiente ad infrascripta carissimo filio nostro Johanne Paleologo Romeorum imperatore illustri, et locatentibus venerabilium fratrum nostrorum Patriarcarum, et ceteris orientalem Ecclesiam representantibus. Letentur celi et exultet terra: sublatus est enim de medio paries qui occidentalem orientalemque dividebat Ecclesiam, et pax atque concordia rediit; illo angulari lapide Christo, qui fecit utraque unum, vinculo fortissimo caritatis et pacis utrumque iungente parietem, et perpetue unitatis federe copulante ac continente; postque longam meroris nebulam, et dissidii diuturni atram ingrattamque caliginem, serenum omnibus unionis optate jubar illuxit. Gaudeat et mater Ecclesia, que filios suos hactenus invicem dissidentes iam videt in unitatem pacemque rediisse: et que antea in eorum separatione amarissime flebat, ex ipsorum modo mira concordia cum ineffabili gaudio omnipotenti Deo gratias referat. Cuncti gratulentur fideles ubique per orbem, et qui christiano censentur nomine, matri catholice Ecclesie colletentur. Ecce enim occidentales orientalesque Patres, post longissimum dissensionis atque discordie tempus, se maris ac terre periculis exponentes, omnibusque superatis laboribus, ad hoc sacrum ycumenicum Concilium desiderio sacratissime unionis, et antique caritatis reintegrande

---

Anm. Wir geben hier eine möglichst getreue Wiederholung des Milanese'schen Abdruckes der Original=Unions=Urkunde. Unser Zweck ist nur der, diesen Abdruck allen denen zugänglich zu machen, die unsere Abhandlung benutzen, und befolgen wir dabei das bereits ausgesprochene Princip, keine sporadische Kritik an den noch nicht kritisch behandelten Schriftstücken des 15. Jahrhunderts, die wir benutzen, auszuüben. Wir geben denselben daher auch mit allen seinen Schäden und Gebrechen, seinen Mängeln und Fehlern. Daß viele dieser Incorrectheiten nur typographischen Ursprungs und zum Theil aus einem Mangel an Typen entstanden sind, tritt deutlich

**ΕΥΓΕΝΙΟΣ** ἐπίσκοπος, δοῦλος τῶν δούλων τοῦ Θεοῦ, εἰς αἰδίον τοῦ πράγματος μνήμην. Συναινοῦντος τοῖς ὑπογεγραμμένοις τοῦ ποθεινοτάτου υἱοῦ ἡμῶν Ἰωάννου Παλαιολόγου τοῦ περιφανοῦς βασιλέως τῶν Ῥωμαίων, καὶ τῶν τοποτηρητῶν τῶν σεβασμίων ἀδελφῶν ἡμῶν τῶν πατριαρχῶν, καὶ τῶν λοιπῶν τῶν τὴν ἀνατολικὴν ἐκκλησίαν παριστανόντων. Εὐφραινέσθωσαν οἱ οὐρανοὶ καὶ ἀγαλλιέσθω ἡ γῆ· ἀφήρηται μὲν γὰρ τὸ μεσότοιχον τὸ τὴν δυτικὴν καὶ ἀνατολικὴν διαιροῦν ἐκκλησίαν, ἐπανήλθε δὲ εἰρήνη τε καὶ ἁμόνοια, τοῦ ἀκρογωνιαίου λίθου ἐκείνου Χριστοῦ τοῦ ποιήσαντος ἑκάτερα ἐν τῷ τῆς ἀγάπης τε καὶ εἰρήνης ἰσχυροτάτῳ δεσμῷ ἑκάτερον τοῖχον ζειγνῦντος καὶ συσφίγγοντός τε καὶ συνέχοντος στοργῇ αἰδίου ἐνόητος, καὶ μετὰ τὴν μακρὰν ἐκείνην τῆς ἀθυμίας ὁμίχλην καὶ τὴν ἀπὸ τῆς χρόνου διαστάσεως μέλαινάν τε καὶ ἄχαριν ἀχλὺν ἢ γαληνίωσα πᾶσιν ἀκτίς ἐξήστραψε τῆς ποθεινοτάτης ἐνώσεως. Εὐφραινέσθω καὶ ἡ μήτηρ ἐκκλησία τὰ ἑαυτῆς τέκνα μέχρι τοῦδε πρὸς ἄλληλα στασιάζοντα εἰς ἐνότητά τε καὶ εἰρήνην ἤδη ἐπανιόντα ὁρῶσα, καὶ ἡ πρῶν ἐπὶ τῷ χωρισμῷ αὐτῶν πικρότατα κλαίουσα ἐκ τῆς νῦν αὐτῶν θαυμαστῆς ἁμονοίας σὺν ἀνεκφραστῷ χαρᾷ τῷ παντοδυνάμῳ εὐχαριστεῖτω Θεῷ· πάντες σινευφραινέσθωσαν οἱ πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης πιστοὶ καὶ οἱ τῷ ἀπὸ Χριστοῦ ὄνόματι κεκλημένοι τῇ μητρὶ τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ συναγαλλέσθωσαν· ἰδοὺ γὰρ οἱ τε δυτικοὶ καὶ ἀνατολικοὶ πατέρες μετὰ τὸν μακρότατον τῆς διαφωνίας καὶ διαστάσεως χρόνον ἐκείνον, πρὸς πάντα παραβαλλόμενοι κίνδυνον τὸν ἐν γῆ καὶ θάλαττῃ καὶ πάντα πόνον ὑπερβαλόντες πρὸς τὴν ἱερὰν ταυτηνὴ καὶ οἰκουμενικὴν σύνοδον τῇ τε τῆς ἱερᾶς ἐνώσεως ἐφέσει καὶ τοῦ τὴν παλαιὰν ἀγάπην ἀναπτέ-

herbor. Die Milanesi's Druck zu Grunde liegende Abschrift wurde, wie schon oben Seite 25. bemerkt, wahrscheinlich von Theodor Hejse angefertigt, bei dem Atridie auch hier vorausgesetzt werden darf.

gratia, leti alacresque convenerunt, et intentione sua nequam frustrati sunt. Post longam enim laboriosamque indaginem, tandem Spiritus Sancti clementia ipsam optatissimam sanctissimamque unionem consecuti sunt. Quis igitur dignas omnipotentis Dei beneficiis gratias referre sufficiat? quis tante divine miserationis divitias non obstupescat? cuius vel ferreum pectus tanta superne pietatis magnitudo non molliat? Sunt ista prorsus divina opera, non humane fragilitatis inventa; atque ideo eximia cum veneratione suscipienda, et divinis laudibus proseguenda. Tibi laus, tibi gloria, tibi gratiarum actio, Christe, fons misericordiarum, qui tantum boni sponse tue catholice Ecclesie contulisti, atque in generatione nostra tue pietatis miracula demonstrasti, ut enarrent omnes mirabilia tua. Magnum siquidem divinumque munus nobis Deus largitus est: oculisque vidimus quod ante nos multi, cum valde cupierint, adspicere nequiverunt. Convenientes enim Latini ac Greci in sacrosancta Synodo ycumenica, magno studio invicem usi sunt, ut inter alia etiam articulus ille de divina Spiritus Sancti processione summa cum diligentia et assidua inquisitione discuteretur. Prolatis vero testimoniis ex divinis Scripturis, plurimisque auctoritatibus sanctorum Doctorum orientalium et occidentalium, aliquibus quidem ex Patre et Filio, quibusdam vero ex Patre per Filium procedere dicentibus Spiritum Sanctum, et ad eandem intelligentiam aspicientibus omnibus sub diversis vocabulis, Greci quidem asseruerunt, quod id, quod dicunt Spiritum Sanctum ex Patre procedere, non hac mente proferunt, ut excludant Filium; sed quia eis videbatur (ut aiunt) Latinos asserere Spiritum Sanctum ex Patre et Filio procedere tamquam ex duobus principiis et duabus spirationibus, ideo abstinerunt a dicendo, quod Spiritus Sanctus

σασθαι ἕνεκα, γεγηθότες συνῆλθον καὶ πρόθυμοι καὶ τοῦ σκοποῦ οὐκ ἀπέτυχον· μετὰ γὰρ πολλὴν καὶ ἐπίκουρον ἔρευναν τέλος τῇ τοῦ παναγίου πνεύματος φιλανθρωπία τῆς εὐκταιοιότητος ταύτης καὶ ἀγιοτάτης ἐνάσεως ἔτυχον. Τίς οὖν ταῖς τοῦ θεοῦ εὐεργεσίαις ἀξίως εὐχαριστεῖν δύναται ἄν; τίς ἐνώπιον τοῦ πλοῦτου τῶν θείων οἰκτιρῶν οὐκ ἂν ἐκπλαγεῖ; τίνος οὐκ ἂν καὶ σιδηροῦν στῆθος τὸ τῆς θείας εὐσπλαγχνίας οὔσης γε τηλικαύτης μαλθάξειε μέγεθος; ὅντως θεῖα εἰσὶ ταῦτα ἔργα, οὐκ ἀνθρωπίνης ἀσθενείας εὐρέματα· καὶ διὰ ταῦτα μετὰ ἐξαιρέτου μὲν εὐλαβείας ἀποδεκτέα, θείοις δὲ ὕμνοις προβιβαστέα\*)· σοὶ αἶνος, σοὶ δόξα, σοὶ πρέπει εὐχαριστία, Χριστέ, πηγὴ οἰκτιρῶν, ὅς τοσοῦτον ἀγαθὸν τῇ νυμφῇ σου τῇ καθολικῇ ἐκκλησίᾳ κεχάρισαι κὰν τῇ ἡμετέρᾳ γενεᾷ τὰ τῆς εὐσπλαγχνίας σου ἔδειξας θαύματα, ἵνα σοῦ πάντες τὰ θαυμάσια διηγῆσονται· οὕτω μέγα τῷ ὄντι καὶ θεῖον ἡμῖν ὁ θεὸς δῶρον δεδώρηται, καὶ τοῖς ὀφθαλμοῖς εἶδομεν ὃ πολλοὶ τῶν πρὸ ἡμῶν ἐπιθυμήσαντες ἰδεῖν οὐ δεδύνηται· συνελθόντες γὰρ Λατῖνοί τε καὶ Γραικοὶ ἐν ταύτῃ τῇ ἱερᾷ καὶ ἀγίᾳ καὶ οἰκουμενικῇ συνόδῳ, σπουδῇ μεγάλη πρὸς ἀλλήλους ἐχρήσαντο, ὅπως μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τὸ ἄρθρον ἐκείνο τὸ περὶ τῆς θείας ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πλειστής ὄσης ἐπιμελείας καὶ συνεχοῦς συζητήσεως ἐξετασθῆι. Προκομισθειῶν δὲ μαρτυριῶν ἀπὸ τῆς θείας γραφῆς καὶ πλειστῶν χρήσεων τῶν ἁγίων διδασκάλων ἀνατολικῶν τε καὶ δυτικῶν, τῶν μὲν ἐκ πατρὸς καὶ υἱοῦ, τῶν δὲ ἐκ πατρὸς δι' υἱοῦ λεγόντων τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκπορεύεσθαι, καὶ εἰς τὴν αὐτὴν ἔννοιαν ἀποβλεπόντων ἀπάντων ἐν διαφόροις ταῖς λέξεσιν, οἱ μὲν Γραικοὶ δισχυρίσαντο, ὅτι τοῦθ' ὅπερ λέγουσι, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορεύεσθαι, οὐ ταύτῃ τῇ διανοίᾳ προφέρουσιν, ὥστε αὐτοὺς τὸν υἱὸν ἀποκλείειν· ἀλλ' ἐπειδήπερ αὐτοῖς ἐδόκει, φασὶ, τοὺς Λατίνους διαβεβαίουσθαι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ ὡς ἀπὸ δύο ἀρχῶν καὶ δύο πνεύσεων ἐκπορεύεσθαι, διὰ τοῦτ' ἐφυλάξαντο λέγειν τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον

\*) προβιβαστέα. Sic in ipso ἀρχετύπῳ Laurentiano, nescio tamen an scribae errore pro προομιμαστέα. Legitur ibidem mendose ἰσχυρωτάτω, et in subscriptione χλιωστῶ τετρακοσιωστῶ, quae correxi. — Heyse.

ex Patre procedat et Filio. Latini vero affirmarunt, non se hac mente dicere Spiritum Sanctum ex Patre Filioque procedere, ut excludant Patrem, quin sit fons ac principium totius Deitatis, Filii scilicet ac Spiritus Sancti, aut quod id, quod Spiritus Sanctus procedit ex Filio, Filius a Patre non habeat; sive quod duo ponant esse principia, seu duas spirationes; sed ut unum tantum asserant esse principium, unicamque spirationem Spiritus Sancti, prout hactenus asseruerunt. Et cum ex his omnibus unus et idem eliciatur veritatis sensus, tandem in infrascriptam sanctam et Deo amabilem eodem sensu eademque mente unionem unanimiter concordarunt et consenserunt. In nomine igitur Sancte Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, hoc sacro universali approbante Florentino Concilio, diffinimus, ut hec fidei veritas ab omnibus Christianis credatur et suscipiatur, sicque omnes profiteantur, quod Spiritus Sanctus ex Patre et Filio eternaliter est, et essentiam suam, suumque esse subsistens habet ex Patre simul et Filio, et ex utroque eternaliter tamquam ab uno principio et unica spiratione procedit. Declarantes, quod id quod Sancti Doctores et Patres dicunt, ex Patre per Filium procedere Spiritum Sanctum, ad hanc intelligentiam tendit, ut per hoc significetur, Filium quoque esse secundum Grecos quidem causam, secundum Latinos vero principium subsistentie Spiritus Sancti, sicut et Patrem. Et quoniam omnia, que Patris sunt, Pater ipse unigenito Filio suo gignendo dedit, preter esse Patrem; hoc ipsum quod Spiritus Sanctus procedit ex Filio, ipse Filius a Patre eternaliter habet a quo eternaliter etiam genitus est. Diffinimus insuper, explicationem verborum illorum Filioque, veritatis declarande gratia, et imminente tunc necessitate, licite ac rationaliter Symbolo fuisse appositam. Item, in azimo, sive fermentato pane triticeo, corpus Christi veraciter confici, sacerdotesque in

ἐκπορεύεσθαι ἐκ πατρὸς καὶ υἱοῦ· οἱ δὲ Λατῖνοι διεβεβαίωσαντο, μὴ κατὰ ταύτην τὴν διάνοιαν σφᾶς αὐτοὺς λέγειν, τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ πατρὸς καὶ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι, ὡς ἀποκλείειν τὸν πατέρα τοῦ εἶναι πηγὴν καὶ ἀρχὴν ὅλης τῆς θεότητος τοῦ υἱοῦ δηλονότι καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, ἢ ὅτι τὸ ἐκ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ὁ υἱὸς οὐκ ἔχει παρὰ τοῦ πατρὸς, ἢ ὅτι δύο τιθέασιν εἶναι ἀρχὰς ἢ δύο πνεύσεις· ἀλλ' ἵνα μίαν μόνην δηλώσωσιν εἶναι ἀρχὴν καὶ μοναδικὴν προβολὴν τοῦ ἁγίου πνεύματος· καθὼς μέχρι τοῦδε δισχυρίσαντο· ἐπειδὴ δὲ τούτων ἀπάντων μία καὶ ἡ αὐτὴ τῆς ἀληθείας συνάγεται ἔννοια, τέλος εἰς τὴν ὑπογεγραμμένην ἁγίαν καὶ θεοφιλῆ τῇ αὐτῇ διανοίᾳ καὶ τῷ αὐτῷ νοί συνεφώνησαν καὶ συνήνεσαν ὁμοθυμαδὸν ἔνωσιν. Ἐν τῷ ὀνόματι τοίνυν τῆς ἁγίας τριάδος τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, ταύτης τῆς ἱεραῆς καὶ οἰκουμενικῆς τῆς ἐν Φλωρεντείᾳ ἐπιψηφιζομένης συνόδου ὀρίζομεν, ἵνα αὕτη ἢ τῆς πίστεως ἀληθῆς ἐπὶ πάντων τῶν Χριστιανῶν πιστευθεῖ τε καὶ ἀποδεχθεῖ, καὶ οὕτω πάντες ὁμολογῶσιν, ὅτι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ αἰδίως ἐστὶ, καὶ τὴν ἑαυτοῦ οὐσίαν καὶ τὸ ὑπαρκτικὸν αὐτοῦ εἶναι ἔχει ἐκ τοῦ πατρὸς ἅμα καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ ἐξ ἀμφοτέρων αἰδίως ὡς ἀπὸ μιᾶς ἀρχῆς καὶ μοναδικῆς προβολῆς ἐκπορεύεται· διασαφοῦντες ὅτι τοῦθ' ὅπερ οἱ ἅγιοι διδάσκαλοι καὶ πατέρες ἐκ τοῦ πατρὸς διὰ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεσθαι λέγουσι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, εἰς ταύτην φέρει τὴν ἔννοιαν, ὥστε διὰ τούτων δηλοῦσθαι, καὶ τὸν υἱὸν εἶναι, κατὰ μὲν τοὺς Γραικοὺς, αἰτίαν, κατὰ δὲ τοὺς Λατίνους, ἀρχὴν τῆς τοῦ ἁγίου πνεύματος ὑπάρξεως, ὡσπερ καὶ τὸν πατέρα· καὶ ἐπεὶ πάντα ὅσα ἐστὶ τοῦ πατρὸς, αὐτὸς ὁ πατήρ τῷ μονογενεῖ αὐτοῦ υἱῷ ἐν τῷ γεννᾶν δέδωκε, πλὴν τοῦ εἶναι πατέρα, τοῦτ' αὐτὸ, ὅτι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ υἱοῦ ἐκπορεύεται, αὐτὸς ὁ υἱὸς παρὰ τοῦ πατρὸς αἰδίως ἔχει, ἀφ' οὗ αἰδίως καὶ γεγέννηται. Ἐπι διοριζόμεθα, τὴν τῶν ἡμεῶν ἐκείνων ἀνάπτυξιν, τὴν καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ, χάριν τοῦ τὴν ἀλήθειαν σαφημισθῆναι, ἀνάγκης τε τότε ἐπικειμένης, θεμιτῶς τε καὶ εὐλόγως ἐν τῷ συμβόλῳ προστεθῆναι. Ἐπι ἐν ἀζύμῳ ἢ ἐνζύμῳ ἄρτυ σιτήνῳ τὸ τοῦ Χριστοῦ σῶμα τελεῖσθαι ἀληθῶς, τοὺς τε ἱερεῖς ἐν

altero ipsum Domini corpus conficere debere, unumquemque scilicet iuxta sue Ecclesie sive occidentalis sive orientalis consuetudinem. Item, si vere penitentes in Dei caritate decesserint, antequam dignis penitentiae fructibus de commissis satisfecerint et omissis, eorum animas penis purgatoriis post mortem purgari, et ut a penis huiusmodi releventur, prodesse eis fidelium vivorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes et elemosinas, et alia pietatis officia, quae a fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt, secundum Ecclesie instituta. Illorumque animas qui, post baptismum susceptum, nullam omnino peccati maculam incurrerunt; illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel eisdem exute corporibus, prout superius dictum est, sunt purgate, in celum mox recipi, et intueri clare ipsum Deum trinum et unum, sicuti est, pro meritorum tamen diversitate alium alio perfectius. Illorum autem animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, penis tamen disparibus puniendas. Item diffinimus Sanctam Apostolicam sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesie caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis ycu-  
menicorum Conciliorum, et in sacris Canonibus continetur. Renovantes insuper ordinem traditum in Canonibus ceterorum venerabilium Patriarcharum: ut Patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus, et quintus

πατέρω αὐτὸ τὸ σῶμα τοῦ κυρίου ὀφείλειν τελεῖν, ἕκαστον δηλονότι  
 κατὰ τὴν τῆς ἰδίας ἐκκλησίας, εἴτε δυτικῆς, εἴτε ἀνατολικῆς, συν-  
 ἴθειαν. Ἔτι ἐὰν οἱ ἀληθῶς μετανοήσαντες ἀποθάνωσιν ἐν τῇ τοῦ  
 θεοῦ ἀγάπῃ, πρὶν τοῖς ἀξίοις τῆς μετανοίας καρποῖς ἱκανοποιῆ-  
 σαι περὶ τῶν ἡμαρτημένων ἑμοῦ καὶ ἡμελημένων, τὰς τούτων  
 ψυχὰς καθαρτικαῖς τιμωρίαις καθαίρεσθαι μετὰ θάνατον· ὥστε  
 δὲ ἀποκουφίξασθαι αὐτὰς τῶν τοιούτων τιμωριῶν, λυσιτελεῖν αὐ-  
 ταῖς τὰς τῶν ζώντων πιστῶν ἐπικουρίας, δηλονότι τὰς ἱερὰς θυ-  
 σίας καὶ εὐχὰς καὶ ἐλεημοσύνας καὶ τᾶλλα τῆς εὐσεβείας ἔργα,  
 ἅτινα παρὰ τῶν πιστῶν ὑπὲρ ἄλλων πιστῶν εἴωθε γίνεσθαι, κατὰ  
 τὰ τῆς ἐκκλησίας διατάγματα· ἐκείνων δὲ τὰς ψυχὰς, οἵτινες μετὰ  
 τὸ βαπτισθῆναι οὐδεμιᾶ ὄλως τῆς ἁμαρτίας κηλίδι ὑπέπεσον, ἢ  
 ἔτι τὰς μετὰ τὸ ἐφελκῦσασθαι τὴν τῆς ἁμαρτίας κηλίδα, εἴτε ἐν  
 τοῖς αὐτῶν σώμασιν, εἴτε μετὰ τὸ τὰ σώματα ἀποδύσασθαι, ὡς  
 προείρηται, καθαρθείσας, εἰς οὐρανὸν εὐθὺς προσλαμβάνεσθαι  
 καὶ καθαρῶς θεωρεῖν αὐτὸν τὸν ἕνα καὶ τριςυπόστατον θεὸν κα-  
 θὼς ἐστίν, ἕτερον μέντοι ἕτερον τελεώτερον, κατὰ τὴν τῶν βεβιω-  
 μένων ἀξίαν· τὰς δὲ ψυχὰς τῶν ἐν τῇ κατ' ἐνέργειαν θανασίμῳ  
 ἁμαρτία, ἢ καὶ ἐν μόνῃ τῇ προπατορικῇ ἀποβιούντων, εὐθὺς κατα-  
 βαίνειν εἰς ἄδην, τιμωρίας ὅμως ἀνίσους τιμωρηθησομένας. Ἔτι  
 ὀρίζομεν, τὴν ἁγίαν ἀποστολικὴν καθέδραν καὶ τὸν Ῥωμαικὸν ἀρ-  
 χιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτὸν τε  
 τὸν Ῥωμαικὸν ἀρχιερέα διάδοχον εἶναι τοῦ μακαρίου Πέτρου τοῦ  
 κορυφαίου τῶν ἀποστόλων καὶ ἀληθῆ τοποτηρητὴν τοῦ Χριστοῦ,  
 καὶ πάσης τῆς ἐκκλησίας κεφαλὴν, καὶ πάντων τῶν Χριστιανῶν  
 πατέρα καὶ διδάσκαλον ὑπάρχειν, καὶ αὐτῷ ἐν τῷ μακαρίῳ Πέτρῳ  
 τοῦ ποιμαίνειν καὶ διυθύνειν καὶ κυβερνᾶν τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν  
 ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ πλήρη ἐξουσίαν παραδεδοῦσθαι·  
 καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων  
 καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται· ἀνανεοῦντες ἔτι καὶ τὴν ἐν  
 τοῖς κανόσι παραδεδομένην τάξιν τῶν λοιπῶν σεβασμίων πατριαρ-  
 χῶν, ὥστε τὸν Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχην, δεύτερον εἶναι  
 μετὰ τὸν ἀγιώτατον πάπαν τῆς Ῥώμης, τρίτον δὲ τὸν τῆς Ἀλεξαν-  
 δρείας, τέταρτον δὲ τὸν τῆς Ἀντιοχείας, καὶ πέμπτον τὸν τῶν

Hierosolymitanus, salvis videlicet privilegiis omnibus et iuribus eorum. Datum Florentie, in sessione publica Synodali solemniter in ecclesia maiori celebrata. Anno incarnationis Dominice millesimo quadringentesimo tricesimo nono, pridie nonas iulii, pontificatus nostri anno nono.

Ego Eugenius Catholice Ecclesie episcopus ita diffiniens subscripsi.

Ego Antonius episcopus Ostiensis cardinalis Bononiensis supradictas diffinitiones veras et catholicas esse affirmo, et illis me subscripsi.

Ego Branda episcopus Portuensis subscripsi.

Ego Nicolaus cardinalis Sancte Crucis subscripsi.

Ego F. tituli Sancti Clementis presbiter cardinalis subscripsi.

Ego A. tituli Sancti Marci presbiter cardinalis subscripsi.

Ego Julius tituli Sancte Sabine presbiter cardinalis subscripsi.

Ego Prosper Sancti Georgii diaconus cardinalis subscripsi.

Ego Dominicus Sancte Marie in via lata diaconus cardinalis subscripsi.

Ego Blasius patriarcha Jerosolimitanus subscripsi.

Ego Marcus patriarcha Gradensis subscripsi.

Ego Johannes episcopus Morinensis, illustrissimi principis domini Ducis Burgundie et Brebancie orator, subscripsi.

Ego Johannes episcopus Nivernensis, eiusdem domini Ducis orator, signavi et interfui.

Ego Bartolomeus archiepiscopus Spalatensis subscripsi.

Ego Fantinus archiepiscopus Cretensis subscripsi.

Ego Julianus archiepiscopus Pisanus subscripsi.

Ego Andreas archiepiscopus Colossensis subscripsi.

Ego Nicolaus archiepiscopus Capuanus subscripsi.

Ego Ludovicus archiepiscopus Florentinus subscripsi.

Ego Latinus de Ursis archiepiscopus Tran. subscripsi.

Ego Raymundus archiepiscopus Conezanus subscripsi.

Ego Jacobus episcopus Adriensis subscripsi.

Ἱεροσολύμων· σωζομένων δηλαδή καὶ τῶν προνομίων ἀπάντων καὶ δικαίων αὐτῶν. Ἐδόθη ἐν τῇ Φλωρεντεῖα ἐν συνελεύσει δημοσίᾳ συνοδικῇ, ἑορτασίμως ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τελεσθεῖση· ἔτει τῆς κυριακῆς ἐνανθρωπήσεως χιλιοστῶ τετρακοσιοστῶ τριακοστῶ ἐνάτω, ἕκτη τοῦ Ἰουλίου, τῆς ἀρχιερατείας ἡμῶν ἔτει ἐνάτω.

† Ἰῶ ἐν χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτωκράτωρ (sic) Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος ὑπέγραψα:

† ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἡρακλείας· πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων καὶ ἔξαρχος πάσης Θρακίας καὶ Μακεδονίας καὶ τὸν τόπον ἐπέχων τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τοῦ ἀγιωτάτου πατριάρχου Ἀλεξανδρείας Φιλοθέου Ἀντώνιος ὀρίσας ὑπέγραψα:

† ὁ τοποτηρητῆς τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τοῦ πατριάρχου Ἀλεξανδρείας καὶ δεσποτικοῦ κυρίου Φιλοθέου καὶ μέγας πρωτοσύγγελλος καὶ πνευματικὸς Γρηγόριος ἱερομόναχος ὑπέγραψα:

† ὁ Ἰσίδωρος μητροπολίτης Κυέβου καὶ πάσης Ῥωσίας καὶ τὸν τόπον ἐπέχων τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τοῦ ἀγιωτάτου πατριάρχου Ἀντιοχείας κυρίου Δωροθέου στέργων καὶ συναινῶν ὑπέγραψα:

† ὁ μητροπολίτης Μονεμβασίας καὶ τὸν τόπον ἐπέχων τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τοῦ ἀγιωτάτου πατριάρχου Ἱεροσολύμων Ἰωακείμ Δοσίθεος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ μητροπολίτης Τραπεζοῦντος Δωρόθεος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Κυζίκου Μητροφάνης ὑπέγραψα:

† Βησσαρίων ἐλέω Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς Νικαέων μητροπόλεως στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Νικομηθείας Μακάριος ὑπέγραψα:

† ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Λακεδαιμόνος Μεθόδιος ὑπέγραψα:

† ὁ μητροπολίτης Τορνόβου Ἰγνάτιος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Μιτυλήνης καὶ τόπον ἐπέχων τοῦ Σίδης Δωρόθεος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Μολδοβλαχίας καὶ τὸν τόπον ἐπέχων τοῦ Σεβαστείας Δαμιανὸς ὑπέγραψα:

- Ego Petrus episcopus Paduanus subscripsi.  
 Ego Daniel episcopus Gordiensis subscripsi.  
 Ego Antonius episcopus Portugalensis subscripsi.  
 Ego Bartolomeus episcopus Valvensis subscripsi.  
 Ego Thomas episcopus Farenensis subscripsi.  
 Ego Christophorus episcopus Ariminensis subscripsi.  
 Ego Amicus episcopus Aquilensis subscripsi.  
 Ego Petrus Dignen. episcopus scripsi.  
 Ego Johannes Ferrariensis episcopus subscripsi.  
 Ego Valentinus episcopus Ortanus et Castellanus subscripsi.  
 Ego Johannes episcopus Arbensis subscripsi.  
 Ego Benotius episcopus Fesularum subscripsi.  
 Ego Karolus episcopus Senensis subscripsi.  
 Ego Andreas Gista.<sup>us</sup> Portugal. episcopus Megarensis.  
 Ego Karolus episcopus Din. Mut.  
 Ego N. episcopus Tiburtinus subscripsi.  
 Ego Antonius episcopus Grass. subscripsi.  
 Ego Laurentius episcopus Achayensis.  
 Ego Zenonus episcopus Bayocensis subscripsi.  
 Ego Ludovicus episcopus Trevesinus subscripsi.  
 Ego Johannes de Mella electus confirmatus Legionen. sub-  
 scripsi.  
 Ego Guillelmus electus confirmatus Andegaven. subscripsi.  
 Ego Damianus episcopus Assisiensis subscripsi.  
 Ego Angelus episcopus Parentinus scripsi.  
 Ego Petrus episcopus Ausarensis scripsi.  
 Ego Matheus episcopus Zapatientis subscripsi.  
 Ego Angelus de Grassis episcopus Arianensis subscripsi.  
 Ego Petrus episcopus Massanus subscripsi.  
 Ego Bartholomeus episcopus Cavalicensis subscripsi.  
 Ego Robertus de Adimaris de Florentia episcopus Vulterr-  
 nus subscripsi.  
 Ego Antonius episcopus Cesenatensis subscripsi.  
 Ego Donatus episcopus Pistoriensis subscripsi.

† ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἀμασειᾶς Ἰωσαφ ὑπέγραψα:

† ὁ Ῥόδου Ναθαναὴλ καὶ τῶν Κυκλάδων νήσων ὑπέγραψα:

† ὁ Δρίστρας Κάλλιστος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Μελενίκου Ματθαῖος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ μητροπολίτης Γάνου Γεννάδιος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Δράμας Δοσίθεος στοιχήσας ὑπέγραψα:

† ὁ Ἀγγιάλου Σωφρόνιος ὑπέγραψα:

† ὁ Νικαίας Βησσαρίων δι' ἀναθέσεως γεγραμμένης καὶ ὑπογεγραμμένης ὑπὸ τοῦ μεγάλου σακελλαρίου Μανουὴλ διακόνου τοῦ Χρυσοκόκκου τὴν αὐτὴν συγκατάθεσιν ἐνταῦθα ὑποσημνήμενος ἀντ' αὐτοῦ ἐνταῦθα παραδηλῶ ὁμόφρονα καὶ αὐτόν καὶ ὁμογνώμονα ἡμῖν εἶναι καὶ πᾶσι τοῖς ἐνταῦθα στοιχεῖν καὶ αὐτόν:

† ὁ μέγας σκευοφύλαξ διάκονος Θεόδωρος ὁ Ξανθόπουλος ὑπέγραψα:

† ὁ μέγας χαρτοφύλαξ καὶ ἀρχιδιάκονος Μιχαὴλ ὁ Βαλσαμῶν ὑπέγραψα:

† ὁ μέγας ἐκκλησιάρχης καὶ δικαιοφύλαξ διάκονος Σίλβεστρος ὁ Συρόπουλος ὑπέγραψα:

† ὁ πρωτέκδικος διάκονος Γεώργιος ὁ Καππάδοξ ὑπέγραψα:

**САВІДЕНІЯ ІЄРІПЪ АЗРА АМІАСОУКА ПЕКСІВІЯ. ПОПІСІЮ**

† ὁ πρωτοπαπᾶς Κωσταντῖνος καὶ τοποτηρητὴς Μολδοβλαχίας ὑπέγραψα:

† ὁ ἐκκλησιάρχης τῆς σεβασμίας καὶ ἱερᾶς βασιλικῆς καὶ ἀγιοριτικῆς μεγάλης Λαύρας καὶ τὸν τόπον ταύτης πληρῶν Μωυσῆς ἱερομόναχος ὑπέγραψα:

† Δωρόθεος ἱερομόναχος καὶ τοποτηρητὴς τῆς σεβασμίας καὶ ἱερᾶς ἀγιοριτικῆς μεγάλης μονῆς τοῦ Βατοπεδίου:

† ὁ καθηγούμενος τῆς σεβασμίας καὶ ἱερᾶς βασιλικῆς μονῆς Χριστοῦ τοῦ παντοκράτορος Γερόντιος ἱερομόναχος ὑπέγραψα:

† ὁ προηγούμενος τῆς περιβλέπτου Ἀθανάσιος ὑπέγραψα:

† ὁ καθηγούμενος τοῦ ἁγίου Βασιλείου Γερμανὸς ὑπέγραψα:

† ὁ Παχώμιος ἱερομόναχος καὶ ἡγούμενος τοῦ ἁγίου Παύλου ὑπέγραψα:

Ego Scipio episcopus Mutinensis subscripsi.

Ego Christophorus episcopus Coronensis subscripsi.

Ego Andreas episcopus Conversanus subscripsi.

Ego Alexius episcopus Clusinus subscripsi.

Ego Garsias episcopus Tudensis subscripsi.

Ego G. episcopus Granatensis subscripsi.

Ego Aylmericus episcopus Montis Regalis subscripsi.

Ego Baptista electus Theatinus subscripsi.

Ego Nicholaus episcopus Tricaricensis.

Ego Johannes electus Agennensis subscripsi.

Ego Johannes electus Oschensis subscripsi.

Ego Guillermus electus Leonensis subscripsi.

Ego Andreas episcopus Rossinensis.

Ego Matheus episcopus Cortonensis subscripsi.

Ego Julianus electus Citariensis subscripsi.

Ego Johannes episcopus Cornetensis, abbas Sancte Marie de  
Morrone et abbas Sancte Gonde.

Ego Tadeus episcopus Acefuatensis subscripsi.

Ego Petrus Elia archiepiscopus Trecensis, ambassiator do-  
mini Ducis Burgundie et Brebancie etc.

Ego Ambrosius generalis ordinis Camaldulensis subscripsi.

Ego frater Guillelmus generalis Minorum.

Ego frater Corradus generalis Augustinensium.

Ego Placidus generalis ordinis Vallisumbrose subscripsi.

Ego Gometius abbas Florentinus subscripsi.

Ego Johannes de Ursis abbas Farfensis subscripsi.

*Ὁ τῆς Κρυπτοφερρῆς μονῆς Πέτρος ὑπέγραψα*

Ego Antonius abbas Sancti Capsii.

Ego Franciscus abbas Sancti Leonardi.

Ego Fredericus abbas de Bötto.

Ego Georgius abbas de Ferent.

Ego Antonius abbas de Alfiolo.

Ego Bartholomeus abbas Campifullonis.

Ego Sepulcrus abbas de Uzano.

Ego Angelus abbas de Sexto.

Ego Paschasius abbas Sancti Sepulchri.

Ego Benedictus abbas de Choneo.

Ego Jacobus abbas Sancti Salvii.

Ego Aloysius abbas Sancti Pauli ad ripam Arni Pisarum.

Ego Johannes abbas de Tiro.

Ego Daniel abbas de Saviliano.

Ego Benedictus abbas Sancti Pancratii.

Ego Franciscus abbas Sancte Marie de Pacciano.

Ego Jo. Granvantes abbas de Ripolis.

Ego Angelus abbas Sancti Michaelis de Pistorio.

Ego Nicolaus abbas monasterii Sancti Modesti Ben.<sup>ni</sup> subscripsi.

Ego Jacobus abbas Sancti Salvatoris de Faventia.

Ego A. abbas Montis piani Pistoriensis diocesis.

Ego Petrus abbas Sancti Felicis de Florentia.

Ego M. abbas Sancte Marie de Diciano.

Ego Bartolomeus abbas de Bibona.

Ego Laurencius de L. abbas de Eulroy.

Ego Fredericus abbas monasterii Sancti Pantaleonis de Luca.

Ego Luchas abbas Sancti Vigt. in alpibus.

Ego domnus Luchas abbas Pacrariensis.

Ego Jacobus abbas monasterii Sancti Petri de Massa.

Ego frater Joannes Abbas Sanctorum Martirum Cordubensium.

Ego Guillelmus abbas Sancti Salvatoris Burdegalensis.

Ego Georgius abbas Sancti Petri de Eugubio.

Ego Antonius abbas Sanctorum Salvatoris et Vigilii de Senis.

Ego Gabriel abbas Sancti Jacobi de Pontida.

Ego Dionisius abbas Sancte Marie de Bondi Sarzanen.

Ego Timotheus abbas Sancti Andree de Mantua subscripsi.



## Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
Die Hauptquellen der Geschichte des Concils von Florenz . . . . .	1
Die Unions-Urkunde vom 5./6. Juli 1439 . . . . .	13
Die griechischen Unterzeichner der Unions-Urkunde vom 5./6. Juli 1439 . .	33
Die Redaction der Unions-Urkunde. — Ambrogio Traversari's und Bessarion's Betheiligung an derselben. — Erste Periode: Die Vereinbarungen über die einzelnen Differenz-Punkte beider Kirchen im Juni 1439 . .	111
Ambrogio Traversari's Thätigkeit für die Union der Griechen und Lateiner bis zum Zeitpunkte der Redaction der Unions-Urkunde . . . . .	143
Irregularitäten in dem Texte des Syropulos bei Creyghton . . . . .	194
Die Unions-Urkunde nach dem Original-Exemplare vom 6. Juli 1439 in der Bibliotheca Mediceo-Laurentiana zu Florenz . . . . .	201

---



Die vorstehenden Abschnitte waren, bis auf den Abschnitt über die Irregularitäten in dem Texte des Syropulos bei Grenghton und einige Nachträge in den übrigen, bereits im Sommer 1869 vollendet, und hatten wir zuerst die Absicht, dieselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Der Umfang dieser Abschnitte, sowie der Umstand, daß sie, bei aller Selbstständigkeit, denn doch den Anfang eines größeren Werkes bilden, ließ sie aber, bei näherer Ueberlegung, für diese Art der Veröffentlichung nicht geeignet erscheinen. Wir haben nun eine Form der Fixirung und Vervielfältigung gewählt, die ebenso wenig, wie die früher beabsichtigte, die gegebenen Abschnitte als absolut abgeschlossen hinstellt, ja für dieselben vielleicht noch mehr, wie ein Abdruck in einer Zeitschrift eine Verbesserung (wenigstens bis zu dem definitiven Abschlusse der ersten Abtheilung unserer Arbeit), vorbehält. Denen, die für des Verfassers Bestrebungen, für seine Arbeiten eine persönliche Theilnahme hegen, wird durch diese Anfänge ein Einblick in diese Bestrebungen auf ihrem jetzigen Stadium ermöglicht. Andere, für deren eigene Forschungen und Arbeiten Dies oder Jenes aus unseren Forschungen erwünscht und nützlich sein mag, können, auch bei der jetzt gewählten Form der Vervielfältigung, Kenntniß von unseren Arbeiten im Allgemeinen erhalten; zugleich sind wir nunmehr in der Lage, solchen Forschern vorläufig wenigstens einen kleinen Theil des Vorbereiteten auf diesen Blättern zur Benützung in die Hand geben zu können.

Zum Abschluß dieser ersten Abtheilung unserer Studien und Forschungen über das Leben und die Zeit des Cardinals Bessarion, der

speciell von der Zeit des Concils von Florenz und zunächst von der Unterzeichnung der Unions-Urkunde seitens der Griechen, von der Redaction derselben, von Ambrogio Traversari's Betheiligung an dieser Redaction, von Bessarion's eigener Betheiligung an dieser Redaction und Unterzeichnung handelt, fehlen noch folgende Abschnitte: die Untersuchung über die Thätigkeit Ambrogio's auf dem Concile als Interpret, namentlich in Verhältniß zur Thätigkeit des officiellen, bestellten Interpreten des Concils, Nikolaos Sagundinos, die Untersuchung über die eigentliche Schluß-Redaction, d. i. die definitive Feststellung des Wortlautes der Unions-Urkunde, in den Tagen vom 28. Juni bis 5. Juli 1439, die Untersuchung über Bessarion's Betheiligung an der Unterzeichnung des ersten sowie der vier späteren Original-Exemplare der Urkunde, einmal im eigenen Namen, als Metropolit von Nikäa, dann im Auftrage des Groß-Sakellarios Manuel Chrysostoffes, endlich, nach den Angaben und dem *Ἔπος* der Acta Graeca bei Labbeus, Mansi, Bitra, als Stellvertreter des am 13. April 1438 zu Ferrara verstorbenen Metropoliten von Sardeis Dionysios. Hieran hätten sich Untersuchungen über die von Bessarion, noch am 5. Juli 1439, im Namen der Griechen, in Bezug auf die Differenz über den Effect der Consecrations-Worte bei der Eucharistie, gegebene mündliche Erklärung zu reihen. Es wäre der Act der feierlichen Promulgation der Union vom 6. Juli, bei welchem Bessarion den griechischen, Giuliano Cesarini den lateinischen Text der Unions-Urkunde öffentlich verlas, es wäre Bessarion's Rückkehr nach Konstantinopel und seine noch im Jahre 1439 erfolgte Ernennung zum Cardinal zu besprechen.

Wir dürfen hoffen, uns bei der Bearbeitung dieser nächsten Abschnitte auf neue Hülfsmittel stützen zu können. Eine italienische Publication, welche uns bis jetzt noch nicht vorliegt, verspricht, neben bereits veröffentlichten Documenten, die das Concil von Florenz betreffen, auch unedirte zu geben (Cecconi, *studj storici sul Concilio di Firenze con documenti inediti e nuovamente dati alla luce*). Auf einen später zu gebenden Abschnitt über die ungedruckten Quellen der Geschichte des Concils von Florenz muß diese Publication von Einfluß sein. So Vieles ist noch ungedruckt, von dem wir Kenntniß

haben. Es ist nun zu erwarten, in wie weit durch Ceconi die Masse des Ungedruckten verringert wird. Ein Deutscher in Rußland, Fromman, schrieb neuerdings über die Unions-Urkunde (Fromman, zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets). Von Hefele dürfen wir eine neue Bearbeitung seiner Aufsätze über das Concil erwarten. Die jüngst erschienene erste Abtheilung des siebenten Bandes seiner Conciliengeschichte behandelt das Concil von Constanz, die nächsten Abtheilungen müssen das Concil von Basel und das Concil von Ferrara=Florenz bringen. Auch auf ältere, bisher nicht von uns in Betracht gezogene Publicationen, aus denen sich für unsere Untersuchungen nicht unbedeutender Gewinn ziehen läßt, sind wir seit dem Abschluß vorstehender Blätter aufmerksam geworden, und sei hier bemerkt, daß der Druck dieses Hefes bis auf den Druck der Einleitung Anfangs September 1870 beendigt war. Schon heute wären wir geneigt und im Stande, beinahe auf jeder Seite die verbessernde Hand anzulegen; auch hoffen wir Ungünstiges in den Bedingungen des Entstehens theilweise überwinden gelernt zu haben und die gemachten Erfahrungen vortheilhaft im ferneren Verlaufe der Arbeit verwerthen zu können.

Was die Form betrifft, so geben wir den Standpunkt unserer Kenntniß der Quellen und der betreffenden Verhältnisse und Facten ungeschmückt, in seiner ganzen Nacktheit. Der Zweck der vorstehenden Blätter ist nicht der, die Mängel, die Lücken der Kenntniß zu verwischen, zurücktreten zu lassen, sondern gerade dadurch, daß sie hervorgehoben werden, ihre Beseitigung und Ausfüllung anzuregen. In jedem Augenblicke der Forschung kann man zwei Arten von Büchern schreiben, solche, die die bisher gewonnenen Resultate zusammenfassen und zu einem harmonischen anmuthenden Ganzen verarbeiten, solche, die alle bisherigen Arbeiten auf demselben Felde nur als Vorarbeiten behandeln und sich auch selbst nur wieder als Borarbeit hinstellen. Wir schrieben in letzterem Sinne, wir schrieben, wie wir es für recht hielten; ob was wir für recht hielten, das Richtige ist, ob was wir schrieben richtig ist, wollen wir nicht entscheiden. Dient das Gegebene der Erforschung der Wahrheit, fördert es die Untersuchung, nützt es, mögen wir zufrieden sein. Es wird keine großen Schwierigkeiten dar-

bieten, etwas dem Scheine nach für den Augenblick Abgeschlossenes, Abgerundetes, ein momentanes Genügen Erzeugendes aus diesem Material zu formen und diesen Bausteinen eine Fagade zu geben, es wird nicht schwer sein, das Schmucklose zu schmücken. Wenn die Ulmen stehen, mag man sie leicht durch Reben verbinden. Wer sich nicht allzu streng an die Pflicht zu binden hat, gerade nur soviel zu sagen, als in den Worten der Quellen liegt, kann leicht Tautologien vermeiden, was uns nicht immer erlaubt war. Wem es um Schönheit, Anmuth zu thun ist, kann Büchertitel, Citate beschränken und über Bord werfen.

Auf den Zusammenhang unserer Untersuchung mit den Tagesfragen haben wir in den vorstehenden Blättern nicht hingewiesen, denn unser Zweck ist hier nicht der, Politik zu treiben, sondern bestimmte historische Untersuchungen zu fördern. Am fernsten liegt uns eine historische Forschung, die einer Politik dienen will, oder von einer Politik ihr inneres Licht zu empfangen sucht. So kommt es, daß wir keine Parallele zwischen Vorgängen auf dem Concile von Ferrara = Florenz und ähnlichen auf dem vaticanischen Concile gezogen haben, nicht auf die Bedeutung jenes Concils für die Frage vom Primat, im Verhältniß zum Dogma von der Unfehlbarkeit, Bezug nahmen. Nur bei der Frage von der Dekumenicität des Concils von Florenz erwähnten wir schon kurz, ohne näher einzugehen, des praktischen Werthes derselben. Auch unsere ferneren Untersuchungen über das Leben des trapezuntischen Cardinals bewegen sich auf dem brennenden Boden der brennendsten Fragen, stehen mit den großen politischen Tagesfragen in enger historischer Verbindung, denn was ist die orientalische Frage seit ihrem ersten Stadium Anderes, als der Wiedereintritt der Völker des oströmischen Reichs, des byzantinischen, des Romaeer-Reichs in die Geschichte Europa's, ja in gewissem Sinne in die Geschichte überhaupt, aus welcher sie, sagen wir (um viele Daten in einem zusammenzufassen), seit der Eroberung von Konstantinopel, herausgetreten waren. Nun, wir werden an uns selbst erfahren, wie weit man in der Befolgung solcher Vorsätze politischer Abstinenz in der Wissenschaft, namentlich in unserer Zeit, consequent bleiben kann, wie weit nicht!

Es giebt Bücher, die mehr mit dem Charakter als  
mit der Feder geschrieben sind.

---

Druck von F. Frommann in Jena.

---

Verbesserungen und Zusätze folgen.

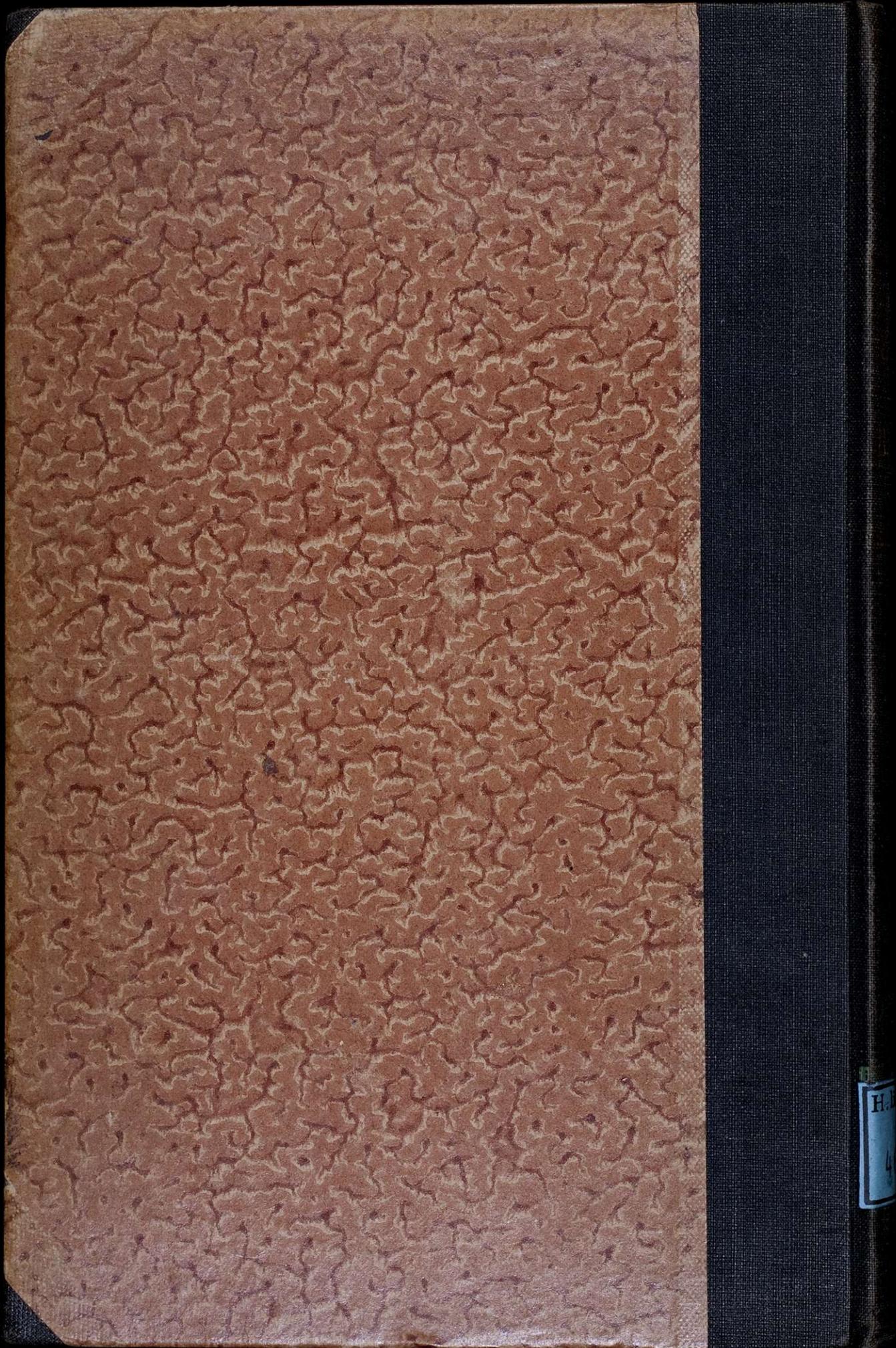
Der Verfasser.







2



H. J.  
4